

Nr.

Bd. E XVI

Innsbruck
Wien
Salzburg

beendigt:

angefangen:

19

19

Landesarchiv Berlin
B Rep. 057-01

Nr.: 4343

1 Js 4164 (RSCHA)



Stolzenberg
Bestell-Nr. 1

Bei Behördeneintragung
ist dies die Rückseite

Inhaltsverzeichnis

- 1 - 7 jetzt Band E ~~XXVII~~ LIX 172-178
- 8 - 62 jetzt Band E ~~XXVII~~ LXVII 1-54 *Mit abgeschnitten
wegen Platzmangel*
- 63 - 176 Auszug aus den Akten 1 Js 7/51 Sta Kempten
(Reichenau)
- 177 - 194 Auszug aus den Akten 116 Js 4/63 Sta München
(St.Pölten)
- 195 - 212 Auszug aus den Akten 1 Js 12/63 Sta Mannheim
(St.Pölten)
- 213 - 221 Auszug aus den Akten 1 Js 14/65 Sta München II
(Kosnik, Widla)
- 222 - 224 Auszug aus dem Lagebericht des GStA Innsbruck
vom 29.3.1942
C II -134-
- 225 - 228 Auszug aus dem Lagebericht des GStA Innsbruck
vom 29.7.1942
C II -135-
- 229 Schreiben RSHA-IV C2- v. 30.4.42
an KL Rosenburg Bv. Ludwig Pawelko
- 230 - 279 Auszug aus den Akten 1s 2157 Sta Kledingen *neu teils abget.*
(AEL Reichenau)
- 280 - 287 Urteil des franz. Militärtribunals in Österreich
v. 18.12.48 J. Kühiges, Dr. Medvec u.a.

1-7

Fehlblatt

Akten der Stapoleitstelle Düsseldorf

betr. Michael Pawelschenko

C I -10-

LIX 172 - 178
jetzt Band E nn Bl. nnnnnn

8-62

Fehlblatt

Auszug aus den Akten Js 3769/60 StA Ravensburg
(Siwidow)

jetzt Band E XXIV Bl. 126 - 180

1787151 Hauptk (Ks 3/61 Kempten) 63

Landpolizei Bayern
Chefdienststelle Schwaben
Kriminalaußenstelle Kempten

Burgberg, den 2. Mai 1951

Beschuldigtenvernehmung.

In seiner Wohnung aufgesucht, mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und zur Wahrheitsangabe ermahnt, gibt der Kriminalinspektor a.D. Willy Prautsch von Burgberg folgender an:

Zur Person:

Prautsch, Vorname Willy, verh. Kriminalinspektor a.D., geb. 11.2.1890 in Kathewitz, Kreis Torgau, Reg. Bez. Merseburg, deutscher Staatsangehöriger, wohnhaft in Burgberg, Nr. 36, Ldkr. Sonthofen, Eltern: unehelich der Plätterin Emilie Prautsch, später verheiratete Patze.

Vorstrafen: keine.

Verheiratet seit 20.8.1914 mit Anna Belke. Ehefrau wohnt auch in Burgberg.

Wirtschaftliche Verhältnisse: Ich bin ohne Grundbesitz u. Vermögen. Ich bin arbeitslos u. beziehe monatlich 100,-- DM Soforthilfe. Ich bin Vater eines Kindes im Alter von 31 Jahren, die verheiratet ist. Ich habe lediglich für mich u. meine Frau zu sorgen. Außerdem soll ich für meine 89 Jahre alte in Hamburg, Rellingerstraße Nr. 37 wohnhafte Mutter sorgen, wenn ich dazu in der Lage wäre.

Zur Sache:

Ich war vom Juli 1939 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 bei der Geheimen Staatspolizei Stelle in Innsbruck erst als Obersekretär u. zuletzt als Jnspektor tätig. Bis anfangs 1944 war ich bei der Abteilung III a (Abwehr) beschäftigt. Meine Tätigkeit erstreckte sich auf die Erstellung von Grenzberichten. Ich mußte die Meldungen der an der Grenze diensttuenden Beamten über Ein- u. Ausreise von Personen, sowie über die Stimmung der Grenzbevölkerung bearbeiten u. das Ergebnis an das Reichssicherheitshauptamt weiterleiten.

Die Abteilung III a war eine Untergliederung (Sachgebiet) der Abteilung III (Abwehr). Der Sachgebietsleiter der Abteilung III a war ich. Als Mitarbeiterin hatte ich in meiner Abteilung nur die Zivilangestellte Frl. Hildegard Hackel, jetzt wohnhaft in Innsbruck, Dierichstraße 1. Die Hackel war von 1939 bis anfangs 1944 bei meiner Abteilung tätig. Während der angeführten Zeit war ich nur mit Abwehrangelegenheiten betraut. Mit Vernehmungen u. Festnahmen von Beschuldigten hatte ich bei der Abteilung III a nichts zu tun. Ich habe die eingehenden Grenzberichte lediglich nach einer entsprechenden Zusammenstellung berücksichtig an den Leiter der Gestapostelle weitergegeben. Vom Leiter der Gestapostelle wurden meine Berichte weiterbehandelt u. an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet.

Mein Vorgesetzten vom Juli 39 bis anfangs 1944 waren:

1. Kriminalrat Müller, derzeitiger Aufenthalt unbekannt;
2. " Busch, derzeitiger Aufenthalt unbekannt;
3. " Hilleiges, derzeitiger Aufenthalt unbekannt u.
4. Oberregierungsrat Dr. Niedwed, der zugleich Leiter der Ge

b.w./

69

stapostelle Jnnsbruck war. So viel ich hörte wurden Hlliges u. Ned= wed in Jnnsbruck verurteilt u. befinden sich dort in Haft.

Anfangs des Jahres 1944 wurde ich mit der Leitung des Sachgebietes II E beauftragt. Zu diesem Sachgebiet gehörte der Arbeitseinsatz Aus- u. Jnländischer Arbeiter. In der Hauptsache wurden behandelt: Arbeitsverweigerung, gemeinschaftswidriges Verhalten der Arbeiter u. Arbeitgeber, sowie Arbeitsbummelei. Die Behandlung von Sabotagefällen in Betrieben gehörte nicht zu meinem Sachgebiet. Bei dieser Abteilung hatte ich 12 oder 13 Untergebene, die im Laufe der Zeit öfters wechselte. Als ständigen Untergebenen hatte ich den Kriminalsekretär M ü h l a u e r von Jnnsbruck. Er dürfte heute noch dort wohnhaft sein. Im allgemeinen bin ich mit Mühlauer gut ausgekommen, trotzdem er etwas eigensinnig war. Weitere Mitarbeiter waren: Frau S e e b a c h e r, heute vermutlich noch in Jnnsbruck wohnhaft; Kriminalassistent D i t t, heutiger Aufenthalt unbekannt u. Kriminalassistent S t a u d a c h e r, heutiger Aufenthalt unbekannt. Namen anderer Mitarbeiter sind mir heute nicht mehr in Erinnerung.

Auch während der Tätigkeit bei der Abteilung II E unterstand ich dem Leiter der Gestapostelle Jnnsbruck Dr. N e d w e d. Meine direkten Vorgesetzten bei dieser Abteilung waren:

1. Kriminalkommissar H i n t e r h u b e r, ein Österreicher, vermutlich in Jnnsbruck wohnhaft u.
2. Kriminalrat B u s c h, ein Reichsdeutscher.

Während meiner ganzen Tätigkeit in Jnnsbruck war Frau Jrene H a n d e l, jetzt wohnhaft in Planegg, bei München, Minchnerstr. 26 als Sekretärin beim Leiter der Gestapostelle Dr. Nedwed, bzw. bei Kriminalrat Hilliges beschäftigt. Handel wurde in meiner Sache bereits von Landgerichtsdirektor M a r c a r d in Jmmenstadt vernommen. Bei der Gestapostelle Jnnsbruck war bis ungefähr 1943 auch der Ehemann der Jrene Handel, Kriminalsekretär Otto H a n d e l, jetzt wohnh. in Planegg bei seiner Frau, beschäftigt. Meines Wissens wurde Handel Otto in meiner Angelegenheit noch nicht vernommen.

Als Zeugen über mein Benehmen in Jnnsbruck benenne ich folgende Personen:

1. G l ä t z l e Franz, wohnhaft in Jnnsbruck, Stiftgasse 2,
2. W o l p e r s Fritz, ehem. Polizeisekretär, wohnh. in Groß Lobke/Hanover,
3. B u n s e Bernhard, O. Jngeneur, wohnhaft in Memmingen, Hinter dem Salzstadl 7,
4. B e n k e r t Ewald, geb. 22.11.15 in Begau b. Leipzig, derzeitiger Aufenthalt unbekannt u.
5. H a c k e l Hildegrad, wohnhaft in Jnnsbruck, Dierichstr. 1.

Die mir zur Last gelegten strafbaren Handlungen wurden mir bekannt gegeben. Zu diesen Straftaten wurde ich bereits vom Untersuchungsrichter des Landgerichts Kempten am 2.6.49 und vom amerikanischen Bezirksrichter in München am 2.11.50 vernommen. Einen Auslieferungsantrag der österr. Justizbehörde hat der Hohe Kommissar in Frankfurt abgelehnt.

Schon bevor auf die einzelnen mir zur Last gelegten Verbrechen gegen die Menschlichkeit eingegangen wird, erkläre ich ausdrücklich, daß ich mit keinem der im Beschuß des Oberlandgerichts München vom 1.8.49 angeführten Fälle, mit Ausnahme des Falles N i e d e r w a n g e r, etwas zu tun hatte. Mit der Bekämpfung der Widerstandsbewegung hatte ich nichts zu tun. Die Widerstandsbewegung wurde von Kriminalrat B u s c h u. Kommissar P r e c h t e l der Gestapostelle Jnnsbruck behandelt. Diesen beiden Beamten waren im April 1945 ca 15 Beamte aus V e r o n a zugeteilt, die zur Bekämpfung der Widerstandsbewegung abgeordnet wurden. Mit diesen abgeordneten Beamten bin ich nicht in Berührung gekommen u. kann

auch/

keinen Namen von ihnen nennen. Jch habe mit diesem Sonderkommando aus Verona keinen Dienst geleistet. Während der Tätigkeit des Sonderkommandos in Jnnnsbruck bekam ich von Kommissar Prechtel den Auftrag den ortsunkundigen Sonderbeamten ortskundige einheimische Beamte zur Begleitung zuzuteilen, da mir von jeher die Dienstein teilung der Beamten der gesamten Gestapostelle Jnnnsbruck oblag. Die Diensteinteilung bezog sich nur auf Einteilung des Sonntags- u. Nachtdienstes. Welche Tätigkeit die Beamten während ihrer Dienstzeit dann auszuüben hatten, war nicht meine Angelegenheit. Die Aufgaben wurden diesen Beamten dann von den einzelnen Abteilungs= leitern zugeteilt. Auf Anordnung des Busch u. Prechtel machte ich dann ortskundige Beamte namhaft, die dann von Kommissar Prechtel den einzelnen Beamten des Sonderkommandos zugeteilt wurden. Welche Aufgaben u. Tätigkeiten die eingeteilten Beamten dann hatten, weiß ich nicht. So viel ich unterrichtet bin unterstanden die Beamten des Sonderkommandos Verona dem Kriminalkommissar Prechtel. Dieser hat meines Erachtens den Sonderbeamten von Verona u. den diesen zugeteilten einheimischen Beamten ihre Aufgaben zugeteilt. Meiner Erinnerung nach kam Prechtel einige Tage vor Eintreffen des Sonderkommandos aus Verona nach Jnnnsbruck. Von welcher auswärtigen Dienststelle Prechtel kam, weiß ich nicht. Der Sprache nach war Prechtel Österreicher. Wo er sich heute aufhält ist mir nicht bekannt.

Am 2. Mai 1945 verließ die ganze Dienststelle Jnnnsbruck u. wurde einige Tage darauf in der Nähe von Kitzbühel aufgelöst. Anschlie=ßend begab ich mich zu Fuß nach Dessau, wo ich meine Familie nicht mehr antraf.

Zu den einzelnen ^{Anschuldigungen} gebe ich auf Vorhalt folgendes an:

Zu I 1) Der Ort Reichenau ist mir bekannt. Dort befand sich ein Arbeits- u. Erziehungslager der Gestapostelle Jnnnsbruck. Als Lagerleiter waren anfangs ein gewisser M o t t u. zuletzt ein gewisser S c h o t t tätig. Im Vorhof des Lagers befand sich in einer Baracke eine Dienststelle der Gestapo Jnnnsbruck, Abtlg. II E. Das Lager war errichtet für die Aufnahme von aus dem Reiche geflüchteten arbeitsunwilligen Italienern. Meines Wissens wurde das Lager vom Arbeitsamt Jnnnsbruck errichtet. Die Eingelieferten verblieben dort meines Wissens so ca 14 Tage bis 8 Wochen. Jch hatte mit der Aufsicht des Lagers nichts zu tun u. durfte das Lager ohne Aufsicht eines Postens auch nicht betreten. Jch hatte darin auch nichts zu tun. Jch habe lediglich von der Polizei aufgegriffene Arbeitsbummelanten dem Lager zuführen lassen. Vor der Zuführung wurden die Festgenommenen von meinen Mitarbeitern, meist M ü h l a u e r kurz vernommen u. karteimäßig erfaßt. Die Eingelieferten blieben dann bis zur Erledigung der Angabenüberprüfung u. Überweisung an das Arbeitsamt in dem Lager in Haft. In den letzten Kriegsmonaten wurden fast täglich ca 30-40 herumtreibende Ausländer von der Polizei aufgegriffen u. dem Lager zugeführt. Jch kann mich erinnern, daß im Jahre 1943 oder 44, nähere Zeit unbekannt, im Lager Reichenau 3 Polen erhängt wurden. Aus welchem Grunde die Pölen erhängt wurden, weiß ich nicht. Jch habe aber in diesem Falle, weder die Exekution geleitet noch das Urteil verlesen. Es besteht aber die Möglichkeit, daß ich bei der Exekution zugegen war, weil bei jeder Exekution einige Beamte vom Leiter aus Sicherheitsgründen abgeordnet wurden. Wer das Urteil verlesen hat, weiß ich nicht. Die Exekutionsvorber= reitungen u. Leitung lag in jedem Fall in den Händen des je= weiligen Lagerleiters. Mir ist nicht bekannt, ob in diesem Fall ein Gerichtsurteil vorlag.

Zu I 2) Die 7 Russen wurden nicht im Januar, sondern im April 1945 wegen einer Mordtat exekutiert. Davon, daß im Januar 45 7 Russen exekutiert wurden, ist mir nichts bekannt.
 Die im April 45 exekutierten 7 Russen hatten sich bei Jmst oder Reuthe/Österreich eine Hütte gebaut, hatten 52 schwere Einbrüche zur Nachtezeit unter Mitführung von Waffen u. einige Raubüberfälle auf dem Gewissen. Sie wurden von einem Gendarmeriebeamten u. einem Bauern in der Hütte überrascht u. sollten festgenommen werden. Bei der Festnahme wurde der Bauer u. der Gendarmeriebeamte von den Russen niedergestochen. Die Mörder flüchteten, kehrten aber, weil sie sahen, daß der Gendarm noch nicht tot war, nochmal zurück, nahmen diesem die Pistole ab u. schossen ihn mit seiner eigenen Dienstpistole wiederholt in den Kopf. Nach der Festnahme u. Vernehmung der Täter wurde der Vorgang von der Kriminalpolizei bei der Gestapo Jnnsbruck abgegeben, weil es sich um Ausländer handelte. Meines Wissens wurden die Täter nochmals von der Abteilung II u. zwar von den Beamten Jaud u. Schlagbauer vernommen. Der abgeschlossene Bericht wurde gläublich von Kriminalkommissar Hinterhuber der Staatsanwaltschaft Jnnsbruck vorgelegt. Nachdem die Staatsanwaltschaft Jnnsbruck gegen die Mörder die Todesstrafe beantragt hatte, ging ein Bericht an das Reichssicherheitshauptamt Berlin. Auf Grund dieses Antrages wurden die Mörder vom Reichssicherheitshauptamt zum Tode verurteilt u. deren Exekution angeordnet.

Es bestand damals ein Gesetz, daß zur Entlastung der Gerichte in klaren Mordfällen das Reichssicherheitshauptamt das Urteil fällen u. den Vollzug der Exekution anordnen konnte. Der Fall wurde nicht von mir oder mir unterstellten Beamten bearbeitet. Jaud u. Schlagbauer gehörten nicht zu meiner Abteilung. Ob das Reichssicherheitshauptamt das ausgesprochene Urteil dem Reichsjustizministerium oder einem sonstigen Gericht zur Feststättigung vorlegte, entzieht sich meiner Kenntnis.

In diesem Falle wurde ich vom Leiter der Gestapo Jnnsbruck, Dr. Nedwed, da ich an diesem Tage Beamter vom Dienst war, befohlen das Urteil vor der Exekution zu verlesen. Als Zeugen waren Häftlinge des Lagers u. weitere Kriminalbeamte anwesend. Die Vorbereitung u. Leitung der Exekution lag in den Händen des Lagerleiters. Die Exekution wurde von Häftlingen gleicher Nationalität, die sich hiezu freiwillig meldeten, vorgenommen. Außer der Urteilsverlesung hatte ich mit der Exekution nichts zu tun. Das Urteil war vom Reichssicherheitshauptamt gefertigt u. unterzeichnet. Es enthielt eine genaue Begründung der Straftat. Wenn ich der Anordnung des Gestapoleiters, das Urteil zu verlesen, nicht nachgekommen wäre, hätte ich meine Stellung u. schließlich mein Leben wegen Befehlsverweigerung riskiert.

Zu I 3) Mit den im Dezember 1943 im Lager Reichenau wegen Plünderns exekutierten 4 Russen u. 2 Italienern hätte ich überhaupt nichts zu tun. Mir ist jedoch bekannt, daß in diesem Monat im Lager Reichenau 4 Russen u. 2 Italiener erhangt wurden. Ich hatte überhaupt keine Vollmacht Anordnungen zu Exekutionen zu geben und war, soweit mir noch Erinnerung ist, im Dezember 1943 in Urlaub bei meiner Frau im Sudetengau. Im übrigen wurde diese Angelegenheit gläublich im Jahre 1948 bei einer Gerichtsverhandlung in Jnnsbruck geklärt. Denn ich habe in der Tiroler Tageszeitung vom 9.12.48 gelesen, daß der Kriminalrat Hilliges wegen der Hinrichtung dieser 6 Plünderer verhandelt u. freigesprochen wurde, weil diese 6 Räuber schwerstens gegen die Gesetze verstößen hatten. Ich weiß, daß Hilliges damals bei der Exekution anwesend war u.

das Urteil

das Urteil verlesen haben soll. Jch berufe mich auf den angeführten Zeitungsausschnitt, der sich zur Zeit bei Rechtsanwalt Dr. Schmidt in Sonthofen befindet. Jch werde diesen Ausschnitt zur Verfügung stellen. Nach diesem Zeitungsausschnitt hat Hilliges zugegeben, die Exekution des Urteils angeordnet zu haben, da diese auf Grund eines Befehles des Reichssicherheitshauptamtes angeordnet gewesen sei. Ein seinerzeit gültiges Gesetz sah für Plünderer nach Bombenangriffen die Todesstrafe durch Erhängen vor. Bei den 6 Exekutierten handelte es sich um Plünderer nach einem Bombenangriff. Es ist mir vollkommen unverständlich, wie ich mit dieser Exekution in Zusammenhang gebracht werden kann, da ich in keiner Weise daran beteiligt war.

Zu I 4) Auch mit der Tötung eines 10-14 jährigen Ostarbeiters im Jahre 1943 oder 44 im Lager Reichenau hatte ich nichts zu tun. Mir ist jedoch bekannt, daß in diesen Jahren einmal ein junger Russe, wegen eines Sittlichkeitsverbrechens an einem 4 jährigen Mädchen in das Lager Reichenau eingeliefert wurde. Was mit diesem Jungen geschehen ist, weiß ich nicht. Jch kann auch nicht sagen, wer diesen Fall damals bearbeitet hat.

Aus einem Artikel der Tiroler Tageszeitung vom Dezember 1948 habe ich aber entnommen, daß für die Tötung eines Russenjungen im Lager Reichenau der damalige Lagerleiter M o t t u. SS-Mann F a l c h zur Verantwortung gezogen waren. Nach diesem Zeitungsausschnitt hat Falch XXX schuldig bekannt, indem er zugab, daß er vom Lagerleiter Mott den Auftrag erhalten hatte, den Buben zu beseitigen und daß Mott dann letzten Endes dann die Tat selbst vollbracht hätte. Nachdem ich selbst mit einer derartigen Tat nie etwas zu tun hatte, nehme ich an, daß es sich bei der Tötung des Russenjungen durch Mott um die mir zur Last gelegte Tötung handelt. Wie nun Mott die Tötung des Russenjungen ausführte, weiß ich nicht. Jch habe nie gehört, daß im Lager Reichenau Häftlinge im Winter mit kaltem Wasser abgespritzt wurden, um sie an ihrer Gesundheit zu schädigen oder gar zu beseitigen.

Zu I 5) Am 19.4.45 wurde M o s e r Robert als Angehöriger der Widerstandsbewegung von dem Sonderkommando Verona festgenommen. Jch war an diesem Tage nicht in Innsbruck, sondern holte für Kommissar Buchinger in der Gegend von Wien mit einem Privatlastkraftwagen Möbel, sowie dessen Frau u. Kinder. Buchinger war Österreicher u. wird meines Erachtens heute noch in Innsbruck wohnen. Meines Erinnerns bin ich von dieser Fahrt erst am 20. oder 21.4.45 zurückgekehrt. Von dieser Reise weiß auch die Zeugin Irene H a n d e l, geb. Schönitzer, wohnh. in Planegg, Münchenerstr. 26. Frau Handel wurde hierüber am 5.3.49 von Langerichtsdirektor Dr. Marcard in Innsbruck vernommen.

Glaublich am 21.4.45 kam ich früh gegen 9 Uhr auf die Dienststelle. Dort sah ich auf dem Korridor mehrere mir nicht bekannte Beamte in Uniform u. einige Häftlinge, die ich aber nicht kannte. Als ich zu Kriminalrat Busch kam, sagte dieser mir, ich hätte mich von der großen Aktion schön gedrückt, es sei eine Widerstandsbewegung aufgerollt worden. Er erklärte mir auch zugleich, daß ich mit der Sache nichts zu tun bekomme, weil die Bearbeitung in Händen der Veronaer Beamten unter Leitung von Kommissar Prechtl läge. Er meinte, ich solle ihm aber erforderlichenfalls für die Unterstützung des Sonderkommandos einige ortskundige Beamte zur Verfügung stellen. Auftragsgemäß habe ich dann auch einige Beamte dem Sonderkommando zur Verfügung gestellt. Jch habe mich aber weit, um die Behandlung der Widerstandsbewegung nicht mehr gekümmert u. weiß nicht, was im einzelnen alles veranlaßt wurde.

Den Vorwurf, daß ich im April 1945 im Gestapohaus Innsbruck mit anderen den Häftling Robert Moser anlässlich einer geschärften Vernehmung ~~so~~ zusammenschlug, daß dieser am Tage darauf verstorben ist, weise ich ganz entschieden zurück. Ich habe Moser weder festgenommen noch vernommen. Auch war ich bei dessen Vernehmung nicht zugegen. Im übrigen verweise ich in dieser Sache auf meinen Brief v. 5.9.48 an die Staatsanwaltschaft Innsbruck, der in Abschrift als Blatt 29 u. 30 der Akte I Ws 135/49 beiliegt.

Zu I 6) Mir ist nicht bekannt, daß Ende April 1945 im Lager Reichenau in meiner Anwesenheit ein Jude derart geschlagen wurde, daß er einen oder 2 Tage später verstarb. Die mir zur Last gelegte Handlung weise ich ganz entschieden zurück. Ich habe nie gesehen, daß ein Jude oder überhaupt ein Häftling geschlagen wurde während einer Vernehmung. Im übrigen habe ich vom 20.4.45 ab das Lager Reichenau nie mehr betreten. Ich hätte verrückt sein müssen, wenn ich, wie die Amerikaner schon vor den Toren Innsbrucks standen, noch eine solche Tat begangen hätte.

Zu II 1) Einen Polizeirittmeister Reimund Salchner ist mir während meiner Tätigkeit in Innsbruck überhaupt nicht bekannt geworden. Ich habe ihn weder festgenommen noch vernommen. Vielleicht liegt hier eine Verwechslung meiner Person mit dem Obersturmführer u. Kommissar Prechtel vor, der Leiter des Sonderkommandos zur Bekämpfung der Widerstandsbewegung war. Ich bitte das im Akt befindliche Lichtbild dem Polizeirittmeister Salchner vorzuzeigen, falls gegen mich die Anschuldigung aufrechterhalten werden sollte. Dieser wird dann bezeugen müssen, daß er nicht von mir geschlagen wurde.

Zu II 2) Niederranger Karl, der Mitglied der NSDAP war, kannte ich vor der Festnahme flüchtig. Er war fanatischer Parteigenosse u. hatte die Parteileitung in Innsbruck veranlaßt uns zu rügen, weil wir gegen die Arbeitsbummelanten usw. nicht streng genug vorgingen.

Eines Tages kam Dr. Nedwed zu mir u. sagte zu mir, daß ich mit ihm zu Niederranger ins Vernehmungszimmer gehen solle. Niederranger wurde im Beisein von Dr. Primbis, Kreisleiter von Innsbruck u. noch einem Parteimann von Kriminalsekretär Behring er oder Güttner vernommen. Dr. Nedwed wollte Niederranger nochmals ins Gewissen reden, weil er Leute als angeblich der Widerstandsbewegung angehörend belastet hatte, die den Umständen nach nicht der Widerstandsbewegung angehört haben könnten. Darunter befand sich auch ein Polizeimajor, dessen Name mir nicht mehr erinnerlich ist. Diesen Major lernte ich dienstlich als anständigen u. korrekten Mann kennen. Auch bei den übrigen von Niederranger als der Widerstandsbewegung angehörenden Leuten, die deswegen festgenommen wurden, handelte es sich um durchwegs ehrenwerte Leute. Niederranger drängte auf die Festnahme dieser Leute u. brachte vor, daß die Festnahme erfolgen müsse, weil die Widerstandsbewegung die Absicht habe, die Angehörigen der Gestapo u. andere Persönlichkeiten umzulegen. Über die Denunziation des Niederranger war ich ungehalten u. deshalb habe ich ihm mit einem im Zimmer gelegenen Krute (Ochsenziemer) einige Schläge auf das Gesäß gegeben. Niederranger stand dabei im Zimmer. Auf andere Körperteile habe ich Niederranger mit dem Ochsenziemer nicht geschlagen. Auch habe ich ihm mit der Hand keine Ohrfeige verabreicht. Ich bereue es, daß ich mich in meiner Wut habe zu dieser Tat hinreißen lassen. In der Sache Niederranger wurde ich anfangs 1947 im Lager Dachau

u.am 13.11.50 in München vom amerik.Bezirksrichter vernommen.
Der amerik.Offizier in Dachau hat mir im Fall Niederwanger er-
klärt, daß ich richtig gehandelt hätte. Verräter würden nichts
anderes verdienen."

Geschlossen:

Moller
(W a l l e r)
O.Komm.d.LP.

selbst gelesen u.unterschrieben:

Willy Prautsch
(P r a u t s c h Willy)

Mayer
(M a y e r)
O.Komm.d.LP.

Fortsetzung der Vernehmung P r a u t s c h am 4. Mai 1951.

Zu II 3) Eine Frau M a y e r ist mir nicht bekannt. Jch habe keine Frau M a y e r festgenommen u.auch keine vernommen. Aus diesem Grunde kann ich Frau Mayer auch nicht geohrfeigt haben. Meines Erachtens dürfte es sich bei der Anklageschrift um einen Schreibfehler handeln, denn es dürfte sich nicht um eine Frau, sondern um den amerikanischen Oberleutnant Fred M a y e r handeln, der seinerzeit in Jnnsbruck für die Gegenspionage gearbeitet haben soll. Mit diesem Oberleutnant hatte ich aber nichts zu tun. Mir ist wohl bekannt, daß Mayer von der Gestapo- postelle Jnnsbruck festgenommen wurde. Wer die Festnahme anordnete u.durchführte, weiß ich nicht. Jch habe sie weder angeordnet noch durchgeführt. Bekannt ist mir, daß Fred Mayer nach seiner Festnahme von Kriminalsekretär G ü t t n e r der Gestapostelle Jnnsbruck vernommen wurde. Wegen dieser Angelegenheit waren in Dachau Güttner u.Kriminalrat Busch angeklagt, den Mayer geschlagen zu haben. Güttner u.Busch haben vor dem amerikanischen Gericht in Dachau in meinem Beisein und im Beisein von Dr.P r i m b s (ehem.Kreisleiter von Jnnsbruck) zugegeben, den Fred M a y e r bei der Vernehmung geschlagen zu haben. Güttner, Busch u.Dr.Primbs haben bei dieser Verhandlung unter Eid erklärt, daß ich dem Fred Mayer nicht geschlagen habe u.bei der Vernehmung auch nicht zugegen gewesen sei.

Meines Wissens wurde Güttner wegen der Mißhandlung des Amerikaners nicht bestraft. Der amerik.Offizier Fred M a y e r war nach der Erzählung von Güttner, sogar so anständig, Güttner nach seiner Festnahme im Gefängnis in Jnnsbruck zu besuchen u.diesem Lebensmittel u.Rauchwaren zu verabreichen. Da Güttner nach seiner Festnahme von der Kriminalpolizei in Jnnsbruck schwer mißhandelt wurde, soll Fred Mayer die Überstellung des Gütther in die amerik.Zone in Deutschland veranlaßt haben.

Gütther hat mir im Lager Dachau auch erzählt, daß er bei seiner polizeilichen Vernehmung in Jnnsbruck der Wahrheit zu wider angegeben habe, daß ich den Fred Mayer geschlagen habe. Er erklärte mir aber, die Angaben seien von ihm in Jnnsbruck erpreßt worden. Er sei 14 Tage fast Tag u.Nacht bei Scheinwerferlicht unter den schwersten Mißhandlungen verhört wor-

den, sodaß er einfach nicht anders gekonnt hätte, um weiteren Mißhandlungen aus dem Wege zu gehen. Die Unterhose habe ihm blutüberkrustet am Leibe geklebt, die Haare seien in den schweren Kopfwunden eingewachsen gewesen u. so habe er über 14 Tage gefesselt u. ohne ärztliche Hilfe in der Zelle liegen müssen, wenn er nicht vernommen wurde. Wo sich Güttner heute befindet, ist mir nicht bekannt. Meines Wissens wurde er vom Lager Dachau aus ins Lager Darmstadt oder Ludwigsburg verlegt worden.

Jch war zu der Zeit, zu der Güttner den Fred Mayer geschlagen hat, nicht Vorgesetzter des Güttner. Jch verweise auf die Vernehmung der Irene H a n t e l bei der Spruchkammer Augsburg v. 5.3.49 Bl. 20 der Akte Ws 135/49.

Zu II 4) Dem Sachgebiet II E wurden fast täglich von Pol.-Beamten und Arbeitgebern etwa 20-30 meist jugendliche Russen u. andere ausländische Arbeiter gemeldet, bzw. zugeführt, die auf der Straße als Bummler aufgegriffen, die Arbeit ohne Grund niedergelegt oder den auf den Bauernhöfen(Bergbauern) alleinstehenden Frauen Schwierigkeiten gemacht oder Diebstähle begangen hatten, für die jeder Deutsche vom Gericht mehrere Monate Gefängnis erhalten hätte. Jch darf bitten, die damalige schwere Zeit für Polizeibeamte zu berücksichtigen. Es waren während des Krieges viele Fremdarbeiter im Reich ansäßig. Daß darunter auch große Verbrecher waren, dürfte bekannt sein. Diese zu erkennen, zu bekämpfen u. von der anständigen Allgemeinheit fernzuhalten, war Aufgabe aller Polizeisparten. Durch wurden ja auch die anständigen u. fleißigen Ausländer, bzw. Fremdarbeiter geschützt. Die täglich eingebrachten Häftlinge wurden vorwiegend von dem mir unterstandenen Kriminalsekretär Mühlauer vernommen, der die Bearbeitung der Hafttatsachen auch an andere Beamte der Dienststelle verteilte. Jch selbst habe keine Häftlinge vernommen. Nur wenn es sich um rückfällige Leute oder besonders krasse Fälle oder Jugendliche handelte, habe ich mir diese ab u. zu ansehen. Die Jugendlichen waren, besonders die Russen, waren meist ohne Vater aufgewachsen, mit der Wehrmacht aus dem Osten freiwillig ins Reich gekommen u. an das Bummeln gewöhnt. In solchen Fällen habe ich mich nicht als Polizeibeamter betrachtet, sondern als Vater u. Erzieher. Jch habe diese jugendlichen Personen nicht ins Gefängnis oder Erziehungslager einweisen lassen, da ich mir hiervon keine Beserung versprach, sondern habe diesen einige Ohrfeigen gegeben, dann entlassen u. dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt. Die Ohrfeigen habe ich den Jungen immer nur mit der offenen Hand erteilt. In keinem Falle habe ich sie mit der Faust ins Gesicht geschlagen oder überhaupt mit der Faust geschlagen u. diese an den Haaren gezogen. Daß ich gegen die Fremdarbeiter stets korrekt gehandelt habe, bezeugt der damalige Häftling Ewald Benkert, geb. 22.11.15 in Pedau b. Leipzig. (s. Bl. 9 der Spruchkammerakte). Weitere Beispiele über mein Verhalten den Fremdarbeitern gegenüber werde ich der Staatsanwaltschaft Kempten schriftlich nachreichen. Über mein anständiges Verhalten gegenüber Fremdarbeitern verweise ich auch auf die eidestattliche Erklärung des O. Ingeneurs Bernhard Bunsen, jetzt in Memmingen, Hinter dem Salgstadel 7 wohnhaft (s. Bl. 8 der Spruchkammerakte).

Fritz Moser

Zu II 5) Ein Widerständler ist mir während meiner Tätigkeit in Innsbruck nicht bekannt geworden. Jch habe auch nie eine Anordnung getroffen, daß ein Fritz Moser geschlagen werden sollte. Im übrigen habe ich nie eine Anordnung getroffen, daß überhaupt ein Häftling geschlagen wurde. Wenn 2 SS-Leute einen Fritz Moser ge-

schlagen /

Hilliges und Dr. Nedwed auf der Anklagebank

Die Morde und Mißhandlungen im Reichenauer Lager vor dem französischen Militärttribunal

Unter starker Publikumsbeteiligung begann gestern vor dem Obersten französischen Militärttribunal unter Vorsitz des Präsidenten Saint-Voran der Prozeß gegen die für die Morde und Grausamkeiten im ehemaligen Gefangenelager in der Reichenau Verantwortlichen.

Hilliges Werner, geboren am 12. November 1903 in Berlin, reichsdeutscher Staatsangehöriger, zuletzt Kriminalrat, wird beschuldigt, als Chef der Gestapo in Innsbruck sowohl für die Grausamkeiten im Lager Reichenau verantwortlich zu sein, als auch selbst den jüdischen Häftling Dubsky am 2. Juli 1943 erschossen und die Illirichtung mehrerer alliierter Staatsanghöriger in den Jahren 1940 und 1942 veranlaßt zu haben.

Dr. Nedwed Max, geboren 1903 in Hallein, österreichischer Staatsangehöriger und Amtsnachfolger von Hilliges, wird beschuldigt, im Jahre 1945 die Hinrichtung von acht Russen veranlaßt und Grausamkeiten gegen Häftlinge veranlaßt, bzw. geduldet zu haben.

Die übrigen fünf Angeklagten, der 47jährige Südtiroler Matthias Köllen an, von Beruf Marmorist und ehemaliger Sanitäter im Lager Reichenau, der 38jährige Erwin Faleb aus St. Anton, Angehöriger der Waffen-SS und Wärter im Lager Reichenau, der 43jährige Josef Rauscher, Hilfsarbeiter, Hilfsgendarmer im Lager Reichenau, der 35jährige Hans Payer aus Axams, Metzger, Angehöriger der SS-Bewachungsmannschaft im Lager Reichenau, und der 53jährige Hermann Harm aus Innsbruck, von Beruf Gärtner, Lageraufsicht im Lager Reichenau, werden beschuldigt, Grausamkeiten und Mißhandlungen an Lagerinsassen begangen und sich dadurch des Verbrechens gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht zu haben.

Hilliges erklärt sich nicht schuldig

Mit einem kurzen Exposé über den gesamten Tatbestand der im Lager Reichenau vorgekommenen Delikte begann sodann Regierungskommissär Mallaval das eigentliche Verfahren. Er betonte, daß er nicht „den Prozeß des Lagers Reichenau“ führen wolle, da nur ein geringer Teil aller dafür Verantwortlichen dem Gerichte zur Verfügung stünde. Ebenso seien alle Straftaten, die die Angeklagten außerhalb des Lagers und meist gegen österreichische Staatsangehörige begangen hätten, Sache der österreichischen Gerichte.

Hilliges, als erster zum Verhör aufgerufen, groß, im dunkelbraunen Zivilanzug noch immer eine „stramme“ Haltung bewahrend, erklärte, daß er sich im Sinne der Anklage nicht schuldig erkennen. Er habe nie in

tote Hilliges, er habe diese für ausreichend empfunden und sie habe einen Nährwert von -- 3000 Kalorien gehabt! Diese Antwort erregte unter den Zuhörern große Heiterkeit, und der Vorsitzende bemerkte, es habe sich augenscheinlich also um ein „Ferienlager“ gehandelt, worauf Hilliges mit der gleichen Ruhe erklärte, er habe sogar erholungsbedürftige Beamte seiner Dienststelle zur Erholung ins Lager Reichenau geschickt. Daß Ohrfeigen vorkommen seien, halte er für möglich und für unvermeidbar, im übrigen sei es heute leicht etwas über die Gestapo zu behaupten...

Der Fall Dubsky

Die Tötung des jüdischen Häftlings Dubsky aus Innsbruck gab Hilliges ohne weiteres zu, doch habe es sich um einen Fall von „Notschluß“ gehandelt. Als er am 2. Juli 1943 das Lager inspizierte, sei er hinter einer Baracke von dem mit Erdarbeiten beschäftigten und ihm unbekannten Häftling Dubsky angefallen worden und habe in Notschluß aus zwei bis drei Meter Entfernung einen Schuß auf ihn abgegeben, der diesen tödlich traf.

Begierungskommissär Mallaval hielt hierauf den Angeklagten vor, daß das polizeiärztliche Gutachten aus dem Jahre 1943 bestätige, daß der Schuß mit unmittelbar angelegter Pistole abgegeben worden sei. Der Mitangeklagte Harm bestritt auf Befragen, daß er, wie er vor dem Untersuchungsrichter angegeben hatte, Dubsky an diesem Tage Hilliges habe vorführen müssen.

Die Hinrichtung von sieben Häftlingen russischer, jugoslawischer und italienischer Nationalität bestritt Hilliges gleichfalls nicht im mindesten. Die genannten Häftlinge seien nach dem ersten Luftangriff am 15.12.1943 auf Innsbruck bei Aufräumungsarbeiten eingesetzt gewesen und hätten geplündert. Das Reichssicherheitshauptamt habe daraufhin die gesetzlich vorgeschriebene Todesstrafe verhängt, und die sofortige Vollziehung angeordnet, die auch einen Tag später stattfand. Das selbe sei der Fall bei dem Polen Prigoda gewesen, der 1942 hingerichtet wurde, weil er in Schruns (Vorarlberg) ein Kind vergewaltigt habe, und bei zwei polnischen Arbeitern aus dem Lager Kirchbichl, die 1940 wegen verbreiter Beziehungen zu Soldatenfrauen gehängt wurden. Auf die Frage, was er, rein persönlich, von solchen Urteilen halte, antwortete Hilliges, er finde sie „hart aber verständlich“. Der Anklagevertreter verlas hierauf das Protokoll des Artikularen Gendarmerie zu

immer eine „stramme“ Haltung bewahrend, erklärte, daß er sich im Stanc der Anklage nicht schuldig bekenne. Er habe nie in seinem Leben Morde oder Grausamkeiten geduldet, hingegen schee er ein, daß er für die Taten seiner Untergebenen einstehen müsse.

Seine Karriere als Gestapobeamter weist keine Besonderheiten auf: 1933 in den Polizeidienst eingetreten, kommt er 1938 als Referatsleiter zur Gestapo-Leitstelle Innsbruck, deren Leiter er 1940 im Range eines SS-Sturmbannführers wird und bis Ende 1943 bleibt. Nach Berlin zurückbeordert, kehrt er erst als Flüchtling im April 1945 wieder, verbirgt sich unter fälschlichem Namen in der Nähe Kitzbühels, wo er erst ein Jahr später verhaftet wird.

In aktenmäßig sachlicher Ausführung schilderte er, die blitzenden Brillengläser fest auf den Gerichtshof gerichtet,

die Entstehungsgeschichte des Lagers in der Reichenau.

Dennach war das Lager ursprünglich als Auffanglager für desertierte italienische Arbeiter gedacht und gebaut und später, als Museolini dorthalb bei Hitler protestierte, in ein allgemeines „Arbeitsziehungs Lager“ umgewandelt. Es war kein KZ. im eigentlichen Sinne, die längste Aufenthaltsdauer betrug acht Wochen, die normale Bleibegeschäft 200 bis 600 Häftlinge, meist Fremdarbeiter verschiedenster Nationen, die auf Grund von Anzeigen der Betriebsführung oder des Arbeitsamtes eingewiesen worden waren. Die Einrichtung des 1941 fertiggestellten Lagers bezeichnete Hilliges als „vorbildlich“. Es sei

ein sogenanntes „Musterlager“

gewesen, das häufig von Kommissionen aus dem Altreich besichtigt wurde. Von Mißhandlungen von Häftlingen willi Hilliges nie et was geschen oder gehört haben, obwohl er häufig im Lager weite. Auf den Vorhalt des Staates anwaltet, daß zahlreiche Häftlinge durch die Folgen der Mißhandlungen den Tod gefunden hätten, erklärte er rundweg: „Das glaube ich nicht!“. Das Personal, ursprünglich aus Mannschaften der Waffen SS bestehend, habe oft gewechselt und betrug ungefähr 35 Mann. Die Strafen gegen Häftlinge seien genau vom Reichssicherheitshauptamt vorgeschrieben gewesen und hätten in Essensentzug, Einzelhaft und schwerer Arbeit bestanden.

Ein „Ferienlager“??

Auf die Frage seines Ex-Offiz-Verteidigers, RA. Dr. Pausinger, ob er sich von dem Stand der Verpflegung überzeugt habe, behauptete Hilliges, er finde sie „hart aber verständlich“. Der Anklagevertreter verlas hierzu das Protokoll der örtlichen Gendarmerie zu dem Fall Prigoda, in dem der Vater des angeblich vergewaltigten Kindes aussagt, der Pole habe lediglich auf der Straße das Kind plötzlich umarmt und abgeführt.

persönlich, von solchen Urteilen halte, antwortete Hilliges, er finde sie „hart aber verständlich“. Der Anklagevertreter verlas hierzu das Protokoll der örtlichen Gendarmerie zu dem Fall Prigoda, in dem der Vater des angeblich vergewaltigten Kindes aussagt, der Pole habe lediglich auf der Straße das Kind plötzlich umarmt und abgeführt.

Auf alle Vorhalte antwortete Hilliges immer wieder, daß er nur nach den Weisungen seiner vorgesetzten Dienststelle gehandelt habe, die Todesurteile von Berlin ergangen seien, und es nach den damals geltenden Bestimmungen nicht möglich gewesen sei, die Fälle vor ein ordentliches Gericht zu bringen.

Von seinem Verteidiger ermuntert, führte Hilliges sodann an, daß er 1943 aus Gründen, die er nicht neunen möchte, um seine Entlassung angeseucht habe und daraufhin strafweise nach Berlin versetzt worden sei. Er könnte auch zahlreiche Zeugen für seine sonstige „kulante“ Einstellung beibringen, ja, er sei von den hiesigen Nationalsozialisten als viel zu „weich“ bezeichnet und angeschwärzt worden.

Auch Dr. Nedwed hat nur auf Befehl gehandelt

Als österreichischer Polizeikommissär begann der nächste Angeklagte und Nachfolger von Hilliges, Dr. Max Nedwed seine Laufbahn, nachdem er 1927 in Innsbruck promoviert hatte. Er wurde in Klagenfurt, Wien und Villach verwendet und schließlich 1938 Polizeireferent des Landeshauptmannes von Kärnten. 1940 meldete er sich zur SS. und Gestapo und kam zunächst als stellvertretender Leiter nach Karlsbad. Nach verschiedenen Dienstleistungen in deutschen Städten wurde er im Oktober 1944 nach Innsbruck versetzt. Hier habe er sich hauptsächlich um die vielen verlagerten Dienststellen und um administrative Arbeiten kümmern müssen und wenig Zeit gehabt, das Lager Reichenau zu besuchen. Um die Häftlinge habe er sich nur in sofern gekümmert, als er um die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit besorgt gewesen sei. Von Grausamkeiten wollte auch Nedwed nichts wissen. Es sei durchaus richtig, daß zur Zeit seiner Tätigkeit – obwohl er seit Februar 1945 im Krankenhaus gelegen sei – eine Gruppe entflohen russischer Arbeiter nach der Ergreifung hingerichtet wurde, doch hätten diese Russen bewaffnete Raubüberfälle durchgeführt und dabei auch einen Gendarmen und einen Bauer getötet. Das Urteil sei, wie in allen diesen Fällen, von Berlin ergangen und von Katzenbrunner unterzeichnet gewesen. Der Tod des Innsbrucker Radiohändlers Moser sei ihm überhaupt nie zur Kenntnis gelangt.

Jan 1/2

73

Das Urteil ist gesprochen

Lebenslänglich für Williges, 20 Jahre für Dr. Nedwed — Ritterliche Proz. Bführung

Noch einmal drängten sich am Samstag die Zuhörer in den überfüllten Verhandlungssaal, noch einmal nahmen die sechs Angeklagten — das Verfahren gegen Rauscher wurde bekanntlich ausgeschieden — auf ihren Sitzen Platz, noch einmal verkündete die nun schon allen Besuchern wohlbekannte Stimme des Vorsitzenden Saint Veran den Verhandlungsbeginn. Das Grau des Dezembertages gab dem Saal ein düsteres Aussehen, und nur ein verirrter Sonnenstrahl spielte, wie die Verheißung einer höheren, übermenschlichen Gnade und Macht über die Köpfe des Gerichtshofes und der Angeklagten. Hilliges, müde ausssehend, Nedwed, ernster als sonst, mit verschlossener Miene durch die hohen Bogenfenster hinausblickend, Köllemann sichtlich beruhigt, daß gegen ihn nicht die Todesstrafe beantragt worden war, Falch, das Gesicht in den Händen verborgen. Payer, äußerlich ruhig, aber doch nervös mit den Augen zuckend, Harm mit dem gleichen ergeben-traurigen Gesichtsausdruck wie immer.

Hilliges, als erster aufgerufen, kündigte die längere Rede an und schilderte dann ausführlich die Umstände, die ihn dazu bewogen hatten, sich nach Kriegsende noch längere Zeit in Tirol verborgen zu halten. Er sei, das könne er nur immer wieder sagen, wirklich ein gläubiger Idealist gewesen, der dem Banne Hitlers restlos verfallen war und erst mit dessen Tode den Riesenabgrund des Irrtums erkannte. Er habe nach seiner Verhaftung die volle Wahrheit angegeben und könne auch heute nur beteuern, daß er nie Grausamkeiten begangen, angeordnet oder geduldet habe. So unglaublich es klinge: so habe es sich auch bezüglich des Lagers Reichenau verhalten, über dessen erschreckende „Intimitäten“ er erst jetzt in der Verhandlung Kenntnis bekommen habe. Was den Fall Dubsky betreffe, so könne er bei dem Teuersten, was er habe, bei seinen drei Kindern, schwören, daß er ihn nicht absichtlich getötet habe. Er danke dem Gericht für die menschliche und loyale Verhandlungsführung und werde, wenn er verurteilt werden sollte, dies nicht als ungerecht empfinden.

nicht als ungerecht empfunden.
Dr. Nedwed, wie immer verbindlich lächelnd, erklärte genau wie Hilliges, daß es ihm ferne liege, sich von einer Verantwortung mit dem Hinweis auf den Zwang, unter dem er vielleicht gestanden habe, zu drücken. Auch er dankte dem Gericht für die ritterliche Prozeßführung und seinem Verteidiger für die aufgewandte Mühe. Die übrigen Angeklagten verwiesen nur in knappen Worten auf ihn

Geständnis und die empfundene Reue, Harm bat
eine milde Strafe.

Um 15 Uhr zog sich hierauf das Gericht zur Beratung zurück und verkündete nach vierstündiger Unterbrechung um 19.15 Uhr das endgültige und unwiderrufliche Urteil:

Hilliges ist schuldig der Mittäterschaft bei Verbrechen gegen die Menschlichkeit, der Ausführung des Befehles zur Erhängung von sieben Häftlingen im Lager Reichenau und des Mordes an Egon Dubsky, nicht verantwortlich hingegen für die Hinrichtungen in Kirchbichl und Schruns. Seine Strafe lautet: lebenslängliche Freiheitsstrafe, verbunden mit Zwangsarbeit.

Dr. Nedwed ist schuldig der Duldung von Verbrechen gegen die Menschlichkeit im Lager Reichenau, nicht schuldig an der Hinrichtung der sieben Räuber, da diese selbst schwerstens gegen die Gesetze verstoßen hatten; 20 Jahre Freiheitsstrafe, verbunden mit Zwangsarbeit.

Köllemann ist schuldig des Verbrechens gegen die Menschlichkeit durch seine Roheit und Verweigerung der Fürsorge gegenüber den Häftlingen: 15jährige Freiheitsstrafe, verbunden mit Zwangsarbeit.

Falch ist schuldig des Verbrechens gegen die Menschlichkeit, begangen durch Qualereien an Häftlingen: 10 Jahre Freiheitsstrafe, verbunden mit Zwangsarbeit.

Payer ist schuldig des Verbrechens gegen die Menschlichkeit und wird zu siebenjähriger Freiheitsstrafe, verbunden mit Zwangsarbeit, verurteilt.

Harm schließlich ist des gleichen Verbrechens schuldig. Sein Urteil lautet auf vier Jahre Freiheitsstrafe, verbunden mit Zwangarbeit.

Zwangsarbeit.
Bei allen Angeklagten wird die bisherige Untersuchungshaft auf die Strafe eingerechnet, sie haben die Kosten des Strafvolizzuges zu tragen. Bezüglich Hilliges und Dr. Nedwed wird der Strafantritt bis zur Entscheidung der österreichischen Gerichte über ihren Fall aufgeschoben, die Haft bleibt aber aufrecht.

Die Angeklagten nahmen das Urteil ruhig entgegen, und auch die Zuhörer enthielten sich jeder Beifalls- oder Mißfallsäußerung, gleich den Angeklagten sichtlich von der vornehmen und objektiven Art der Prozeßführung sowohl durch den Vorsitzenden Saint Veran als auch von der ritterlichen Haltung des Anklägers, Regierungskommissar Mallaval, beeindruckt.

Gegenwärtig:
LG-Rat Gebhard
als Richter,
Just.An gest.Minkus
als stv.Urk.Beamt.
d.Gesch.St.

Vernehmungsniederschrift
in der Voruntersuchung gegen Prautzsch Wilhelm
wegen Mordes u.a.

Der Angeklagte vorgeladen, wurde nach entsprechender
Vorlesung vernommen wie folgt:

A.P.: Prautzsch Willi, im übrigen wie erhoben.

Z.S.: Zu la des Antrags auf Eröffnung der Voruntersuchung
Ich kann mich nicht erinnern, dass ich im Jahre 1943 oder
1944 im Lager Reichenau eine vom Reichssicherheitshauptamt
gegen 3 Polen verfügte Exekutionen durchgeführt habe.

Auf vorhalt der Einlassung des ehemaligen Gestapo-^{ur}he
Mr. Nedwed S. 41 (lo Vr. 4703/47): Ich erinnere mich jeden
falls nicht daran, dass ich damals das Urteil verlesen habe.
Möglichsterweise war ich als uniformierter Beamter hinzuge-
zogen. Aber die Durchführung der Exekution lag stets in
den Händen des Lagerleiters (damals Mott oder Schott).

Die technische Durchführung ist vom Lagerleiter vorge-
nommen worden, wobei solche Häftlinge verwendet worden sind
die sich freiwillig meldet hatten und Landsleute des
Exekutierten waren.

Die Verlesung des Urteils ~~xuxxxexxxxxxx~~ vom Dienst-
stellenleiter selbst vorgenommen werden könnte aber auch von die-
sem dem sogen. Führer vom Dienst übertragen werden.

Wenn im Lager Reichenau eine Exekution durchgeführt
wurde, habe ich angenommen, dass der Ausspruch der Todes-
strafe gesetzmäßig erfolgt war. Ich habe wohl gelesen,
dass das entsprechende Schriftstück vom Reichssicherheits-
hauptamt kam, war aber der Meinung, dass die Todesstrafe

von einer Stelle ausgesprochen worden war, die gerichtliche Befugnis hatte. Der formelle Gang war folgender Massen: Von dem betreffenden Sachgebietsleiter wurde der Bericht entweder dem Referatsleiter oder dem Leiter selbst vorgelegt und von hier aus ging der Bericht an den Oberstaatsanwalt in Innsbruck Dr. Stettner, der entscheiden musste, ob die Todesstrafe nach dem Ermittlungsergebnis zu erwarten war. Dieser beantragte auch ggf. die Todesstrafe und dann ging die Sache nach Berlin und von dort aus kam durch das Reichssicherheitshauptamt die Verfügung, dass die Todesstrafe durchzuführen ist. Es handelte sich dabei um Fälle, wo die Todesstrafe zu erwarten war und in diesen Fällen war eine gerichtliche Verhandlung nicht erforderlich; (nach den damaligen gesetzlichen Bestimmungen).

Leiter der Gestapostelle in Innsbruck war Dr. Nedwed, Dieser hatte die Leitung in der letzten Zeit. Seine Vorgänger waren Hilliges, Dr. Müller, Dr. Master, Dr. Spann u.a.

Dem Dienststellenleiter zur Seite stand sein Stellvertreter, ein Kriminalrat oder Regierungsrat. Im Gedächtnis sind mir die Namen Hilliges und Busch. Die nächste Stufe waren die sogen. Abteilungsleiter (Kommissare oder Kriminalräte). Es bestanden 3 Abteilungen: die Abteilung für Verwaltung (zunächst Oberinspektor Rosmanik und zuletzt Inspektor Karlseder). Diese Abteilung führte die Ziffer I. Die Abteilung II umfasste wiederum verschiedene Sachgebiete, die innenpolitische Dinge zum Gegenstand hatten, IIa Kommunismus, II b gläublich Kirchen und Juden, II c weiß ich z.Zt. nicht mehr, II d Schutzhäftreferat, II e Arbeitsbummelei, gemeinschaftswidriges Verhalten, II f Kartei.

Leiter der Abt. II waren Hilliges, Busch, Hinterhuber u.a. Leiter der Sachgebiete II a - f waren Sekretäre oder Oberassistenten.

Die Abt. III befasste sich mit der sogen. Abwehr (Spionage, Grenzangelegenheiten usw.). Leiter der Abt. III waren Müller, Busch u.a.

Die eben angeführte Einteilung ist später geändert worden. Mein Tätigkeitsbereich umfasste das Sachgebiet IV lc Arbeitsbummel-i, gemeinschaftswidriges Verhalten und ausländische Arbeiter.

Den Sachgebietsleitern unterstanden wiederum die sogen. Sachbearbeiter (Oberassistenten, Assistenten, Sekretäre).

Wenn in einzelnen Vernehmungen davon die Rede ist, dass ich Referatsleiter war, so ist dieser Ausdruck unrichtig, ich war Sachgebietsleiter.

Von 1939 - anfangs 1944 war ich Sachgebietsleiter in der Abt. III, und zwar hatte ich ~~direkt~~ das Sachgebiet IIIa; (Gren angelegenheiten). Anschliessend war ich Sachgebietsleiter des Sachgebietes II e, das später die Bezeichnung IV lc hatte. Dieses Sachgebiet hatte ich bis Kriegsende.

Nicht richtig ist, dass ich in der Bekämpfung der Widerstandsbewegung gearbeitet habe, wenn dies auch von der Zeuge Feldmaier Auguste S. 115 angegeben wird. Güthner, Jaud und Schlagbauer waren Sachbearbeiter in der Bekämpfung der Widerstandsbewegung und ich konnte diese 3 verfügen, wenn sie nichts zu tun hatten und ich sie gebraucht habe. Das hat aber mit der Bekämpfung der Widerstandsbewegung nichts zu tun. Die Dienstvorgesetzten der drei Genannten waren, ob sie nun in der Bekämpfung der Widerstandsbewegung tätig waren oder nicht, Hinterhuber und Busch. Ich selbst war nicht deren Dienstvorgesetzter. Soweit sie von mir beschäftigt waren, unterlagen sie natürlich meinen Weisungen, aber sie unterstanden mir nicht personell.

Ich habe auch nicht in dem Sachgebiet IIId (Schutzhafte) gearbeitet, wie dies von dem Zeugen Tiefenbrunn S. 47 angegeben wird. Zum Beweis dafür benenne ich den in Flansegg b.München wohnenden Otto Hantel (früher Münchenerstr. 26). Auch dessen Frau muss hierüber Bescheid wissen.

Mit den auswärtigen Ausländerlagern hielt ich wohl Fühlung, aber dies lag im Rahmen meines Dienstes, weil ich die Ausländerlager zu betreuen hatte. Ich kümmerte mich dort um die Unterbringung, Verpflegung, Bekleidung usw. In meinen Berichten wies ich auf Mißstände in diesen Lagern hin. Die Berichte g

über den Leiter an die Deutsche Arbeitsfront glaublich.

Im Lager Reichenau hatte ich keine Kontrolle durchzuführen und gerade bei dem Lagerleiter Mott wäre dies schon gar nicht möglich gewesen. Ich bestreite nicht, dass ich gelegentlich im Lager war, aber zur Erledigung persönlicher Dinge (Bekleidung für mich selbst, Reparaturarbeiten). Im übrigen war ich im Vorhof des Lagers, wo die Unterkünfte des Lagerpersonals waren, die Kantine und ein Dienstzimmer von mir. Ich habe jedoch von dort aus auf die Behandlung einzelner Häftlinge oder der Häftlinge überhaupt keinen Einfluss genommen. Über Mott muss übrigens auch die Irene Hantel, sowie Otto Hantel, Auskunft geben können.

Wenn Tiefenbrunn des weiteren angegeben hat (S.49), dass ich getrachtet habe, politische Häftlinge vom Polizeigefängnis in das Lager Reichenau zu bringen, um dort deren Arbeitskraft ausnützen zu können, so ist daran richtig, dass von dem überfüllten Gefängnis Häftlinge in das Lager Reichenau gebracht wurden. Es geschah jedoch auf Drängen entweder des Polizeipräsidenten oder des Leiters des Polizeigefängnisses. Es kümmerte sich dabei jeder Sachgebietsleiter um seine Häftlinge.

Zu 1b: Die hier erwähnte Exekution wurde nicht im Jan. 1945, sondern im April 1945 durchgeführt. Es handelte sich dabei um 7 russische Ausländer, die sich in einer Hütte, glaublich bei Imst, versteckt gehalten hatten und denen 52 schwere Einbruchdiebstähle zur Nachtzeit und unter Mitführung von Waffen nachgewiesen werden konnten. Diesen 7 Ausländern fällt es auch zur Last, dass sie einen Bauern und einen Gendarmen ermordet haben. Von wem die Exekution angeordnet wurde, weiß ich nicht mehr, ich habe damals das Urteil verlesen. Zu erwähnen ist hier noch, dass die Genannten deswegen noch im April 1945 hingerichtet worden sind, weil sie zu einem Häftling geflüssett hatten, dass sie, wenn die Russen kämen, die Bauerngehöfte anzünden würden, die ganze Gegend würde in einem Flammenmeer aufgehen und dass es nicht genügend Bäume gebe, um alle Deutschen aufzuhängen.

Der von Tiefenbrunn S. 48 genannte Fall, in dem zwei Ausländer nach verschärfter Vernehmung ein Geständnis ablegten, und hingerichtet wurden, hat mit dem obenerwähnten Fall nichts zu tun und ist im übrigen entstellt wiedergegeben.

Es sind seinerzeit 2 Ausländer wegen Verdachtes eines Gendarmenmordes in Vorarlberg festgenommen worden und von der Staatspolizei ~~wegen Mängeln an Beweisen~~ wieder freigelassen worden, da einwandfrei festgestellt werden konnte, dass diese nicht die Täter waren. Als Täter konnte einwandfrei ein Pole ermittelt werden und dieser Pole ist dann auch im Lager Reichenau erhängt worden, wobei das Verfahren das-selbe war, wie in den anderen Fällen auch. Ich war auch in diesem Falle vom Leiter der Gestapostelle Innsbruck beauftragt worden, das Urteil zu verlesen. Von mir wurde in der Sache keine Vernehmung durchgeführt, der Fall dürfte von Jaud oder Schlagbauer bearbeitet worden sein.

Zuf ergänzen ist noch, dass es sich bei dem zuletzt genannten Fall vielleicht überhaupt nur um insgesamt 2 gehandelt hat, von denen zunächst der eine festgenommen und dann wieder freigelassen wurde und dann der andere als Täter ermittelt wurde.

Ebensowenig ist die Bl. 49a (Beilagen II) enthaltene Ausserung des Tiefenbrunn richtig. Zu der Glaubwürdigkeit des Tiefenbrunn möchte ich, ohne mich etwa an ihm rüchen zu wollen, doch folgendes sagen: Hantel ist in dem Entnazifizierungsverfahren, das in München durchgeführt wurde, gleichfalls von Tiefenbrunn belastet worden. Der Senatspräsident, der die Sitzung leitete, soll, wie mir von Hantel mitgeteilt wurde, geäussert haben, dass die Aussage des Tiefenbrunn, wie überhaupt die der Österreichischen Zeugen als unglaubwürdig oder als nicht massgeblich gelten. Im übrigen ist noch zu sagen, dass Tiefenbrunn einmal mir gegenüber äusserte, als ich ihn fragte, wieviel Häftlinge da wären, von den verstorbenen Häftlingen seien es noch viel zu wenige, denn er wolle seine Kartei möglichst bereinigen. Über Tiefenbrunn kann im übrigen auch Otto Hantel Angaben machen.

Zu 1c: Ich habe diesen Fall nicht bearbeitet, ich habe weder Vernehmungen durchgeführt, noch in diesem Fall das Urteil verlesen. Die Sache ist vielmehr in Feldkirch bearbeitet worden und die Vorgänge sind nach Innsbruck geschickt worden, wo dann die 3 Häftlinge exekutiert wurden. Ich erinnere mich, dass Plattner mich fragte, was mit den Häftlingen werden soll, worauf ich mit Hilliges sprach und dieser sagte zu mir, dass hier nach Meinung der Gauleitung ein Exempel statuiert werden solle. Die Leute sollen öffentlich hingerichtet werden, er sei aber dagegen. Die Anordnung der Hinrichtung dürfte denüblichen Gang genommen haben.

Es ist also nicht richtig, dass es mir darum zu tun war, ein Exempel zu statuieren, sondern ich habe die Meinung der Gauleitung dem Plattner mitgeteilt, nachdem ich sie von Hilligers gehört hatte.

Dass Perterer mit mir auch noch über die Sache sprach, glaube ich nicht und dass er versuchte, mich von der Exekution abzubringen, ist ein Ding der Unmöglichkeit. Wenn Perterer das wollte, dann musste er sich schon an eine andere Stelle, nämlich an den Leiter oder an den Kriminalrat wenden. Im übrigen hätte Perterer meines Erachtens als KPD-Angehöriger einen solchen Versuch gar nicht unternommen.

Weshalb mich Plattner mit dieser Sache belastet (S.30 Beiakten III und Bl. 47a Beiakten II), versteh ich nicht. Zu sagen ist noch, dass Hilliges bereits zugegeben hat, dass er mit der Sache befasst war.

Zu 1d: Dieser Fall ist von mir nicht bearbeitet worden, dafür war München zuständig. Der jugendliche Ostarbeiter ist lediglich von der Gestapo Innsbruck karteimässig erfasst worden und im übrigen war für ihn der Leiter desagers Reichenau zuständig. Ich erinnere mich, dass seinerzeit davon gesprochen wurde, dass ^{ein} Knabe kalt abgespritzt wurde und an Lungenentzündung gestorben ist. Ich wusste jedoch nicht, dass es sich hiebei um den Ostarbeiter handelte, der wegen eines Sittlichkeitdeliktes eingeliefert worden war.

Der Untersuchungsrichter
des Landgerichts Kempten
Az. I Js 7/51

z.Zt. München, den 25.Aug.52

Gegenwärtig:

LGRat Gebhard
als Richter,
Just.An gest. Gradl
als stv.Urkundsbeamtin.

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f t

in der Strafsache
Prautzsch Willi wegen Mordes u.a.
Az. I Js 7/51

Auf Vorladung erscheinen die nachbenannten Zeugen, dieselben wurden zur Wahrheitsangabe ermahnt, über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Aussage belehrt und sodann vernommen wie folgt:

1. Zeuge:

Zur Person: H a n t e l Otto, geb. 30.12.99, verh. Kriminalobersekretär zur Wiederverwendung, München, Planegg, Pasingerstr. 24, d.ü.a.Fr.v.

Zur Sache: Prautzsch dürfte 1938 oder 1939 zur Gestapo nach Innsbruck gekommen sein, bei der ich mich damals bereits als Kriminalsekretär in dem Referat 2 II b (Kirchen) befand. Prautzsch dürfte als Inspektor gekommen sein, genau kann ich das nicht mehr sagen und kam in die Abteilung III (Abwehr). Leiter der Abteilung war glaublich Kriminalrat Müller, Prautzsch wurde Referatsleiter in dieser Abteilung. Prautzsch hatte in seiner Funktion die Dienstaufsicht über die zu dem Referat gehörigen Beamten und arbeitete auch sachlich mit. Im Februar 1943 kam ich nach Berlin zu dem Reichssicherheitshauptamt und als ich gegen Ende des Krieges wieder zur Gestapo nach Innsbruck kam, war jetzt Prautzsch in der Abteilung II (Wirtschaftsreferat, Heimtücke u.a.) Sein Referat war glaublich das Wirtschaftsreferat. Ich selbst wurde ebenfalls wieder der Ab-

teilung II zugeteilt, d.h. ich berichtige: Ich wurde nicht mehr nach Innsbruck versetzt, sondern ich meldete mich im Zuge der Rückzugsbewegungen bei der Gestapo in Innsbruck. Ich traf dort etwa am 18. April 1945 ein. Am 1. Mai 1945 verliess ich mit meiner Frau Irene Tirol und verlor Prautzsch aus den Augen.

Zu 1a): Ein solcher Fall hat sich während meiner Anwesenheit in Innsbruck nicht zugetragen. Im übrigen möchte ich dazu bemerken, dass Prautzsch nicht der verantwortliche Mann für einen solchen Vorgang war. Vom Reichssicherheitshauptamt waren bestimmte Vorschriften erlassen worden und die einzelnen Dienststellen ermittelten den Sachverhalt, der nach Berlin gemeldet wurde, wo wiederum das RSHA die Todesstrafe anordnete. Die Verfügung ging an den Dienststellenleiter, der seinerseits dann wieder Prautzsch den Auftrag gab, die Execution zu leiten.

Zu 1b): Dieser Fall ist mir nicht bekannt.

Zu 1c): Es ist völlig unmöglich, dass Prautzsch eine solche Execution anordnete. Es lief noch bis zum Schluss ein geordneter Dienstbetrieb, was daraus zu ersehen ist, dass, als ich in Innsbruck eintraf, eine Widerstandsbewegung bearbeitet wurde. Im übrigen ist mir der Fall nicht bekannt.

Zu 1d): Auch dieser Fall ist mir nicht bekannt. Wenn sich ein solcher Fall ereignet hat, dann kann das nur der Lagerkommandant gemacht haben, aber nicht Prautzsch, der zu dem Lager ja gar keinen Zutritt hatte, d.h. zu dem eigentlichen Lager. Im übrigen ist hiezu noch zu sagen, dass Mott völlig selbständig in der Lagerführung war und nicht etwa dem Leiter der Gestapo-Stelle in Innsbruck, sondern direkt dem Amt IV in Berlin unterstand. Mott schloss auch mit Firmen Verträge ab bzgl. der Unterbringung von Häftlingen. Es kam vor, dass Mott die Leute länger im Lager liess als ursprünglich vorgesehen war. Wenn Prautzsch sich bei einem Besuch im Lager dahin geäussert haben soll, ob der Junge immer noch da ist, so ist meines Erachtens dies so zu verstehen, dass der Junge schon längst hätte entlassen werden müssen. Es war bei Mott an der Tagesordnung, dass er Leute zurückhielt. Die an die Firmen vermittelten Häftlinge waren im Lager untergebracht.

warum Prautzsch so oft versetzt wurde. Wenn Prautzsch in Innsbruck als gewalttätiger und brutaler Beamter bekannt war, ~~dann/~~ hängt dies damit zusammen, dass ich berichtige: nicht bekannt war, sondern von Einigen so bezeichnetet wurde, so hängt dies zusammen, dass er im Dienst streng war. Ich halte es für ausgeschlossen, dass Prautzsch sich an Misshandlungen beteiligt hat.

V.g.u.u.

Oskar Hauser

2. Zeuge:

Zur Person: H a n t e l Irene, geb. Schönitzer, geb. 29.3.15
verh. Stenotypistin, Planegg, Fasingerstr. 24,
d.ü.a.Fr.v.

Zur Sache: Ich war bereits bei der Gestapo-Dienststelle in Innsbruck tätig und zwar im Vorzimmer des Dienststellenleiters als Prautzsch nach Innsbruck versetzt wurde. Er kam in die Abt. III (Grenzangelegenheiten, welche Aufgabe Prautzsch selbst bekam, weiß ich nicht.) Ich war bis Ende des Krieges in der Gestapo-Dienststelle tätig. Nach seiner Tätigkeit in Abt. III, in der die längste Zeit war, kam er dann zur Abteilung II, (Arbeitsscheue und Warenhortung).

Mir ist kein Fall bekannt, in dem Prautzsch Häftlinge oder Leute misshandelt hat. Mir ist auch nicht bekannt, dass Prautzsch im Lager Reichenau Misshandlungen vorgenommen hat. Ich kenne das Lager, ich hatte dort wiederholt dienstlich zu tun. Zum Lagergelände gehörten Verwaltungsgebäude der Gestapo, die aber mit dem Lager als solches nichts zu tun hatten. Im Verwaltungsteil des Lagers war ich und dort war auch Prautzsch.

Zu 1a): Mir ist kein Fall bekannt, bei dem 7 Russen oder Polen erhängt worden sind, wobei Prautzsch das Urteil verlesen hat. Auftrag hatte er dazu von Kriminalrat Busch. Nach meiner Erinnerung handelte es sich damals darum, dass die Russen geplündert

und einen Gendarmen und einen Bauern ermordet hatten. Die Todesstrafe ~~wurde~~ war vom RSHA. Berlin ohne Gerichtsurteil ausgesprochen worden.

Zu 1b): Hier dürfte ~~teufel~~ etwas durcheinandergebracht worden sein, von der Widerstandsbewegung ist niemand executiert worden.

Zu 1c): Ich kenne den einzelnen Fall nicht, aber es ist vollkommen ausgeschlossen, dass ein Beamter der Gestapo in Innsbruck von sich aus eine Exekution anordnete.

Zu 1d): Diesen Fall kenne ich, den hat sich Mott geleistet. Es gab damals in der Gestapo in Innsbruck einen Krach und ein Aufregung wegen dieser Angelegenheit, an der jedoch Prautzsch nicht beteiligt war. Der Jugendliche fiel insofern in das Arbeitsgebiet des Prautzsch, weil Prautzsch die Angelegenheiten der Ostarbeiter zu behandeln hatte, d.h. überhaupt sämtlich Arbeiter. Diese Arbeiter durften im Höchstfalle 6 Wochen im Lager bleiben. Innerhalb dieser Zeit mussten sie an eine andere Arbeitsstelle vermittelt werden oder an die Grenze abgeschoben werden (Italiener). Welche Folgen diese Tat des Mott hatte, kann ich heute nicht mehr sagen, ich glaube, dass er darauf zum Einsatz nach Italien kam. Nach meiner Meinung wurde die Sache disziplinär behandelt.

Zu 1e): Prautzsch hatte mit der Bearbeitung dieses Falles nichts zu tun. Es handelte sich hier um eine Widerstandsgruppe, an Innsbrucker Beamte beteiligt waren, weshalb die Bearbeitung dieses Falles einem Sonderkommando aus Verona unter der Leitung von Kriminalrat Busch übertragen wurde, Ich habe Robert Moser selbst gesehen, wie er in den Luftschutzkeller geführt wurde bei einem Fliegeralarm. Am Gesicht habe ich keine Verletzungen gesehen, im übrigen war er vollkommen bekleidet. An den Vernehmungen des Robert Moser waren nach meiner Erinnerung Büttner und Behringer beteiligt von den eigenen Beamten, die Beamten aus Verona habe ich nicht gekannt. Wer den Robert Moser so schwer misshandelt hat, weiß ich nicht. Von Prautzsch habe ich nach meiner Erinnerung überhaupt nicht gesehen, dass er eine Vernehmung durchgeführt hat. Richtig ist, dass Niederwanger einmal bei ihm im Zimmer war. Ich habe für Prautzsch nicht ge-

Der Untersuchungsrichter
des Landgerichts Kempten
Az. 1 Js 7/51

z.Zt. Trier, den 4. Oktober 1952

8488

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Gebhard
als Richter,

Just. Angest. Schlüntz,
als Urkundsbeamter

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f t

in der Strafsache
Prautzsch Willi wegen Mordes u-a.
Az. 1 Js 7/51

Auf Vorladung erscheint der nachbenannte Zeuge. Derselbe wurde zur Wahrheitsangabe ermahnt, über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Aussage belehrt und sodann vernommen wie folgt:

Z.P.
Friedrich Busch, geb. am 5.6.05 ~~im~~ verheiratet, Kaufmann, wohnhaft in Trier, Petrusstr. 50, s.v.

Zur Sache:

Ich war in der Gestapo Dienststelle Innsbruck von 1939 bis 1941 und dann wieder von 1945 bis - Anfang 1944 bis Kriegsende. Ich war dort Leiter der Abt. III (Spionageabwehr). Außerdem war ich stellvertr. Dienstellenleiter. Dienstellenleiter waren zu meiner Zeit Kriminalrat Hilliges, Reg. Rat Dr. Thyrolf und Oberreg. Rat Dr. Nedwed. J Prautzsch war Sachgebietsleiter in meiner Abteilung und wohl auch in anderen Abteilungen. Nach meiner Erinnerung arbeitete Prautzsch in der Verwaltung und dann weiss ich, dass er ausländische Arbeiter zu bearbeiten hatte. Welche Leute (Beamte oder Angestellte) dem Prautzsch unterstellt waren, kann ich heute nicht mehr sagen. Von Prautzsch kann ich sagen, dass er in seinem persönlichen Wesen ein ruhiger Beamter war, der wohl auch raunbeinig sein konnte, bei dem ich mir aber ~~wurst~~ vorstellen könnte, dass er sich schwerwiegender Verfehlungen schuldig gemacht hätte. Es mag sein, dass er in dem einen oder anderen Fall ~~niemand~~ hinter die Ohren schlug, aber mir ist selbst ein solcher Fall nicht bekannt.

Zu Fall 1 a: Ich erinnere mich an den Fall, in dem drei Polen gläublich wegen Plündern exekutiert werden sollten, ob mit oder ohne Gerichtsurteil, kann ich nicht sagen. Ich hätte die Exekution durch-

führen sollen, aber ich tat es nicht, weil sich mein Inneres dagegen gesträubt hat. Dass Prautzsch dann diese Exekution geleitet haben soll, ist mir nicht bekannt. Ich hatte den Befehl hierzu von dem Dienststellenleiter, gläublich Hilliges, erhalten und wenn Prautzsch die Exekution geleitet hat, dann dürfte er den Befehl hierzu gleichfalls erhalten haben. Im übrigen nehme ich an, dass nicht Prautzsch sondern Hilliges die Exekution geleitet hat. Möglicherweise war Prautzsch zur Mitwirkung deshalb zuständig, weil er Ostarbeiter zu behandeln hatte. Im übrigen schätze ich Prautzsch so ein, dass er kein grosses Kirchenlicht war und dass er eben, wenn er einen Befehl erhalten hat, diesen auch stur durchgeführt hat. Eine Einflussmöglichkeit auf die Durchführung einer Exekution hatte Prautzsch sicherlich nicht.

Zu 1 b) Erinnerlich ist mir, dass ein Vorgang vorhanden war, bei dem Ausländer Einbruchdiebstähle begangen und einen Gendarmen ermordet hatten. Ich weiss aber nicht, ob diese Ausländer exekutiert wurden. Ich kann auch nicht mehr sagen, ob Prautzsch mit der Bearbeitung dieses Falles betraut war. Vermutlich schon, weil es sich um ausländische Arbeiter handelte.

Zu 1 c) An diesen Fall kann ich mich nicht erinnern. Wenn die Exekution im Dezember 1942 durchgeführt wurde, dann war ich zu dieser Zeit in Frankreich.

Zu 1 d) Am 20. Januar 1944 war ich noch nicht im Dienst in Innsbruck, sondern krank. Dass etwas derartiges vorgekommen ist, habe ich hintenach durch den damaligen Lagerarzt Dr. Pizzinini erfahren und ich sagte zu diesem, dass es seine Sache als Lagerarzt sei, darauf zu achten, dass keine Misshandlung eines Häftlings erfolge und dass er mir, wenn irgendetwas wäre, sofort Meldung erstatten solle. Eine Meldung ist mir nie gemacht worden. Ich kam oft mit ihm zusammen.

xxxxxx) Dass Prautzsch an der Sache beteiligt gewesen sein soll, war mir nicht bekannt.

Zu 1 e) Niederwanger sass wegen Fahnenflucht in Haft. Er schrieb aus seiner Haft an die Gestapostelle Innsbruck, dass er bereit sei, die Unterlagen über die österreichische Widerstandsbewegung auszunärdigen, wenn man ihn aus der Haft entlass. Ich setzte mich daraufhin mit dem Dienststellenleiter in Verbindung (Dr. Nedwed), d.h. wir sprachen jedenfalls über diese Sache. Niederwanger wollte seine Angaben, wie er schrieb, nur einem solchen Beamten machen, der ihm als zuverlässig erschien (indem Sinne, dass es nicht etwa ein einheimischer Beamter war, der mit der Widerstandsbewegung in Verbindung stand). Tatsächlich wurde die Entlassung des Niederwan-

Der Untersuchungsrichter
des Landgerichts Kempten
Az. 1 Js 7/51

z.Zt. Garmisch-Partenkirchen,
den 6. Oktober 1952
86

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Gebhard
als Richter
Just. Angest. Grashof
als stellv. Urkundsbeamter

Vernehmungsniederschrift

in der Strafsache
Prautzsch Willi wegen Mordes u-a.
Az. 1 Js 7/51

Auf Vorladung erscheinen die nachbenannten Zeugen. Dieselben wurden zur Wahrheitsangabe ermahnt., über die Bedeutung des Eides und die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen und unvollständigen Aussage belehrt und sodann vernommen wie folgt:

Z.P.

~~Friedrich Busch, geb. am 3.6.05 verheiratet, Kaufmann, wohnhaft in Trier, Tetrusstr. 30, s.v. lies.)~~

Z.P.:

Tiefenbrunn Ludwig geb. am 11.7.1899 in Innsbruck, verheiratet, und Kriminalrayoninspektor in Pensgön wohnhaft in Innsbruck, Holzhammerstr. 16 nicht verwandt und nicht verschwägert.

Z.S.

Vom 13. März 1938 bis zum 29. April 1945 war ich bei der Gestapo in Innsbruck Herrengasse tätig. Ich war zunächst Kriminaloberassistent, und in welcher Eigenschaft ich von der Kriminalpolizei übernommen war und wurde 1940 oder 1941 zum Kriminalsekretär befördert. Ich wurde als Rayonsinspektor pensioniert, d.h. um einen Dienstgrad weniger als Kriminalsekretär, weil mir die Beförderung während der N.S. Zeit nicht anerkannt worden ist.

Prautzsch war zunächst in der Abteilung III tätig und übernahm dann wohl etwa seit 1940 oder 1941 verschiedene Sachgebiete in der Abteilung II, darunter auch das Schutzhäftreferat (II D). In diesen war ich selbst 5 Jahre lang tätig. Leiter der Abteilung II war Kriminalkommissar und später Kriminalrat Hilliges. Als Leiter der Abteilung III sind mir im Gedächtnis Kriminalrat Müller, Kriminalkommissar Schmidt, Kriminalrat Kappler. Nachfolger des Hilliges in der Abteilung II war Kriminalrat Busch.

Zu 1a. Ob Prautzsch eine solche Exekution geleitet hat, ist mir nicht bekannt, richtig ist, daß im Lager Reichenau verschiedentlich Leute exekutiert worden sind. Ich habe jedenfalls aus dem Lager Reichenau oft Todesnachrichten erhalten, ohne nähere Angaben. Im Lager Reichenau waren

etwa 6-700 Häftlinge untergebracht, von denen die Mehrzahl Ausländer waren. Prautzsch hatte wiederum die Ausländerangelegenheiten zu bearbeiten. Ob er im Lager Reichenau zuständig war, oder ob der Lagerkommandant völlig selbstständig war, weiß ich nicht. Reichenau war ein ausgesprochenes Arbeitserziehungslager, in dem die Häftlinge nicht länger als 56 Tage festgehalten werden sollten. Politische Häftlinge sollten in dieses Lager nicht kommen. Lagerkommandant war anfänglich Mott und später Schott.

Vollzugsleiter im Lager Reichenau war Fraiberger Paul, der in Lauffen Obb. Hs.Nr.116 wohnt. Möglicherweise ist er jetzt in Trausstein in Haft. Im Lager Reichenau wurden sicherlich Leute ums Leben gebracht, ohne daß eine förmliche Exekution angeordnet war. Mir ist z.B. ein Fall bekannt, bei dem es sich um einen Russen drehte und bei dem Jaud gesagt haben soll, man solle den auch gleich mit dazu nehmen, er wisse nicht, was er mit ihm anfangen solle.

Die Exekutionen im Lager Reichenau wurden in der Regel auf Antrag der Gestapodienststellen vom Reichssicherheitshauptamt verfügt. Anfänglich wurden die Hinrichtenden vom Lager Reichenau oder von dem entsprechenden Gefängnis in das Lager Dachau überführt. Es war meistens so, daß dem gestellten Antrag vom Reichssicherheitshauptamt statt gegeben wurde. Den Anstoß zur Exekutierung konnte bereits der Sachbearbeiter oder dessen Vorgesetzter ~~in das~~ geben. Die Anträge wurden freilich jeweils, bevor sie ~~in das~~ gingen, vom Chef der Dienststelle unterzeichnet. Mindestens bis 1944 mußte alles, was an die Gauleitung oder nach Berlin ging, vom Dienststellenleiter unterschrieben werden. (Gestapochef oder dessen Stellvertreter). Ab 1944 räumte, wie ich selbst gehört habe, Kriminalrat Busch die Möglichkeit ein, auch Schriftstücke nach Berlin durch Sachbearbeiter zu unterzeichnen. Wahrscheinlich wollte sich Busch allmählich aus der Sache heraus halten.

Was die Person des Prautzsch angelangt, so weiß ich zwar nicht, ob er solche ~~zweckdienliche~~ Exekutionsanträge gestellt hat oder ob er den Anstoß hierzu gegeben hat, aber technisch war dies ohne weiteres möglich. Es ist höchstwahrscheinlich, daß diejenigen Leute, mit denen sich Prautzsch zu befassen hatte, und die exekutiert wurden, auf Veranlassung des Prautzsch hingerichtet worden sind, sei es, daß er nun selbst den Antrag dazu gestellt hat, oder daß er den Anlaß dazu gegeben hat. Ob es sich in dem Fall ja genannten 3 Polen um solche, handelte, die Prautzsch zu bearbeiten hatte, weiß ich nicht. Die Leitung einer Exaktion besagte noch nicht, daß sie auf den Leitenden zurück ging, d.h. also, daß die Exekution von diesen veranlaßt gewesen wäre. Es war vorgeschrieben, daß die Leitung durch einen S.S. Führer in Uniform wahrgenommen wurde.

Seit 1944, mit zunehmender Verschlechterung der Kriegslage, konnte die Dienststelle über Russen verfügen, ohne daß eine Exekution vom Rsha. angeordnet wurde. Ich habe zwar hierzu keinen Erlaß gesehen, aber wie mir den Hören nach bekannt ist, ist dies praktisch so gehandhabt worden. Dies ist also so zu verstehen, daß ab 1944 Russen exekutiert

werden konnten,

zurück ohne daß von Rsha. eine entsprechende Anordnung vorlag. Ab 1944 wurden im übrigen Exekutionen von dem S.S. Gruppenführer Harster in Verona angeordnet, weil die Verbindung mit Berlin wegen der Bombenangriffe erschwert oder unmöglich war. Daß die Anträge an Dr. Harster zu richten sind, war von Berlin angeordnet worden.

Ich erinnere mich jetzt genau, daß ~~anfangs~~ im Frühjahr 1944 verschiedene Widerstandsbewegungen ~~ausgekettet~~ aufgerollt wurden, russische, französische, polnische und italienische Leute, während bei Polen die "Sonderbehandlung" durch Dr. Harster angeordnet wurde, (auf Antrag der Dienststelle Innsbruck), wurde diese Sonderbehandlung, d.h. Exekution bei Russen nicht durch Dr. Harster angeordnet, d.h. jedenfalls ist eine solche Anordnung hier nicht ~~wie~~ durch das Schutzhaftrreferat II D gelaufen, wie dies sonst üblich war. Die Widerständler, einschließlich Russen, sind, soweit ich mich erinnere, von der Gruppe Prautzsch bearbeitet worden.

Ob Prautzsch in dem einen oder anderen Fall selbst eine Exekution verfügt oder veranlaßt hat, ist mir nicht bekannt, mit Ausnahme der noch nachfolgend anzuführenden Fälle.

Zu Ib. zu ~~IIb.~~ diesen Fall kann ich mich nicht mehr erinnern. Zu Ic. Von Hörensagen ist mir bekannt, daß Prautzsch der treibende Keil war, daß sieben Ausländer wegen Plündern ~~erhängt~~ wurden. Prautzsch soll den damaligen Dienststellenleiter Hilliges veranlaßt haben, die Sache selbst zu regeln, ohne Kriminalpolizei, d.h. zuständig zur Bearbeitung dieses Falles wäre die Kriminalpolizei gewesen und nicht die Gestapo. Dieser Fall ist nicht durch das Schutzhaftrreferat gelaufen. Die betreffenden Ausländer wurden wenige Tage nach dem Luftangriff, bei dem sie lediglich Lebensmittel an sich genommen haben dürften, aufgehängt, und da hat es geheißen, daß Prautzsch drauf gedrängt hat.

Gewalt

Zu Ia. in diesem Fall kann ich mich noch gut erinnern, ich weiß heute noch, wie Prautzsch, als er mir den Einlauf aushändigte, zu mir sagte; "Den Bengel können sie in 8 Tagen abschreiben, dafür werde ich sorgen, daß der uns nicht noch die Apfel weg-frißt, wie die anderen." Das "ich" hat Prautzsch noch besonders betont. Mit den "anderen" meinte ~~es~~ ^{oder Polnische} Russen, die vom Lager aus in der Obstgroßhandlung Schifferegger & Co. in Innsbruck beschäftigt waren. Bald darauf kam vom Lager Reichenau der übliche Zettel mit dem Vermerk, daß der Betreffende verstorben sei. Wie ich hörte, hat Prautzsch diesen Jugendlichen abspritzen lassen. Wenn mir das erzählt hat, kann ich heute nicht mehr sagen. Hackel Hildegard, eine Angestellte der Gestapo, die mit Prautzsch viel beisammen war, sagte ~~zu~~ in seiner Gegenwart, als von diesem Abspritzen einmal die Rede war, Prautzsch erzähle ihr wohl vieles, aber davon nichts. Dieses Gespräch fand im sogenannten Schillerhof statt, einer Ausweichstelle der Gestapodienststelle in Innsbruck. Die von Prautzsch Blatt 40 1. Absatz gegebenen Einlassung hierzu ist unrichtig; ich konnte die von Prautzsch mir in den Mund gelegten Worte garnicht gebraucht haben, wie Prautzsch es hier darstellt, weil mir die Sache ja von Prautzsch übergeben war und ich sie noch nicht kannte.

Es ist mir übrigens interessant, daß sich Prautzsch ausgerechnet an diesen Jugendlichen noch erinnern kann, wo wir doch mit vielen Häftlingen und Jugendlichen zu tun hatten. Ich kann mich an diese Sache deshalb erinnern, weil Prautzsch die erwähnte Äußerung gemacht hat und weil auf dem Begleitpapier nicht einmal einwandfrei das Geburtsjahr angegeben war und dieser Lausbub auf der anderen Seite ein Sittlichkeitsverbrecher sein sollte. Ich nehme an, daß Prautzsch im Lager Reichenau einen entsprechenden Einfluß hatte; einmal weil er gleichfalls Obersturmführer war, wie der Lagerkommandant Mott und der Vollzugsbeamte Fraiberger, und zum zweiten, weil in dem Lager hauptsächlich Häftlinge untergebracht waren, mit denen Prautzsch zu tun hatte. Das Referat Prautzsch hatte sogar eine Kanzlei in dem Lager.

In dieser Kanzlei war zunächst Güttner und Perterer, und Güttner wurde dann von Plattner abgelöst. Güttner war ein Schläger, d.h. er mißhandelte die Häftlinge, er war Prautzsch unterstellt. Auch in der Herrengasse war Güttner dem Prautzsch unterstellt. Wie ich 1945 von Polizeibeamten des Polizeigefängnisses in Innsbruck hörte, berief sich Güttner bei seiner Rechtfertigung gegenüber den Amerikanern auf Prautzsch, in dem er sagte, er müsse sei nur durch Prautzsch zum Schläger geworden, sonst hätte er sich bei Prautzsch nicht halten können.

Zu 1 e. Ob Prautzsch persönlich an den Mißhandlungen teil genommen hat, oder die Anweisung dazu gegeben hat, ist mir nicht bekannt. Sicher ist, daß Robert Moser zu Tode geprügelt worden ist. Wer an dieser Mißhandlung beteiligt gewesen ist, weiß ich nicht. Prautzsch war damit befaßt, die Entteilung der Beamten vorzunehmen, die die Widerständler zu verhaften hatten.

Zu 1 f. Dieser Fall ist mir nicht bekannt.

Zu 2 a. Daß Salchner mißhandelt wurde, ist mir bekannt, aber nicht, ob Prautzsch daran beteiligt war.

Zu 2 b. Auch in diesem Falle ist mir nicht bekannt, ob Niederwanger von Prautzsch mißhandelt wurde.

Zu 2 c. Auch dieser Fall ist mir nicht bekannt.

Zu 2 d. Nach dem Erzählen der anderen, ist mir bekannt, daß aus dem Büro des Prautzsch selten ein Pole heraus kam, der von ihm nicht geohrfeigt worden wäre. Dabei muß gesagt werden, daß nach einer Bestätigung des Landratsamtes kein Stoff für die Polenabzeichen vorhanden war und Prautzsch sich auf den Standpunkt stellte, der Pole habe sein Abzeichen eben nicht zu verlieren, sodaß er die erwähnte Entschuldigung einfach nicht gließen ließ. Es handelte sich oft um ganz geringfügige Verfehlungen. Trotzdem wurden, wie erzählt wurde, die Leute geschlagen.

nicht. Prautzsch war uns als sehr korrekter Beamter bekannt. Wenn gesagt worden ist, dass von Prautzsch umgekehrt bekannt war, dass er ein Schläger war, so mögen ganz am Schluss bei der Bekämpfung der österreichischen Widerstandsbewegung Dinge vorgekommen sein, die nicht hätten sein sollen, aber nähere Angaben hiezu kann ich nicht machen.

Davon, dass Prautzsch an Exekutionen mitgewirkt hat, die ohne Gerichtsurteil durchgeführt worden sind oder dass er von sich aus eine Exekution anordnete oder auf die Durchführung einer solchen drängte, ist mir nichts bekannt.

Mir ist auch von dem Fall des jugendlichen Ostarbeiters nichts bekannt. Ebensowenig von einem Juden, der im Frühjahr 1945 im Lager in Gegenwart des Prautzsch erschlagen ^{worden} sein soll. Gehört habe ich, dass der Jude Dubsky im Lager erschossen worden sein soll, aber von wem, weiss ich auch nicht.

Auch dazu, ob Prautzsch ausländische Arbeiter oder Polen misshandelt hat, kannich keine Angaben machen. Möglich ist schon, dass hier Ohrfeigen gefallen sind, aber gesehen habe ich das nicht und auch nicht gehört, dass Prautzsch dies so machen soll.

Im Fall Robert Moser ist mir bekannt, dass dieser geschlagen worden sein soll, aber wer das gemacht haben soll, weiss ich nicht. Von Gütner war bekannt, dass er sehr scharf war, er war gefürchtet. Ob Gütner, der dem Prautzsch unterstellt war, auf dessen Weisung gehandelt hat, weiss ich nicht. Auch Behringer war als scharf bekannt, aber er stand nicht Prautzsch, sondern arbeitete in der vollkommen separaten N-Abt.

Auch zu den Fällen red Mayr, Karl Niederwanger und Fritz Moser kannich nicht angeben, ob sich Prautzsch an einer Misshandlung beteiligt hat.

Persönlich hatte ich mit Prautzsch keinen Kontakt. Dienstlich hatte ich mit ihm nichts zu tun.

F. S. u. a.
Fouill, Goh

14.10.52

Z.P.: H i n t e r h u b e r Anton, geb. 26.6.06
in Thiersee Bez. Kufstein, verh., Handelsvertreter,
wohnhaft in Innsbruck, Höhenstr. 17, d.ü.Fr.v.

Z.P.: Ich war bei der Gestapo von 1938 bis zum Schluss, und zwar seit Okt. 1943 als ~~Kriminal~~ Kommissar. Ich war in der gen. Zeit nicht ständig in Innsbruck, sondern dazwischen bei verschiedenen Einsätzen. Von Sommer 1941 bis Spätherbst 1943 war ich von Innsbruck abwesend.

Zunächst war die Dienststelle in folgende Abteilungen aufgegliedert: Abt. I Verwaltung, Abt. II die gesamten innenpolitischen Angelegenheiten, Abt. III Abwehr. Etwa im Frühjahr oder Sommer 1944 wurden die Abteilungen in Anlehnung an das Reichssicherheitshauptamt umorganisiert, sodass sich jetzt folgendes Bild ergab: Abt. I Verwaltung und Abt. IV, in der die gesamte Exekutive vereinigt war. Diese Abteilung IV gliederte sich wiederum in verschiedene Referate und die Referate in verschiedene Sachgebiete.

Prautzsch war zunächst in der Abt. III tätig und zwar als eingeteilter Beamter. Er unterstand zwar direkt dem Abteilungsleiter, ohne jedoch ein Referatsleiter zu sein. Wann Prautzsch zur Abt. II gekommen ist, kannich nicht mehr sagen. Er war auch hier nicht Referatsleiter, sondern Sachgebietsleiter und als solcher dem Abt.-Leiter IV direkt unterstellt. Sein Sachgebiet hatte die Bezeichnung IV 1 c. Sein Sachgebiet umfasste Arbeitsvertragsbruch und ausländische Arbeiter, sowie Straftreten, die in diesem Rahmen angefallen sind. In der Abt. III sind mir als vorgesetzte Abteilungsleiter des Prautzsch im Gedächtnis: Der damalige Komm. Busch und der verstorbene Kommissar Schmidt. Es waren eine ganze Reihe von Abt.-Leitern, die diese Abt. führten. In der Abt. II waren vorgesetzte Abteilungsleiter des Prautzsch: Vor allem Krim.Rat Milliges und später in der Abt. IV Krim. Rat Busch und dazwischen Komm. Tormann. Ich selbst hatte in der Abt. ~~XXXXXX~~ IV mehrere Referate zu leiten, während ich in der Abt. II lediglich eingeteilter Beamter war.

962
92

Ich war zwar ranghöher als Prautzsch, aber nicht durchwegs sein Vorgesetzter. Prautzsch unterstand, wie bereits erwähnt, unmittelbar dem Abt.-Leiter.

Prautzsch unterstanden im Laufe der Zeit sehr viele Leute, im einzelnen kann ich noch nennen: Güttner Walter, Aichner Josef kurze Zeit, Ditt kurze Zeit, Jaud kurze Zeit, Moser Hans vorübergehend, Mühlauer, Plattner Ludwig mittelbar, Schlagbauer vorübergehend, Staudacher. Bähringer arbeitete in dem völlig von dem übrigen Betrieb abgetrennten Referat (Nachrichtenreferat), das dem Dienststellenleiter unmittelbar unterstand.

Was die Exekutionen anbelangt, so ist mir ein Fall bekannt, der im Lager Reichenau durchgeführt wurde. Es handelte sich hier um eine Gruppe von Ustarbeitern, die nach den Ermittlungen einen Gendarmen und einen Landwachtmann ermordet hatten und ausserdem eine ganze Reihe von schweren Verbrechen begangen haben. Es wurde in diesem Fall die Todesstrafe entweder vom Reichssicherheitshauptamt in Berlin oder vom Befehlshaber der Sicherheitspolizei und SSD in Verona ausgesprochen. Wann die Exekution durchgeführt wurde, ist mir nicht mehr im Gedächtnis. Ich weiss auch nicht, ob Prautzsch hier mitgewirkt hat. Nach den bestehenden Befehlen war es erforderlich, dass ein SS Führer in Uniform anwesend sein und das Urteil verlesen musste.

Allgemein ist zu dem Thema Exekutionen noch folgendes zu sagen: Prautzsch hatte als Sachgebietsleiter die Ermittlungen, die teilweise von den ihm unterstellten Beamten durchgeführt worden sind, seinem Vorgesetzten, also hier dem Abt.-Leiter vorzulegen, der die Vorgänge wiederum an den Dienststellenleiter weitergab und dieser gab die gesamten Vorgänge, also nicht nur etwa einen Bericht, sondern sämtl. Aktenstücke an das Reichssicherheitshauptamt zur Entscheidung. Prautzsch war in solchen Fällen nicht befugt, selbst zu unterzeichnen, sondern der Begleitbericht musste ~~xx~~ mindestens von dem Abt.-Leiter unterschrieben sein. In Berlin wurde sodann entschieden, ob die Sache an ~~xx~~ den Volksgerichtshof

abgegeben wurde oder in eigener Zuständigkeit erledigt wurde. Sachbearbeiter in Berlin war wiederum ein Jurist und Berlin handelte durchaus selbstständig. Wohl enthielt der Begleitbericht etwa eine Stellungnahme in der Form, dass die ermittelten Straftaten nach bestimmten Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu bestrafen seien oder nach den Bestimmungen des Ostarbeiterlasses in bestimmter Weise zu ahnden waren. Nach meiner eigenendienstlichen Kenntnis ist in der Regel eine besondere Stellungnahme, die eine Anregung oder einen Antrag auf bestimmte Massnahme enthielt, nicht erfolgt, sondern der Bericht hält sich in der Regel in dem sachlichen Rahmen der Verweisung oder Bezugnahme auf die bestehenden Bestimmungen. Ob Prautzsch in dem einen oder anderen Fall sich in der Form einer besonderen Stellungnahme, welche Massnahme etwa angebracht sei, oder er vorschlage, gässerte, ist mir nicht bekannt. Es ist z.B. in dem erwähnten Exekutionsfall sicher, dass der Wunsch des Gauleiters und Reichsstatthalters die Exekution öffentlich durchzuführen, in dem Begleitbericht erwähnt worden wäre, wenn ein solcher Wunsch geäußert wurde.

Dass Prautzsch im Falle 1 c von sich aus eine Exekution anordnete, halte ich für unmöglich, weil Prautzsch hiervor ein viel zu kleiner Beamter war. Das ist ausgeschlossen. Ob er darauf gedrängt hat, ist mir nicht bekannt, aber ich kann mir das nicht vorstellen, da weil sich das Reichssicherheitshauptamt von Prautzsch nicht vorschreiben lässt, ob eine Exekution durchzuführen ist. Schon der Dienststellenleiter hätte sich das von Prautzsch nicht vorschreiben lassen. Prautzsch hatte wohl einen rauen Ton an sich und war in der Dienststelle unbeliebt, aber er muss ^{te} dann doch seine Arbeit sachlich durchführen,

Der Fall 1 d ist mir ebensowenig bekannt, wie der Fall 1 f. Ich habe wohl später gehört, dass im Lager Reichenau Abspritzungen und solche Dinge vorgekommen sein sollen, aber ich kann nicht sagen, wer dies durchgeführt hat. Das Lager Reichenau, ein Arbeitserziehungslager, unterstand wohl administrativ der Gestapo-Dienststelle aber den Strafvollzug nahm der Lagerleiter selbstständig wahr, er handelte nach den ihm von Berlin gegebenen Weisungen, die er möglicherweise

9480

Übersetzung

LEGIONE TERRITORIALE DEI CARABINIERI von BOZEN
Polizeiposten BRUNICO

Vernehmungsniederschrift

Auf Vorladung erscheint heute, am 25.9.1952, bei der hiesigen Polizeidienststelle Herr Oberkofler Ludwig, geb. 26. Mai 1912 in S.Giacomo Valle Aurina, wohnhaft in Sopranessano di Perca bei Bozen, Landwirt.

Mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht gibt er folgendes an:

"Ich wurde als Zivilist im Konzentrationslager Reichenau/Österreich vom 16. November 1943 bis zum 17. oder 18. März 1944 interniert. Dabei hatte ich Gelegenheit einen Zivilisten, den alle anderen Internierten den "Gestapo" nannten, kennenzulernen, jedoch nur vom Sehen. Auf dem mir vorgelegten Lichtbild erkenne ich den ebenfalls genannten "Gestapo", der wie ich jetzt erfahre, Prautzsch Wilhelm heißt.

Ich entsinne mich noch, daß ich am 19. Dezember 1943 ~~xxxxxx~~ gleich allen anderen Internierten des Lagers nach einem Luftangriff auf die Innenstadt Innsbruck Befehl erhielt, mich sofort in die Stadt zu Aufräumungsarbeiten zu begeben. Sieben der Gefangenen, fünf (nicht vier) Russen und zwei Italiener, wurden dann im Lager vor allen anderen aufgehängt, wie es hieß, um ein abschreckendes Beispiel zu geben, weil sie während der Aufräumungsarbeiten etwas Marmelade in ihre Taschen gesteckt hatten.

Bei dieser Hinrichtung war auch der Prautzsch Wilhelm, das ist die Person, die ich auf dem mir vorgelegten Lichtbild wiedererkenne, und der die Uniform eines SS-Offiziers trug, zugegen. In dem Lager ~~xx~~ ging das Gerücht um, daß der Befehl zur Erhängung der sieben Gefangenen von der "Gestapo" gekommen sei. Ich kann jedoch nicht mit Sicherheit angeben, ob man damit sagen wollte, daß der Befehl von dem "Gestapo", d.h. von Prautzsch, oder tatsächlich vom Chef der berüchtigten Deutschen Geheimpolizei kam.

Über die Ereignisse im Lager im April 1945 kann ich nichts angeben, da ich gegen Mitte März 1944 in ein anderes Konzentrationslager überführt wurde. Seit dem Zeitpunkt dieser Überführung habe ich den auf dem Lichtbild abgebildeten "Gestapo" nicht wieder gesehen.

Sonst habe ich nichts hinzuzufügen."

g.g.u.u.

gez. Oberkofler Luigi

Die Vernehmung wurde durchgeführt unter Anwesenheit folgender Polizeibeamter:

Oberfeldwebel Bosi n Narciso,
Feldwebel Italia Antonio,
Carabinieri Palla Albino als Dolmetscher

Für die Richtigkeit der Übersetzung:


(SCHUHBECK)

Kommissär d.Landpolizei

Zeugenvernehmung

Bezirksgericht Innsbruck,
Schnelleringstraße 1,
gericht
Rechtsanwalts, am 11. November 1952.

am

Beginn

Uhr.

Gegenwärtig:

Richter: Dr. Alois Otto Haider

Schriftführer: RAA. Dr. Schlenck

Strafsache:

gegen Wilhelm Prautzsch

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zuname: Ludwig Plattner

2. Alter: 56 J

3. Geburtsort: Dietersdorf Bez. Judenburg Stmk.

4. Glaubensbekenntnis: kath.

5. Familienstand: verh.

6. Beschäftigung: Krim. Beamter i. R.

7. Wohnort: Innsbruck, Rennweg Nr. 1

8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: fremd

bei

z.S. Ich war von 1927 bis gläublich Jänner oder Feber 1943 der Grenzkontrollbeamter am Brenner im Grenzkontrolldienst tätig. Ab 1. o. 1938 wurde das Grenzpolizeikommissariat am Brenner als Grenzpolizeikommissariat Innsbruck unterstellt. Dort war ich als Grenzkontrollbeamter, später als Dienststellenältesterstellvertreter eingeteilt. Unmittelbarer Vorgesetzter von mir war der jeweilige Grenzpolizeikommissär am Brenner. Bis Jänner bzw. Feber 1943 hatte ich mit Pr. nichts zu tun. Mit diesem Zeit-

punkt wurde ich ~~zur~~ Gestapo Innsbruck in das Lager Reichnau abgeordnet. Dienstlich unterstand ich nach wie vor dem Grenzpolizeikommissär am Brenner. Im Reichnauer Lager war ich bis zum Kriegsende glaublich 27.4.1945. An diesem Tage wurden die letzten Arbeitsvertragsbrüchigen Italiener von mir aus dem Lager entlassen und dem italienischen Verbindungsstelle beim Arbeitsamt Innsbruck (collegamento italiano) überstellt. Das Lager in der Reichnau war zweigeteilt: in einen Verwaltungsteil und in einen Arbeits- (Das Arbeitserziehungslager). (AEL) lagerteil. Das Arbeitserziehungslager durfte von mir und meinen Angestellten nicht betreten werden. Brauchteich jemanden aus dem Erziehungslager, so mußteich diesen beim Lagerkommando am Vortag bereits anfordern. Als ich in das Lager kam (Ende Jänner 1943) war Lagerkommandant SS-
Obersturmführer Mott, der vom Reichssicherheitshauptamt dort eingesetzt war und soviel mir bekannt wurde auch diesem unmittelbar unterstellt war. Bis zum Badoglio-Sturz in Italien (Sommer 1943). Sein Nachfolger war Krim- sekretär SS-^{sturm-} Unterstürmführer Schott. Ich hatte nur mit den italienischen Arbeitsvertragsbrüchigen hauptsächlich zu tun. Nebenher habe ich auch noch den Schriftverkehr für die Ostarbeiter geführt, weil der russische ~~xxxxxx~~ Dolmetscher Peterer in meinem Büro war.

Mein ganzer Schriftverkehr wickelte sich unmittelbar über IV 1 c (Abteilungsleiter Krim-Kommissär Hinterhuber) ab, der selbst wiederum unmittelbarer Vorgesetzter des Pr. war.

Bis 1945 war die Gestapo in Innsbruck in 3 Abteilungen gegliedert: I: Verwaltung, II: politische Abteilung und III: Abwehr.

Die Abt. I wurde von Oberinsp. Rosmanegg und später von dessen Stellvertreter Karlseder geleitet. Abt. II und Abt. III wurde ständig die Leitung gewechselt, sodass ich darüber keine genaue Auskunft geben kann.

Mit 1943 wurden alle diese 3 Abteilungen zusammengeworfen auf Die Gestapo war also von dort ab Abt. IV (Staatspolizeistelle Innsbruck.) Abt. IV. Diese wieder wurde buchstabenweise aufgegliedert. Auch hier war in der Leitung ständig ein Wechsel. Der Leiter ~~xxxxxx~~ der Dienststelle war Regierungsrat Dr. Nedwed ab Ende 1943 oder Anfangs 1944. Die Abt. IV 1 c, in der ich tätig war, wurde von Hinterhuber geleitet, der überhaupt die ganze Abt. IV 1 unter sich hatte. Pr. arbeitete fast ausschließlich in der Abt. IV 1 c (Arbeitsvertragsbruch). War ich anderer Meinung als Pr.,

so ging ich zu Hinterhuber um die Unterschrift. Wenn es Meinungsverschiedenheiten gab, so handelte es sich hauptsächlich um Ostarbeiter.

Ostarbeiter

Die arbeitsvertragsbrüchigen/wurden in das Lager Reichenau eingeliefert, dort vom Dolmetsch Perterer vernommen zur Anzeige und dann wurden die Vernehmungssakten dem Pr. vorgelegt zur Verfügung über die Dauer xxz der Einweisung in das Arbeitserziehungslager Reichenau.

Für die Erledigung dieser Akten waren vom RSHA Berlin eigene Richtlinien gegeben. Danach waren arbeitsvertragsbrüchige Ostarbeiter beim 1. Arbeitsvertragsbruch in das Lager ~~xxxxx~~ auf die Dauer von 2-6 Wochen einzusiedeln. In Wiederholungsfällen (Unverbesserlichkeit oder kriminellen Tatbeständen größerer Umfangs) waren sie in ein KZ einzusiedeln. Diese Einweisungen erfolgten auf Grund der Anzeigen und späteren Vernehmungen der Betroffenen. Die ~~xxxxxx~~ Einweisungsverfügung in ein KZ wurde von Pr. getroffen. Die Ostarbeiter unterstanden überhaupt nicht der ordentlichen Strafgerichtsbarkeit, sondern unmittelbar der Gestapo. Ihre Straftaten wurden durch Arbeitserziehungslager oder KZ geahndet. Nach den Richtlinien des RSHA sollten Ostarbeiter bei wiederholtem Arbeitsvertragsbruch in ein KZ eingewiesen werden.

Um Einweisung ins KZ zu umgehen haben wir bei geringfügigeren Rückfällen insbs. Jugendliche oder bei Fällen bei denen die Unternehmer mitschuldig waren, die Betroffenen auch 2 und 3 mal in das ~~AEL~~ eingewiesen, die Arbeitgeber gewechselt und uns auch nicht an die Frist von 2 - 6 Wochen gehalten, sondern auch Einweisungen für einige Monate verfügt, um den Leuten das KZ zu ersparen. Pr. hat sich immer streng an die Richtlinien des RSH A gehalten und insbes. bei Ostarbeitern eine 3. Einweisung nicht zugelassen, sondern den Akt mit dem Vermerk KZ versehen, was so viel bedeutete, dass der betreffende ~~z~~ von Innsbruck nach Dachau kam. Ich weiss, dass es 3 Stufen von KZ gab, Dachau war Stufe 1.

Wenn ich jemand vor dem KZ bewahren wollte, weil mir nach öst. Rechtsauffassung das KZ zu streng erschien, liess ich den Akt einige Zeit liegen und liess die Verlängerung der Einweisungen das AEZ von Hinterhuber unterschreiben, oder wir liessen den Akt liegen und Hinterhuber unterschrieb gelegentlich die Entlassung. Unter Ostarbeiter im Sinne dieser Richtlinien verstand man nur Arbeiter, aus dem Besetzten Gebiete Russlands mit Ausnahme des ~~so~~ öst. Galizien und Polens, für die andere Bestimmungen galten. Dabei handelte es sich um Arbeitskräfte ~~z~~ die zum Arbeitseinsatz aus diesen Gebieten ins Reich überstellt wurden. Strengere Bestimmungen galten für die Polen.

vertragsbrüchige
Im Lager waren nicht nur Ostarbeiter, sondern Vertragsbrüchige aller Nationen einsch. Deutschen. Auch politische (nicht vertragsbrüchige) kamen so weit Platzmangel war bei Gericht oder Polizei in das AEI Reichenau. Pr. selbst hatte nur mit der Einweisung Arbeitsvertragsbrüchiger ^(durch alle Strafsachen) zutun und bei Ostarbeitern gem. den Bestimmungen des RSHA zu behandeln. Pr. kam gläublich 1939 nach Innsbruck und zwar zur Abt. III (Abwehr). Ab 1943 ~~war er in der Abt.~~ IV 1c tätig, bis zur Auflösung ~~der Dienststelle~~.

Vorgesetzter des Pr. in der Abt. IV 1c war Hinterhuber. Die Untergebenen haben ständig gewechselt, zu ihnen zählte auch Gütther und Müllauer. Bär dürfte erst später ihm unterstellt worden sein. Pr. hatte seine Kammer in der Herrngasse, ich im Lager, so dass wir fast gar keine Berührung hatten.

Bähringer unterstand unmittelbar dem RSHA als N-Kreferent, nicht dem Pr. Er unterstand überhaupt nicht der Dienststelle.

Gläublich bis 1943 anfangs 1944 ging Pr. soviel ich wahrnahm in Zivil, von dort ab stets in SS-Uniform. Er zeichnete auch ~~an~~

die Akten als SS-Obersturmführer und nicht mit seinem Beamtendienstrang. Ob Pr. Erlaubnis hatte das AEL zu betreten entzieht sich meiner Kenntnis. Soviel mir der Berater erzählt hat, arbeitete Pr. mit Gottwaldtschatt als Lagerkommandant gut zusammen. D. h. sie standen beide in gutem Einvernehmen. Freiberger war SS-Untersturmführer und Kriminalangestellter. Er war dem Lagerkommandanten unmittelbar unterstellt.

Freiberger hatte im AEL den Vollzug. Als solcher oblag ihm auch die Verwaltung der Effekten. Als mir anlässlich der Entlassung eingewiesener Italiener Geld, Zigaretten oder Lebensmittel gemeldet wurden, versuchte ich meine Kollegen bei der Polizia die jeweils die Anzeige erstatteten vorgefundene Geldbeträge im Akt zuverlässig festzuhalten, welchen Wunsche auch entsprochen wurde. Um solche Beschwerden unmöglich zu machen, habe ich diese Geldbeträge bei der Einlieferung einzubehalten und dem collegamento italiano übergeben. Die Lebensmittel mussten bestimmungsgemäß der Lagerküche zugeführt werden. Ob hier Diebstähle vorgekommen sind, kann ich nicht sagen.

Verwarnungen erfolgten jeweils von den Sicherheitsorganen (Gend. und Pol.) unmittelbar und führten zu keinem Anzeigen. Anzeigen kamen nur in jenen Fällen vor, wo eine Verwarnung fruchtlos blieb. Aus diesem Grunde sind praktisch sämtliche Ostarbeiter ins Lager gekommen.

Es kann daher nicht daraus geschlossen werden, dass Pr. die meisten Einlieferungen ins Lager Reichenau hatte. Diese Tatsache hat ihre Ursache in den Richtlinien des RSHA für Ostarbeiter.

In ein KZ durften nach den Richtlinien des RSHA Jugendliche bis zum vollentnommenen 18. Lebensjahr nicht eingewiesen werden. Nun wurden aber viele jugendliche Ostarbeiter, die herumstreunend aufgegriffen wurden, auch ins AEL eingewiesen, wo sie

geblieben sind. Bes. wenn ihr Arbeitsplatz nicht ermittelt werden konnte. wir durften vom AEL aus keine Jugendlichen dem Arbeitsamt bekanntgeben. So kam es, dass Ende April 1945 bei 70 - 80 jugendliche Ostarbeiter mit Auflösung des Lagers dem Arbeitsamt übergeben wurden. Pr. hatte nicht das AEL Reichenau ~~zum~~
xxxi aber die verschiedenen Unterkunfts- und Gemeinschaftslager der Ostarbeiter in Tirol und Vorarlberg (bei Industrieunternehmen zu kontrollieren und Aufbaugemeinden) ✓ Ich habe nicht selbst geschafft Pr. jemanden geschlagen hätte, wohl aber habe ich nochmal gehört oder misshandelt durch Häftlinge oder Angestellte, dass sie von Pr. geschlagen worden seien.

Soviel ich Pr. im Dienst kennen lernte, war er robust, roh und hatte eine rauhe Art, was sich in seinem Umgang mit Häftlingen bemerkbar machte. Mir gegenüber hat er sich nie arrogant gezeigt. Er hat ~~xx~~ mir ins Gesicht auch nicht die Partei oder SS herausgekehrt.

Perteler war gebürtiger Innsbrucker. Er ist als überzeugter Kommunist nach 1930 nach Russland ausgewandert, von dort nach Spanien als Frontkämpfer abgestellt worden und kam nach Zusammentrieb Rotspaniens in ein KZ nach Frankreich. Bei der Besetzung Frankreichs durch die deutschen Truppen kam er wieder nach Innsbruck, und zwar als Rotspanienkämpfer als Häftling in das Lager Reichenau und da er der russischen Sprache mächtig war, wurde er von der GESTAPO als Dolmetscher hinzugezogen. Perteler sagte mir auch, dass er von Pr., Kott und Freiburger wiederholt aufgefordert wurde, Häftlinge zu misshandeln, was er anfanglich widerwillig machte; welchen Aufforderungen er aber, schliesslich, weil er selbst Häftling war, vielleicht auch aus freien Stücken nachkam.

In meiner Gegenwart hat er nie geschlagen oder Leute misshandelt. Wohl aber erfuhr ich glaublich von Pernerer, dass er Leute schlagen musste und ~~dxxx~~ im Auftrage des Pr. und der Lagerleitung ihnen auch Ohrensaigen geben musste.

Mir sind auch Exekutionen durch das Lager Reichenau bekannt, richtiger nur eine, als Ende 1943 4 Ostarbeiter vom Grenzpolizeikommissariat ^{Bregenz} wegen Plünderung bei Aufräumungsarbeiten nach Innsbruck überstellt wurden. Davon weiss ich nur aktenmäßig. Es waren 4 Russen.

Exekution von 4 Russen: Glaublich im Oktober 1943 vernahm Pernerer die 4 eingelieferten Russen über meinen Auftrag bes. genau, weil sie nach der Anzeige, weil sie einer Sonderbehandlung zugeführt werden sollten (weisungsgemäss). Nach ihren Angaben die auch glaubwürdig erschienen, weil es sich um Analphabeten handelte und außerdem ein Jugendlicher dabei war, schickte mir der Akt nicht für eine Sonderbehandlung geeignet, und jedenfalls einer genaueren Untersuchung würdig. Pernerer hat die Russen eingehend vernommen und kam zum Ergebnis, dass die in der Anzeige gemachten Angaben nicht in allen Punkten wahr sind. So ~~wurde~~ waren sie vor dem Arbeitseinsatz nicht darauf aufmerksam gemacht worden, dass sie nichts in sich nehmen dürften ~~bei~~ Bombenaufräumarbeiten, weiter konnten sie von sich aus die strengen Bestimmungen nicht wissen, weil sie nicht lesen und schreiben konnten und daher die Frageweite ihrer Handlungen nicht ermessen konnten. Einer hatte eine Unterhose genommen, einer ein Marmeladeglas, insgesamt handelte es sich um geringfügige Dinge. Pernerer trug den Akt mit seinem eigene Vernehmungsprotokoll zu ~~vor~~ Pr., und zwar ohne Kommentar meinesseits. In Abwesenheit ~~meiner~~ Unterhubers schrieb Pr. auf den Akt "Sonderbehandlung", trotz

Ich ~~zurücktrat~~ fragte Pr. fernmündlich, ob die 4 Russen, trotz ihrer Angaben sonderbehandelt werden müssen und ob ich den einen diebez. Antrag stellen müsse. Pr. bestand darauf und ich habe den Sonderbehandlungsantrag daraufhin unter Berücksichtigung der Unkenntnis der Ostarbeiterbestimmungen bes. aber jener der Plünderung und unter Hinweis auf die Milderungs=umstände Jugendliches Alter, Minderwertigkeit der an sich genommen Sachen gestellt. Perner trug den Akt wiederum zu Pr., der meinen Entwurf für die Sonderbehandlung durchstrich und diesen Akt zur Neubearbeitung an Güttner weitergab, was ich deswegen weiß, weil ich bei späterer Durchsicht des Aktes den neuen Antrag des Güttner mit Perner durchgelesen habe. In dem Bericht Güttners auf Sonderbehandlung waren die von mir herausgestellten Einwände die eine Sonderbehandlung ausschliessen konnten nicht mehr enthalten. Mein Antrag war damals noch im Akt enthalten, jedoch quer so durchgestrichen, dass das Papier zerrissen war.

Einige Tage nachher hörte ich, dass die 4 Russen
hingerichtet am selben Tage exekutiert würden. Wer
daran teilgenommen hat, weißt du nicht, da ich mich entfernte.
Einige Tage nach vollzogener Exekution brachte mir Pernerer
ein Fernschreiben des RSHA die 4 Ostarbeiter nicht
sonder zu behandeln seien sondern in das nächste KZ eingeliefert
werden sollten. Ich habe diesen Akt vor dem Einlaufen des FS
mit dem Berichte Gittlers gelesen, auch schon vor der Exekution.
Ob der Akt von Pr. oder Gittner zurückgehalten wurde und erst nach
vollzogener Exekution an das RSHA überwacht wurde, glaube ich
nicht, weil ein Antrag vom Leiter, in diesem Fall
auf Sonderbehandlung nur von Hilliges unterschrieben und dem
RSHA vorgelegt werden musste.

103
393

In diesem Falle hatte Pr. bis zu einem gewissen Grade im ddr es Hand den Bericht auf Sonderbehandlung so abzufassen, dass mit grösster Wahrscheinlichkeit mit der Afordnung der Exekution zu rechnen war. Pr. hatte den Bericht dem Leiter der Dienststelle - es war damals gläublich Hilliges - zur unmittelbaren Vorlage an das RSHA vorzulegen. Wenn Pr. den Akt objektiv behandelt hätte, dann hätte er ihn ohne Nachbearbeitung durch Gütners mit meinem Bericht dem Leiter der Dienststelle bei Unterfertigung des Berichtes vorlegen müssen. Hilliges dürfte vom Vorliegen meines Berichtes keine Kenntnis gehabt haben. Die Vorlage des gesamten Aktes an das RSHA war bei Ostarbeitern nicht erforderlich. Der Bericht an das RSHA musste immer auch nach 1945 vom Leiter der Dienststelle gefertigt werden, der dafür auch die volle Ver-

Wofür *Jr. Schluß* *Gütners* S. S. S.
Fortsatz am 29. 11. 1952. 8.15 Uhr.

Der Bericht an das RSHA musste immer auch nach 1945 vom Leiter der Dienststelle gefertigt werden, der auch die volle Verantwortung dafür tragen musste. Ich erinnere mich, dass im Prozess gegen Hilliges vor dem franz. Militärgericht auch diese Sonderbehandlung dem Hilliges angelastet wurden. Hilliges rechtfertigte sich dort in der Weise, dass es sein Verdienst gewesen sei, dass diese ~~primitiven~~ zur Sonderbehandlung vorgeschlagenen Ostarbeiter nicht gehängt, sondern in ein KZ eingeliefert werden sollten. Ob der Bericht Gütners im abgeändert worden ist oder unverändert weitergeleitet wurde ist mir unbekannt.

Warum die Hinrichtung trotzdem stattgefunden hat, weiß ich nicht. Tatsache ist, dass mir einige Tage nach der Hinrichtung ein Fernschreiben des RSHA von Berterer mir vorgelegt wurde, wonach die 4 oder 5 Ost-

arbeiter nicht sonderzubehandeln, sondern ins nächste KZ einzuweisen sind. Nach diesem Fernschriften des RSHA hätte diese Hinrichtung also unvermeidbar sein müssen. Mott konnte meiner Ansicht nach diese Exekution nicht veranlasst haben, denn er hatte ordnungsgemäß keine Aktenkenntnis und ihm oblag auch nur die Lagerdisziplin, ~~maximilian~~ Leiter der Dienststelle war damals Krim. Rat Hilliges, ~~Hilliges~~ der sich in seinem Prozess vor dem franz. Militärgericht dahn rechtfertigte, dass diese Ostarbeiter nicht gehängt sondern in eine KZ eingeliefert werden sollten, ~~maximilian~~ was er als sein Verdienst buchen wollte - siehe oben - Ein Gerichtsurteil konnte nicht vorliegen, weil es sich um Straftaten von ~~oststaatlichen~~ Ostarbeitern handelte, die der Gestapo unterstanden.

Die Gestapodienststelle in Innsbruck selbst, wurde wiederum vom SD der eine andere Abtl. des RSHA war und dem "Eichsführer SS direkt unterstand, beeinflusst und überwacht. Leiter des SD war damals glaubl. gl.

Sturmbannführer Kühne. Er war/ein Reichsdeutscher.

Zu f 3 c : Ob bei einem Bericht Oberstaatsanwalt Dr. Stettner zu entscheiden hatte, ob die Todesstrafe nach dem Ermittlungsergebnis zu erwarten ist, weiß ich nicht.

Angaben

Zu d bis f kann ich keine näheren/mehr machen.

Zu g: Ob Krim Rat Busch ab 1944 die Möglichkeit einräumte, dass durch Sachbearbeiter, oder sonst ihm nachgeordnete Beamte Schriftstücke nach Berlin unterzeichnen durften, ist mir nicht bekannt.

Zu h kann ich nichts angeben.

Zu i ebenfalls nicht.

Zu k : Zu dieser Frage ist mir neu, dass damals auch 2 Italiener gehandelt haben soll. Bei dem Bericht, den ich zu behandeln hatte hat es sich nur um 4 plündernde Ostarbeiter gehandelt, die von Bregenz der Gestapodienststelle Innsbruck überstellt wurden. Richtig ist, dass für Plünderer allgemein, auch für Deutsche, die Todesstrafe angedroht war.

Ob Pr. im Dezember 1943 abwesend war und wie lange, kann ich nicht sagen. Jedenfalls war er zur Bearbeitung dieses Falles anwesend. Lagerarzt

Zeugenvernehmung

Bezirksgericht Innsbruck,

Schmerlingstraße 1,
gerichtet am 13.11. 1952.

am

Beginn

Uhr.

Gegenwärtig:

Richter: Dr. Alois Otto Haider Landesgerichtsrat

Schriftführer: RAA. Dr. Schlenck

Strafsache:

gegen Wilhelm Prautzsch

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zuname: Wilhelm Mayr

2. Alter: 52 J.

3. Geburtsort: Crieß bei Bozen

4. Glaubensbekenntnis: rk.

5. Familienstand: verh.

6. Beschäftigung: Lagerhalter Krim.-Sekretär a.D.

7. Wohnort: Innsbruck Hörtnaglstrasse 31

8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: fremd.

Z.S. Ich war seit 1.7.1920 bei der Polizei bzw. ö.Gendarmerie. Am März 1938

war ich der Grenzpolizei am Brenner zugewiesen zur Grenzkontrolle. Glaublich zur

im Jänner 1939 kam ich zur Gestapo nach Innsbruck als Oberassistent, ~~xxix~~ Abteilung II. deren Chef ein Kriminalrat war. Zuerst war dies Hilliges, zum

letzte war es Busch; zwischenzeitlich waren auch andere Chefs. Ca ab Oktober

1944, als ich vom Einsatz am Balkan zurückkam, war Buch Abteilungsleiter.

Zum Einsatz in den Südosten kam ich im Mai 1942 von Mai 1942 bis Oktober

1944 war ich von Innsbruck abwesend.

106

Die Abteilung II war unterteilt in 2 Dezernate:

- Referat II a war Bekämpfung des Marxismus und Kommunismus
" II b war Schutzaftabteilung
" II c war Bekämpfung der Reaktion (alte Parteien)

Diese 3 Referate bildeten das Referat im Dezernat, an dessen Spitze zuletzt KrimKär, Anton Hinterhuber stand.

Referat II b war das Kirchenreferat

- " II g Südtiroler Umsiedlung und Ausländer (ohne Ostvölker)
" II h Parteireferat
" II e Arbeitseinsatz

Diese 4 Referate bildeten wiederum ein Dezernat. Wer dessen Leiter war, weiß ich nicht.

Pr. war Leiter des Referates II e (Arbeitseinsatz), das das größte Referat mit dem meisten Personal war.

Ich selbst hatte nach meiner Zeitvorrückung ca. Juli 1940 das Referat II a mit 3 Diensträumen gegen die Herrengasse, anschließend an Hinterhuber, der seinerseits wiederum neben Hantl saß.

Wenn ich Dauerdienst hatte, was ungefähr 2 mal im Monat vorkam, sa traf es auch zu, daß Pr. als Krim. Inspektor die Funktion eines Kommissars vom Dienst ausübte und mich in dieser Eigenschaft kontrollierte. Sonst hatte ich mit ihm dienstlich nichts zu tun. Der Dauerdienst wurde so abgewickelt, daß man während der Amtsstunden in seinem Zimmer saß, außerhalb der Amtsstunde aber in der Fernsprachzentrale saß.

Von Haus aus hatte Pr. nur in seinem Büro zu tun. Er ist aber auch in das Lager Eichenau gekommen. Was er dort gemacht hat, weiß ich nicht. Der letzte unmittelbare Vorgesetzte des Pr. war Buch, der bereits hier war, als ich vom Osteinsatz nach Innsbruck kam. In der Regel war der Aktengang so, daß jeder Dezernatsleiter die Akten seinen Referatsleitern mit Weisungsmerkmalen versehen den Referatsleitern zur Bearbeitung gab. Wollte er den Referatsleiter sprechen, so schrieb er auf den Akt "S", oder machte ein Kreuzl. Führte diese Besprechung zwischen Dezernats- und Referatsleiter zu keiner Einigung oder war es eine wichtige Sache, so gingen beide zum Chef der Dienststelle, der dann meist entschied.

KS OAss. KS Ass

Zu 1 c: Dem Pr. waren unterstellt Mülauer, Gütter, Schlagbauer, Jaud
Ass VA ? KrimS früher schon öst. Pol.
Ditt, Holzknecht, Fürmann, Michner. Von diesen waren ~~Österreicher~~

Mülauer und Michner ~~und~~xxzw. Gütter war SA-Sturmführer, Schlagbauer
SS- war Sturmscharführer . Soviel ich unterrichtet bin war Bär in
zux2xot der Abt. III Abwehr, ebenso Hellwanger, der Kommissar dieser
Abt. War . Behringer war im 4. Stock im ~~xx~~ N-Referat.

Zu 2 d: Pr. trug meist SS-Uniform und zwar feldgrau mit den Distinktion
eines Obersturmführers. Es war die feldgraue SS-Einsatzuniform.

Zu 2 e : Pr. war ein guter Bekannter des Mott und hatte als socher
sicher Zutritt ins engere Lager Reichenau. Die SS-Führer kamen
macnhmal zu Kameradschaftsabenden zusammen. Solche wurden auch
in der Kantine des Lagers abgehalten.

Zu 2 f: Ob Pr. mit der Lagerleitung zusammenarbeitete weiss ich nicht,
das dürfte Plattner wissen.

Zu 2 g : Ich nehme an, dass Pr. grossen Einfluss auf die Behandlung
der Häftlinge im Lager hatte, dies schon deswegen, weil meines Wissens
Freiberger zum Referat des Pr. gehörte und ins Lager abordnet wurde.
Freiberger wa4 SS-Untersturmführer. Ursprünglich trug Pr. schwarze Unif
form. Ebenso Freiberger, der aber später auch eine feldgraue
SS-Einsatzuniform trug. Ich hatte keine Häftlinge im Lager
und kam daher nie ins engere Lager. Nur zu ein paar Kameradschafts-
abenden kam ich in den Vorraum. Das Lager Reichenau wurde offiziell
vom RSHA als AEL angestellt. Wieviel Häftlinge von Pr. drinnen
waren weiss ich nicht.

Zu 2 h: Von einer Kontrolle auswärtiger Lager durch Pr. ist mir
nichts bekannt, weil diese alle der NSDAP unterstellt waren und
den von dieser dort eingesetzten Lagersleitern. Er fuhr höchstens
in solche Lager hinaus, wenn er gerufen wurde. Pr. war als scharfer
Beamter und Draufgänger bekannt. Er gehörte zu jenen wenigen, die
unbedingt den Krieg gewinnen wollen, er setzte sich noch den
Stahlhelm auf und erklärte jetzt gehen wir in den Graben als

die Amerikaner schon in Zirl waren, d. i. ca 10 km vor Innsbruck.

Er ist aber dann gleich darauf ebenso verschwunden wie alle anderen.

Zu 2 k : Pr. benahm sich wie ein preussischer Feldwebel. Er war ein fanatischer Nazi. Als Homolka und Sebastian Müller bei unserer Dienststelle weben angeblicher Tätigkeit für die widerst. festgenommen wurden, erklärte Pr. bei einem Appell, er würde nicht zurückschrecken jeden Beamten der Dienststelle umzubringen, wenn er ein Verräter sei oder dass er nicht 100 % zur Stange halte. Wenn er nicht wortwörtlich so sagte, dann äusserte er sich so sinngemäss.

Zu 3 Exekutionen: zu a : Exekutionen im Lager R. sind mir nicht bekannt
wohl aber eine Ex. von 2 Polen in Kirchbichl weben Ueberfalls auf deuthsche Frauen, die vom RSHA Berlin über unsere Dienststelle angeordnet worden waren. und eine Ex. im Zillertal wegen Plünderei. Auch letztere Ex. soll vom RSHA über unsere Dienststelle angeordnet worden sein.

Zu 3 b : Die Ex. in Kirchbichl leitete Hilliges. Es durften nur SS-Leute in Uniform daran teilnehmn. Wer die Ex. im Zillertal leitete weiss ich nicht. Ich nehme als sicher an, dass Pr. und Freiberger daran teilnahmen. Schon wegen des damaligen Mangel an Absperrkräften.

Zu 3 c : Ich glaube nicht dass für diese Ex. ein Gerichtsurteil vorgelegen ist, weil sonst im Wege der ordentlichen Gerichtsbarkeit die Vollstreckung erfolgt wäre. Ich bin überzeugt, dass die Verantwortlichen die se Hinrichtungen für legal ansahen, da ja ein Befehl vom RSHA vorlag. Ob dem OberStA in Innsbruck Dr. Stettner ein Einfluss auf die Todesstrafe zustand weiss ich nicht.
die allg.

Zu 3 d : Ich habe ca 35 Rotspanienkämpfer laut Weisung des RSHA (Himmler) ins KZ abzugeben waren zur Beahandlung. Als Referatsleiter nahm ich mit ihnen eine Niederschrift auf und schilderte meinen persönl. Eindruck über den Betreffenden in einem kurzen Bericht, in dem ich die menschlichen Verhältnisse (Familie, Arbeitslosigkeit) bes. hervor hob und in jedem Einzelfall um Weisung bat. Gleichzeitig gab ich dem Betreffenden in gerichtliche Verwahrungshaft. Ich habe

Zeugenvernehmung
Bezirksgericht Innsbruck,

Schmerlingstraße 1,
Richteramt am 13.11. 1942.

am

Beginn

Uhr.

Gegenwärtig:

Richter: Dr. Alois Otto Haid Landesgerichtsrat

Schriftführer: RAA. Dr. Schlenck

Strafsache:

gegen Wilhelm Preutzsch

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zuname: Josef Peterer
2. Alter: ~~XXXX~~ 49 Jahre
3. Geburtsort: Innsbruck
4. Glaubensbekenntnis: ohne Bek.
5. Familienstand: verh.
6. Beschäftigung: Stadtarbeiter
7. Wohnort: Innsbruck, Schöprstrasse 25
8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: fremd.

Am 27. 7. 1942 wurde ich erstmalig als kommunistischer schutzhäftling im PolGefängnis zu GESTAPO bebracht in die Herrengasse. Dort musste ich nach Uebe prüfung meiner verwendbarkeit als russ. Dolmetsch bis 16. 9. 1942. Dazu wurde ich fast täglich mittels Auto von PolGefängnis geholt und wieder dorthin zurückgestellt. Ab 16. 9. 1942 kam ich ~~inxxdieoxkxxkakx~~

als Häftling ins Lager Reichenau. Gleichzeitig verwendete man mich von dort ab als Dometsch für die "Abt. II E" später IV i. c. der GSTAPO Innsbruck, die in der Verwaltungsbaracke des Lagers ein Büro hatte. Der Leiter dieses Büros war zuerst Handl und glaublich ab 1943 Plattner. Dem Handl waren dabei junge SS-Leute beigeordnet, die kaum ein richtiges Protokoll verfassen konnten. So kam es praktisch, dass die Vernehmungen immer mehr in meine Hand übergingen, wenn nicht ein fähiger KrimBeamter in Lager akm. Mitt dem Fall von Stalingrad wurden die jungen SS-Leute aus der STAPO abgezogen und an die Front abgestellt, so dass bald nur mehr Plattner undöich in diesem Büro arbeiteten. Dort sollte eigentlich Plattner die Verehmungen führen und ich übersetzen. Beahndelt wurden von uns italienische Arbeitsvertragsbrüchige; straffällige Italiener nur im Durchgang, da diese Akten dem ordentlichen Gerichte abgetreten wurden. In diesem Büro wurden weiters behndelt altrussische Staatsangehörige, sowohl arbeitsvertragsbrü hioge als auch kriminelle. Alle diese waren der ordentlichen Gerichtsbarkeit entzogen. Die Polen hatten eine Sonderstellung. Diese wurden mit den Ukrainern aus Galizien (Altösterreich) von Mülauer in der Herrengasse bearbeitet. In Wirklichkeit bearbeitete Plattner die Italiener und ich die Russen unter Zeichnung Plattners. Plattne s Büro war Pr. als dem unmittelbaren Vorgesetzten unterstellt.

Sachbearbeiter

Die Abt. II E des Pr. zerfiel in das Rest. Plattner vertragsbrüchige und kriminelle Ostarbeiter, und vertragsbrüchige Italiener) Mülauer (Polen ausser schweren verbr., Ukrainer aus Galizien, Franzosen Zug etc.),

Zu g: Es ist richtig, dass von der Abteilung IIE (später IV 1 c) die meisten Häftlinge im Lager waren. Das hing damit zusammen, dass sich dieses Referat mit Arbeitsflüchtigen und Arbeitsverweigerern befasste. Bei Mott konnte Pr. keinen Einfluss auf die Behandlung der Häftlinge im Lager nehmen. Auch Schott durfte sich in innere Lagerangelegenheiten nichts reinreden haben lassen.

Zu i: Pr. vertrat den strengeren Standpunkt; grundsätzlich war er für scharfe Durchgreifen. Polen, Russen und Juden wurden auf der Dienststelle von Anfang schärfster behandelt. Ob das auf Weisungen des Reichsführers SS zurückzuführen war oder eine sonstige Stelle entzieht sich meiner Kenntnis. Ich selbst war bei Vernehmungen des Pr. nicht dabei. Wenn Pr. die Überzeugung gewann, dass nicht den Arbeitsverweigerer nicht die Schuld traf sondern den verantwortliche Arbeitgeber, so zog er den zur Verantwortung. So ist mir ein Fall bekannt, wo Arbeiter in 2000 m Höhe die Arbeit verweigern weil sie kein Schuhwerk hatten. Pr. machte dem betreffenden Ingenieur die Auflage dafür zu sorgen dass binnen 14 Tagen die Arbeiter mit Schuhwerk versorgt werden müssten, andernfalls der Ingenieur ins Lager gesteckt werde.

Zu k: Ich habe Pr. für einen den Führer treu ergebenen Nazi gehalten. Eine zu k: festgehaltene Ausserung des Pr. habe ich nicht gehört. Möglich wäre es, dass Pr. zu einer Zeit als ~~XXXXXX~~ Mr Hitler den Befehl herausgab dass ein Untergebenr einen Vorgesetzten erschissen konnte, wenn dieser einen Befehl seines Vorgesetzten nicht nachkam eine solche Ausserung gemacht hat.

3. Exekutionen.

Zu a : ja, solche Fälle sind mir bekannt.

Zu b: 1. Exekution.

Ich sah die Exekution am 16.12.1943. Damals wurden 3 Russen 3 Italiener und ein Slowene aufgehängt. Geheissen hat es wegen Plünderey. Anwesend waren bei der Exekution, Pr., Dorsch, Mott, wahrscheinlich Freiberger, ferner ein SS.-Offizier von der Gestapo den ich nicht gekannt habe. Außerdem waren 2 Dolmetscher anwesend, ich für russisch

Der SS.- Offizier verlas mein Urteil das von den Dolmetschern übersetzt wurde. Ich erinnere mich noch an die Eingangsformeln in der es hiess: "das Kriegsgericht hat getagt und beschlossen." Das Urteil das einige Zeilen(etwa 1/3 Seite) umfasste hatte zum Inhalt, dass die betreffenden der Plünderung für schuldig befunden und zum Tode durch den Strang verurteilt wurden. Von den Deliquenten durfte jeder noch einen Wunsch äussern und zwei der 3 Russen ~~xxxxxxxxxxxxxx~~ beteuerten ihre Unschuld und baten nicht gehängt zu werden.

Hand angelegt bei der Exekution haben die Häftlinge selbst die von der Lagerleitung ~~nach~~ hiezu bestimmt worden war.

Pr. war lediglich anwesend, auch Freiberger hat nicht mit Hand angelegt. Auch der Arzt des Lagers Dr. Pizzini war anwesend.

Der das Todesurteil unterzeichnet hatte, habe ich nicht gesehen, ich habe es nicht in die Hand bekommen sondern es ist von den SS.- Offizier vorgelesen worden.

Mit den Plünderungen hatte es folgende Bewandnis:

Filipov und Semenaschtschenko sowie ein weiterer junger Russe. nach dem hatten bei Aufräumungsarbeiten ~~xx~~ Fliegerangriff in Felskrich Vorarlberg aus dem Schutt gegrabene Wäschestücke von ganz geringen Wert an sich genommen. Der Gendarmerieposten Schruns hat diese 3 Russen mit einer Anzeige der Gestapo Innsbruck überstellt. Von der Herrengasse wurden sie ins Lager Reichenau eingewiesen bis zum Abschluss der ~~xx~~ Ermittlungen. Bei der Bearbeitung dieses Falles durch mich hab ich festgestellt, dass die Verhymungen ohne Dolmetsch erfolgt waren. Pr. gab Plattner den Auftrag einen Sonderbehandlungsauftrag an das RSHA. auszuarbeiten. Sonderbehandlung heisst

Exekutierung. In der Gendarmerieanzeige war nur ein Verzeichnis der von ~~xx~~ Russen aus den Bombenschutt mitgenommenen Sachen ohne Wertangaben. Schon im Gendarmeriebericht stand, dass die Leute nicht darüber belehrt worden waren, dass für Plünderung die Todesstrafe zu erwarten war. Plattner hat in dem ~~xx~~ Antrag ihm

von Pr. berohbaren Antrag auf Sonderbehandlung hineingeschrieben was in der Gendarmerieanzeige enthalten war und was sich aus den Vernehmungen ergeben hat. Pr. meinte dazu, dass man einen neuen Sonderbehandlungsantrag machen müsse, weil er so nicht durchgese. Plattner erwiederte ihm er könne nichts anderes hineinschreiben, er könne nicht weg lassen, dass die betreffenden Russen nicht belehrt wurden. Pr. liess sich die Akten holen und beauftragte Güttnar einen neuen Soderbehandlungsauftrag auszuarbeiten.

Diesen neuen Antrag habe ich wiederum zu Gesicht bekommen, und dabei festgestellt, dass es nunmehr in dem Bericht hieß, dass die Russen trotz Belehrung geplündert hätten.

Der von Plattner ausgearbeitete Bericht war von Pr. durchgestrichen.

Ob der neue Bericht Güttners vom Diebstallstellenleiter unterzeichnet wurde und nach Berlin weitergegangen ist, weiß ich nicht. Von diesem Bericht habe ich nur einen Durchschlag gesehen.

Am 15.12.1943 ereignete sich der 1. Fliegerangriff auf Innsbruck. Bei einem Arbeitskommando, das zu Aufräumungsarbeiten nach diesem Angriff (in Innsbruck) beim Kaffee München eingesetzt wurde, befanden sich folgende Häftlinge: Filipow also die beiden oben namentlich erwähnten Russen Semenaschtschenko 3 Italiener und 1 Slovener.

Bei einem Arbeitskommando am Bahnhof war der Russe Wetrow eingesetzt.

Wetrow war geständig ein rotes Hemd am Bahnsteig aufgelesen und unter seiner Bluse versteckt zu haben. Die 3 Italiener und der Slovener waren geständig, aus einem Marmeladeglas etwas gegessen zu haben. Die beiden Russen jedoch Filipow und Semen. beteuerten ihre Umschuld. Der einzige Belastungszeuge war ihr Posten Sepp Sepp, der angab gesehen zu haben, dass die beiden Russen "gekauft" haben (also etwas gegessen zu haben).

Beim Einrücken dieser Arbeitskommandos war grosser Lärm im Lager.

Ich hörte Nummern rufen, Gepolter im Barackengang und ~~xxxxxx~~ kurze Zeit darauf wurde ich gerufen. Ich wurde beauftragt/die 3 Russen den Fall be-

treffende Fragen zu stellen. Metrov gab seine Tat ohneweiteres zu. Die beiden anderen Russen beteuerten weiterhin, trotzdem SS.-Leute auf sie einschlugen, dass sie nichts genommen haben. SS.- Hauptsturmführer Weimann dervyy voreilig ihr Geständnis niedergeschrieben hatte versprach den beiden Russen, wenn sie das Protokoll unterschreiben, würde er es richtig stellen. Die Russen hatten auf Grund meiner vorausgegangenen wortgetreuen Uebersetzung des Protokelles sich zweimal geweigert es in dieser Form zu unterschreiben. Auf meine Uebersetzung des ~~XXIMX~~ Versprechens Weimanns dass er das Protokoll sofort richtigesellen werde schauten sie mich und Weimann noch an, und unterschrieben. Ich habe dieses Protokoll nie mehr zu Gesicht bekommen, und kann nicht sagen, ob Weimann sein Versprechen eingehalten hat. Die Vernehmung erfolgte am 15.12.1943 abends nach dem Einrücken der Arbeitskommandos statt. Die Exekution am 16.12. 1943 ungefähr um 16 Uhr. Zu dieser Zeit war Hilliges Leiter der Gestapo-stelle.

Ich hörte ~~xxix~~ später, dass Pr. und Gütter auf die Exekution gedrängt haben sollen, aber ich kann heute nicht mehr sagen, von wen ich das gehört haben. Es kann Tiefenbrunn, es kann auch Plattner gewesen sein.

Richtig ist dass bei Plünderung ~~xxix~~ Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen war.

Ungefähr 8 Tage nach der Exekution traf vom RSHA ein Fernschreiben ein, dass ich selbst gesehen habe in dem angeordnet war, dass die 3 Russen wegen jugendlichen Alters in das KL. einzuweisen sei. Etwas 1 Jahr später wurde von einem polnischen V-Mann angezeigt, dass Filipow einer Mädchenleiche in der Stellamatina oder Marienheim (Feldkirch) 1 Finger abgeschnitten hätte um in den Besitz eines Ringes zu kommen. Die Sache ist nicht mehr näher nachgeprüft worden. Dieses Fernschreiben vom RSHA Berlin erhielt ich aus der Kanzlei des Pr. mit dem Vermerk Lager. Dieses Fernschreiben hat auch der Plattner gesehen.

Dieses Fernschreiben bezog sich auf den Sonderbehandlungsantrag wegen der Plünderung in Feldkirch also auf die beiden namentlich angeführten Russen Filipov und Semenaschtschenko sowie den namentlich nicht aufgeführten jungen Russen. Diese 3. Russe namentlich nicht genannte Russe wurde auf Grund des Fernschreibens nicht Exekutiert, sondern in das KL.Dachau eingewiesen. Ob die Einweisung von Pr. oder Hilliges unterschräben war, weiss ich nicht.

Eine schriftliche Akte über die Innsbrucker-Plünderung habe ich nie gesehen. Das Protokoll Weimanns könnte ein Teil dieser Akte dargestellt haben. Ob hinsichtlich der durchgeföhrten Exekution eine Anordnung des RSHA vorlag, weiss ich nicht.

2. Exekution: Im Jahre 1944 fand einmal eine weitere Hinrichtung eines Lagerkapos statt. Bei diesem stellte auf Grund einer Untersuchung heraus, dass er eine Anzahl von Diebstählen und Haftlingseigentum begangen hatte, ferner Häflinge zur Befriedigung seiner homosexuellen Triebe gezwungen hatte und anderes. Ob hier ein Gerichtsurteil oder eine Anordnung des RSHA vorlag, weiss ich nicht. Ob Pr. an der Exekution irgendwie beteiligt war, weiss ich nicht, weil die Abt. 3 diesen Fall ebenfalls bearbeitete. Pr. war in die Sache aktenmässig nicht eingeschaltet. Ich weiss auch nicht ob Pr. oder Freiberger bei der Exekution anwesend war.

3. Exekution: Im Gebiet von Imst war eine russische Widerstandsbewegung entstanden. Sie bestand aus russischen Kriegsgefangenen und arbeitsflüchtigen Ostarbeitern. Diese Gruppe baute sich im Walde von Arzl bei Imst ein Unterstand. Ein Bauer bemerkte zufällig bei der Holzarbeit diesen Unterstand und machte dem Gendarmerieposten davon Mitteilung. Ein Meister der Gendarmerie und der Bauer suchte diesen Unterstand auf. Während des Gespräches mit dem Russen, wurden beide hinterrücks erstochen. Die Gestapo nahm die Fahndung auf und verhaftet eine Anzahl Russen die im Imstergebiet eine Widerstandsbewegung aufgezogen hat. Die Untersuchung dieses Falles wurde vom

Referat IV 1 c Abt. für russische Widerstandsbewegung (Jaud Schlagbauer) ~~EinxxMinxxsuchungxxwxx~~ durchgeführt. Glaublich am 25. oder 26. 4. 1945 traf ich Jaud und Schlagbauer um ca 5 Uhr in der Frühe im Vorzimmer des Pr. Auf meine Frage was sie so früh täten, sagten sie, dass sie bei einer Exekution waren. Später erfuhr ich, dass 5 Mitglieder dieser Widerstandsbewegung dabei exekutiert wurden. Wer die Exekution angeordnet hatte und wie sie vor sich gegangen war, weiss ich nicht. Diese Russen wurden in Hall begraben, erranren wie ich durch ein Mitglied der Wache ~~geführ~~ habe.

Ich erinnere mich, dass Pr. um Weihnachten 1943 nach Sachsen nach Hause gefahren ist. Nach Vorhalt von Bl. 5 r Hauptakt:

Ich habe in Erinnerung, dass Pr. mich als Dolmetsch zu dieser Exekution riefen liess der er auch beiwohnte, wenn er behauptet, dass Hilliges diese geleitet habe so kann dies stimmen weil es ein schlanker langer grosser SS.- Offizier war. Ich habe damals Hilliges noch nicht so gut gekannt.

Richtig ist, dass Pr. zu Weihnachten 1943 nach Sachsen auf Urlaub gefahren ist. Meines Erinnerns war die Exekution vorher und zwar am 16.12.1943.

Zu 1: Im Jänner 1945 hat im Lager Reichenau keine Exekution stattgefunden soviel ich weiss. Die gegenständliche Exekution ist identisch mit der Gendarmen und Bauermordexekution Ende April 1945. Zu m: hier dürfte es sich um die Hinrichtung v. 16. 12. 1943 handeln.

4.:a: Eines Tages glaublich im Dezember 1943 brachte ein Gendarm aus Reutte einen 12 jährigen Ukrainer Buben zu mir ins Lager, Zwecks Einweisung in das Lager. Ich frage den Gendarmen was der Bub getan habe. Er erzählte mir seine Eltern seien bei einem Bauer bei Reutte beschäftigt, die Kinder des Bauern haben mit dem Buben Doktor gespielt. Dabei habe der Bub ein Mädchen des Bauern am Geschlechtsteil berührt. Der Gendarm sagte mir gleichzeitig als er den Buben dem Pr. vorgeführt habe, habe Pr. ihm den Auftrag gegeben den Buben ins Lager Reichenau einzuliefern. Ich sagte dem

Zeugenvernehmung

Bezirksgericht Innsbruck,
Schmerlingstraße 1,
gericht 14.11. Rechtsbehelf, am 195.2.

am

Beginn

Uhr.

Gegenwärtig:

Richter: Dr. Alois Otto Haider Landesgerichtsrat

Schriftführer: RAA. Dr. Schlenck

Strafsache:

gegen Wilhelm Prautzsch

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zuname: Bidner Johann

2. Alter: 46 Jahre

3. Geburtsort: Dellach im Gailtal

4. Glaubensbekenntnis: ohne Bek.

5. Familienstand: verh.

6. Beschäftigung: Tischler

7. Wohnort: Innsbruck, Panzing 6

8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: fremd.

Zu 1 a Ich war vom Frühjahr 1938 bis gegen Herbst 1942 als Portier ~~Hausmeister~~ der GESTAPO zuerst in der Bienerstrasse, dann in der Herrengasse. Damals hatte ich einen Anstand mit Rosmanek.

Mott sagte, ich solle zu ihm ins Lager R. kommen. Von dort ab war ich im Lager Reichshau bis 1945. Ich war im inneren Lager und zwar als Tischler in Verwendung.

Zu 1 b: Ich unterstand der Abt. 1 und zwar dem Rosmanek.

In der Herrengasse war Rosmanek mein Vorgesetzter. Mit Pr.
hatte ich nichts zu tun. Im Lager R. unterstand ich unmittelbar
Mott.

Zu 2 a Pr. war zuerst in der Abwehr tätig Abt. III, später
bei den Abt. II e Auslandsarbeiter. In beiden Abt. war
er so s^o viel mir bekannt Referatsleiter.

Zu 2 b: Er hat die Arbeitsverweigerer mit Gütner vernommen.

zu 2 c: Ich glaube Hilliges war sein unmittelbarer Vorgesetzter,
Ausser Gütner kenne ich als Untergebenen des Pr. Jaud, Mülaue r
Binhner, vielleicht auch noch Staudacher.

zu 2 d: Pr. ging teils in SS-Uniform feldgrau, teils in Zivil
am Anfang hatte er auch eine schwarze Uniform.

Zu 2 e: Pr. ist wiederholt ins innere Lager gekommen, aber ~~immer~~
nie allein, ich sah ihn immer nur in Begleitung des Mott
~~Mott~~ oder des Freiburger, später von Schott oder Dorsch.

Schott hat ausnahmslos jedes Betreten des Lagers ohne Begleitung
verboten, dieses Verbot galt auch für Pr.. Bei Schott lockerte
sich dieses Verbot. Es ist möglich, dass Pr. unter Schott
auch allein ins Innere kam.

Zu 2 f: Mott liess sich als Lagerleiter von niemandem auch nicht
von Pr. hineinreden. Schott war die Hälfte von Mott, was
Strenge anbelangt. Sah Mott ein Zündholz oder einen Zigaretten-
stummel am Boden, so konnte ihn das ausser Rand und Band bringen.

Mott hatte seine guten Seiten auch. Ob Pr. auf die Häftlinge Be-
handlung der Häftlinge Einfluss nehmen konnte, weiss ich nicht.

~~zum zweiten~~ Ins Lager sind manchmal auch Häftlinge gekommen, die
eher ins Krankenhaus als ins Lager gehört hätten. Ich weiss
dass sich Plattner für solche Leute immer eingesetzt hat und
deshalb mit der GESTAPO immer Schwierigkeiten hatte.

Zu 2 h: kann ich keine Angaben machen.

119

einmal
Dorsch hat im Jahr 1945 im Lager von mir eine Decke verlangt,
und dabei gesagt, da bringen sie die Leute ins Lager, die
nicht mehr sitzen können und dann kommt es so heraus, als
wenn die Leute im Lager geschlagen worden wären.

Zu 2 i : Häftlinge haben mir wohl öfters erzählt, dass sie
den Pr. nicht mögen . Sie haben Pr. gefürchtet.

zu 2 k : kann ich nichts sagen.

Zu 3 Exekutionen.

Ich habe 4 Exekutionen im Lager selber gesehen. Dabei wurden Leute
erhängt.

1) die 1. Ex. erfolgte im Frühjahr 1943 an einem Häftling
der zuerst als Capo im Lager R. viele Häftlinge ge-
schlagen hatte. Er hat den Angehörigen Briefe Ge-
schrieben, sie sollten Lebensmittel schicken und
hat diese dann für sich behalten. Wenn die Häftlinge
dann etwas erfahren haben und um die Sachen baten,
hat er sie mit der Rute geschlagen. Dabei hat
er es so angerichtet, dass die Sachen an Privatadressen
ausserhalb des Lagers schicken liess, wo er sie dann
vor sie abholte. Er hat auch ~~xxx~~ die Leute ~~in~~ in die Aufnahme kamen
~~xxx~~ manchmal der Uhren und Wertsachen auch der Schuhe
beraubt, unter der Drohung, wenn sie ihm diese Sachen
nicht überliessen, werde er sie im Lager schlagen.

Man hat viele solche Sachen bei ihm später vorgefunden.

Er hat sich als Deutscher ausgegeben, kam dann aus der
Haft heraus und wurde im Innern des Lagers als 1. Capo
über den anderen und gleichzeitig als Polmetsch angestellt.
Erst später stellte sich heraus, dass er Pole sei.

Er stand lange in Untersuchung, war in einem Zimmer eingesperrt und wurde schliesslich erhängt. Vom wem die Todesverfügung ~~am~~
stammte weiss ich nicht, ich weiss auch nicht, ob es ein

Urteil war oder ein Spruch aus Berlin, verlesen wurde der Spruch
 glaublich von Komm. Schmid, Pr. kann anwesend gewesen sein, sicher war Mott und Freiberger dabei, auch ein Arzt. Es wurde eigens ein Holzgalgen errichtet. Zur Hinrichtung wurden meistens Häftlinge verwendet, die sich diesmal sogar freiwillig meldet hatten. Freiberger bei dieser Ex. und Pr. haben nicht mit Händen angelegt.

2) Mitte Dez. 1943 wurden 7 Häftlinge (Russen, Slowenen Italiener) im Lager aufgehängt. und zwar diesmal an einem Dachbalken. Sie sollen bei Aufräumungsarbeiten geplündert haben. Ob ein Gefichtsurteil vorlag oder ein Spruch aus Berlin, weiß ich nicht. Ich nehme an, dass dort der Spruch von Pr. verlesen wurde. Auch hier war Freiberger dabei, Hände angelegt haben müssen, Slowenen, Italiener, es waren Häftlinge. Pr. und Freiberger haben nicht mit Händen angelegt.

3) Glaublich Dez. 1943 wurde ein Ausländer aufgehängt, er soll am bei einem Bauern eingebrochen und ein 16 jähriges Mädchen geschändet haben, wie mir die Häftlinge erzählten. Er hat bei mir im Magazin gearbeitet, ich schaute ihn nicht für ganz zurechnungsfähig an. Ich kann dies auch nur vorgetäuscht haben. Ob ein Urteil oder ein Berliner Spruch vorlag, weiß ich nicht. Wer dort mitwirkte, weiß ich nicht, ich glaube ich war abwesend.

4) In den letzten Tagen vor dem Zusammenbruch 1945 wurden einmal 7 oder 8 Ukrainer und Italiener im Lager aufgehängt. Ich glaube sie wurden ins Lager

120

gebracht, um aufgehängt zu werden. Es sollen Widerständler gewesen sein. Diese wurden alle von einem Ukrainer aufgehängt. Ob ein Urteil vorlag oder ein Spruch aus Berlin weiss ich nicht. Es wurde auch hier etwas verlesen. Ich glaube, dass diesmal der Pr. die Verlesung vornahm. Gütter war in SA-Uniform dabei. Freiberger war auch hier dabei, ohne aber Hand anzulegen. Bei dieser Hinrichtung hörte ich nichts dass ~~die Gehängten~~ schwere Verbrechen begangen hätten oder ein Gend, oder ein Bauer umgebracht worden seien. Solange ich im Lager war und auch später hörte ich nie, dass im Lager R. eine Hinrichtung deswegen erfolgt wäre, weil die Betreffenden schwere Straftaten begangen oder einen Gend. bzw. eine Bauer umgebracht ~~würden~~ ^{hören} seien.

Ob die Hinrichtungen als legal von den Verantwortlichen angesehen wurden oder nicht, weiss ich nicht.

Im übrigen kann ich keine weiteren Angaben hiezu machen (3 a - n)

Zu 4 a weiss ich nichts. Von einem Russenbuben hörte ich erst bei im franz. Militärgericht.

zu 4 b - c: kann ich keine näheren Angaben machen, zu 4 d dürfte der Gendbeamte Sepp Gamper, wohnhaft in Absam nahe der Spinnfabrik weiteren Aufschluss geben können. Er hatte die Einteilung der einzelnen Arbeitskommandos im Lager über. Gamper erhielt die Einteilung aus der Kanzlei und hatte nur die Leute zusammenzusuchen.

zu 4 e; Ich bin ~~Leute~~ noch der Überzeugung, dass Hilliges den Dubski nicht erschossen hat, ~~xxxxxx~~ weil ich ihm eine solche Tat nicht zutraue. Sowohl von Satori als auch von Gamper Josef habe ich gehört, dass während die anderen Häftlinge eingeschlossen waren, Dubski im Gartenbeet vor dem

Scheibenstand, jäten musste, während ~~Hilliges~~ Mott und Pr., sowie Rosmanek und Retzer ein Uebungsschiessen veranstalteten. Den Namen Hilliges hörte ich in diesem Zusammenhang nicht~~t~~. Jedenfalls ist auffällig, dass Gamper mir erzählt hat, er habe mit Häftlingen die Leiche Dubskis von dem Gartenbeet, vor das Lager herausbringen müssen, wo sie ~~nur~~ ⁱⁿ der Fahrradablage mit Dachpappe zudeckt von mir selbst wahrgenommen wurde.

Darüber dürfte Gamper auch näheren Aufschluss geben können.

Gamper und Satori gehörten zur Wachmannschaft des Lagers Reichenau.

Zu 5 Misshandlungen.

zu a: Ob Pr. seine Parteien geschlagen hat, oder an Haaren riss habe ich nie gesehen. Es wurde mir sowohl in der Herrengasse als auch im Lager wiederholt gesagt, dass Gütter die Leute schläge und zwar bevor er überhaupt mir der Einverna me beginne. Ob er das aus eingenen Antriebe oder auf Veranlassung des Pr. gemacht hat, weiss ich nicht.

zu b: Ich habe selbst einmal gesehen, wie Perterer ~~a~~ einen Russen ohrfeigte, kaum als dieser in das Lager hereingekommen war, und dass ~~im~~ darauf Mott den Perterer zurückhielt und einen Fusstritt gab. Ob Perterer dies im Auftrage des Pr. gemacht hat, weiss ich nicht.

Zu c: ~~mir~~ Dazu kann ich nicht ~~s~~ sagen.

zu d: kann ich nichts sagen.

Zu 6 öst. Widerst.

a - m: kann ich keine näheren Angaben machen. Gütter war im Lager als Schläger bekannt. Ob er auf Veranlassung des Pr. geschlagen hat, weiss ich nicht.

Ueber Vorhalt von Bl. 77 r des Hauptaktes: Die mir von Fronti in den Mund gelegte Aeusserung:

Zeugenvernehmung

Bezirksgericht Innsbruck

am 28.11.1952

Beginn 15

Uhr.

Gegenwärtig:

Richter: LGR Dr. Haid

Schriftführer: Assmann

Strafsache:

gegen Wilhelm Probstyff

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zuname: Gamper Albert

2. Alter: 51 J

3. Geburtsort: Reith / Brixlegg

4. Glaubensbekenntnis: rk

5. Familienstand: verh.

6. Beschäftigung: Gamverwieger

7. Wohnort: Absam Finkenbergstr. 21

8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung

beteiligten Personen: fremd

Ich wurde im Juli 1942 als Gendarm zur Lagerwache des Lagers Reichnau von der Gendarmerie abgeordnet. Zur Gend. kam ich im Jahr 1939. Bei der Lagerwache im Lager Reichenau war ich bis Kriegsende.

Mit mir waren dort ein gewisser Satori aus Südtirol, Erwin Falch aus St. Anton a/A, Hans Bair aus Götzens od. Axams, ein gew. Janser aus Kempten. Mehr auf auswärtigen Wachdienst war Abenthung aus Götzens oder Axams.

Bis ca. Sommer 1943 war ein Reichsdeutscher Wachhabender, von dort ab ich selber. Als Zugeteilter hatte ich hauptsächlich eine auswärtige Arbeitsgruppe zu überwachen. Als Wachhabender musste ich jeden Abend die Diensteinteilung treffen. Ab Sommer 1943 hielt ich mich hauptsächlich in der Verwaltungsbaracke im Vorlager auf, bei Dorsch. Das Bewachungspersonal schlief immer in der Baracke gegenüber der Verwaltungsbaracke im Vorlager. Meine Vorgesetzten waren SS Obersturmführer SS Unterstf. Mott, später glaublich ab 1944 Schott. In Vertretung dieser beiden war Krim Sekr. Retzer, in dessen Abwesenheit Dorsch. Dorsch hatte 2 Sterne auf den Schulterklappen.

Zu 2a kann ich nichts sagen.

Zu b kann ich gleichfalls nichts angeben.
auch nicht zu c,

Prautsch kam regelmässig in Uniform und zwar in feldgrauer SS Uniform ins Lager.

Zu e: Meines Wissens hatte Prautsch vollkommen freien Zutritt zum inneren Lager Reichenau. Ich erhielt nie eine mündl. oder schriftl. Weisung des Mott oder Schott oder ihrer Stellvertreter, dass dem Pr. der Zutritt ins innere Lager zu verwehren wäre. Pr. ist auch wiederholt allein ins Lager hineingegangen. Wie lang er sich im Lager aufgehalten hat, habe ich nicht aufgepasst, es dauerte einmal länger und einmal kürzer. Was er drinnen machte weiss ich nicht. Oft ist er im Lager gesehen. In der Lagerleitung liess sich Mott von niemals etwas drehen. Ich habe ihn aber auch nie mit Pr. streiten gesehen. Ich wusste nur, dass er das Auslandreferat hatte und in wie weit er Einfluss auf Behandlung der Häftlinge hatte, weiss ich nicht. Ich machte verschiedentlich allein Rundgänge im Lager. Mott hat mir das nie verboten.

Mir ist eine Weisung nicht bekannt, dass niemand, auch niemand von der Gestapo innere das/Lager betreten dürfte. Der Posten stand vor dem inneren Lager und wurde alle 2 Stunden abgelöst.

Zu h: weiss ich nichts.

Zu i: unter den wachhabenden Gendarmen wurde es abgesprochen, dass Pr. für die Häftlinge nicht viel übrig habe.

Nach seinen ~~Bef~~ war Pr. nicht beliebt. Ich hörte nie Pr. als korrekten Bemalten bezeichnen. Etwa in dem Sinn, dass er für jemanden etwas Gutes tun würde. Unter 4 Augen hat mir mancher Gendarm erzählt, dass auch Pr. in der Herrengasse die Leute schlägt. Als ärgerer Schläger galt Gütter. Gesehen habe ich nie, dass einer von diesen beiden geschlagen hätte.

Zu k: im persönlichen Verhältnis des Pr. machte er auf mich den Eindruck eines strengen Menschen(unsympathisch), ich sah ihm nie mit heiterer Miene. Ich hatte allerdings auch wenig Berührung mit ihm. Wir Gendarmeriekammeraden sprechen unter 4 Augen, dass Pr. ein sturer Nazi sei, der für die Häftlinger nichts übrig habe. Mir wurde keine Ausserung des Pr. bekannt, dass er gefahr jeden im Hause umzulegen der nicht 100%ig zur Stange halte.

3. Exekutionen:

A : Ich habe selbst eine Hinrichtung im Lager Reichenau im Frühjahr bis Herbst 1944 gesehen. Eines abends wurden damals die Häftlinge vor die Waschbaracke gezwungen gegen einen Kohlenbaracke aufgestellt. Am Dachram der Kohlenbaracke wurde eine Schlinge angebracht und darunter ein Schemmel aufgestellt. Es wurde dann ein ca 20 jähriger Bursche aus dem Lager dort hin gebracht. Pr. sprach etwas von einer Vergewaltigung eines Mädchens ein Dollmetsch übersetzte das, darauf wurde der junge Mann gehängt.

Mitgewirkt haben dabei 2 Häftlinge, ob Freiberger anwesend war, kann ich mich nicht erinnern, Pr. war bestimmt zugegen. Auch der Lagerarzt Dr. Pizzihini war anwesend, ebenso Lagersanitäter Köllemann. Es handelte sich bei dem Gehängen um einen Ausländer, welcher Nation weiss nicht nicht. Als Lagerkommandant kürzte Retzer gewesen sein. Nach meinem Eindruck leitete Pr. die Exekution. Wer die Exekution angeordnet hat, weiss ich nicht. Insbesondere weiss ich nicht, ob dem ganzen ein Gerichtsurteil zugrunde lag.

In einem zweiten Fall ist mir bekannt, dass an einem Vormittag leeren Prxx Ende April 1945 Pr. mit einem/LKW ins Lager kam.

Vorher hatten wir Kameraden erzählt, es seien gestern abends 7 Ausländer im Lager erhängt worden. Die Gehängten sollen in der Gegend Arzl bei Imsz einen Gendarmeriemäster und einen Bauern erschlagen haben. Auch sei aus der Herrengasse der dort erschlagene Radio-Moser ins Lager gebracht worden sein. Diese Leichen sollen im Lager im Abstellraum hinter den Waschraum gebracht worden sein, nach der Hinrichtung. Ich hörte dann sagen da hinten dass die Leichen/jetzt von Pr. abgeholt werden. Sie sollen nördlich des Friedhofs von Hall vergraben worden sein. Wie ich hörte soll auch die Leiche des Robert Moser mit dabei gewesen sein.

Am Vortage nachmittags hatte mir Dorsch den Auftrag gegeben mit einigen Häftlingen und einer Wache nach Hall zu fahren, ein gewisser Rem des Bürgermeisteramtes wisse genau was er zutun hätte. Rem ging mir mit mir zum Totengräber in Hall. Der Totengräber sagte mir und Rem, ^{dass wir im} ~~ob er den~~ Friedhof sein ^{fassen} Loch aufzugraben ohne zu sagen, wie gross und wofür.

Als am nächsten Tag Pr. mit dem LKW ins Lager kam und mir die Kameraden erzählten, ^{daß} gestern 7 Ausländer aufgehängt worden, reimte ich mir die Sache so zusammen, dass das Loch für diese 7 Gehängten gemacht werden sollte. Ich erfuhr auch, dass noch in der Nacht einige Arbeiter noch einmal nach Hall kamen, um das Loch grösser zu machen.

Gesprächsweise habe ich vernommen, dass eine Anordnung vom RSHA für diese Hinrichtung vorgelegen sei. Wer diese Exekution durchgeführt hat, wer sie leitete, wie sie vor sich ging, weiss ich nicht. Ich hatte zu c den Eindruck, dass diese Hinrichtungen von der Gestapo ausgingen. Davon, dass den Exekutionen Gerichtsurteile zugrunde gelegen wären, ist mir nichts bekannt, dies ist mir aufgefallen und war ich darüber etwas verwundert.

Zu d: bis h: kann ich keine Angaben machen.

Zu i: Ich kann mich ganz ~~gut~~ erinnern, dass einmal 3 Polen im Lager 1943 oder 1944 erhängt wurden. Warum sind irgendwelche Einzelheiten dazu, ist mir nicht erinnerlich.

Zu k: Ich erinnere mich, dass im Dezember 1943 beim ~~ersten~~ Fliegerangriff in Innsbruck 6 oder 7 Ausländer im Lager hingerichtet wurden.

Sie sollten nur Marmelade und ~~waren~~ nicht nennenswerte Sachen ~~ausgetragen~~ führten. Von wem diese Hinrichtung ausgegangen ist, weiss ich nicht.

Ich war bei der Hinrichtung nicht dabei, weiß auch nicht wie diese im einzelnen vor sich gegangen ist.

Zu k: kann ich keine weiteren Angaben machen.

Zu l: Das im Jänner 1945 7 Russen aufgehängt wurden, kann ich mich nicht erinnern; wenn dies der Fall gewesen wäre, wäre es mir vielleicht noch im Gedächtnis. An eine zweite Exekution von 7 Häftlingen im Dezember 1943 kann ich mich nicht erinnern.

4. Sönstige Todesfälle.

Zu a: Im Lager waren einige Russenkinder genannt Pickolo. Es wird im Jänner 1944 gewesen sein da fragte ~~der~~ Pr. als ich mit Falch im Lager stand, ist der "Jungs" noch hier? Falch antwortete ohne zu fragen um wen es sich handelte: "Ja der ist noch da." Darauf sagte Pr.: Ja, dann müssen wir schaun, "dass wir ihn wegkriegen". Ich selbst wusste nicht, um welchen Jungen es sich handelte, ich habe auch in der Nähe keinen solchen Jungen gesehen. Ich war damals der Meinung, Pr. wolle den Jungen mit einem Transport wegschicken.

Ich weiss, dass einige Russenbuben beim Gemüsehändler Ischia nicht Follandore tätig waren. Ich hatte dort nicht den Eindruck, Pr. dass er/den Buben mit den anderen Knaben zu Ischia oder Follandore schicken wolle. Pr. machte auch keine Erwähnung davon in diesem bestimmten Sinne.

Ich fasste die Frage des Pr. so auf, dass der Knabe aus dem Lager herauskommen soll.

Die Russenbuben sind bis auf einen jeden Abend in das Lager zurückgekehrt. Einer blieb einmal eine ganze Woche aus.

Am nächsten Tag in der Früh machte ich wie gewohnt einen Rundgang durchs Lager. Jemand, wer weiss ich nicht, sagte mir, dass das Russenbüblein in der Nebenbaracke liege, gegenüber von der Waschbaracke. Ich ging dort hin und sah dort tatsächlich, den Russenbuben nackt, tot am Holzboden liegen. Ich erzählte meine Wahrnehmung den Kameraden, worauf mir aber keiner Einzelheiten über diesen Todfall sagen konnte, es wurde nur die Vermutung ausgesprochen, wahrscheinlich sei der Bub nackt in diese Abstellbaracke ^{worüber} gebraucht und dort erfroren.

Wenn ich gefragt werde, ob ich den Eindruck hatte, dass Falch sofort wusste wem Pr. mit dem "Jungs" meinte, so kann ich dazu jedenfalls das eine sagen, dass Falch mit keiner Gegenfrage antwortete, wen Pr. damit meine, sondern gleich sagte, ja der ist noch da. Weder im näheren noch weiteren Umkreis war ein Russenknabe zu sehen. Mott war bei dieser Zwiesprache nicht zugegen. Nach Vorhalt Bl. 40 Hauptakt: Dieses Gespräch wickelte sich innerhalb des hohen Bretterzaunes hinter dem in der Nähe der Lagerküche ab von der man keine Sicht zur Wohnbaracke des Mott hatte.

Pr. sagte bestimmt nicht, "da ist ja noch einer da:" Möglich ist das vor der Wohnbaracke des Mott ein Bub damals stand. Nach dieser Zwiesprache entfernte ich mich. Es kam kein Kontakt mit Falch.

597
129
606

Bezirks

Innsbruck

Drl Karl Stettner

59 Jahre

Econzh.

konfl.

verh.

Privat, OStA. a.D.

Innsbruck, Adamgasse 9a

fremd

Ich war vom 20. März 1938 bis zum Ende Mai 1945 Oberstaatsanwalt beim Landesgericht in Innsbruck und habe bis zu dem letztgenannten Datum auch tatsächlich die gesamten Geschäfte der Staatsanwaltschaft verantwortlich geleistet. Von meinem Posten als OStA. bin ich am 28.10.1945 enthoben worden.

Nach Kenntnisnahme des Sachverhaltes über welchen ich ein vernommen werden soll (Bl. 37 und 37 r des Hauptaktes) kann ich hiezu folgendes angeben.: Der Name des Besch. Pr. ist mir vollständig unbekannt. Es ist aber durchaus möglich, dass ich mit ihm damals dienstlich zu tun hatte.

130

ob er mir die notwendigen Vollstreckungspapiere geben könne, was er verneinte. Er erklärte die Verurteilung sei nicht von einem Gerichte sondern von der Gestapo auf Grund der Weisung des RSHA erfolgt. Daraufhin blieb ich dabei, dass ich mit dieser Sache nichts zu tun hätte, und keinesfalls bei der Hinrichtung auch nur anwesend sein würde. Der Beamte versuchte noch, mich trotzdem zu überreden, ich blieb aber bei meiner Ablehnung. Mein Verhalten wurde mir von der Gestapo sehr verübelt, und war nicht eine der Ursachen, weshalb ich dann im Oktober 1944 von damaligen Reichsjustizminister gemassregelt wurde.

Von diesem Zeitpunkt an hat die Gestapo mich ziemlich geschnitten und sich nicht mehr in solchen Angelegenheiten an mich gewendet. Einige Tage später erfuhr ich jedoch, dass die Hinrichtung tatsächlich in Kirchbichl stattgefunden hatte und dass es der Gestapo sogar gelungen war einen andren Justizfunktionär zur Anwesenheit bei der Hinrichtung einzuladen zu nötigen. Der betreffende Funktionär ist mir persönlich und dienstlich natürlich bekannt. Er war kein Nationalsozialist und ich gebe seinen Namen auch heute nicht preis, weil ich ihm keine Unannehmlichkeiten verursachten möchte. Lediglich wenn ich vom österr. Justizministerium die Vollmacht dazu bekäme müsste ich es gegen meinen Willen tun. Ich bin überzeugt, dass der betreffende Richter es nur mit grössten Widerwillen und unter Zwang getan hat.

Natürlich war es mir bekannt, dass auch im SS.-Lager Reichenau im Laufe der Zeit vereinzelte Hinrichtungen durch die Gestapo vorgenommen wurden. Ich persönlich hatte mit keiner einzigen derselben etwas zu tun. Von Höheren-sagen habe ich dann auch in den letzten Wochen des NS.Regimes erfahren, dass abermals mehrere Hinrichtungen an Gestapohäftlingen vorgenommen wurden. Ich bin jedoch von der Gestapo nach dem früher Vorgefallenen weder davon amtlich verständigt noch zu einer Assistenz dar-beiden aufgefordert worden.

Zur Rechtfertigung des Pr. die in diesem Punkt vollkommen falsch ist, muss ich folgendes nachdrücklich betonen.: Die Darstellung des Pr. dass er der Meinung war, die Todesstrafe sei in diesen Fällen von einer Stelle ausgesprochen worden, die gerichtliche Befugnis hatte ist sicher richtig. Es hat tatsächlich eine Anordnung des RSHA bestanden, wonach Kriegsgefangene unter die ausschliessliche Rechtssprechung der Gestapo gehörten. Die bezüglichen Weisungen und Eriässe hatte ich selbst bekommen und gelesen, sie müssen sich heute noch unter den damaligen Generalakten , entweder der Generalstaatsanwaltschaft oder

131
407

Staatsanwaltschaft befinden. Ich hatte zwar Ende April 1945 vom RSM. in Wien telefonisch den Auftrag bekommen, alle diese Akten sowie alle politische Strafanfälle sofort vernichten zu lassen, habe dies aber selbstverständlich nicht getan. Es ist von mir oder auf meine Veranlassung kein einziger Akt vernichtet worden, ich habe alles ~~noch~~ so gelassen, wie es vorhanden war und es nach dem Einrücken der Amerikaner im Mai 1945 diesen übergeben. Es müssen also die bezüglichen Weisungen heute noch vorhanden sein. Was nun die Hinrichtungen in der Reichenau kurz vor dem Zusammenbruch betrifft, so habe ich von diesen nur hinterherum erfahren, weil die Gestapo sich wohl gehütet hat mich noch einmal mit solchen Sachen ^{zu} belästigen. Die näheren Einzelheiten dieser Hinrichtungen sind mir jedoch unbekannt geblieben. Vollständig unrichtig ist es aber, wenn Pr. nun sagt, der formelle Geschäftsgang sei der gewesen, dass solche Hinrichtungsfälle aktenmäßig mir als Leiter der STA zugegangen seien, und ich hätte entscheiden müssen, ob die Todesstrafe nach dem Ermittlungsergebnis zu erwarten wäre.

Vorgekommen ist es allerdings häufig, dass die Gestapo mich telefonisch oder durch Endsendung eines Beamten um mein strafrechtliches Gutachten über Strafsachen anfragte. Ich habe in solchen Fällen die nach dem Gesetze mögliche Auskunft erteilt, mir jedoch in meiner Zuständigkeit nie was dreinreden lassen und ebensowenig mich in die Zuständigkeit der Gestapo ^{eingemischt}. Der Vorfall in Kirchbichl war ganz bestimmt im Jahr 1944 und zwar entweder im Frühjahr oder spätestens im Sommer.

Nach Vorhalt des Exekutionsfalles vom Dezember 1943 bei dem 7. Ausländer wegen Plünderung bei Aufräumungsarbeiten nach einem Luftangriff im Lager Reichenau erhängt worden sind.

Von diesen Fällen ist mir nur derjenige mit den Marmeladengläsern bekannt. Die Gestapo hat mir die bezügliche Anzeige mitgeteilt und verlangt, ich solle das Verfahren gegen diese 3 Kriegsgefangenen durchführen. Ich prüfte die Anzeige und stellte fest, dass es sich um 3 Marmeladengläser handelte. Eines war noch ganz unversehrt, eines war von dem Kriegsgefangenen geöffnet und teilweise gegessen worden und das 3. war schon durch die Bombeneinwirkung teilweise zertrümmert gewesen. Die Kriegsgefangenen hatten das zertrümmerte Glas ganz ausgegessen und das 2. selbst geöffnet und teilweise aufgegessen. Ich fand diesen Sachverhalt viel zu geringfügig um deswegen gegen die 3 Gefangenen einzuschreiten und habe deshalb die Übernahme des Verfahrens abgelehnt. Jedenfalls sind diese 3 Leute dann wie ich jetzt erfahre von der Gestapo selber hingerichtet worden.

Ich habe in diesem Fall mit Nachdruck zum Ausdruck gebracht, dass kein strafbarer Tatbestand vorliege, weil es sich ja nur um ein paar Löffel Marmelade handelte, das ~~seine~~ Glas ohnehin schon zerbrochen war und die Gefangenen auf diesen kleinen Genuss als Entlohnung auf ihre schwere Arbeit sicherlich einen Anspruch hatten. Die Gestapo musste sich also im Klaren darüber sein, dass vom Standpunkt der Sta aus eine Todesstrafe für eine solche Kleinigkeit nie in Frage käme.

Ich kann mich heute nicht mehr erinnern, welcher Beamte der Gestapo es war, mit welchem ich über Marmeladensachen das Telefon-spräch hatte. Es ist wohl ~~unzumutbar~~ zu vermuten, dass es Pr. gewesen ist, weil dieser Fall ja in sein Referat gehörte. Ich kann jedoch es nicht bestimmt sagen. Ich habe ja mit der Gestapo sehr viele Telefon-gespräche gehabt und zwar mit allen möglichen Sachen, daher ist es mir ausgeschlossen gewesen, mir in jedem einzelnen Fall den Namen des Exekutars oder der Referenten zu merken. Ich habe nur die Erfahrung gemacht, dass eine mildere Auffassung um so leichter durchzusetzen war, je höher der betreffende Gestapobemate im Dienste stand. Die niederen Beamten waren so unter Druck, dass sie meistens aus Angst lieber die strengere Auffassung vertraten.

Nach Vorhalt des betreffenden Sachverhaltes aus dem Akte kann ich die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass es auchm mehr als nur drei Beschuldigte gewesen sind die mit der Marmeladegeschichte zusammen hängen. An den Diebstahl des Hemdes, kann ich m-ich nicht mehr erinnern. Dagegen an die 3 Marmeladegläser ganz genau. Dieser Vorfall ist übrigens auch von einem meiner damaligen neuen Sachbearbeiter von denen nur 3 Nationalsozialisten waren, bearbeitet wurden. Ich kann mich ~~nur~~ den Namen desselben heute nicht mehr erinnern, weiss aber noch ganz genau, dass er in der Auffassung mit mir übereinstimmte. Es müsste übrigens auch noch der bezügliche Strafakt vorhanden sein.

In der Regel sind bei Gestapoanzeigen die Namen der betreffenden Gestapobeamten genannt worden, von welchen die Anzeige stammte.

Von dem mir mirgeteilten Plündерungsfall in Feldkirch habe ich damals wohl reden gehört, kann jedoch in keiner Hinsicht oder etwas Bestimmten sagen.

Weiter kann ich auf Befragen nur noch sagen, dass mir in den letzten Monaten des NS.- Regimes also Winter 1944/45 schon zu Ohren gekommen ist, dass die Gestapo noch in ihrem eigenen Wirkungskreise Hinrichtungen vorgenommen hat. Ich kann/m-ich jedoch momentan beim besten Willen an Namen oder Einzelheiten nicht mehr erinnern, mit Ausnahme eines einzelnen Falles. Dieser hat sich in den letzten Wochen also im April 1945 zugetragen und betraf den Inhaber eines Radiogeschäftes in der Maximilianstr. der wenn ich mich nicht irre, Moser hies.

Dieser soll, wenn ich mich recht erinnere, von der Gestapo tot geprügelt worden sein. Natürlich wurde es mir auch privat bekannt, dass gegen Ende April 1945 im Lager Reichenau von der Gestapo eine ganze Anzahl von Geiseln eingesperrt und teilweise auch miss-handelt wurden und dass sogar auch die Hinrichtung dieser Leute als abschreckendes Beispiel bereits angeordnet gewesen sein soll. Unter diesen Geiseln befanden sich nämlich auch mehrere gute Bekannte und sogar Freunde von mir. Zum Beispiel der jetzige OStA. Dr. Ernst Grünwald und meine damaliger Freund RA. Dr. Uffenheimer. Ich habe mir damals schon Mühe gegeben, herauszubekommen, ob tatsächlich die Hinrichtung dieser Geiseln bereits angeordnet war, oder nicht, und wenn ja, von wem der Hinrichtungsbefehl eigentlich ausgegangen ist. Ich konnte aber nur feststellen, dass darüber verschiedene Personen im Umgang waren. Nach der einen sei der Hinrichtungsbefehl vom Gauleiter aufgegangen, nach der zweiten vom damaligen Kreisleiter Dr. Primbs und nach der 3. am meisten verbreiteten Version, sei sie von der Gestapo auf Grund einer telefonischen Anordnung des RSHA. erfolgt. Ich bin aber beim besten Willen nicht in der Lage, zu sagen, welche Version richtig gewesen ist. Und ganz unwahrscheinlich halte ich es, dass der Gauleiter den Mordbefehl gegeben hätte, weil er nicht blutdürstig und auch nicht so dumm war, so etwas zu machen. Eher wäre schon der Kreisleiter in seinem Temperament zu so etwas zu haben gewesen, ich halte ihm charakterlich aber auch nicht fähig dazu. Gefühlsmässig bin ich vollkommen überzeugt, dass dieser Mordbefehl von der Gestapo mit Kenntnis und Zustimmung des RSHA. ausgegangen ist. Ich habe mir dann auch Mühe gegeben, herauszubekommen, wer die Ausführung dieses Befehles verhindert hat. Es ist mir aber auch dies nicht gelungen. Ich kann nur diesbezüglich sagen, dass sowohl der Gauleiter als auch der Kreisleiter beide behaupten, sie seien es gewesen. Ich bin übrigens in der Lage, heute anzugeben, dass diese Hinrichtung niemals vollzogen worden wäre, weil eine Gruppe von Personen entschlossen war, sie nötigenfalls mit Gewaltanwendung zu verhindern. Durch den überraschenden Einmarsch der Amerikaner ist sie dann von selbst unterblieben.

Es ist wiederholt vorgekommen, allerdings nicht sehr häufig, dass die Gestapo mit Ausserachtlassung der Zuständigkeitsbestimmungen auch rein kriminelle Verbrechen in ihrem eigenen Wirkungskreise verfolgt und bestraft hat. Diese Fälle sind mir absichtlich verheimlicht worden, wenn ich von hinten herum davon erfuhr, habe ich die Gestapo immer angerufen auf die Verletzung meiner Zuständigkeitsrechte aufmerksam gemacht und die Abtretung dieser Verfahren an mich verlangt. Es wurde mir dann immer geantwortet, dass diesbezüglich Sondererlässe

des RSHA. vorliegen, denen zu folge nicht die Sta. sondern die Gestapo zuständig sei. Ausserdem ist mir dienstlich und privat zur Kenntnis gekommen, dass solche Kompetenzkonflikte zwischen Sta. und Gestapo nicht nur in Innsbruck, sondern bei den meisten, wenn nicht allen Sta. sich häufig ereigneten. Ebenso war mir bekannt, dass in allen diesen Fällen in der Regel das RSHA. Sieger blieb, weil es die Deckung der Parteikanzlei hinter sich hatte, obwohl das Reichsjustizministerium in solchen Fällen, so wenigstens soweit es mir bekannt wurde, die Auffassung der Staatsanwaltschaften deckte. Überhaupt war es ein offenes Geheimnis, dass nicht nur das RSHA. und die Gestapo, sondern auch der SD. ein abgesagter Feind der Staatsanwaltschaften waren, weil die Sta. zu milde waren. Ich habe auch so im Jahre 1944 unzweifelhaft feststellen können, dass beabsichtigt war die Sta. gänzlich abzuschaffen und ihre gesamten Agenden der Gestapo zu übertragen. Die Anregung dazu ging vom RHSH aus und wurde vom SD. und vom Staatssekretär Roland Freisler auf das Entschiedenste unterstützt. Es wäre auch bestimmt so weit gekommen, wenn nicht das katastrophale Ende des Krieges ~~zur~~^{ein Ende} gemacht hätte.

Um die Zuständigkeitsverhältnisse ganz klar zu machen, erinnere ich an folgendes: Der ordentlichen Gerichtsarbeit und damit den Staatsanwaltschaften unterstanden sämtliche kriminelle und politisch Strafverfahren, die nicht ausdrücklich einer anderen Zuständigkeit unterworfen waren. Es waren dies folgende:

- 1.) Das Strafverfahren gegen Wehrmachtsangehörige: Kriegsgerichte. Ursprünglich dazu gehörten auch die Kriegsgefangenen. Erst im späteren Verlauf des Krieges wurden die Kriegsgefangenen ausschliesslich der Gestapo unterstellt. Dazu
- 2.) Die Strafverfahren vor dem Volksgerichtshof in Berlin und dem Senat in Wien.
- 3.) Sämtliche Strafverfahren gegen Angehörige der SS und der Polizei. Straftaten ausländischer Arbeiter gleichgültig welcher Herkunft sind, wenn sie rein kriminell waren, auch in die Zuständigkeit der Staatsanwaltschaften gefallen.

Ich weiss jedoch ganz bestimmt, dass irgendwelche Weisungen oder Anordnungen des RSHA. bestanden, welche der Gestapo die Möglichkeit gaben den Staatsanwaltschaften auf solche Fälle zu entziehen, wofür die Gestapo an und für sich nicht zuständig gewesen wäre, solche Fälle sind auch in meinem Wirkungskreis mehrmals vorgekommen und habe von der Gestapo die Kenntnisnahme dieser Sonderbestimmungen verlangt, sie ist mir aber niemals bewilligt worden.

Es ist ein Gebot der Gerechtigkeit festzustellen, dass die Verantwortung für diese Strenge und Härte meist nicht bei den betreffenden Gestapo-beamten lag, sondern beim RSHA.

Auf Befragen bestätige ich, dass mir genau bekannt ist, dass das RSHA auch die Befugnis ^{hätte} zur Anordnung von Hinrichtungen durch die Gestapo ~~auserteilen~~. Ich habe mich öfters bemüht, den Erlass zu bekommen, was mir aber nicht gelungen ist. Dass jedoch ein solcher Erlass existiert hat, steht ausser Zweifel. Ich weiss sogar aus einzelnen Fällen, die aber nicht hierher gehören, dass solche Hinrichtungen durch ausdrückliche Genehmigung der Führerkanzlei oder Parteikanzlei gedeckt wurden.

Es ist ganz falsch wenn der Besch. behauptet, dass Strafverfahren der Gestapo bei welchen ein Todesurteil in Frage gekommen wäre ~~nur~~ vor der Vorlage ~~inxix~~ an das RSHA. zugeleitet worden seien und ~~hätte~~ über einen Vorschlag oder ein Gutachten hätte abgeben müssen, das ist in keinem einzigen Falle ~~geschehen~~. Wohl aber hat es sich oft ereignet, dass die Gestapo mich ohne Nennung des Namens um meine juristische Meinung über interessante Straffälle gefragt hat, die sie selber bearbeitete. Bei diesen Fällen habe ich aber ^{den} Namen des Be treffenden fast nie erfahren. Wenn es notwendig sein sollte, lässt sich übrigens heute noch jeder Einzelne von ~~dizzenx~~ den vielen tausenden von Straffällen mit denen ich mich als Oberstaatsanwalt befassen musste, lückenlos und restlos feststellen. Einerseits liegen nämlich noch die gesamten Gerichtsakten und Akten der Staatsanwaltschaft vor und andererseits besitze ich noch meine lückenlosen persönlichen Aufzeichnungen die ich mir über jeden einzelnen Fall gemacht habe und auch bereit bin nötigenfalls vorzulegen.

Es war überhaupt keineswegs durchaus so, dass die Gestapo sich in schweren Fällen an mich um einen Rat gewendet hat, sondern nur dort, wo sie von mir eine Deckung brauchte, oder wo sie mich vorschreiben wollte. Es war vielmehr das Gegenteil der Fall, die Gestapo hat solche Fälle mir geradezu verheimlicht, weil sie meine milde Auffassung kannte und missbilligte. Außerdem ist mir genau bekannt, dass die Gestapo die meisten Fälle dem RSHA berichten/musste, bei welchem Fachjuristen ^{sie} tätig waren, die dann die Beurteilung und Weisung i.S. der SS vornahm.

Wenn die Gestapo mich ausnahmsweise um meine Meinung fragte tat sie dies nur deshalb, weil sie dann bei ihrem Bericht an das RSHA. anführen hätte können, dass auch ich von diesem Fall Kenntnis habe und als OST. mit der Auffassung der ~~Gestapo~~ übereinstimme.

Ich halte auch folgende Mitteilung noch für wichtig. Anfang oder Mitte 1945 erhielt ich unmittelbar vom RJM. einen kurzen Geheimerlass mit der Bekanntgabe, dass von nun ab der Gestapo auch in den Gefängnissen der ordentlichen Justiz ~~vor Verhören~~ dritten Grades zugestatten seien. Dies hieß auf deutsch, dass die StA. es gestatten müsse, dass in den Gerichtsgefängnissen die Häftlinge geprügelt und misshandelt würden. Ich begab mich mit diesem Erlass sofort zu meinem damaligen Vorgesetzten Generalstaatsanwalt Dr. Kölninger, zeigte ihm den Erlass und erklärte ihm, dass ich in meinem Wirkungskreise derartige Verhöre der Gestapo keinesfalls gestatten werde, und den Erlass auch nicht zur Kenntnis nehme. Dabei muss ich betonen, dass ich ~~damals~~ schon mit Dr. Kölninger dienstlich und privat verfeindet war. Dr. Kölninger las den Erlass und erklärte sofort, dass auch er ihn für unerhört halte, sich meiner Auffassung anschliesse und der Gefangenhausdirektion den Auftrag geben werde, derartige Verhöre nicht ~~zu~~ gestatten. Es haben dann auch tatsächlich im Innsbrucker-Gefanghaus ^{en} keine Häftlingsmisshandlungen stattgefunden, wohl aber weiß ich genau, dass die Gestapo ihre Häftlinge teils in der Herrengasse, teils in der Reichenau misshandelt und geprügelt hat.

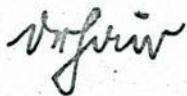
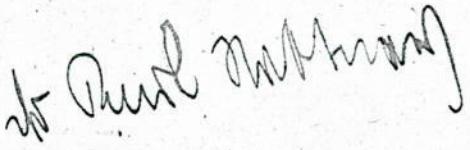
Ich erinnere mich auch, dass mir einmal und zwar gläublich in der ersten Hälfte 1944 ein Gestapobeamter im Laufe einer dienstlichen Aussprache nebenei mitgeteilt hat, dass die Gestapo nunmehr auch ohne Sondergenehmigung des RSHA. gegen russische Kriegsgefangene einschreiten dürfe. Unter dieser Behandlung war von der leichtesten bis zur strengsten Strafe alles inbegriffen.

Es ist vielleicht auch wesentlich zu erwähnen, dass meine persönlichen telefonischen oder mündlichen Gespräche mit der Gestapo sich nur in seltenen Fällen mit dem Gestapochef persönlich abspielten, in der Regel waren es Abteilungsleiter oder Referenten oder auch untergeordnete Gestapobeamte. Wenn ich nun gefragt werde, ob ich der Meinung bin, dass auch ein bloßer Referent oder Abteilungsleiter genug Einfluss besass, um allenfalls auch eine Hinrichtung durchzusetzen, so muss ich dies ~~bei~~ im allgemeinen bejahen. Ich habe es ja selbst oft erlebt, dass die ganze Art der Entscheidung einer Strafsache schon allein davon abhing, ob die Berichterstattung eher mild oder ~~aber~~ streng war.

Im Laufe des Krieges stellte sich ausserdem immer mehr heraus, dass die Anzeigen und Berichte der Gestapo in sehr vielen Fällen zu ungünstigen Beschl. gefärbt oder stark übertrieben und manchmal aber vollkommen falsch waren. Dies führte soweit, dass in den letzten 2 Kriegsjahren die Haupttätigkeit der Staatsanwaltschaft nicht darin bestand, den Beschl. zu überführen und anzuklagen sondern vielmehr die Stichhaltigkeit der Gestapoanzeigen gründlich zu prüfen.

In sehr vielen Fällen stellte sich dann heraus, dass die Anzeige nur eine Geschäftigkeit oder überhaupt falsche Beschuldigung war. Aus diesem Vorgange gewann ich dann auch den Eindruck, dass der Milde oder der Schärfe des einzelnen Gestapobeamten ein unverhältnismässig grosser Einfluss zukam und dass dieser Einfluss sehr häufig auf ungerechte Weise zum Nachteil des Beschl. missbraucht wurde. Es hat natürlich auch entgegengesetzte Fälle gegeben, dass die Gestapo ~~Anzeige~~ ^{anzeigen} musthaft und genau und verhältnismässig waren. Jedenfalls aber hing von der Gutewilligkeit oder Böswilligkeit des einzelnen Beamten für den Beschl. sehr viel ab. Ob im einzelnen Falle Pr. für die übergrosse Schärfe von Gestapomassnahmen verantwortlich war, kann ich natürlich heute nach solanger Zeit nicht mehr sagen. Sicherlich war der Einfluss des Pr. bedeutend und er hatte sicherlich auch einen sehr weitreichenden Einfluss, den er, wenn es ihm daran lag, auch bis zum äussersten durchsetzen konnte.

Selbst diktiert.



Zeugenvernehmung

Bezirks -Gericht

Hopfgarten

am 18.11.1952 19 , Beginn 14,30 Uhr.

Gegenwärtig:

Richter:

LGR. Dr. Puschban

Schriftführer:

RIAA. DR. Hohenhorst

Strafsache:

gegen

Wilhelm Prautsch

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zuname: Rudolf Pankratz
2. Alter: 53 Jahre,
3. Geburtsort: Innsbruck, Tirol,
4. Glaubensbekenntnis: PK.,
5. Familienstand: verh.,
6. Beschäftigung: Bundesbahnangestellter,
7. Wohnort: Hopfgarten-Markt Nr. 10
8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: fremd

Ich wurde am 2. Jänner 1942, nachdem ich von der Wehrmacht entlassen worden war, zur Gendarmerie als Hilfsgendarm eingezogen. Von der Gendarmerie wurde ich dann glaublich im Februar oder März 1944 zur Verstärkung der Bewachung in das Lager Reichenau abkommandiert. Dieses Lager stand in der Verwaltung der Gestapo. Dort verblieb ich dann bis zum Umbruch im Jahre 1945. Ich stand im Range eines Gendarmeriewachtmeisters und war zum Bewachungsdienst, und zwar für Aussendienst herangezogen. Ich hatte sohin die Gefangenen in der Früh zu ihren Arbeitsplätzen zu bringen und sie am Abend wieder vollzählig StPO Form. Nr. 78 (Zeugenprotokoll; § 165, 166 StPO). Druckerei Strafanstalt Stein (Donau).

einzu liefern. Die Leute waren bei verschiedenen Firmen in Innsbruck beschäftigt. Später wurde ich dann zum Lagerwachdienst herangezogen und war als Wachhabender eingesetzt. Dies zuletzt bis zum Umbruch. Im Gefangen-Lager selbst war ich nie eingesetzt. Dort war fast ausschliesslich SS eingesetzt. Lagerkommandant war zunächst ein gewisser Retzer und zum Schluss ein gewisser Schott. Der Gestapo habe ich selbst nie angehört.

Prautsch kannte ich von seinen Lagerbesuchen her. Er bekleidete einen Offiziersrang der SS, den ich heute nicht mehr angeben kann und hatte eine Funktion in der Gestapo mit dem Sitz in Innsbruck in der Herrngasse 3. Ich kam selbst nie ein sein Büro. Jedenfalls hatte die Wache bei seinem Erscheinen heraus zu treten. Er hielt sich meistens nicht sehr lange im Lager auf. Sonst hatte ich mit ihm nichts zu tun. Ich kann daher auch nicht über seine besondere Verwendung in der Gestapo Auskunft geben. Wenn er im Lager erschien, war mit dem Kommandanten desselben im Lager unterwegs und kontrollierte. Ich war bei solchen Kontrollgängen des Prautsch nie zugegen. Er war meistens in Uniform, es kann aber auch möglich sein, dass er in Zivil kam. Ich kann mich heute nicht mehr so erinnern.

Die Namen Bähr und Gütter sind mir bekannt. Ich habe die Betreffenden jedoch nicht persönlich gekannt, sondern nur vom Telephon her, da ich als Wachhabender auch die Vermittlung zu versorgen hatte.

Prautsch hatte überall im Lager Zutritt. Die Auffseher hatten ihm überall hin Zutritt zu geben. Er hatte die Stellung eines Vorgesetzten unseres Lagerkommandanten. Dieser hatte den Anordnungen des Prautsch in jeder Hinsicht Folge zu leisten gehabt. Ob er irgend eine Einflussnahme auf die Art der Behandlung der Gefangenen zu nehmen in der Lage war, weiss ich nicht.

Bezüglich der Art seiner Dienstverrichtung konnte ich aus eigener Wahrnehmung keine Feststellungen treffen. Jedoch entnahm ich aus Bemerkungen der Gefangenen mir gegenüber, dass diese vor ihm eine Angst hatten und dass er scharf war. Ich selbst hatte von ihm auch den Eindruck, dass er ein scharfer Beamter ist und hätte mit ihm nichts zu tun haben wollen. Ich habe nie gesehen, dass er jemanden schlug und habe auch nichts gehört. Ob er ein fanatischer Nazi war, weiss ich nicht.

Ausprüche wie sie unter 2.) k) der Fragen wiedergegeben sind, habe ich von Prautsch nie gehört, doch traue ich sie ihm zu.

Mir ist auch von Exekution im Lager bekannt, jedoch weiss ich nicht, über wessen Auftrag diese erfolgten und ob Prautsch damit etwas zu tun hatte. Ebenso sind mir die Namen der

Erhängten oder Erschossenen nicht bekannt. Es handelte sich um Ausländer. Genaue Auskunft über die Ereignisse im Lager und auch über die hiefür Verantwortlichen kann Albert G a m p e r , Magazineurin Absam bei Hall (Fabrikshaus, Textilfabrik) geben, der 3 Jahre in dem Lager diente.

Ich kann mich an eine Exekution von 7 bis 8 Mann, es handelte sich um Ausländer, erinnern, bei der ich auch zugegen war. Ich war damals Wachhabender. Sie fand einige Monate vor dem Umbruch statt. Die Exekutierten waren keine Lagerinsassen, sondern Häftlinge der Gestapo in der Herrngasse. Um Russen handelte es sich meiner Ansicht nach nicht.

Der Vorgang war folgender:

Ich erhielt am Nachmittag vom Lagerkommandanten den Auftrag, dafür zu sorgen, dass am Abend alles verdunkelt ist, d.h., dass sämtliche Läden der Baracken im eigentlichen Gefangenentaler geschlossen sind. Dieser Auftrag wurde von mir durchgeführt, ohne dass ich den Grund der Massnahme kannte. Ausserdem erhielt ~~einigen~~ Gamper, den Auftrag mit einigen Gefangenen am Nachmittag hinter dem Haller städtischen Friedhof eine Grube auszugraben. Dies erzählte mir der vorerwähnte Gamper. Abends gegen 20,00 oder 20,30 Uhr gläublich, jedenfalls als es schon dunkel war, sah ich von der Wachstube aus einen LKW der Gestapo, in welchem sich vorne neben dem Fahrer auch Prautsch befand in das Lager, und zwar direkt in das eigentliche Gefangenentaler fahren. Rückwärts sah ich noch einige SS-Bewachungsmänner und Gefangene auf der überplachten Brücke des LKWs. Ich sah dann weiter, dass die gebrachten Gefangenen beim Kohlenmagazin aufgestellt wurden und Prautsch bei ihnen stand. Anschliessend kam dann jemand mit Stricken vorbei, der sich ebenfalls zu den besagten Gefangenen begab und diese fesselte. Nun wurde ich aufmerksam. Ich begab mich nun ebenfalls dorthin und fragte ~~mit~~ einen der SS-Bewachungsmänner, ~~und~~ fragte ~~dann~~ ob die 7 oder 8 Gefangenen erhängt würden, da ich bemerkte, dass 7 oder 8 Schlingen an den Balken des Kohlenmagazins angebracht waren. Der SS-Mann bejate mir diese Frage und erklärte auf meine Frage nach dem Grund, dass die Betreffenden einen Gendarmeriemeister und einen Bauern, ich glaube bei Landeck, ermordet hätten.

Nach meinen weiteren Beobachtungen, die ich nun anstellen konnte, hatte Prautsch die Gesamtleitung der Exekution inne. Er hielt den Leuten noch eine Strafpredigt, deren Inhalt ich jedoch nicht verstehen konnte, da ich etwas weiter weg war. Jedenfalls las er etwas von einem Zettel herunter. Ich vermute, dass es sich um das Urteil

handelte. Ich kann mich weiters noch erinnern, dass einer der Gefangenen um Gnade bat und erklärte, dass er Kinder zuhause habe, während ein anderer auf die SS zu schimpfen begann und erklärte, dieser würde es doch genau so ergehen, wie ihnen jetzt. Daraufhin wurde er von der Bewachung geschlagen.

Im Anschluss kam dann ein ganz junger Bursche, der bei uns einsass. Dieser legte den Deliquenten die Schlingen um den Hals und zog ihnen den Schemel unter den Füßen weg. Der SS-Mann, den ich schon zuvor gefragt hatte, erklärte mir auf meine weitere Frage, dass jener junge Bursche ungerechtfertigt von den anderen auch beschuldigt und hineingezogen werden sollte und darum die Exekution nun durchzuführen hätte.

Nach Beendigung der Exekution verliessen dann Prautsch mit den Bewachungsleuten am LKW das Lager, ~~während die Kappensammlung und Versenkungskästen ausgetragen~~ und nahmen die Toten mit sich.

Unser Lagerkommandant war bei der Exekution ebenfalls zugegen, hatte jedoch nichts zu reden. die Gesamtleitung lag in Händen des Prautsch. Mir ist jedoch nicht bekannt, von welcher Seite die Verurteilung zum Tode ausgesprochen wurde. Also, ob Prautsch diese veranlasst oder nur vollziehendes Organ war.

Über Vorhalt :

Bei der Exekution war auch der Untersturmführer Freiburger zugegen. Dieser war in der Aufnahmekomplexe des Lagers tätig. Freiburger war derjenige, welcher die Stricke geholt hatte und ~~beim~~ den Gefangenen die Hände band. Sonst hatte er meiner Erinnerung nach nichts gemacht. Er war bei der ganzen Exekution zugegen.

Ausser dieser vorerwähnten Exekution fanden zu meiner Zeit keine weiteren im Lager statt. Aus Erzählungen meiner Kameraden, insbesonders auch des Albert Gamper und eines N. Strobl, Hall, nähere Adresse unbekannt, ist mir bekannt, dass unter dem Lagerkommandanten Mott, dem Vorgänger des Schott (Retzer war nur Vertretung) allerhand im Lager vorgekommen ist und auch Exekutionen aus dessen eigenen Wirkungsbereich an Lagerinsassen durchgeführt wurden, und zwar durch Erhängen und Anspritzen mit kaltem Wasser. Mott galt als ein sehr scharfer Lagerkommandant. Darüber, dass Prautsch an solchen Exekutionen teil nahm, hörte ich nichts.

Ich glaube mich dunkel erinnern zu können, dass einmal die Rede ging, dass 3 Polen im Lager erhängt wurden, ich weiss das aber nicht genau. Gamper könnte diesbezüglich genaue Auskunft geben. Ich kann mich nicht erinnern, dass in diesem Zusammenhang die Rede von

Pankraz Brödbeck

Prautsch ging. Ich habe auch einmal etwas erzählen gehört (von Gamper) dass Lagerinsassen erhängt wurden, weil sie bei Aufräumungsarbeiten nach einem Bombenangriff Marmelade zu sich genommen hätten. Ob Prautsch damit im Zusammenhang stand, kann ich mich nicht erinnern. Ich war damals noch nicht im Lager.

Über Vorhalt:

Es kann möglich sein, dass es sich bei der von mir geschilderten Exekution um die gefragten 7 Russen handelte. Ich glaube eher dass diese Exekution im März oder April stattfand. Dass diese im Jänner stattfand, glaube ich weniger. Was die Besagten ~~verkränkten~~ tatsächlich verbrochen hatten, weiss ich nicht, ich gab oben nur die Behauptungen des SS-Mannes wieder.

Von den Vorfällen zu 4.) a bis c ist mir nichts bekannt. Es ereignete sich manches im Lager, von dem wir bei der Wache nichts erfuhren.

Genaue Auskunft über weitere Ereignisse im Lager könnte auch der ehemalige Gestapobeamte N. Plattner, der teilweise in der Herrngasse arbeitete und die ausschliesslich ^{die} Aufnahme der Italienischen Gefangenen in der Rechenau hatte. Ich will hiezu bemerken, dass dieser Plattner, der heute in Innsbruck lebt - seine genaue Anschrift ist mir unbekannt - ein überaus anständiger und korrekter Beamter war. Dieser müsste auch über die Misshandlungen bei Vernehmungen in der Herrngasse Bescheid wissen. Ebenso Gamper, Mir selbst ist über diese Vorfälle nichts bekannt.

Über die Österreichische Widerstandsbewegung ist mir nichts bekannt. Ich kann in dieser Richtung keine Angaben machen.

Ich kann mich auch an den Namen Moser erinnern und dass dieser irgendwie etwas mit der Widerstandsbewegung zu tun hatte. Ich kann mich auch an seinen Vornamen nicht mehr erinnern. Es kann schon möglich sein, dass es sich um den Radiomoser handelte, das wird schon stimmen. Mir war durch Lettländer, die als Bewachungstruppe bei der Gestapo in der Herrngasse eingesetzt waren und von uns verpflegt wurden, bekannt, dass dieser Moser bei Verhören regelrecht erschlagen wurde und nicht mehr am Leben war. Ich kann mich auch erinnern, dass dessen Frau einmal zu mir in die Wachkanzlei kam und fragte, ob ihr Mann sich im Lager befände, sie hätte diese Auskunft in der Herrngasse bei der Gestapo erhalten. Wir hatten nun auch Widerständler im Lager. Auf meine Frage nach Moser wurde mir jedoch mitgeteilt, dass dieser nicht im Lager sei. Mehr weiss ich über diesen Fall nicht. Auch nicht, wer die Misshandlungen des Moser veranlasste oder durchführte.

173

Wer die Bekämpfung der Widerstandsbewegung leitete und durchführte,
weiss ich nicht.

Mehr kann ich in dieser Sache nicht angeben.

v.g.g.

Wolff

Pankraz Pötschke
Mellby

Zeugenvernehmung

Bezirks-Gericht Steyr, loco Strafanstalt Garsten

am 18.2. 1953, Beginn 15.15 Uhr.

Gegenwärtig:

Richter: LGR. Fahrenberger

Schriftführer: ReAA. Dr. Möstl

Strafsache:

gegen Wilhelm Prautzsch

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

- 1. Vor- und Zuname: Dr. Maximilian Nedwed
- 2. Alter: 50 Jahre,
- 3. Geburtsort: Hallein
- 4. Glaubensbekenntnis: gottgläubig
- 5. Familienstand: verheiratet,
- 6. Beschäftigung: Oberreg. Rat a.D.
- 7. Wohnort: derzeit Strafanstalt Garsten
(Klagenfurt Gabelsbergerstr. Nr. 17)
- 8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: fremd.

Ich war seit 8. Oktober 1944 bis zum Zusammenbruch Leiter der Stapo.

Prautzsch war Kriminalinspektor und arbeitete im Referat II E (Ausländerreferat). Während meiner Tätigkeit in Innsbruck war P. nur im oben erwähnten Referat tätig. Pr. hatte hauptsächlich in seinem Referat arbeitsunwillige Ausländer zu behandeln. Die Behandlung bestand in Verwarnungen bzw. Haft bis zu 8 Wochen.

P. unterstand dem Abteilungsleiter II und im weiteren Sinne dem Stapo-Leiter bzw. dessen Vertreter.

145

Sicher weiß ich, daß Schlagbauer, Gütter glaublich auch Aichner zu dem Referat des Prautzsch gehörten. Bestimmt gehörten zu meiner Zeit Bähr und Behringer nicht zu seinem Referat. Prautzsch trug normal Uniform und zwar die eines SS-Obersturmführers, erschien aber auch fallweise in Zivil.

Normalerweise hatte kein Stapo-Angehöriger Zutritt zum Lager Reichenau, da sie dort auch nichts zu suchen hatten. Sollte es ~~sich~~ fallweise notwendig sein, stand dem Zutritt kein Hindernis im Wege und hätte ich ohne weiteres die Bewilligung hiezu erteilt. Wir hatten im Lager ein oder zwei Vernehmungsbeamte, die jeden Fall vernehmungstechnischer Art dort erledigten. Sollte ein grösserer Fall angefallen sein, wurde der betreffende Gefangene auf unsere Dienststelle überstellt, wo er von den betreffenden Referatsfachleuten vernommen wurde.

P. hatte keine ^{direkte} Zusammenarbeit mit dem Lager. Der Vollzug der jeweils verhängten Haft war Sache des Lagers und ging ihm nichts weiter an.

P. hatte keinen Einfluß auf die Behandlung der einzelnen Häftlinge. Es ist aber richtig, daß die meisten Häftlinge des Lagers vom Referat des P. behandelt wurden.

P. hatte überhaupt kein Kontrollrecht über die Lager und ist dies dem Stapo-Leiter persönlich zugestanden.

P. war ein Beamter alten Typs und war korrekt bis dort hinaus, er war allerdings ein "Polterer". P. war fraglos ein nationaler Mensch, fraglos auch Nazi, für Fanatismus allerdings ein viel zu ruhiger und sachlicher Mensch. Die ihm zugelastete Äusserung, daß er nicht zurück-schrecken würde jeden Beamten im Hause umzulegen, von dem er wüsste, daß er ein Verräter sei, habe ich nicht gehört, sollte ^{er} so etwas ähnliches gesagt haben, entsprang es seiner Pflicht- und Vaterlandstreue.

Ich habe im März oder April 1945 glaublich 9 Russen durch Erhängen hinrichten lassen, die sich zu einer Räuberbande zusammengeschlossen hatten und von Mord und Raub lebten (ein Gendarmeriebeamter und ein Bauer worden von ihnen ermordet). Wegen dieser Exekution wurde ich wegen Mordes unter Anklage gestellt vom höchsten französischen Militärgericht in Innsbruck, wurde aber freige-

146

sprochen. Andere Fälle von Exekutionen ereigneten sich zu meiner Zeit nicht. Ich weiß aber, daß vorher 7 Plünderer exekutiert worden sind.

Laut Vorschrift mußte der Stapo-Leiter jede Exekution persönlich leiten, anwesend hatten die Leute zu sein, die er dazu bestimmte, das war ein Sicherheitskommando und der jeweilige Henker. Zur Zeit der oben erwähnten Hinrichtung hatte ich mein rechtes Bein in Gips, da ich es mir gebrochen hatte und habe ich meines Erinnerns nach Prautzsch mit der Wahrnehmung meiner Funktion beauftragt. Normalerweise war weder Prautzsch noch Freiberger bei einer Exekution dabei.

Diesen Exekutionen lagen keine Gerichtsurteile zugrunde, sondern wurden sie auf Grund einer Verfügung des RSHA durchgeführt. Über jeden einzelnen Fall mußte das RSHA. ausführlich unterrichtet werden und der diesbezügliche Antrag gestellt werden, auf Grund dieses das RSHA. dann entschieden hat. Da diese Exekutionen vom RSHA. in Berlin auf Grund bestehender Erlässe angeordnet waren, wurden sie selbstverständlich als legal angesehen.

Herren der Staatsanwaltschaft oder des Gerichtes wurden bei diesen Exekutionen gar nicht zugezogen oder verständigt, also auch Stettner nicht.

R. konnte auf die Anordnung einer Exekution gar keinen Einfluss nehmen, da solche der Verfügung seines Referates entzogen waren. Exekutionen liefen unter "Sonderfälle" und wurden in allen Fällen vom Leiter persönlich nach bestehender Dienstvorschrift behandelt und erledigt. Exekutionen wurden beantragt lediglich in den Fällen wo Todesstrafe vorgesehen war. Dennoch hat das RSHA. oft Entscheidungen getroffen, die abweichend vom Antrag waren (Beurteilung von Milderungs- und Erschwerungsgründen).

Die Funktion eines SS-Obersturmführers (Angleichungsdienstgrad zum Kriminalinspektor) hat überhaupt nichts mit einer Befugnis zur Anordnung oder Beeinflussung einer Exekution zu tun. In seiner Eigenschaft als Inspektor hatte er niemals auch nur die entfernteste Möglichkeit eine Exekution anzurufen oder auf sie Einfluß zu nehmen.

Auch im Jahre 1944 und später war es nicht möglich, daß P. ein Fernschreiben oder einen sonstigen Bericht an das RSHA. unterzeichnen hätte können. Auch Busch hätte niemals eine solche Anordnung treffen können, da das RSHA. so etwas gar nicht zugelassen hätte. Auch seit 1944 hätte die Stapo in Innsbruck ohne RSHA. nie eine Exekution über Russen verfügen können.

Im Jahre 1943 - 1944 wurden die erwähnten drei Polen überhaupt nicht hingerichtet. Eine solche Hinrichtung hätte gar nicht verheimlicht werden können. Im übrigen wurde jede Hinrichtung als Warnung veröffentlicht, also hätte auch P. bei dieser Exekution nicht dabei sein können.

Wie schon eingangs erwähnt, konnte Pr. von sich aus keine Exekution einleiten oder durchführen und war diesw daher auch im Falle der Plünderer nicht möglich, worüber auch Hilliges Auskunft geben können wird.

Zur Zeit der Hinrichtung der 7 Plünderer war ich nicht in Innsbruck und kann daher aus eigenem keinen Angaben machen und wird darüber Hilliges nähere Angaben machen können.

Richtig ist, daß im April 1945, wie ich auch schon vorher erwähnt habe, 9 Russen hingerichtet wurden. Sie gehörten einer Bande an, die sich aus russischen Zivilarbeitern zusammensetzte, möglicherweise waren auch einzelne geflüchtete Kriegsgefangene dabei. Sie haben in einer Höhle im Gebirge bei Imst Unterkunft gefunden, von wo sie ihre Raubzüge unternahmen. Es ist auch richtig, daß ein Gendarm und ein Bauer von ihnen ermordet wurde. Die festgenommenen Russen waren geständig und wurden die Räderführer, eben diese 9, auf dem vorher beschriebenen Dienstweg zur Todesstrafe beantragt. Die Amtshandlung wurde richtig von IV 1 c im Zusammenarbeit mit der Kripo und der Gendarmerie durchgeführt. Wie erwähnt, wurde ich auch deshalb angeklagt und freigesprochen. Prautzsch hatte mit der Sache nichts zutun, da er einem anderen Referat angehörte, und ist es unsinnig zu behaupten, daß er diese Sache durchgeführt hat.

Zur Zeit der Angelegenheit mit den russischen Jungen war ich noch nicht in Innsbruck und kann daher aus eigenem nichts sagen, möchte jedoch folgendes anführen:

Zeugenvernehmung

Bezirks -Gericht Landeck

am 9.2.1953 stxx, Beginn 10 Uhr.

Gegenwärtig:

Richter: Dr.Kecht

Schriftführer: Attenbrunner

Strafsache:

gegen Wilhelm Prautzsch

Der Zeuge wird ermahnt, auf die an ihn zu richtenden Fragen nach seinem besten Wissen und Gewissen die reine Wahrheit anzugeben, nichts zu verschweigen und seine Aussage so abzulegen, daß er sie erforderlichenfalls eidlich bekräftigen könne.

Er gibt über seine persönlichen Verhältnisse an:

1. Vor- und Zuname: Erwin F a l c h
2. Alter: 42 Jahre
3. Geburtsort: St.Anton a.A.
4. Glaubensbekenntnis: rk.
5. Familienstand: verh.
6. Beschäftigung: früher Holz-und Kohlenhändler, dzt. Maurer
7. Wohnort: St.Anton a.A. 24
8. Verhältnis zu dem Beschuldigten oder zu anderen bei der Untersuchung beteiligten Personen: fremd.
Nach § 153 StPO. belehrt.

Ich selbst war nie bei der Gestapo in Innsbruck. Ich war Unterscharführer bei der Waffen-SS. Ich wurde von dem Wachbataillon Berlin-Langwitz nach Innsbruck - Reichenau zur Lagerwache abkommandiert. Ich war also lediglich Soldat der Lagerwache im Lager Reichenau. Das Lager unterstand der Gestapo. Ich war vom Juli 1942 bis zum Kriegsende im Lager Reichenau. Meine Tätigkeit bestand darin, daß ich in der ersten Zeit als Wachposten mit den Außenkommandos mitzugehen hatte. Ungefähr seit Frühjahr 1944 hatte ich

nur mehr Innendienst, d. h. ich hatte als Wachposten im Lager selbst die Häftlinge zum Essen vorzuführen oder zu Vernehmungen vorzuführen u. dgl. Es waren im ganzen Lager ungefähr 25 Personen für die Bewachung vorhanden; einen Teil davon stellte die Waffen-SS (ungefähr ein Drittel), den übrigen Teil stellte die Gendarmerie und die Polizei. Untergebene hatte ich keine. Als Unterscharführer machte ich genau denselben Dienst wie jeder andere Angehörige der Waffen-SS. im Lager.

Meine Vorgesetzten waren: Albert Camper, Gendarmeriebeamter aus Hall, welcher die Arbeitskommandos und deren Bewachungsmannschaften einteilte; ferner ein Scharführer der Waffen-SS., dessen Namen ich nicht mehr in Erinnerung habe, welcher Albert Camper vertrat. Die Abordnung der Waffen-SS. im Lager wurde zuerst von Obersturmführer Mott von der Gestapo und später von Untersturmführer Schott von der Gestapo. kommandiert. Weitere Vorgesetzte hatte ich nicht.

Der Beschuldigte Prautzsch war nicht mein Vorgesetzter. Es ist mir nicht bekannt, welche Funktionen Prautzsch hatte. Dem Rang nach war er Obersturmführer oder Hauptsturmführer. Ich weiß insbesondere nicht, in welchen Abteilungen Prautzsch tätig war und worin seine Tätigkeit bestanden hat. An Vorgesetzten von Prautzsch kann ich nur Williges und Dr. Medwed nennen, welche Leiter der Gestapo in Innsbruck waren. An Untergebenen von Prautzsch kann ich keine nennen. Die Namen Bahr, Behringer, Cüttner sind mir bekannt. Was die Genannten für eine Tätigkeit hatten, weiß ich nicht. Prautzsch trug manchesmal Uniform und manchesmal Zivil. Prautzsch hatte, wie alle die Gestapo-Leute Zutritt zum gesamten Lagergelände. Wir Wachleute haben stets alle Gestapo-Leute überall hin gehen lassen und wir wurden nie in einem anderen Sinne belehrt. Wenn ein Gestapo-Beamter da war, ~~siehe oben~~ übrigens meistens Obersturmführer Mott oder sonst ein höherer Lagerbeamter mit. Wie Prautzsch mit der Lagerleitung zusammenarbeitete, weiß ich nicht. Ob P. Einfluß auf die Behandlung der Häftlinge im Lager hatte und ob von ihm irgendwie das Schicksal der Häftlinge im Lager

Falch Erwin

(Falch Erwin)

abhängig war, ist mir auch nicht bekannt. Ich weiß auch nicht welche Lager P. kontrollierte und wozu auf sich die Kontrolle erstreckte. Ich kann nicht beurteilen, ob P. ein brutaler oder korrekter Beamter war. Ich habe nie gesehen, daß er jemanden geschlagen hätte. Ich habe mit P. nie persönlich gesprochen. Ich hatte nicht Gelegenheit, sein dienstliches oder persönliches Verhalten zu beurteilen. Ich weiß auch nicht, ob er fanatischer Nazi war, die Wachmannschaft hatte mit den Gestapobeamten nichts zu tun.

Ich weiß von zwei Exekutionen im Lager. Bei der ersten Exekution war ich dabei. Es wurden einige Tage vor Weihnachten 1943 acht Personen wegen Plünderei nach einem Bombenangriff aufgehängt. Bei der 2. Exekution war ich nicht dabei, da ich nicht Dienst hatte. Dabei wurden kurz vor dem Zusammenbruch, ~~glaublich verhandelt zusammen~~, ~~5~~ 5 Personen erhängt.

Die Exekution, bei welcher ich dabei war, ging folgendermaßen vor sich:

Es waren vier oder fünf Personen von der Gestapo da. Ob P. dabei war, weiß ich nicht. Ich habe außer Obersturmführer Mott niemanden gekannt. Ob Paul Freiberger dabei war, kann ich mich auch nicht mehr erinnern. Wer die Leitung hatte, weiß ich nicht. Einer der Gestapo-Beamten hat ein Urteil verlesen. Dieses Urteil wurde von den Dolmetschern in die Sprache der Delinquenten übersetzt. Dann wurden die Delinquenten durch andere Häftlinge, welche ^{sich} freiwillig zu diesem Dienst gemeldet hatten, aufgehängt. Es war ein Arzt dabei. Ich weiß aber nicht, ob Dr. Pizinini oder Dr. Hell. Ob das verlesene Schriftstück ein Gerichtsurteil war und ob die Exekution überhaupt auf Grund eines Gerichtsurteiles durchgeführt wurde und ob die Exekution von den Beteiligten als legal oder illegal angesehen wurde, weiß ich nicht. Ich hatte keinen Zweifel an der Legalität des Vorganges. Der Name Dr. Stettner ist mir überhaupt nicht bekannt. Ich weiß auch nicht, ob die Staatsanwaltschaft mit der Sache etwas zu tun hatte.

Ich möchte dabei betonen, daß sich meine ganzen Zeugenaussa-

ges nur auf eigene Beobachtungen aus der damaligen Zeit bezieht.

Die Vorgeschichte der Exekutionen kenne ich überhaupt 151
nicht. Ich weiß nicht, was das Reichssicherheitshauptamt in Ber-
lin oder Kriminalrat Busch, den ich vom Sehen aus kannte, mit der
Sache zu tun hatten. Ich kann nicht beurteilen, ob P. von sich aus
Exekutionen angeordnet oder darauf gedrängt hat. Ueber die diesbezüg-
lichen Vorgänge in der Gestapo-Dienststelle habe ich überhaupt keine
Ahnung.

Bei der Exekution im Dezember 1943 war ein Italiener dabei,
ferner 1 od. 2 Slovenen sowie 2 od. drei Russen. Die Untersuchung
gegen diese Personen hat glaublich die Kriminalpolizei durchgeführt.
Ich weiß darüber nichts Näheres.

Bei der 2. Exekution vor Kriegsende weiß ich überhaupt nicht,
um welche Personen es sich gehandelt hat und um welche Delikte.

Ich kann von keinem einzigen Häftling oder Deliquenten einen
Namen angeben. Ich kann auch nicht das ungefähre Alter der im Dezember
1943 Hingerichteten angeben.

Den Ausdruck "Sonderbehandlung" kenne ich nicht.

In den Kanzleien der Gestapodienststellen war ich nur ein ein-
ziges Mal als ich in das Lager aufgenommen wurde.

Wer in Innsbruck den SD. geleitet hat, weiß ich nicht.

Ich kann nicht sagen, wer die erwähnten Exekutionen ange-
ordnet oder in die Wege geleitet hat.

Ich war überhaupt nie bei einer Vernehmung eines Häftlings
dabei. Wir vom Wachpersonal haben lediglich die Häftlinge vorgeführt
und sind dann wieder gegangen. Ich habe ^{dabei} nie beobachtet, daß Häft-
linge geschlagen wurden.

Von einer russischen Widerstandsbewegung weiß ich nichts.

Den Iwan ^{Gwosdik} habe ich gekannt.

Obersturmführer Mott hat mir den Auftrag gegeben, daß der
Junge gebadet werden solle und dann in den Bunker eingesperrt wer-
den solle. Ich hatte damals gerade Dienst. Ich habe damals den

Rudolf Klein
h Er

Exekutionen:

Auf Vorhalt der Angaben des Zeugen Plattner Bl. 292 u. des Perterer Bl. 331 muss ich sagen, dass diese beiden Darstellungen nicht richtig sind. Ich kann mich nicht erinnern, dass ich mit den 3 Plünderer von Feldkirch etwas zu tun gehabt hätte und im Übrigen hatte ich auch mit dem Exekutionsfall, bei dem dann 7 Ausländer aufgehängt wurden, nichts zu tun. Möglich ist, dass ich bei der Durchführung der Exekution anwesend war, weil hiezu alle uniformierten Beamten kommandiert worden sind, auch Plattner. Aber mit der Vorbereitung oder Durchführung der Exekution hatte ich nichts zu tun. Das war Sache des Hilliges.

Im übrigen entsprach es nicht meiner Arbeitsweise, auf einen Aktenvorgang "Sonderbehandlung" zu schreiben. Wenn Plattner einen Bericht zu machen hatte, ging der Bericht über mich an den Dienststellenleiter. Ich würde aber niemals einen Bericht des Plattner in so rigoroser Weise, wie das hier geschehen ist, durchgestrichen haben, sondern ihn etwa korrigiert haben und so an den Leiter weitergegeben haben. Ich vermute, dass der Bericht von Hilliges durchgestrichen wurde und über meinen Kopf hinweg an Güttner gegeben wurde. Ich selbst hätte entweder, wenn ich mit dem Bericht nicht einverstanden gewesen wäre, wie schon geagt, den Bericht entweder korrigiert oder an Plattner zurückgegeben, oder vielleicht auch selbst neugeschrieben haben. Aber wie bereits gesagt, kann ich mich überhaupt nicht erinnern, mit der Sache zu tun gehabt zu haben.

Ich kann mich nur erinnern, dass Plattner mich fragte, was man mit "denen" werden soll. Ob sich dies nun auf die 3 oder 7 Plünderer bezogen hat, weiss ich nicht mehr. Ich habe mich daraufhin erst bei Hilliges erkundigt, weil ich den Vorgang gar nicht kannte und dieser sagte zu mir, er wisse es selbst noch nicht genau, was mit den Leuten geschehen solle, es solle ein Exempel statuiert werden nach Wunsch der Gauleitung bzw. der Bevölkerung. Hilliges sagte mir noch, er mache da nicht mit, dass die Hinrichtung in der Öffentlichkeit er-

folgt. Er befürchtete irgendwelche Unruhen der Fremdarbeiter, was er als § Dienststellenleiter vermeiden musste. Über dieses Gespräch mit Hilliges habe ich wieder mit Plattner gesprochen. Es kam dann der Befehl, dass am nächsten Tag alles in Uniform zu erscheinen hätte.

Nach meiner Meinung ist die Exekution gar nicht so schnell durchgeführt worden; aber wenn mir gesagt wird, dass die Plünderer aus Feldkirch bereits im Okt. 1943 eingeliefert worden sind, dann wird das schon richtig sein, dass diese Leute längere Zeit im Lager Reichenau untergebracht waren. Auf diese Leute aus Feldkirch kann sich dann die Frage des Plattner bezogen haben, was mit denen werden soll. Ich kann aber mit der Sache nicht befasst gewesen sein, weil es nicht meine Art war, wie schon gesagt, einen Bericht so durchzustreichen, wie es Plattner geschildert hat. Vielleicht war die Sache auch so, dass Plattner mich angerufen hat und ich mir die Akten kommen liess und hier bereits der Bericht des Plattner von Hilliges durchgestrichen war. Wenn in der Sache ein Bericht nach Berlin gemacht wurde, dann lagen die Akten auf Wiedervorlage.

¶ Im übrigen ist zu sagen, dass sich um solche Plünderungs- u. Exekutionsfälle der Dienststellenleiter persönlich angenommen hat, weil die Gauleitung dahinter stand. Soweit die Akten über mich ließen, habe ich den gesamten Aktenvorgang mit einem Abschlussbericht (das war der Abschlussbericht d. Sachbearbeiters) dem Dienststellenleiter vorgelegt. Von mir wurde die Bearbeitung auf stilistische u. sachliche Fehler durchgesehen. und ich müsste abzeichnen. Ob dann der Dienststellenleiter den gesamten Aktenvorgang oder nur einen Bericht an das Reichssicherheitshauptamt schickte, kann ich nicht sagen. Erinnerlich ist mir, dass der Abschlussbericht des Sachbearbeiters jeweils den Vermerk zu tragen hatte, dass die Staatsanwaltschaft auf die Zuführung des Beschuldigten verzichtet, weil die Todesstrafe zu erwartet sei. Dies muss auf Grund irgend einer gesetzl. Bestimmung erforderlich gewesen sein (wohl Gesetz zur Entlastung der Gerichte).

In dem Exekutionsfall vom Dez. 1943 ist mir aber nicht erinnerlich, dass hier Güttnner eingeschaltet worden ist. Von mir jedenfalls nicht, aber möglicherweise von Hilliges.

Wenn die Exekution am 17. Dez. 43 stattgefunden hat, dann wäre ich übrigens gar nicht anwesend gewesen, weil ich nach meiner genauen Erinnerung am 16.12.43 bereits zum Geburtstag meiner Mutter in Dessau war. Am 17.12. früh war ich bereits in Halle, sodass ich also bereits am 16.12. abends weggefahren bin. Da ich über die damaligen Bearbeitungsvorgänge nicht im Bilde bin, kann ich übrigens auch die Möglichkeit nicht ausschliessen, dass Güttnner von vorneherein die Sache bearbeitet hat und nicht zuerst Plattner. Ich halte es jedenfalls für ausgeschlossen, dass ich einen Bericht Plattners trotz der entsprechenden aktenmässigen Unterlagen durchgestrichen haben soll. Wenn ich am Bericht Plattners etwas korrigiert habe, dann waren es sachliche oder stilistische Verbesserungen, entsprechend den aktenmässigen Unterlagen.

Es ist natürlich richtig, wie Plattner meint (Bl. 293), dass ich es bis zu einem gewissen Grade in der Hand hatte, den Abschlussbericht des Sachbearbeiters so oder so abzufassen, aber ich musste dafür ja immer die gesetzliche Grundlage haben und ausserdem wurden dem Dienststellenleiter, wie schon erwähnt, dem Dienststellenleiter die gesamten Aktenvorgänge vorgelegt, so dass dieser ja aus dem Abschlussbericht im Vergleich mit den Aktenvorgängen ersehen konnte, ob meine Abänderungen im Abschlussbericht sachlich gerechtfertigt waren oder nicht. Ausserdem gingen von mir aus die Akten nicht direkt an den Dienststellenleiter, sondern an den zuständigen Referatsleiter. Ich war Leiter des Sachgebietes IV 1 c, über mir stand der Abteilungs- oder Referatsleiter II und darüber stand der Dienststellenleiter bzw. dessen Stellvertreter. Güttnner arbeitete in IV 1 c und insofern war er mir unterstellt, aber ausserdem bearbeitete er mit Jaud u. Schlagbauer Widerstandssachen und unterstand hier Hinterhuber bzw. Busch. Bei Bedarf konnte ich über Güttnner, wie auch über Jaud u. Schlagbauer, verfügen.

An weiteren Exekutionsfällen sind mir bekannt:
Die Hinrichtung eines Polen, Marx oder Ostarbeiters, der ein 4 Jahre altes Mädchen auf einen Dachboden gelockt und missbraucht hatte, woran das Kind gestorben ist. Der Täter ist im Lager Reichenau erhängt worden. Wann die Exekution stattfand, kann ich nicht mehr genau sagen, jedenfalls vor dem Vorfall Iwan Gwosdik. Wer die Sache bearbeitet hat, weiß ich auch nicht. Die Todesstrafe wurde vom RSMA verfügt, das Urteil wurde von Hellwagner verlesen. Im "civilarbeiterlager Gerlos (Zillertal)" wurde ein Fremdarbeiter auf Wunsch der dort untergebrachten Fremdarbeiter, die für das Gerloskraftwerk arbeiteten, aufgehängt. Der Täter hatte auf dem Feld einen Bauern erschlagen. Er soll auch noch andere Sachen gemacht haben und die anderen Fremdarbeiter wollten ihn nicht mehr in ihrer Mitte dulden. Ich kann mich noch erinnern, dass der betreffende vom Lager Reichenau in das Lager Gerlos gebracht wurde. Bearbeitet wurde der Fall von der Abt. II, aber nicht von mir. Hinterhuber ist seinerzeit zu der Exekution mit mehreren Beamten hingefahren, wo er das Urteil verlesen hat. Von wem das Urteil war, weiß ich nicht. Ich kann auch hier nicht mehr sagen, wann die Exekution stattgefunden hat.

Des weiteren wurde im Lager Reichenau ein Pole erhängt, der des Nachts einen Gendarmen, der sich auf dem Dienstgang befand, überfallen und mit Messerstichen getötet hat und ausserdem die Pistole geraubt hatte. Der Fall ist zunächst von der Kriminalpolizei Feldkirch bearbeitet worden und dann glaubl. von Jaud u. Schlagbauer bei uns. Man hatte zunächst einen anderen als Täter verdächtigt und uns überstellt. Jedoch konnte dann der richtige Täter ermittelt werden, der dann hingerichtet worden ist. In diesem Fall ~~zum~~ hat ein Beamter von uns mit Oberstaatsanwalt Dr. Stettner Fühlung genommen. Ich erinnere mich hier an den Vermerk im Abschlussbericht, dass die Staatsanwaltschaft auf die Zuführung des Täters verzichtete, weil die Todesstrafe zu erwarten war oder

so ähnlich. Auch diesen Fall habe ich nicht bearbeitet, wohl aber habe ich vor der Exekution das Urteil des RSRA verlesen, und zwar auf Anordnung des Dienststellenleiters Dr. Nedwed.

Die Exekution dürfte im Sommer 1944 gewesen sein. Gegen die Ordnungsmässigkeit des Urteils hatte ich keine Bedenken, zumal vom Oberstaat anwalt selbst ein entsprechender Vermerk im Bericht enthalten war. Ich war der Meinung, dass die Sache jedenfalls von Juristen überprüft worden ist, bevor die Exekution stattfand. Im übrigen waren ja schon vorher Exekutionen durchgeführt worden, ohne dass etwa seitens der Staatsanwaltschaft hiewegen gegen die Verantwortlichen etwas unternommen worden wäre. Meine in der Verlesung des Urteils bestehende Mitwirkung an ~~zum Teil~~ der Exekution hatte auf deren Durchführung u. Anordnung natürlich nicht den gringsten Einfluss. Ich vollzog diese Formalität auf Befehl des Dienststellenleiters als uniformierter Beamter.

Der letzte mir bekannte Exekutionsfall war im April 1945. Es handelte sich hier um den bereits erwähnten Fall, bei dem 7 Täter (Kriegsgefangene u. Fremdarbeiter) 52 schwere Diebstähle begangen hatten unter Mitführung von Waffen unter Ausnutzung der Nachtzeit u. ausserdem einen Gendarmen u. Bauern ermordet hatten. Es handelte sich hier um eine Widerstands sache, die von Juden u. Schlagbauer bearbeitet worden ist. Das Urteil ist auch in diesem Falle von mir als uniformierten Beamten auf Befehl des Dienststellenleiters verlesen worden. Von wem das Urteil erlassen worden war, kann ich heute nicht mehr sagen.

Weitere Todesfälle:

Auf Vorhalt der Aussage des Zeugen Fronti Bl. 77 d.A.: Eine Exekution im Jan. 1945 ist mir nicht erinnerlich und ich wüsste auch nicht, wie Bidner dazugekommen sein soll, die Äusserung zu gebrauchen: "Diese Hinrichtung ist eine weitere Bestialität des Fraatzsch".

Ebensowenig habe ich mich mit dem von dem Zeugen Fronti geschilderten Fall, bei dem ein Jude wegen Gerüchtemacherei erschlagen wurde, etwas zu tun. Erstens war es Sache der Lagerdisziplin, sich mit dem betreffenden Juden, wenn er wegen

Gerüchtemacherei gemeldet wurde, sich zu befassen und wenn die Sache zu uns kam, dann fiel diese wiederum nicht in mein Sachgebiet, sondern in das Judenreferat. Erinnerlich ist mir dagegen eine andere Sache. Ich wurde Ende April 1945 von Dr. Nedwed angerufen, ich solle mich zum SD. begeben, im Lager Reichenau sitze ein Jude für den SD., und der Jude wisse zu viel. Es war anzunehmen, dass der Jude liquidiert werden sollte. Ich lehnte das sofort ab, weil ich merkte, dass der Jude umgebracht werden sollte und ich sagte zu Dr. Nedwed, der SD. solle seine Angelegenheiten selber erledigen, ich sei ein Beamter und kein Mörder. Dr. Nedwed erwiderte mir darauf, dasselbe hätte er dem SD. auch schon gesagt und er hätte von mir auch gar nichts anderes erwartet. Damit war die Sache für mich erledigt. Ob der Jude dann tatsächlich umgebracht wurde, weiss ich nicht. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass die Gestapo in ihrer Tätigkeit wiederum vom SD. überwacht worden ist. Der SD war im Haus 1 Stock höher untergebracht und hatte wiederum unter den Beamten der Gestapo Verbindungsleute. Dazu gehörten z.B. Tiefenbrunn und Aichner. Dem SD. hatte ich es auch zu verdanken, dass ich nicht zum Kommissar befördert worden bin, was mit der fadenscheinigen Begründung abgelehnt wurde, weil ich nur 1 Kind hätte. Ausschlaggebend zwar in Wirklichkeit, weil meine Arbeits- u. Verhaltensweise dem SD. nicht gepasst hat.

Wenn Fronti gelegentlich einer früheren Vernehmung (Bl. 46a d. Beikarten Bd. II) angegeben hat, dass ich etwa im April 1945 mehrere Juden von einer scharfschiessenden Abteilung niedermachen liess, so ist mir von einer derartigen Aktion überhaupt nichts bekannt, geschweige denn, dass ich eine solche Aktion durchführte. Ich glaube überhaupt nicht, dass sich etwas Derartiges zugetragen hat.

Von der Sache Dubsky habe ich erst durch Krim. Rat Busch im Lager Dachau nöheres erfahren. Vorher ist von der Sache wohl schon gemunkelt worden. Wenn der Zeuge Bidner Bl. 345 angegeben hat, dass ich an einem Übungsschiessen im Lager Reichenau teilgenommen haben soll und dass Dubsky bei dieser Gelegenheit vermutlich umgekommen sein soll, so möchte ich dazu bemerken, dass ich im Lager Reichenau nie einen Schuss abgegeben habe, wie ich überhaupt an einem Übungs-

Der Zeuge schildert einen Fall, wonach Arbeiter in 2000 m Höhe die Arbeit verweigerten, weil sie kein Schuhwerk hatten. Hier machte Frautzsch dem betreffenden Ingenieur die Auflage, dafür zu sorgen, dass die Arbeiter binnen 14 Tagen mit Schuhwerk versorgt werden müssten, anderenfalls er ins Lager gesteckt werde. Nach einer Schilderung des Zeugen Bähr Bl. 57o setzte sich Frautzsch dafür ein, dass französische Arbeiter am Wochenende Fussball spielen durften, was von Bähr verboten worden war, weil Tirol in der Grenzzone lag. Frautzsch ging von dem Standpunkt aus, dass diese Arbeiter, auch wenn sie Ausländer seien, am Wochenende ihr Vergnügen haben sollten, wenn sie die ganze Woche arbeiten. Der Zeuge Bähr sagt, dass er noch mehr solche Beispiele anführen könnte.

In diesen Zusammenhang fügt es sich, wenn der Zeuge Busch Bl. 5o sagt, dass Frautzsch in seinem Büro eine WHW-Büchse stehen hatte, in die er von den Delinquenten einen Betrag einwerfen liess, wofür sie dann kein weiteres Verfahren zu befürchten hatten. Vom damaligen SD. wurde ~~dix~~ beanstandet, dass Leute, die Gefängnis verdient hätten, auf diese billige Art u. Weise davon kamen. Die Idee mit der WHW-Büchse war von Frautzsch ~~eingedacht~~.

Die Charakterisierung des Frautzsch dürfte dahin zusammenzu-fassen sein, dass bei ihm in einer rauen Schale ein guter Kern steckte.

B.

I. Exekutionen.

Dem Frautzsch liegt zur Last, dass er verschiedentlich Exekutionen anordnete, leitete oder durchführte, bei denen eine Reihe von Personen ohne Gerichtsurteil erhängt wurden. Eine strafrechtliche Verantwortung als Täter, Anstifter oder Gehilfe ist jedoch Frautzsch nicht nachzuweisen.

Der Zeuge Hilliges, der bis 2.Jan.44 Leiter der Gestapodienststelle in Innsbruck war, sagt Bl. 581 R, dass Frautzsch weder direkt noch indirekt die Möglichkeit hatte, das RSHA. oder

(Reichsstaatsanwaltshauptamt)

159

den Gestapoleiter in Innsbruck zu einer Exekution zu veranlassen. Eine solche Vermutung sei direkt absurd. Ebenso sagt der Zeuge Dr. Nedwed, der vom 8.Okt.1944 ~~xx~~ bis Kriegsende Leiter der Stapo in Innsbruck war, Bl. 574, dass Prautzsch auf die Anordnung einer Exekution keinerlei Einfluss nehmen konnte, da eine solche der Verfügung seines Referates entzogen wär. Mit diesen Aussagen stimmen auch die Aussagen der Zeugen Dr. Hellwagner Bl. 567, 567 R, Bähr Bl. 570 R, Hantel Otto Bl. 68, Hantel Irene Bl. 71, Busch Bl. 148, Pfanzelt Bl. 256 u. Kramer Bl. 356 R überein.

Belastet wurde Prautzsch in diesem Punkt von folgenden Zeugen:

Der Zeuge Tiefenbrunn sagt Bl. 243, dass Prautzsch den Anstoss zur Exekution geben konnte. Allerdings weiss der Zeuge nicht, ob das Prautzsch tatsächlich auch getan hat. Er hält das lediglich technisch für möglich. Zu einem Fall der Exekution (Erhängen von 7 Ausländern wegen Plünderns), sagt der Zeuge, dass ihm vom Hörensagen bekannt sei, dass Prautzsch hier der treibende Keil war. Der Zeuge Aichner sagt Bl. 359 R, dass Prautzsch wie jeder andere Referatsleiter die Möglichkeit hatte, durch entsprechende Abfassung des Schlussberichtes eine Entscheidung des RSHA im gewünschten Sinne herbeizuführen. Wenn auch kein Antragsrecht, so habe hier doch ein Vorschlagsrecht bestanden. In diesem Zusammenhang ist auch die Aussage der beiden Zeugen Platner u. Ferterer Bl. 289 u. Bl. 329 hervorzuheben:

Nach der Aussage des Zeugen Ferterer wurden am 16.12.43 im Lager Reichenau 3 Russen, 3 Italiener u. 1 Slowene gehängt, und zwar wegen Plündierung bei Aufräumungsarbeiten nach einem Bombenangriff auf Innsbruck. Zwei von diesen 3 Russen (Filipow u. Semenow) sowie ein weiterer junger Russe hatten schon früher anlässlich eines Fliegerangriffes auf Feldkirch (Vorarlberg) aus dem Schutt gegrabene Wäschestücke von ganz geringem Wert an sich genommen. Diese 3 Russen aus Feldkirch wurden mit einer Anzeige des Gendarmeriepostens Schruns nach Innsbruck überstellt, wo sie in das Lager Reichenau bis zum Abschluss der Ermittlungen eingewiesen wurden. Prautzsch soll nun dem ihm unterstellten

R. S. a. ausg. (22) 12!

Plattner den Auftrag gegeben haben, einen Sonderbehandlungsantrag, d.h. einen Antrag auf Exekutierung an das RSHA. auszuarbeiten. Dem Plattner erschien die Sache für eine Sonderbehandlung nicht geeignet, doch soll Prautzsch auf der Ausarbeitung eines solchen Antrages bestanden haben. Nachdem nun Plattner in dem ihm befohlenen Antrag entsprechend dem Ermittlungsergebnis alle Milderungsgründe anführte, soll Prautzsch geäussert haben, dass man einen neuen Sonderbehandlungsantrag ~~nicht~~ machen müsse, weil er so nicht durchgehe.

Er habe nunmehr Güttner mit der Aussarbeitung eines neuen Sonderbehandlungsantrages beauftragt. In diesem neuen Antrag habe es dann geheissen, dass die Russen trotz Belehrung geplündert hätten, obwohl dies nicht der Fall gewesen sei.

Überhaupt waren die von Plattner ausgearbeiteten Umstände, die eine Sonderbehandlung ausschliessen konnten, nicht mehr enthalten.

Einige Tage nach der Hinrichtung der 7 Ausländer, unter denen sich Filipow u. Seménaschenko befanden, traf vom RSHA ein Fernschreiben ein, in dem angeordnet war, dass die 3 Russen aus Feldkirch (also Filipow, Seménaschenko, sowie der weitere Russe) wegen j^ungendl. Alters in das KL einzuzweisen seien.

Der 2. Plünderungsfall, dessentwegen die Exekution dann am 16.12.43 stattfand, soll sich kurz vorher in Innsbruck ereignet haben.

Von den beiden Zeugen Plattner u. Perterer wird dem Prautzsch der Vorwurf gemacht, dass er den Plünderungsfall aus Feldkirch nicht objektiv behandelt habe und von Perterer des weiteren, dass Prautzsch, wie auch Güttner, auf die dann tatsächlich vollzogene Exekution gedrängt haben sollen.

Allein selbst wenn die Aussage der beiden Zeugen Perterer u. Plattner in allen Punkten richtig ist, was nach der Aussage des Zeugen Hilliges Bl. 583 R in Zweifel gezogen werden kann, so kann auch aus den Aussagen selbst nicht geschlossen werden, dass Prautzsch für die tatsächlich erfolgte Exekution verantwortlich ist. Denn die 3 Russen aus Feldkirch sollten nach dem Fernschreiben des RSHA, das sich offenbar

auf den Plünderungsfall in Feldkirch bezog, gerade nicht gehängt werden. Die beiden Zeugen Plattner u. Pernerer können auch keinen sicheren Aufschluss darüber geben, in welcher Form dieser Fall aus Feldkirch dem RSHA nun tatsächlich vom Dienststellenleiter - und dieser war ja dafür zuständig u. nicht etwa Prautzsch - unterbreitet wurde. Dass 2 von den 3 Russen aus Feldkirch dann doch gehängt wurden, dürfte damit zu erklären sein, dass diese beiden auch in den Innsbrucker Plünderungsfall verwickelt waren und die beiden Fälle aus Feldkirch u. Innsbruck beim RSHA parallel behandelt wurden. Dass Prautzsch von sich aus die Exekution dieser beiden Russen aus Feldkirch entgegen einer Entscheidung des RSHA anordnete oder veranlasste, kann nach den eingangs erwähnten Zeugenaussagen nicht angenommen werden und auch die Aussage der beiden Zeugen Plattner u. Pernerer lässt einen solchen Schluss nicht zu. Im übrigen wurde nach der Aussage des Zeugen Hilliges Bl. 582 R der Exekutionsfall zwischen Hilliges, Mott (Leiter des Lagers Reichenau) u. dem RSHA abgewickelt. Nach seiner Aussage scheidet hier Prautzsch vollkommen aus.

Wenn Prautzsch hinsichtlich seiner Beteiligung an Exekutionen angibt, dass diese sich in blosser Anwesenheit oder in dem Verlesen des gefällten Urteils erschöpfte, so dürfte dem Prautzsch diese Einlassung mindestens nicht zuwiderlegen sein. Sie findet aber, wie schon gesagt, sogar eine Stütze in den zitierten Zeugenaussagen. Soweit Prautzsch tatsächlich in einem Exekutionsfall zunächst mit der Sache befasst war, dürfte es sich auch hier nur um eine Vorbereitende aktenmäßige Behandlung gehandelt haben. Dass eine solche Aktenbehandlung auch nur in einem einzigen Exekutionsfall von massgeblicher Bedeutung war, ist nicht nachzuweisen. (Vergl. Einlassung des Prautzsch Bl. 37 u. Bl. 627).

II.

Weiterhin liegt dem Prautzsch zur Last, dass er im Jahre 1943 oder 1944 veranlasste, dass im Lager Reichenau ein 10 - 14-jähriger Ostarbeiter durch Abspritzen mit Kaltwasser im Winter in einem Bunker des Lagers getötet wurde.

Oyrodik

Es handelt es sich hier, wie festgestellt werden konnte, um den Gärtnereihilfsarbeiter Iwan Gwosdik, geb. 4.5.31 in Kalinowka (Russland). Gwosdik ist lt. der Bl. 79 der Beiakt. Bd.III abschriftl. wiedergegebenen Sterbeurkunde am 20.1.44, nachts 10 Uhr, im Lager Reichenau verstorben. Nach der Aussage des Zeugen Dr. Heel Bl. 295 R ist anzunehmen, dass Gwosdik kalt abgespritzt wurde und erfroren ist.

Belastet wird Prautzsch in diesem Punkt durch die Aussage der Zeugen Tiefenbrunn Bl. 244, Perterer Bl. 334 u. Payr, Bl. 605. Nach der Aussage des Zeugen Tiefenbrunn soll Prautzsch zu diesem gesagt haben: "Den Bengel können Sie in 8 Tagen abschreiben, dafür werde ich sorgen, dass der uns nicht noch die Äpfel wegfrisst, wie die anderen". Des weiteren gibt der Zeuge an, dass Prautzsch, wie er hörte, den Jugendlichen abspritzen liess. Der Zeuge Payr sagt aus, dass sich der zu dem früheren Lagerpersonal gehörige Falch von Prautzsch bestimmen liess, den Russenknaben zu beseitigen. Prautzsch habe dies verlangt. Falch habe bei einer späteren Verhandlung im Kreuzverhör zugegeben, unter dem Drucke des Prautzsch u. des Lagerkommandanten die Beseitigung des Russenknaben veranlasst zu haben.

Im Gegensatz hiezu hat jedoch der Zeuge Dr. Nedwed Bl. 575 angegeben, dass das frz. Militärgericht angenommen habe, dass Mott, also der Lagerkommandant, die Beseitigung des Knaben durchgeführt habe. Prautzsch sei in der damaligen Verhandlung überhaupt nicht weiter erwähnt worden. Lediglich ^{noch} ~~einfach~~ Aussagen solle Prautzsch gesagt haben, "der Jungemüsse weg". Was Prautzsch damit gemeint habe, die Entfernung des Knaben aus dem Lager oder die Beseitigung des Knaben, habe nicht geklärt werden können. Es sei nicht einmal festgestanden, ob Prautzsch eine solche Äußerung überhaupt gemacht habe.

Der Zeuge Falch, der ja nun am besten wissen müsste, wie die Sache vor sich gegangen ist, hat Bl. 619 angegeben, dass er den Befehl, den Knaben zu baden u. in den Bunker zu sperren, von Mott bekommen habe und dass Mott sich darüber aufgehalten habe, dass der Befehl nicht ausgeführt worden sei. Des weiteren, dass dieser erklärt habe, wenn er (Falch) dies nicht mache, werde er es selbst tun. Von Prautzsch gibt der Zeuge lediglich an, dass er den Knaben auf der Lagerstrasse herumlaufen sah und sofort zu Mott ging.

Der Zeuge Perterer gibt Bl. 334 an, dass Prautzsch mit Mott über den Knaben sprach und dabei äusserte, der Bub muss weg. Prautzsch habe sich Mott gegenüber dem Sinne nach so ausgedrückt, dass sich der Bub an einem deutschen Schulmädchen schwer vergangen habe. Der Zeuge gibt jedoch andererseits an, dass er sich über den Ausdruck "der Bub muss weg" zunächst im Zweifel war, was dessen Bedeutung anbelangt, und dass er erst nach der Tötung des Russenknaben zu der Meinung gekommen ist, dass Prautzsch damit das Stichwort zur Beseitigung des Knaben gegeben hat.

Nach der Aussage des Zeugen Gamper Bl. 389 hat Prautzsch, nachdem er im Lager einen solchen Knaben gesehen hatte, in Gegenwart von Falch u. Gamper geäussert: "Ja, da müssen wir schauen, dass wir ihn wegkriegen". Gamper fasste diese Äusserung so auf, dass Prautzsch den Knaben mit einem Transport wegschicken wolle, dass also der Knabe aus dem Lager herauskommen soll. Eingeleitet soll dieses Gespräch in der Weise geworden sein, dass Prautzsch fragte: "Ist der Jungs noch hier," so als ob Prautzsch einen ganz bestimmten Knaben gemeint habe u. nicht irgend einen. Er -Gamper- habe weder im näheren noch im weiteren Umkreis des Lagers einen solchen Knaben gesehen, räumt jedoch die Möglichkeit ein, dass der betreffende Knabe vor der Wohnbaracke des Mott stand, wohin er -Gamper- keine Sicht hatte.

Auch in diesem Punkt durfte Frautzsch eine strafbare Beteiligung an der Beseitigung des Russenknaben nicht nachzuweisen seim. Frautzsch selbst sagte in seiner Einlasseung, dass es sein Bestreben war, solche jungen Ausländer aus dem Lager herauszuholen u. dass er bei dem damaligen Gespräch nichts anderes gemeint habe, wenn er eine solche Ausserung "der Bub muss weg" oder "da ist ja noch so ein Junge hier" oder "ist der Jungs noch da" gebraucht habe. An das Gespräch, das er seinerzeit mit Mott führte, kann er sich heute nicht mehr erinnern, aber wenn er mit Mott darüber sprach, dann eben in dem Sinne, dass der Knabe, wie die anderen auch, aus dem Lager herauskommen soll. Keinesfalls habe er irgendwie die Veranlassung gegeben, den Jungen zu beseitigen. Wenn er mit Tiefenbrunn vorher schon über den Jungen gesprochen habe, dann sei jedoch das Gespräch mit Tiefenbrunn in entstellter Weise wiedergegeben worden. Es sei Tiefenbrunn gewesen, der gesagt habe, dass man den Jungen, der wegen eines Sittlichkeitsdeliktes eingewiesen worden war, wohl abschreiben könne, und darauf habe er gesagt, der Meinung sei er auch. Es sei bereits in einem früheren Fall ein Ausländer, der sich an einem Mädchen vergangen habe, woran das Mädchen gestorben sei, hingerichtet worden.

Eine Klärung des Falles ist nicht möglich. Das Ergebnis der Voruntersuchung spricht dafür, dass es Mott u. nicht Frautzsch war, der für den Tod ^{aus} des Russenknaben verantwortlich zu machen ist. Dafür spricht die Aussage der beiden Zeugen Hantel Otto und Hantel Irene Bl. 68 u. Bl. 71.

Die Glaubwürdigkeit des Zeugen Tiefenbrunn begegnet im übrigen Bedenken, siehe Aussage des Zeugen Pfanzelt Bl. 256. Der Zeuge ^{Tiefenbrunn} hat auch an anderer Stelle angegeben (Bl. 245R), dass Frautzsch, wie ihm von der Zeugin Höscheler gesagt worden sei, dafür gewesen sei, dass die Widerständler umgelegt werden. Der Zeugin Höscheler, die hiezu befragt wurde (Bl. 266 R), ist davon nichts bekannt. Auch nach der Aussage des Zeugen Niederwieser Bl. 348 R erscheint der Zeuge Tiefenbrunn nicht verlässlich.

Ende April 1945 soll in Anwesenheit des Prautzsch ein unbekannter Jude in einer Baracke des Lagers so geschlagen worden sein, dass er 1 oder 2 Tage später verstarb.

Belastend ist hier die Aussage des Zeugen Fronti Bl. 77. Fronti gibt an, dass einige Monate vor dem April 1945 dem Prautzsch ein Jude wegen Gerüchtemacherei gemeldet wurde u. dass Prautzsch dann den Juden aus seiner Zelle holen liess und nach zugefügten Misshandlungen wieder zurückführen liess. Am nächsten Morgen habe er, der Zeuge, erfahren, dass der Jude verstorben sei.

Nach der Aussage des Zeugen Gamper (Bl. 390 R) kommt hiefür jedoch nicht Prautzsch, sondern der Lagerleiter Mott in Betracht. Gamper ist Augenzeuge und hat bekundet, dass es Mott war, der dem Juden misshandelt hat. Dafür, dass Prautzsch hier die Hand im Spiele hatte, ergibt sich aus der Aussage des Zeugen kein Anhaltspunkt. Unterstützt wird die Aussage dieses Zeugen durch den Zeugen Dr. Nedwed Bl. 575. Prautzsch selbst stellt irgendeine Beteiligung in Abrede.

IV.

Des weiteren soll Prautzsch im April 1945 im Gestapo-haus Innsbruck den Häftling Robert Moser anlässlich einer verschärften Vernehmung ~~zu~~ mit anderen so zusammengeschlagen haben, dass Moser den Verletzungen erlag.

Robert Moser war im Rahmen einer Aktion der Bekämpfung der österreichischen Widerständler festgenommen worden und ist, wie als sicher festgestellt werden kann, im Gebäude der Gestapo so schwer misshandelt worden, dass er daran verstarb. Die Tatzeit fällt in die letzten Tage des April 1945.

Auch hier ist jedoch Prautzsch eine strafbare Beteiligung nicht nachzuweisen, wenn auch erhebliche Verdachtsmomente vorliegen. Nach der Aussage des Zeugen Homolka Bl. 246 äusserte ihm gegenüber Robert Moser, nachdem er bereits schwer miss-

KdS 32/54

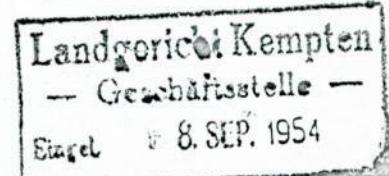
786

1 Js 7/51

Mit 3 Bd. Akten,
3 braunen Beiakten,
ferner 1 Spruchkammerakt,
1 Ermittlungsakt der Sta.München I 1 b Js 83/52
betr. Max Primbs,
1 Ermittlungsakt der Sta. Mosbach I Js 716/54
betr. Georg Mott
und 1 Anklageschrift

an den

Herrn Vorsitzenden der Strafkammer
des Landgerichtes



K e m p t e n (Allgäu).

Ich b e a n t r a g e den Angeklagten unter Überbürdung
der ausscheidbaren Kosten auf die Staatskasse außer Verfolgung
zu setzen, insoweit in Frage steht:

- 1) Die Hinrichtung von 3 Polen unbekannten Namens im Jahre 1943 oder 1944 im Lager Reichenau (vgl. Ziffer 1a der Anklage Blatt 24 der Akten). Die Voruntersuchung hat nicht ergeben, daß diese Hinrichtung zu jener Zeit überhaupt vorgenommen wurde. Der Zeuge Hilliges, damaliger Leiter der Gestapodienststelle Innsbruck, stellt dies in Abrede (Blatt 581 r. der Akten). Für eine Teilnahme des Prautzsch fehlt zudem jeder Anhaltspunkt.
- 2) Die Hinrichtung von 7 Russen im Januar oder März 1945 im Lager Reichenau:
(vgl. Ziffer 1 b) der Anklage Blatt 24 der Akten)
Der Angeklagte gibt zwar selbst zu bei der Hinrichtung im Auftrage seines Dienststellenleiters Dr. Nedwed die vom damaligen Reichssicherheitshauptamt verfügte Vollstreckungsanordnung verlesen zu haben, macht aber geltend, daß er diese

Anordnung für rechtmäßig erachtet habe (Blatt 29 der Akten). Auf Grund der Aussage des Zeugen Nedwed (Blatt 574 der Akten) ist nicht zu widerlegen, daß die Vollstreckung auf Antrag des Dr. Nedwed angeordnet wurde und daß Prautzsch an ihr nur wegen Erkrankung des Dr. Nedwed in dessen Auftrag teilgenommen hat. Bei dem Werdegang und Bildungsgrad des Angeklagten, der im Jahre 1920 nach 12 jähriger Militärdienstzeit mit Zivilversorgungsschein zur Landgendarmerie in Sachsen und anschließend zur Kriminalpolizei kam und erst 1939 zum Obersekretär und 1942 zum Kriminalinspektor befördert wurde - offenbar begünstigt durch die Kriegs- und persönlichen Verhältnisse - ist ihm mit genügender Sicherheit nicht zu widerlegen, daß er den Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes Berlin vom 5. 11. 1942, mit dem ab 1. I. 1943 die "Strafrechtspflege gegen Polen und Angehörige der Ostvölker" der Justiz entzogen und die Verfehlungen dieses Personenkreises mit staatspolizeilichen Maßnahmen geahndet wurden, ungeachtet des Umstandes, daß dieser Erlaß im Reichsgesetzblatt nicht veröffentlicht wurde, für rechtswirksam ansah. Ich verweise insoweit auf die Aussage des an der Sache unbeteiligten Zeugen Kriminalsekretär a.D. Retzer, der damals im Lager Reichenau verwendet war und der vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichtes München u.a. aussagte: "Wir waren der Auffassung, daß, wenn etwas von oben herab kam wie z.B. vom Reichssicherheitshauptamt, dies Hand und Fuß hatte (Bl. 749 der Akten) Ein Unrechtsbewußtsein - vgl. BGH 2194 - schon um deswillen, weil der Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes schon aus formellen Gründen der Rechtsgültigkeit entbehrte, wird Prautzsch mithin nicht nachzuweisen sein. Dazu kommt, daß es sich hier um Ostarbeiter handelte, die sich tatsächlich schon verfehlt hatten. Sie /hatten sich nach Verlassen ihrer Arbeitsstelle im Gebirge verborgen gehalten und von Diebstählen gelebt und hierbei einen Gendarmeriebeamten und einen Bauern getötet. Die Verhängung und der Vollzug der Todesstrafe mußten deshalb unter den damaligen besonderen Kriegsverhältnissen sachlich gerechtfertigt erscheinen. Gestapodienstleiter Dr. Nedwed, der die Sonderbehandlung beim Reichssicherheitshauptamt selbst beantragt hatte, mußte sich hierwegen bereits

im Dezember 1948 vor einem in Innsbruck tagenden französischen Militärgericht verantworten. Er wurde hierwegen freigesprochen (Blatt 23, 574 der Akten).

- 3) Die Hinrichtung von 4 Russen und 2 Italienern am 16.
oder 17. 12. 1943

(vgl. Ziffer 1c der Anklage Blatt 24 der Akten):
Was die Frage des Unrechtsbewußtseins des Angeklagten hinsichtlich der Rechtsungültigkeit der Vollstreckungsanordnung durch das Reichssicherheitshauptamt Berlin betrifft, gilt das oben Dargelegte. Der Sachverhalt konnte durch die Voruntersuchung aber auch in tatsächlicher Hinsicht nicht genügend geklärt werden. Nach der Darstellung des insoweit einzigen Zeugen Perterer (Blatt 329 ff. der Akten), der sich als Kommunist in Schutzhaft befand und als Dolmetscher verwendet wurde, soll die Hinrichtung von 3 Russen wegen Plünderungen erfolgt sein, die diese nach einem Fliegerangriff in Feldkirch und später in Innsbrück vorgenommen hatten. Nur wegen des Feldkircher Falles soll Prautzsch überhaupt einen sogenannten "Sonderbehandlungsantrag" eingereicht haben. Eine Verantwortlichkeit des Prautzsch für die Tötung der anderen gleichzeitig hingerichteten Häftlinge ist schon aus diesem Grunde auszuscheiden.

Hinsichtlich dieser 3 Russen bekundete wohl der damalige Gestapoangehörige Ludwig Plattner, daß der von ihm entworfene Antrag auf Sonderbehandlung, in dem die zu Gunsten der Russen sprechenden Umstände, -wie jugendliches Alter, mangelnde Belehrung über die Androhung der Todesstrafe, geringer Wert des entwendeten Gutes - hervorgehoben waren, von Prautzsch nicht gebilligt und seinem Mitarbeiter Gütter zur Neubearbeitung übergeben wurde (Blatt 289, 292 der Akten). Dies ist auch von dem bereits angeführten Zeugen Perterer bestätigt worden. Dieser will sogar eine Abschrift des von Gütter neu gefertigten Entwurfes gesehen haben, in dem die zu Gunsten der Russen sprechenden Umstände nicht mehr angeführt worden seien (Blatt 329 ff. der Akten). Das Vorbringen

164
1778

des Angeschuldigten, daß er mit diesem Exekutionsfall überhaupt nichts zu tun gehabt habe (Blatt 627 der Akten) wird hierdurch an sich in hohem Maße widerlegt. Gleichwohl reichen die Bekundungen dieser beiden Zeugen nicht aus, um einen heute schon über 10 Jahre zurückliegenden, notwendigerweise in allen Einzelheiten festzustellenden Vorgang genügend aufzuklären. Der Zeuge Perterer vermag selbst nicht zu behaupten, daß der Güttner'sche Entwurf tatsächlich vom Dienststellenleiter Hilliges unterzeichnet und nach Berlin vorgelegt wurde (Blatt 329 ff der Akten). Gestapodienststellenleiter Hilliges, der wegen dieser Exekution von dem französischen Militärgericht bestraft wurde, versicherte, daß die Exekution von ihm selbst eigenverantwortlich ohne Einflußnahme des Prautzsch mit dem Reichssicherheitshauptamt vereinbart worden sei (Blatt 581 r. der Akten). Bei dieser Sachlage ist eine sichere Feststellung der Art der Mitwirkung des Angeschuldigten ohne die Kenntnis der damals bei der Gestapodienststelle Innsbruck angefallenen Akten und der von Plattner und Güttner hierzu gefertigten Entwürfe, die sämtlich hier nicht zur Verfügung stehen, nicht möglich. Ein zuverlässiger Nachweis, daß Angeschuldigter für die 3 Russen die Vollstreckungsanordnung pflichtwidrig durch Einreichung eines der wahren Sachlage nicht entsprechenden Berichtes herbeigeführt hat, ist mithin nicht zu führen. Im übrigen ist es mangels Akten und Zeugen auch eine ungeklärte Frage geblieben, ob die Hinrichtung der Russen vom Reichssicherheitshauptamt überhaupt wegen der beiden Fälle (Feldkirch und Innsbruck) oder etwa nur wegen des Innsbrucker Falles, an dem Prautzsch, wie nicht zu widerlegen ist, unbeteiligt war, verfügt und aus welchem Grunde nachträglich, verspätet, nach vollzogener Hinrichtung die Anordnung der Vollstreckung durch Fernschreiben widerrufen wurde.

779
170

- 4) Die Tötung eines 14 jährigen Russen - Iwan Gwosdig - im Lager Reichenau im Jahre 1943 oder 1944 (Vgl. Ziffer 1 d der Anklage Blatt 24 der Akten):

Die Voruntersuchung hat den Fall nicht genügend aufzuklären vermocht. Festzustehen scheint vielmehr lediglich, daß tatsächlich zu damaliger Zeit ein etwa 14 jähriger Russe - Iwan Gwosdig ? - durch Abspritzen mit kaltem Wasser getötet wurde. Nach den Bekundungen der Zeugen Erwin Falch (Blatt 617, 715 der Akten), Albert Gamper (Blatt 712 der Akten), Hermann Harm (Blatt 706 der Akten) und Dr. Nedwed (Blatt 575 der Akten) soll dies durch den damaligen Leiter des Lagers Reichenau, Georg Mott, geschehen sein. Andernfalls soll nach der Aussage des Zeugen Johann Payer (Blatt 605 der Akten) der Angeklagte Prautzsch den Falch bestimmt haben, den Russenjungen zu beseitigen. Payer will dies aber erst nachträglich in der Verhandlung vor dem französischen Militägericht auf Grund der Aussage des Falch erfahren haben. Nach der Darstellung des Zeugen Perterer (Blatt 334 der Akten) endlich soll Prautzsch kurz nach Einlieferung des Russenknaben zu Lagerleiter Mott geäussert haben : "Der Bub muß weg". Der Zeuge will diese Bemerkung in dem Sinne verstanden haben, daß der Knabe beseitigt werden solle. Der Angeklagte bestreitet, für den Tod des Russen in irgendeiner Weise mitverantwortlich zu sein. Wenn er die Bemerkung, "der Bub muß weg", tatsächlich gemacht haben sollte, habe er damit nur sagen wollen, daß der Junge wegen seines Alters aus dem Lager genommen werden müsse (Blatt 625 ff. der Akten). Der der Tat in hohem Maße verdächtige Lagerleiter Mott will zur fraglichen Zeit nicht mehr Leiter des Lagers gewesen sein und schon aus diesem Grunde mit der Sache nichts zu tun haben (Blatt 463, 511 der Akten).

- 5) Die Tötung des Widerständlers Robert Moser im April 1945 (vgl. Ziffer 1 e der Anklage Blatt 24 der Akten):

1780

Es sind keine Zeugen vorhanden, die aus eigener Beobachtung bestätigen können, dass Angeschuldigter Prautzsch an den Mißhandlungen des Kaufmanns Moser, die zu dessen Tod führten, beteiligt war. Der Zeuge Alfred Homolka (Blatt 246 der Akten) bekundete zwar, dass Moser, als dieser bereits blutig geschlagen bei einem Fliegeralarm gemeinsam mit dem Zeugen in den Luftschutzkeller geführt wurde, geäussert habe, dass Prautzsch auch dabei gewesen sei. Nach der Aussage des Zeugen Reimund Salcher (Blatt 251 der Akten) soll ferner Prautzsch, den der Zeuge nach einem Lichtbild mit Bestimmtheit wieder erkennen will, unmittelbar nach dem Tode des Moser die bezeichnende Bemerkung gemacht haben: "So, jetzt ist das Schwein endlich hin". Auch die beiden Stenotypistinnen Erna Schmid-Smoley und Luise Bergmann (Blatt 300, 525 r. der Akten) sind der Meinung, dass Prautzsch an dem Fall Moser beteiligt gewesen sein müsse, ebenso der damals gleichfalls festgenommene Widerständler Wilhelm Feichtner (Blatt 398 der Akten). Auch der Neffe des Getöteten, Widerständler Fritz Moser (Blatt 314 r. der Akten) versicherte, daß im Zusammenhang mit dem Mord an Moser die Namen Güttnar und Prautzsch genannt wurden. Andererseits erklärte aber der Zeuge Edwin Köb (Blatt 535 der Akten) mit Bestimmtheit, dass er die 4 SS-Männer, die Moser schlugen, gesehen habe und dass Prautzsch nicht unter ihnen gewesen sei. Gestapochef Dr. Nedwed (Blatt 576 r. der Akten) endlich bekundete, dass die Maßnahmen gegen die Widerstandsbewegung durch das Sonderkommando Verona durchgeführt wurden und dass Prautzsch nichts damit zu tun hatte.

In höchstem Maße der Teilnahme an den gegen Moser verübten Mißhandlungen ist nach dem Ergebnis der Voruntersuchung der damalige Angehörige der Gestapodienststelle Innsbruck, Walter Güttnar, verdächtig. Er ist unbekannten Aufenthaltes. Die gegen ihn vom Untersuchungsrichter angeordneten Fahndungsmaßnahmen waren bis heute erfolglos. Er konnte daher nicht gehört werden. Gleichwohl halte ich es nicht für veranlasst aus diesem Grunde ~~weil Löwe StPO § 205 Anm. 2~~ - insoweit das Verfahren

gemäß § 205 StPO vorläufig einzustellen. Eine ausreichende Klärung zum Nachteil des Angeklagten wird auch von einer Vernehmung des Gütter nicht zu erwarten sein. Selbst wenn Gütter den Angeklagten belasten und etwa behaupten sollte, auf dessen Befehl gehandelt zu haben - Gütter gehörte an sich zu der von Prautzsch geleiteten Geschäftsabteilung und war dessen Untergebener -, wäre einem solchen Vorbringen nur mit größtem Vorbehalt zu begegnen. Der Verdacht, dass sich Gütter selbst auf Kosten des Prautzsch zu Unrecht entlasten wollte, wäre nicht auszuschließen.

- 6) Die Tötung eines unbekannten Juden im Lager Reichenau im April 1945 (vgl. Ziffer 1 f der Anklage Blatt 24 der Akten):

Lediglich der Zeuge Edgardo Fronti (Blatt 77 r. der Akten) behauptet, dass Prautzsch einen Juden wegen Gerüchte-macherei mißhandeln habe lassen. Am nächsten Morgen sei der Jude gestorben. Andererseits versicherte die Lager-wache Albert Gamper (Blatt 390 r. der Akten), daß Lager-leiter Mott einen Juden wegen Politisierens geprügelt und in den Bunker gesteckt habe, so dass der Jude ge-storben sei. Sowohl Lagerleiter Mott (Blatt 465 r. der Akten) als auch der Angeklagte Prautzsch bestreiten, mit dem Fall etwas zu tun zu haben (Blatt 629 der Akten). Die Voruntersuchung hat mithin die erforderliche Auf-klärung nicht erbracht. Auf Grund der Aussage des Fronti allein ist eine hinreichend zuverlässige Sachverhalts-feststellung nicht möglich.

- 7) Aussageerpressung und Körperverletzung im Nach teil des Polizeirittmeisters Raimund Salcher im April 1945 (vgl. Ziffer 2 a der Anklage Blatt 25 der Akten):

Zeuge R. Salcher vermochte selbst nicht zu behaupten,

1782

von Prautzsch erpresst und mißhandelt worden zu sein
(Blatt 251 der Akten).

- 8) Aussageerpressung und Körperverletzung im Amt zum Nachteil des amerikanischen Agenten Fred Meyr (vgl. Ziffer 2 c) der Anklage Blatt 25 der Akten):

Die Voruntersuchung hat nicht ergeben, dass F. Meyr vom Angeklagten vernommen wurde. Prautzsch bestreitet dies, ebenso jede Mißhandlung (Blatt 43 der Akten). Die belastende Aussage des Gestapoangestellten Erich Roßmann (Blatt 362 der Akten) ist zur Überführung des Angeklagten nicht genügend. (vgl. hierzu auch die abschließende Einlassung des Prautzsch Blatt 635 der Akten).

- 9) Mißhandlungen von polnischen Arbeitern
(vgl. Ziffer 2 d) der Anklage Blatt 25 der Akten):

Das Ergebnis der Voruntersuchung ist, personeller, zeitlicher und örtlicher Hinsicht vollkommen ungenügend. Die eigene Darstellung des Prautzsch hierzu ist in jeder Hinsicht unbestimmt und damit ungeeignet (Blatt 46 der Akten).

- 10) Anstiftung zur Aussageerpressung und Körperverletzung im Amte:

Der verletzte Fritz Moser hat als Zeuge selbst bekundet, dass an seiner Mißhandlung Prautzsch nicht beteiligt gewesen sei und dass nach seiner Ansicht Güttner von sich aus zugeschlagen habe (Blatt 314 r. der Akten). Der Verdacht einer Anstiftungshandlung lässt sich somit nicht erweisen.

Der Antrag, den Angeklagten hinsichtlich der Anklage

- 1) wegen 19 sachlich zusammentreffenden Verbrechen des Mordes nach § 211, § 74 StGB, StGB
- 2) wegen 3 sachlich zusammentreffender Verbrechen der

784

Aussageerpressung je in Tateinheit mit 3 Vergehen
der Körperverletzung im Amte nach §§ 340, 343, 73,
74 StGB und

3) wegen Anstiftung zu einem Verbrechen der Aussage-
erpressung in Tateinheit mit Anstiftung zu einem
Vergehen der Körperverletzung im Amte nach §§ 48,
340, 343, 73 StGB

unter Überbürdung der ausscheidbaren Kosten auf
die Staatskasse außer Verfolgung zu setzen, erscheint
daher notwendig und gerechtfertigt.

Kempten (Allgäu), den 7. IX 1954

Der Oberstaatsanwalt:


(Dr. Spiegel)

125
784

-2-

Gründe :

- 1) Gründe für die Aufrechterhaltung des Haftbefehls des Amtsgerichts Kempten vom 2.6.1949 liegen heute nicht mehr vor; er war daher auf Antrag der Staatsanwaltschaft aufzuheben.
- 2) Im Falle 1 b) der Anklage kann dem Angeklagten bei seinem persönlichen Bildungsgang nicht ausreichend widerlegt werden, daß er die Vollstreckungsabteilung des seinerzeitigen Rechtssicherheitshauptamtes nicht als rechtswidrig erkannt habe, zumal diese hier wegen tatsächlichen schweren Verfehlungen ergangen war. Die betreffenden Ostarbeiter hatten sich nach Verlassen ihrer Arbeitsstelle im Gebirge verborgen gehalten, von Diebstählen gelebt und hierbei einen Gendarmeriebeamten und einen Bauern getötet. Verhängung und Vollzug der Todesstrafe konnten daher in diesem Falle unter den damaligen besonderen Kriegsverhältnissen dem Angeklagten immerhin sachlich gerechtfertigt erscheinen. Außerdem war auch die Vollstreckung selbst nicht auf seinen Antrag, sondern auf den seines Dienstvorgesetzten angeordnet worden.

In allen übrigen Fällen ist ein zur Verurteilung ausreichender Nachweis aus tatsächlichen Gründen nicht zu führen.

Kempten, den 15. September 1954.

J. Berg

Landgerichtsdirektor

Heine

Landgerichtsrat

Werner

beauftragter Richter

176

B e s c h l u s s

der Strafkammer des Landgerichts Kempten
in der Strafsache gegen

P r a u t z s c h Wilhelm,
ehemaliger Kriminalinspektor
in Burgberg Nr. 36 Lk. Sont -
hofen

wegen Mordes u.a.

- 1) Der Haftbefehl des Amtsgerichts Kempten vom 2.6.1949 wird aufgehoben.
- 2) Der Angeklagte wird unter Überbürdung der ausscheidbaren Kosten auf die Staatskasse ausser Verfolgung gesetzt, soweit er angeklagt ist
 - a) wegen 19 sachlich zusammentreffender Verbrechen des Mordes nach §§ 211, 74 StGB,
 - b) wegen 3 sachlich zusammentreffender Verbrechen der Aussageerpressung je in Tateinheit mit 3 Vergehen der Körperverletzung im Amt nach §§ 340, 343, 73, 74 StGB,
 - c) wegen Anstiftung zu einem Verbrechen der Aussageerpressung in Tateinheit mit Anstiftung zu einem Vergehen der Körperverletzung im Amt nach §§ 340, 343, 48, 73 StGB.

b.w.

Erhebungssabteilung
Gendarmerie-Erhebungsexpositur
beim Kreisgericht in St. Pölten, N.Ö.

Zu E.Nr. 653-656/61

St. Pölten, am 7. April 1962

Kretz Josef
Sachverhaltserhebungen.

5 Vr 623/62
2

An die
Staatsanwaltschaft
St. Pölten.

Einlaufstampiglie der
Staatsanwaltschaft St. Pölten
Eingel. am 12. Apr. 1962
1-fach, mit -- Beilg. -- Akten
3 St 1109/62

Wie aus dem Akt des Kreisgerichtes St. Pölten 5 Vr 1336/61,
5 Ur 599/61, hervorgeht, wurde der polnische Zivilarbeiter
Stefan Andreaczik im April 1942 in Unter-Eichen, Gemeinde In-
prugg, Bezirk St. Pölten, N.Ö., gehenkt, weil er zur damals deut-
schen Staatsangehörigen Theresia Brunner geschlechtliche Bezie-
hungen hatte. An dieser Justifizierung nahmen die damals im Be-
zirk Neulengbach befindlichen polnischen Zivilarbeiter teil,
die zu diesem Zwecke von den einzelnen Gendarmerieposten des
Bezirkes zur Richtstätte gebracht wurden.

Aus der niederschriften Darstellung des Dr. Anton Kern,
damals Landrat des Kreises St. Pölten gewesen, derzeit in Eisen-
stadt, Ignaz Tillstrasse 8, Bgld., wohnhaft, geht hervor, daß
dieser im Wege der Gestapo-Aussenstelle St. Pölten die Verfü-
gung erhielt, es werde an einem bestimmten Tag an einem bestim-
mten Ort ein polnischer Landarbeiter wegen verbotenen Umganges
mit deutschen Frauen erhängt werden. Diese Verfügung stammte
von der Staatspolizei Berlin. Ob ein Gerichtsurteil vorlag,
weiss Dr. Kern nicht. Auf Anordnung des Chefs der deutschen Poli-
zei, Himmler, mußten die polnischen Zivilarbeiter des Bezirkes
Neulengbach an der Justifizierung teilnehmen. Auch Absperrmass-
nahmen wurden von Himmer angeordnet. Dr. Kern gab dann diese
Aufträge, soweit sie die Gendarmerie betrafen, dem Gendarmerie-
kreisführer Johann Singer weiter. Dr. Kern liess sich bei der
Justifizierung von seinem rangältesten Beamten, Bendel, vertreten.

./.

Johann Singer, geb. am 19. Jänner 1897, wohnhaft in Wien XII, Kobingergasse 3/9, bestätigt in seiner Niederschrift die auf seine Person sich beziehenden Angaben des Dr. Kern, nämlich dass die Gendarmerie des Bezirkes die polnischen Zivilarbeiter zur Richtstätte zu bringen und dort Absperrmassnahmen zu treffen hatte. Aus dieser Niederschrift des Singer geht ferner hervor, dass die Gendarmerie, einschliesslich seiner Person, wohl mit der Heranbringung der polnischen Zivilarbeiter und den Absperrungen, nicht aber mit der Justifizierung etwas zu tun hatte. Ob der damalige Gendarmerie-Hauptmannschaftsführer Josef Kretz anwesend war kann Singer nicht sagen.

Der damalige Gendarmeriebeamter Albert Schinzel, geboren am 5. September 1895, wohnhaft in Wien 23, Mauer, Ruzickag. 110/2/1/5, bestätigt im wesentlichen diese Angaben des Johann Singer. Nach der Darstellung des Schinzel war Josef Kretz bei der Hinrichtung anwesend, hatte aber ebenso wie Singer nur mit den Absperrmassnahmen, nicht aber mit der Erhängung des Polen etwas zu tun.

Aus den niederschriftlichen Angaben des Robert B e n d e l, geb. am 13. Juni 1899, wohnhaft in St. Pölten, Fuhrmannsgasse 3, geht ebenfalls hervor, dass die Gendarmerie polnische Zivilarbeiter heranbrachte und Absperrungen durchführte. Der damals in Unter-Eichen anwesende Gendarmerieführer Singer habe mit der Hinsichtung nichts zu tun gehabt. Singer dürfte sich auch bei der Absperrmannschaft der Gendarmerie befunden haben, die sich nicht unmittelbar am Richtplatz befunden habe. Den Gendarmerieführer Kretz habe er in Unter-Eichen nicht gesehen.

Josef Kretz, geboren am 7. Juni 1908, wohnhaft in Kammern 51, Bez. Krems/D., NÖ., gab niederschriftlich an, bei der betreffenden Hinrichtung nicht anwesend gewesen zu sein. Aus der mit ihm verfassten Niederschrift geht in bezug auf die Hinrichtung nichts Konkretes hervor.

Die in dieser Anzeige erwähnten Niederschriften sind der ho. Anzeige E.Nr. 653-656/61, betreffend Johann Reichel u.a., die dem KG. St. Pölten zu GlZ. 5 Vr 1336/61, erstattet wurde,

4066

779

beigefügt. Hinsichtlich des sonstigen Vorganges dieser Hinrichtung wird ebenfalls auf diese Anzeige verwiesen.

Der Expositurskommandant:

Hanka e.h.
Rayonsinspektor

Zöchbauer e.h.
Bezirksinspektor



116 Js 4/63

München, den 22.7.1963

Vernehmungsniederschrift

Gegenwärtig: Staatsanwalt Brandies
JAng. Scheid

Auf Einladung erscheint Herr

Franz Josef Huber, geb. am
22.1.1902 in München, verh. Regierungs-
kriminaldirektor, wohnhaft in München 8,
Richard-Strauss-Str. 10, Tel. 451149

Nach Sachbesprechung gibt er folgendes zu Protokoll:

1) Von 1938 bis 1941 war ich Leiter der Staatspolizei Wien.
1941 bin ich Inspekteur der Sicherheitspolizei geworden.
Die Dienstgeschäfte der Staatspolizei führte von da ab
mein Stellvertreter Oberregierungsrat Dr. Ebner,
Leiter der Abteilung II war der Kriminaldirektor Wilhelm
Bock. Nominell war ich weiterhin Leiter der Gestapo-
Leitstelle bis zu meiner Erkrankung im März 1944. Meine
neue Dienststelle befand sich im gleichen Haus, d.h. ich
bin nicht umgezogen. Ich habe deshalb auch für den Zeit-
raum bis 1944 in etwa einen Überblick über den Personal-
bestand der Leitstelle behalten.

Herrn Nicoll kannte ich schon aus München. Er
war meiner Dienststelle 1938 zugeteilt worden, nachdem
das bisher von ihm geleitete Grenzkommissariat Kufstein
aufgelöst worden war. Herr Nicoll wurde dann
zunächst in der Abteilung III - Abwehr - unter Regierungs-
rat Dr. Rennau beschäftigt. 1939 wurde er zur

106 181

102

Geheimen Feldpolizei eingezogen. Glaublich 1940 kehrte er zu meiner Dienststelle zurück und wurde, wenn ich mich recht erinnere, alsbald Leiter der Aussenstelle St. Pölten. Wielange er dort draussen war, kann ich nicht mehr mit der erforderlichen Sicherheit sagen. Üblicherweise wurde diese Stelle nicht allzu oft umbesetzt; ich glaube, daß Herr N i c o l l etwa 2 bis 2 1/2 Jahre in St. Pölten war. Wenn ich nun auf eine Krankheit des Herrn N i c o l l angesprochen werde, so glaube ich mich daran zu erinnern, daß er während seiner St.-Pöltener-Zeit längere Zeit hindurch an einer fiebrigen Krankheit litt, die ihn mehrere Monate dienstunfähig machte. Da die Dienststelle in St. Pölten aber nicht so lange ohne amtierenden Leiter bleiben konnte, ist nach meiner Erinnerung seit Beginn dieser Krankheit ein anderer Beamter nach St. Pölten abkommandiert worden. Es war wohl Kriminalrat S a n i t z e r, der ein besonders hochqualifizierter Beamter gewesen ist. Wielange S a n i t z e r draussen war, weiß ich beim besten Willen nicht mehr. Er wurde abgelöst von einem relativ jungen Beamten, dem Kriminalkommissar R e i c h e l; dieser blieb bis zum Schluss in St. Pölten.

Auch nachdem mir die Einlassung des Herrn N i c o l l vorgehalten wird, er sei nur bis Herbst 1941 Leiter der Aussenstelle St. Pölten gewesen, bin ich weder in der Lage dies zu bestätigen, noch einen anderen Zeitpunkt zu fixieren.

Auch wenn mir das Gesuch des Herrn N i c o l l vom 14.1.1958 und meine eidestattliche Erklärung vom 16.1.1958 (Bl. 8o ff, 87 der Versorgungsakten der Finanzmittelstelle München) vorgehalten werden und ich nach einer Erklärung dafür gefragt werde, warum dort von dieser nach meiner Auffassung mehr als einjährigen Tätigkeit in St. Pölten nichts erwähnt wird, kann ich keine näheren Angaben machen.

107182
103

Die Aussenstellenleiter waren an sich so weitgehend in die Leitstelle eingeordnet und hatten so wenig eigene Befugnisse, daß diese Tatsache in den Erklärungen von 1958 vielleicht deshalb unbeachtet geblieben ist. Ich hätte keinen Anlass gesehen, in diesem Punkt irgend etwas zu verschweigen.

- 2) Nach meiner sicheren Erinnerung bestand seinerzeit eine sog. Polenstrafverordnung die vom oder im Benehmen mit dem Reichsjustizministerium erlassen worden war. Ihr Inhalt bestand einmal darin, daß die Justifizierung von nicht Eindeutschungsfähigen Polen angeordnet wurde für eine Reihe bestimmter Straftaten, unter anderem Diebstahl bei Nacht, Vergewaltigung, Schändung (Vorführung Minderjähriger); ein förmliches Gerichtsverfahren war hier nicht vorgesehen, sondern diese Exekutionsbefehle wurden im Einvernehmen mit dem HSSPF und dem Reichssicherheitshauptamt Berlin von Berlin aus angeordnet. Es gab auch bestimmte Verfahrensvorschriften für die Durchführung (Eröffnung der Exekutionsanordnung durch einen Dolmetscher, Vollzug der Exekution durch 2 Häftlinge in Anwesenheit von anderen Polen). Die Exekutionsanweisung wurde an sich an die Staatspolizei-Leitstelle Wien gegeben; ich habe aber während meiner leitenden Tätigkeit die Durchführung in eigener Zuständigkeit abgelehnt, ^{worauf} und die Delinquenten meist durch das Reichssicherheitshauptamt in ein KZ eingewiesen wurden.

Daneben waren für geringere Vergehen körperliche Züchtigungsrechte vorgesehen, die bis hinunter zum Landrat von den staatlichen Dienststellen ausgeübt werden konnten.

183
104

Ich bin daher sehr überrascht, daß in St. Pölten eine derartige Exekution eines Polen durchgeführt worden sein soll. Ich habe bisher davon noch nichts gehört gehabt. Ich kann mir nur vorstellen, daß hier evtl. von Berlin eine Weisung an Herrn Kriminaldirektor Dr. B o c k zur Durchführung dieser Exekution ergangen ist und er sich dieser Weisung nicht entziehen konnte. Ich bin mit Sicherheit hier nicht beigezogen worden.

Auch mein persönlicher Eindruck von Herrn N i c o l l spricht dafür, daß es zu so einer Hinrichtung nicht unter seiner Leitung gekommen ist. Ein solches Vorgehen entspräche eher dem Kriminalrat S a n i t z e r. N i c o l l kannte mich immerhin so gut, daß er mich bei einem solchen Vorgang angerufen hätte.

- 3) Ich möchte noch einmal zurückkommen auf die Frage der Tätigkeitszeit des Herrn N i c o l l in St. Pölten. Ich erinnere mich, daß N i c o l l bei Abschluss der Verträge über die Rückgabe von Gebietsteilen an Ungarn in Wien Sicherheitsdienst geleistet hat. Wenn man den Zeitpunkt dieser Verträge ermitteln könnte, liesse sich evtl. auch die St. Pöltener-Zeit des Herrn N i c o l l begrenzen; zu dieser Zeit war er jedenfalls nicht mehr in St. Pölten.
- 4) Abschliessend möchte ich noch sagen, daß Herr N i c o l l kein besonders strammer Mann gewesen ist; er galt vielmehr überall als weich, der niemals mehr getan hat als er unbedingt tun musste.

Franz Josef Huber

Franz Josef

(Franz Josef Huber)

AZ.: 116 Js 4/63

Betreff: Nicoll Christian
wegen Verdachts der Beihilfe zum Mord.

V e r f ü g u n g

=====

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Nicoll wird gemäss
§ 170 Abs. 2 StPO eingestellt.

G r ü n d e :

Dem Beschuldigten Nicoll lag zur Last, als Leiter der Gestapoaußenstelle St. Pölten im April 1942 an der Hinrichtung eines polnischen Fremdarbeiters, die lediglich auf Grund interner, nicht kundgemachter Dienstanweisungen durchgeführt worden sei, mitgewirkt zu haben.

Nach den Erhebungen der Staatsanwaltschaft St. Pölten/Niederösterreich wurde im April 1942 in Unter-Eichen, Gde. Inprugg, Bezirk St. Pölten/Niederösterreich, der polnische Fremdarbeiter Stefan Andreaczik durch Erhängen hingerichtet, weil er mit einer Deutschen Staatsangehörigen intime Beziehungen unterhalten hatte. Die Hinrichtung wurde nach Zeugenbekundungen von der Gestapoleitstelle Wien auf Weisung des Reichssicherheitshauptamtes veranlasst. Andreaczik wurde von Wien mit den Personen, die die Hinrichtung vollzogen, nach Unter-Eichen gebracht. Die örtliche Polizei hatte für die Absperrung und dafür zu sorgen, daß die polnischen Zwangsarbeiter des Bezirks der Hinrichtung beiwohnten. Ob die Hinrichtung auf Grund eines Gerichtsurteils oder lediglich auf Grund einer ohne vorgängiges gerichtliches Verfahren erfolgten Anweisung des Reichssicherheitshauptamtes erfolgte, steht nicht einwandfrei fest. Nach den

Bekundungen des früheren Landrats des Kreises St. Pölten, Dr. Kern, hat diesem ein Polizeikommissar erklärt, daß ein Gerichtsurteil vorgelegen habe. Der frühere Oberinspektor Robert Bendel, der der Hinrichtung in Vertretung des Landrats beiwohnen musste, gibt an, er wisse sicher, dass vor der Exekution ein Gerichtsurteil durch einen Wiener Notar in deutscher und polnischer Sprache verlesen worden sei. Es sei bei der Verlesung wiederholt das Wort "Gericht" gefallen. Auch hätte er von SS-Leuten gehört, dass die Gerichtsverhandlung 3 Tage gedauert habe. Die Zeugin Stefanie Kraus bekundete, ihr verstorbener Ehemann, der als Gendarmerieposten der Hinrichtung des Andreaczik beiwohnte, habe ihr erzählt, daß ein Urteil verlesen worden sei. Dagegen gibt der frühere Angehörige der Gestapo-aussenstelle St. Pölten, Kaltner an, dass nach einem Erlass des Reichsicherheitshauptamtes Hinrichtungen in solchen Fällen nicht auf Grund eines Gerichtsentscheids, sondern auf Grund einer Entscheidung des Reichsicherheitshauptamtes durchgeführt worden seien.

Dies dürfte wahrscheinlich auch bei der Hinrichtung des Andreaczik geschehen sein. Der Zeuge Bendel gab nämlich an, daß in dem "Urteil" bestimmt gewesen sei, die Hinrichtung sei an dem Ort der Tat durch Erhängen zu vollziehen. Es dürfte sich um eine der Entscheidungen des Reichsicherheitshauptamtes gehandelt haben, die in urteilsähnlicher Form erlassen und als "Urteil" bezeichnet zu werden pflegten.

Die Aussagen der Zeugen gehen auch darüber auseinander, ob der damalige Leiter der Gestapo-aussenstelle St. Pölten der Hinrichtung beigewohnt habe. Der frühere

Landrat Dr. Kern, der Chef der Kreispolizei-
behörde die Weisung Hitlers an die Gendarmerie
weitergegeben hatte, daß die polnischen Fremdar-
beiter zu Abschreckungszwecken der Hinrichtung
beizuwöhnen hätten und dass die Absperrungsmaß-
nahmen durchzuführen seien, konnte dazu nichts
angeben. Nach den Bekundungen des Zeugen Bendel
sei niemand von der Gestapoaußenstelle St. Pölten
am Hinrichtungsort gewesen. Den zeitweiligen Lei-
ter der Außenstelle, den Kriminalkommissar Sanitzer
habe er gekannt, nicht dagegen den Beschuldigten
Nicoll. Er habe aber die SS-Leute aus Wien gefragt,
warum niemand von der St. Pöltener Gestapo anwe-
send sei und daraufhin die Antwort erhalten, daß
die ganze Angelegenheit eine Sache der Wiener Ge-
stapo sei. Dagegen gab der frühere Angehörige der
Gestapoaußenstelle St. Pölten, Alfred Bernold,
an, es sei üblich gewesen, dass bei einer Hinrich-
tung der Leiter der Außenstelle anwesend gewesen
sei. Entweder sei Sanitzer oder der Beschuldigte
Nicoll anwesend gewesen. (Es handelt sich hierbei
offensichtlich um eine Vermutung des Zeugen). Er
meinte ferner, der Beschuldigte Nicoll sei bis Mit-
te 1942 Leiter der Außenstelle St. Pölten gewesen
und dann von dem Kriminalkommissar Sanitzer abgelöst
worden. Der frühere Gendarmeriekreisführer, Johann
Singer, meinte, sich dunkel daran erinnern zu kön-
nen, dass der Leiter der Gestapoaußenstelle St. Pöl-
ten der Hinrichtung beigewohnt habe, ohne dass er
dies sicher angeben könne. Er könne auch nicht sa-
gen, ob es sich dabei um Sanitzer oder einen anderen
Beamten gehandelt habe. Der frühere Angehörige der
Gestapoaußenstelle St. Pölten, Johann Kaltner, gibt
wiederum an, die Hinrichtung, von der er gehört habe,
habe stattgefunden, als er im Frühjahr 1941 wegen der
Teilnahme an einem Kurs von St. Pölten abwesend gewe-

187
112

sen sei. Sanitzer sei seit Beginn des Jahres 1942 Leiter der Aussenstelle St. Pölten gewesen. Der frühere Angehörige der Gestapoausstenstelle St. Pölten, Maximilian Bittermann, kann sich erinnern, dass im Jahre 1942 Sanitzer erwähnt habe, er müsse zur Hinrichtung eines Polen fahren. Ob es sich dabei um Stefan Andreaczik gehandelt habe, könne er nicht angeben.

Auf Grund dieses Ermittlungsergebnisses kam bereits die Erhebungsabteilung der Gendarmerieerhebungs-Expositur beim Kreisgericht St. Pölten zu dem Schluss, es könne nicht eindeutig geklärt werden, ob St. Pöltener Gestapoangehörige bei der Hinrichtung anwesend gewesen seien. Wenn der St. Pöltener Gestapoleiter anwesend gewesen sei, müsse dies der am 15.8.1957 verstorbene Kriminalkommissar Sanitzer gewesen sein.

Der Beschuldigte Nicoll gibt an, er sei im Herbst 1940 zum Leiter der Gestapoausstenstelle St. Pölten ernannt worden. Das Amt habe er nur bis zum Sommer 1941 bekleidet. Er sei dann 3 Monate erkrankt gewesen und von dem Kriminalkommissar Sanitzer abgelöst worden. Nach seiner Wiedergenesung sei er an die Gestapoleitstelle Wien versetzt worden und dort unter dem Abteilungsleiter Oberregierungsrat Dr. Ottmar Trenker Sachbearbeiter für den Vollzug des Heimtückegesetzes gewesen. Zur Zeit der Hinrichtung von Andreaczik, von der er auch nie etwas gehört habe, sei er demnach bereits in Wien gewesen.

Die von dem Beschuldigten als Zeugin benannte Gastwirtin Maria Haumer aus St. Pölten gab gegenüber dem Kreisgericht St. Pölten an, ihr Ehemann sei im Herbst 1941 wegen Vergehens gegen das Heimtückegesetz verhaftet worden. Sie habe deshalb etwa im Oktober 1941 den Be-

schuldigten Nicoll in St. Pölten aufgesucht, um ihn um Hilfe zu bitten. Dieser habe ihr gesagt, er habe keinen Einfluss mehr auf das Verfahren, da er bereits zu einer höheren Dienststelle versetzt worden sei. Er wolle aber sehen was sich machen lasse. Ihr Ehemann sei nach Verbüßung einer 6-monatigen Arreststrafe und nach Überstellung an die Kriminalpolizei entlassen worden. Aus Äußerungen der Kriminalbeamten habe sie geschlossen, daß sich Nicoll für ihren Ehemann verwandt habe, der sonst wahrscheinlich in ein Konzentrationslager gekommen wäre. Die Zeugin gibt weiterhin an, sie habe den Beschuldigten Nicoll seit dem Herbst 1941 nicht mehr in St. Pölten gesehen, früher habe sie ihn wiederholt im Gasthaus Zotti in St. Pölten gesehen. Anfang 1942 habe sie Nicoll in Wien besucht, um ihn um Hilfe für ihren aus politischen Gründen verhafteten Onkel zu bitten.

Der Gastwirt Zotti bekundete als Zeuge vor dem Kreisgericht St. Pölten, dass er das Gespräch der Frau Haumer mit Nicoll wegen der Verhaftung ihres Ehemannes vermittelt habe. Er könne keinen genauen Zeitangaben über die Tätigkeit des Beschuldigten in St. Pölten mehr machen. Er nehme an, dass dieser bis Ende 1941 in St. Pölten gewesen sei, denn er wisse, dass er Nicoll Anfang 1942 in Wien besucht habe.

Der frühere Abteilungsleiter des Beschuldigten in Wien, Dr. Ottmar Trenker konnte als Zeuge gegenüber dem Landesgericht für Strafsachen Wien nicht den ge-

nauen Zeitpunkt angeben, zu dem Nicoll nach Wien versetzt wurde. Er wusste nicht mehr sicher, ob Nicoll sein Sachgebiet in Wien bereits seit Anfang 1942 oder erst in den ersten Monaten des Jahres 1942 bearbeitet habe.

Gegen den Beschuldigten Nicoll war bei dem Landesgericht für Strafsachen Wien, Vg 8 Vr 203/55 (Vr 385/46) ein später eingestelltes Strafverfahren wegen Verstosses gegen § 3 des Kriegsverbrechergesetzes anhängig gewesen, das einen anderen Sachgegenstand betraf. In diesem Verfahren gab bei seiner richterlichen Zeugenvernehmung am 25.10.1950 der früher in leitender Position als Oberregierungsrat bei der Gestapoleitstelle Wien tätig gewesene Karl Ebner an, Nicoll sei in Wien Referent des Referats II C (Rechtsopposition u.a.) gewesen. Dieses Referat sei im März 1942 in IV a 3 umbenannt worden. Seit dieser Zeit habe Nicoll dem Abteilungsleiter Dr. Tränker unterstanden. Danach muss Nicoll bereits vor dem März 1942 nach Wien versetzt worden sein. Auf Vorhalt gab nunmehr der Zeuge Dr. Trenker an, dass die frühere Aussage des Zeugen Ebner sicherlich richtig sein dürfte.

Die jetzt in München wohnenden Zeugen Franz-Josef Huber (früher Leiter der Staatspolizei Wien) und Johannes Böhm (früher Kriminalkommissar bei der Gestapoleitstelle Wien) konnten sich nicht mehr an die Zeitdauer der Tätigkeit des Beschuldigten Nicoll in Wien erinnern. Der Zeuge Huber erinnerte sich lediglich daran, dass Nicoll anlässlich einer Erkrankung von St. Pölten nach Wien versetzt wurde.

Der Zeuge Otto Müller, der seinerzeit als Kommissar bei der Gestapostelle Graz tätig war, gab an, er

190
145

- 7 -

erinnere sich sicher, dass er entweder im Februar oder im März 1942 bei der Gestapoleitstelle Wien gewesen sei und an einer Besprechung über grenzpolizeiliche Fragen teilgenommen habe. Nicoll habe an dieser Besprechung nicht teilgenommen, er habe ihn aber im Amtsgebäude getroffen und mit ihm gesprochen. An den Inhalt des Gesprächs könne er sich nach so langer Zeit nicht entsinnen. Es sei aber bei ihm der Eindruck haften geblieben, daß Nicoll zu dieser Zeit in dem Amtsgebäude in Wien tätig gewesen sei.

Die durchgeführten Ermittlungen haben somit die Einlassung des Beschuldigten Nicoll bestätigt, dass er zum Zeitpunkt der Hinrichtung des Andreaczik sich nicht mehr in St. Pölten befand. Irgendwelche Anhaltspunkte für eine Beteiligung des Beschuldigten an der rechtswidrigen Tötung eines Polen ohne Gerichtsurteil liegen somit nicht vor.

München, den 27. Nov. 1963

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München I


(Dr. Lehmaier)

Erster Staatsanwalt

Gendarmeriepostenkommando Neulengbach
Bezirk St.Pölten, Niederösterreich

E.Nr. 147

Reichel Johann,
Kriegsverbrechen.

An die

Einlaufstampiglie der
Staatsanwaltschaft
St.Pölten, eingelangt
am 14.Mrz.1946, einfach
mit 4 Beilagen
Zahl St 1849/46

Staatsanwaltschaft beim Kreisgerichte

in

Neulengbach, am 2. März 1946.

St.Pölten

Nationale :

Vermutlich Johann R e i c h e l, ehem. Leiter der Gestapo-
außenstelle in St.Pölten, nähere Daten unbekannt.

Die Tatgeschichte:

a) Darstellung der Tat:

Der ehemalige Leiter der Gestapoaußenstelle St.Pölten,
vermutlich Johann Reichel, hat im Jahre 1942 gegen den polnischen
Zivilarbeiter Stefan Andreanczik, welcher einige Zeit zuvor mit
der beim Bauer Michael Bichler in Untereichen Nr.5, Gde.I-nprugg
bedienstet gewesenen Theresia Brunner angeblich intime Beziehungen
unterhielt, die Todesstrafe beantragt und es wurde Andreanczik
vermutlich im April 1942 in Untereichen durch Erhängen an einem
Oestbaum hingerichtet.

Der damals auf dem hiesigen Posten eingeteilte Meister d,
Gend.Lukas Klinger pflegte im Jänner 1942 wegen eines in Inprugg
verübten Gänsediebstahls Erhebungen und es führte eine Schneespur
bis Untereichen, wo bei mehreren Bauern polnische Zivilarbeiter
beschäftigt waren. Beim Bauer Bichler war bis glaublich Ende
Dezember 1941 der polnische Zivilarbeiter Stefan Andreanczik, auf
den der Verdacht des Diebstahls fiel. Bei seiner Umfrage erfuhr
Klinger beim Bauer Wohlmuth Johann sen. in Untereichen, dass Andreanczik
vermutlich mit der bei Bichler bediensteten Brunner ein
Liebesverhältnis unterhielt. Brunner habe auch dem Rev.-Insp.Klinger
schliesslich das intime Verhältnis eingestanden und der genannte
Gendarm verfasste hierüber eine kurze Meldung an die Gestapo in
St.Pölten, von wo aus die Einvernahme des genannten polnischen Ar-
beiters angeordnet wurde, welcher aber seit Jänner 1942 an einem Baue
im Ostenrayone Ollersbach umvermittelt worden war. Dieser Posten
hat auch den Andreanczik einvernommen und ihn später über Auftrag
der Gestapo verhaftet und an diese nach St.Pölten überstellt.

Zur gleichen Zeit erhielt auch der hiesige Posten von der
Gestapo den Auftrag zur Überstellung der Theresia Brunner nach
St.Pölten.

Vermutlich Anfangs April 1942 erhielt u.a. auch der hiesige
Posten die Verständigung von der bevorstehenden Justifizierung
des Andreanczik. Der Leiter der Gestapo und der damalige Bezirks-
gendarmeriekommendant Bez.Insp.Johann Singer haben beim Bauer
Johann Wohlmuth in Untereichen einen Baum ausgesucht, an dem der
Pole erhängt werden sollte. Am Tage der Justifizierung mussten
die umliegenden Gend.Posten über Befehl des Bez.Insp.Singer
sämtliche polnische Zivilarbeiter nach Untereichen bringen, wo sie
derart aufgestellt wurden, sodass sie nicht Zeugen der unmittelbaren
Justifizierung wurden. Erst nach derselben wurden sie zu dem Baum
geführt, an dem der tote Körper hing, wo ihnen durch einen Dolmetsch
das Urteil vorgesagt wurde.

9 4/92
147

b) Beweismittel:

Theresia Brunner, welche seit ihrer Überstellung an die Gestapo nicht zu ihrer Mutter nach Asperhofen heim gekehrt ist, soll sich in Innsbruck, Näheres noch unbekannt, aufhalten und es werden ihre Angaben seinerzeit im Nachhange angezeigt werden.

Die Angaben der Zeugen Lukas Wlinger in Haag 34, Gde. Neulengbach, und die der Gend. Beamten:

Ray.Insp. Alois Böhmer des Postens Maria-Anzbach

~~Rev.Insp. Robert Wischka d. Postens Ollersbach~~

Ray.Insp. Leopold Wraus d. " " und

Ray.Insp. Albert Schinzel des Postens Altlengbach sind in den beiliegenden niederschriften enthalten.

c) Angaben des Beschuldigten:

Der ehem. Leiter der Gestapo St. Pölten Johann Reichel ist laut Zuschrift der Polizeidirektion St. Pölten unbekannten Aufenthaltes, bzw. geflüchtet.

Unterschrift unl.e.h.



Abschrift
Gendarmeriepostenkommando Maria-Anzbach

Bezirk St.Pölten, Niederösterreich

E.Nr. 325

Andryanzisik Stefan.
Hinrichtung; Vorgang.

An das

Gendarmeriepostenkommando
in

Maria - Anzbach, am 11. Dezember 1945

Neulengbach

Im Jahre 1942, vermutlich im April, Tag nicht mehr erinnerlich, wurde auf einem Ast eines Birnbaumes im "ausgarten des "andwirtes Wohlmuth in Eichen, Gemeinde Neulengbach, der polnische Staatsangehörige Stefan Andryanzisik, durch Erhängen justifiziert.

An der Justifizierung nahmen teil: Der angebl. Leiter der Gestapo von St.Pölten, mehrere Angestellte dieser damaligen Dienststelle der Gend.Hauptmannschaftsführer Kretz, Gend."reisführer Singer und als Dolmetsch ein vermutlich von der Gestapo aufgestellter Mann aus St.Pölten.

Zu der Hinrichtung mußten über dienstbehördlichen Auftrag oder Weisung der Gestapo St.Pölten sämtliche bei den "andwirten des Bezirk "eulengbach beschäftigten Polen und andere ausl.Arbeiter zusammengeholt und zu der Justifizierungsstelle durch die Gendarmerie gebracht werden.

Die "inrichtung hatte nach meinem Erinnern, folgenden Verlauf:

Die Gestapoleute ermittelten im besagten "ausgarten einen von ihnen für diesen Zweck geeigneten Baum aus. Der Verurteilte wurde mit einem Auto von Wien nach Neulengbach und von dort nach Eichen geführt. Er wurde dann auf einen Lastkraftwagen gestellt. Unterdessen hatten die Gestapoleute am Ast des Baumes den Trick festgebunden, der zum Tode Verurteilte wurde vom Personenauto zum Lastkraftwagen gebracht, die Gestapoleute legten den Kopf in die Schlinge, ein Mann von der Gestapo wickelte eine Anebelkette um die Füße des Andryanzisik, der Lastkraftwagen fuhr weg und im selben Momente zog der Gestapomann mit der Kette den Justifizierten nach abwärts bis der Tod eingetreten war. Nachher blieb die Leiche noch etwa 10 Minuten am Baume hängen.

Bei anwesenden Polen und ausl.Arbeiter waren zur Zeit der Hinrichtung nicht am Justifizierungsorte anwesend, sondern standen abseit unter Bewachung, an der "inrichtung selbst haben sie nicht zugesehen! Nachher wurden sie über Weisung der Gestapoleute zur "inrichtungsstelle geführt, aufgestellt und sodann wurde ihnen angesichts des Justifizierten durch den bei der Kommission anwesenden Dolmetsch das soeben vollstreckte Urteil in deutscher und polnischer Sprache vorgelesen. Bei diesem Urteil und angesichts des am Baume hängenden Toten brachen mehrere Polen in Schluchzen aus, an anderen war wieder der Ausdruck der Empörung und des Hasses deutlich zu erkennen.

Nach dem Verlesen des Urteiles wurden die Polen und ausl.Arbeiter wieder auf ihre Arbeitsplätze entlassen.

449/184

Besonders unmenschlich benahm sich der angebl. Leiter der Gestapo St. Pölten. Er betonte vor der "Inrichtung zu den bei ihm stehenden Gestapoleuten und anderen Personen, daß er gegen jeden Polen der sich Sachen wie der zu Justifizierende zu schulden kommen läßt, die Todesstrafe beantragt, aber alle Anträge werden von Berlin aus nicht bewilligt.

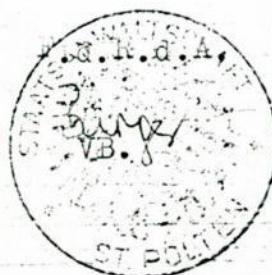
Unter den anwesenden Polen befand sich auch der Pruder des Hinrichteten, der in Wintern Nr. 4, Gemeinde Maria-Anzbach beschäftigte Franz Andryanzisk. Gefertigter begab sich daher aus Menschlichkeitgründen zu einem Gestapomann und ersuchte ihn den Leiter der Kommission davon in Kenntnis zu setzen und zu fragen, ob der Pruder gleichfalls anwesend sein muß. Der Leiter der Kommission gab hierauf die Weisung, daß sich der Pruder zu entfernen habe.

Franz Andryanzisk trat hierauf an dem Gefertigten, den er von seinem Arbeitsplatz her kannte, mit der Bitte heran, Gefertigter wolle in die Wege leiten, daß er (Andryanzisk) den Lederrock seines Pruders, den dieser am Körper trug, nach der Inrichtung ausgefolgt bekommt. Gefertigter brachte nun diese Bitte dem Leiter der Kommission vor, doch letzterer lehnte die Herausgabe des Rockes brusk ab indem er sagte: "Kommt gar nicht in Frage. Dieser Lederrock würde von den Polen zerschnitten und untereinander als Talisman zu weiteren Propagandazwecken verwendet."

Bei der Justifizierung waren außer den Gestapoleuten auch zwei ausl. Arbeiter - vermutlich russ. Kriegsgefangene - anwesend, die die Abnahme des Toten vom Baume und die Verwahrung in einer mitgebrachten Kiste bewerkstelligten. Nach der Zustifizierung wurde die Leiche von den Angehörigen der Gestapo nach Wien überführt.

Etwa 8 oder 14 Tagen später mußten die Gend. Posten über Weisung der Dienstbehörde über den Eindruck den diese Justifizierung unter der Bevölkerung auslöste, berichten. Vom Gefertigten wurde relationiert daß das Urteil von der Bevölkerung als ungerecht angesehen wurde. Die Bevölkerung vertrat die vollkommen richtige Ansicht, daß Hinrichtungen, wenn sie schon vollzogen werden müssen, nicht wie im Mittelalter an einer beliebigen Stelle, sondern in einem Gerichtshofe zu vollziehen sind.

Böhmer, Ray. - nsp. e.h.



Gendarmerie-Posten
ALTLENGBACH
Bezirk St. Pölten, N.-Ö.

Abschrift

47

1269
195

E.Nr.86.

Reichel Johann, Gestapoleiter.

Angaben über diesen.

An den

Gendarmerieposten

in

Neulengbach.

Altengbach, am 12. Februar 1946.

Zur Zuschrift vom 8.2.1946, E.Nr.147 betreffend die Angaben, welche bei der Justifizierung in Untereichen durch den Ray.Insp.Albert Schinzel gemacht wurden, wir folgendes bekannt gegeben:

"Ich war damals erst einige Tage von einer Kommandierung zurück und wurde zufällig vom Gend. Kreisführer Singer in Neulengbach getroffen, welcher mir mitteilte, dass am nächsten Tage in Neulengbach ein Ausländer, welcher mit einem deutschen Mädchen ein Liebesverhältnis unterhalten habe, gehängt werden solle. Er sagte mir auch, dass ich für diesen Tag den Urlaub, den ich zu dieser Zeit hatte, unterbrechen müsse, um ebenfalls bei der Justifizierung anwesend zu sein, da aus der ganzen Umgebung die ausländischen Arbeiter herbeigeführt würden und man nie wissen könne, ob es nicht zu Ausschreitungen kommen werde. Als Ort der Justifizierung war der Garten des Bauernhauses in welchen der Ausländer und das Mädchen gearbeitet hatten bestimmt und wurde auch der Akt durch Erhängen durchgeführt.

Am nächsten Tag, der Tatum ist mir nicht mehr erinnerlich, kamen gläublich zwei Personen und ein kleines Lastenauto nach Unter-Eichen und brachten den Ausländer. Auch einige Herren in Parteiuniformen und auch in Zivil waren mit den Autos gekommen. Der Ausländer wurde vom Auto weg in den Garten geführt, auf das Lastauto gestellt und an den Strick, welcher bereits vorher an einen geeigneten Ast gebunden worden war, gehängt. Ein Ausländer, welcher mit dem Auto gekommen war, hatte den Deliquenten den Strick um den Hals gelegt und als er schon hing, am Körper angezogen, um den Tod schneller herbeizuführen. Der Gehängte blieb dann, gläublich 5 Minuten hängen, worauf der mitgekommene Arzt nach erfolgter Untersuchung der Puls und Herzaktivität den eingetretenen Tod feststellte. Jetzt wurden die aus den Ortschaften herbeigeführten Ausländer rings um den Justifizierten aufgestellt und an ihnen eine Ansprache gehalten, welche von den aus Wien mitgekommenen Ausländern übersetzt wurde. Die ausländischen Zivilarbeiter wurden dann weggeführt und der Tote von den Ausländer in die mitgebrachte, auf dem Lastauto befindliche Kiste gelegt und mit nach Wien genommen.

Über irgendwelche Ausserungen oder sonstige Handlungen durch die mir ganz unbekannten Gestapoleute kann ich keine Angaben machen. Diese Leute verhielten sich ganz ruhig und waren sehr ernst und gemessen."

Einlaufstempel des Frä.
Gendarmeriepostenkommandos

Neulengbach, Eingelangt am 14.12.1946

Schinzel, Ray. Insp.e.h.



Erhebungsabteilung
Gendarmerie-Erhebungsexpositur
beim Kreisgericht in St. Pölten, N.O.

Beilage 5

St. Pölten, am 10. Jänner 1962

Zu E.Nr. 653-656/61

N I E D E R S C H R I F T

aufgenommen mit Robert Bendel, geboren am 13. Juni 1899
in St. Pölten, Beruf: Pensionist, wohnhaft: St. Pölten,
Fuhrmannsgasse 3,
als Auskunftsperson.

Mit dem Grund der Befragung vertraut gemacht, gibt er - ~~sie~~ - freiwillig folgendes an

"Ich war bis zum Kriegsende im Jahre 1945 als Beamter beim damaligen Landrat des Kreises St. Pölten tätig.

Spätestens im Jahre 1942, genauer kann ich den Zeitpunkt heute nicht mehr angeben, erteilte mir der damalige Landrat des Kreises St. Pölten, Dr. Anton Kern, unter Hinweis darauf, dass ich der rangälteste Beamte sei, den Auftrag, ich müsse gemeinsam mit dem Leiter des Gesundheitsamtes Dr. Pilgner (dieser ist im Jahre 1945 kurz vor Kriegsende im Jahre 1945 an einem Krebsleiden gestorben - ich war selbst auf dem betreffenden Begräbnis) in die Gegend von Neulengbach fahren. Dr. Kern sagte mir weiters nicht, welche Aufgabe ich dort zu erledigen hätte und erklärte mir nur, ich müsse an der Fahrt in seiner Vertretung denn er sei verhindert, teilnehmen. Er sagte sonst zu mir nur noch, dass mich das interessieren werde.

Ich fuhr dann auftragsgemäß in die Gegend von Neulengbach. Ich kann mich heute aber nicht mehr erinnern, ob ich mit Dr. Pilgner oder mit dem damaligen Gendarmerieführer Singer mitgefahren bin, denn Letzterer war dort dann ebenfalls anwesend. Jedenfalls fuhren wir zu einem Bauernhaus, das unweit von Inprugg gelegen ist. Bei unserem Eintreffen wurde das dortige Gebiet von SS und Gendarmerie abgesperrt. Weiters konnte ich wahrnehmen, dass die Gendarmerie laufend, insgesamt höchster

100 Ausländer in Zivil brachte, die in dem zum Bauernhaus gehörigen
Obstgarten Aufstellung nahmen. Es befanden sich ferner zu dieser Zeit
schon einige Personenkraftwagen und möglicherweise zu dieser Zeit
schon ein Lastkraftwagen abgestellt. Ausser Dr. Pilgner, mir und den
anwesenden Ausländern war niemand in Zivilkleidung anwesend. Ich wandte
mich dann an einen der Anwesenden SS-Angehörigen und fragte ihn, was
eigentlich los sei. Dieser erzählte, es finde in Kürze die Hinrichtung
eines polnischen Landarbeiters statt, der mit einer deutschen Frau oder
Mädchen, ich glaube er sagte es sei die Tochter des dortigen Bauern-
hauses gewesen, geschlechtliche Beziehungen unterhalten habe. Auf meine
Frage, ob denn ein Pole aus einem solchen Grunde hingerichtet werde,
entgegnete mir der SS-Angehörige, dass derartige Handlungen mit Todes-
strafe bedroht seien. Schliesslich wurde dann der zum Tode verurteilte
Pole mit einem Personenkraftwagen gebracht. Schliesslich wurde dann von
einem SS-Angehörigen auf einem Obstbaum der zum Erhängen bestimmte
Strick festgemacht, worauf dann ein Lastkraftwagen mit geöffneter,
rückwärtiger Bordwand unter dem Strick abgestellt wurde. Der zum Tode
verurteilte Pole und die beiden Zivilisten, die später die Erhängung
vollzogen, nahmen neben dem Lastkraftwagen Aufstellung. Hierauf hiess
es dann, dass nun ein Wiener Notar das Urteil verlesen werde. Das ge-
schah dann auch zunächst in deutscher Sprache. Aus dem Teyt des Urtei-
les war eindeutig zu entnehmen, dass dieses von einem regulären Wiener
Gericht gefällt wurde. Das kann ich sogar beschwören. Als Urteilsgrund
gingen die bereits erwähnten geschlechtlichen Handlungen, die sich über
einen langen Zeitraum hingezogen hätten hervor und schliesslich, dass
das Urteil durch Erhängen am Orte der Tat zu vollziehen sei. Ich glaube
mich auch erinnern zu können, dass der SS-Angehörige, mit dem ich dort
sprach, auch eine Erwähnung gemacht habe, dass die Gerichtsverhandlung
drei Tage gedauert habe.

Hierauf wurde das Urteil von dem Notar noch in polnischer Sprache verlesen. Dieser Notar trug ebenfalls Zivilkleidung. Nach erfolgter Urteilsverlesung stieg der Verurteilte und die beiden neben ihm stehenden Zivilisten auf den Lkw. Den anwesenden polnischen Landarbeitern wurde befohlen sich umzudrehen. Auch ich drehte mich um, weil ich mich nicht stark genug fühlte, der Justifizierung zuzusehen. Nachdem dann Dr. Pilgner den Tod des Hingerichteten festgestellt hatte, erzählte mir der erwähnte SS-Angehörige, dass ich sehen hätte müssen, wie sich die beiden Polen an den Verurteilten gehängt hätten, als der Lkw. angefahren sei. Er sprach davon, dass man direkt gesehen habe, mit welcher Lust die beiden Polen das getan hätten. Weiters erzählte mir der SS-Angehörige, sie alle, er meinte damit die anwesenden SS-Angehörigen, seien aus Wien und auch der Pole der hingerichtet worden sei, sowie die beiden Polen, die die Hinrichtung vollzogen hätten, seien aus Wien gekommen.

Ich sah ausser Singer und Dr. Pilgner keinen Beamten aus St. Pölten am Hinrichtungsort. Ich sah dort auch nicht den Gendarmerieführer Kretz. Unter den SS-Angehörigen befand sich bestimmt keiner aus Sankt Pölten dabei, denn einen solchen hätte ich auf jeden Fall zumindest vom Sehen aus gekannt. Den Gestapobeamten Sanitzer, der eine Zeit lang Leiter der Gestapo St. Pölten war, kannte ich. Dieser befand sich ebenfalls nicht am Hinrichtungsort. Der Gestapobeamte Reichel ist mir dem Namen nach unbekannt. Ob ich ihn vom Sehen aus kenne, kann ich nicht sagen ohne ihn zu sehen.

Auf Befragen: Singer hatte mit der Hinrichtung nichts zu tun gehabt. Dieser muss sich bei der Absperrmannschaft der Gendarmerie befunden haben, die sich nicht unmittelbar am Richtplatz befand.

Ich fragte den SS-Angehörigen zu welchem Zweck ich anwesend sein müsse, worauf mir dieser entgegnete, dass bei derartigen Urteils-

124 199

vollstreckungen ein Beamter der zuständigen Verwaltungsbehörde anwesend sein müsse.

Aus dem ganzen Vorgang und insbesondere aus dem Text des Urteiles kannte ich vollkommen zweifelsfrei erkennen, dass es sich dabei um die Vollziehung eines regulären Gerichtsurteiles handelte.

Ich glaube mich auch erinnern zu können, dass ich mich wunderte, dass niemand von der St. Pöltnner Gestapo anwesend war. Aus diesem Grunde fragte ich, so glaube ich mich weiters zu erinnern, den SS-Angehörigen, der mir daraufhin erwiederte, dass damit die St. Pöltnner Gestapo nichts zu tun habe, weil ja das Urteil in Wien gefällt worden sei und aus diesem Grunde sei nur Wiener Gestapo anwesend."

Vor mir: vg. g. g.

Hanka, Ray.Insp.e.h.

Robert Bendel e.h.



7
200
125
Salzburg, den 22.1. 265
1962

N i e d e r s c h r i f t

aufgenommen mit dem Magazineur, Herrn Johann K a l t n e r, geb.am 16.4.1914 in Hofgastein, österr. Staatsbg., o. Rel., verh., Eltern: Josef und Anna, Volks-u. Hauptschulbildung, Einkommen monatl. 1800.-S Brutto, sorgepflichtig für Frau und 1 Kind, wohnhaft in Salzburg, Itzlinger-Hauptstrasse Nr. 25, der mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht, zur Sache als "Zeuge" angibt:

Soviel ich auf meiner Dienststelle in St.Pölten gehört habe, wurde im Jahre 1941, ein Pole wegen Beziehungen mit einer deutschen Frau im Raume Neulengbach öffentlich gehengt. Ich befand mich zu dieser Zeit in Pretsch a.d. Elbe und besuchte dort einen Kurs. Im Herbst 1941 kam ich wieder nach St.Pölten zurück und hörte damals von dieser Angelegenheit. Ich kann daher die Fragen nur vom Hörensagen beantworten.

Zu Punkt a) Die Justifizierung des Polen -Name weiß ich nicht-wurde nach meiner Ansicht im Frühjahr 1941, nicht im Jahre 1942 durchgeführt, und zwar von Beamten der Gestapoleitstelle Wien. Die Justifizierung, dürfte auf Grund eines Erlasses des RSHA durchgeführt worden sein, wer sie aber angeordnet hat, weiß ich nicht.

Zu Punkt b) Dem Erlass des RSHA zufolge, war eine Gerichtsverhandlung wegen dieser Angelegenheit nicht erforderlich. Auf Rassenschande stand die Todesstrafe.

Zu Punkt c) Beamte der Gestapoleitstelle Wien. Namen weiß ich nicht. Ich kann daher auch nicht sagen, wer die Vollziehung veranlasst hat.

Zu Punkt d) Diese Frage kann ich nicht beantworten, da ich, wie bereits erwähnt, zu dieser Zeit nicht in St.Pölten, sondern in Pretsch war.

Zu Punkt e) Ich bin am 1.3.1940 zur Gestapoaußenstelle St.Pölten gekommen. Damals war Regierungsrat Dr. A u i n g e r, Dienststellenleiter. Dr.Auinger war im Jahre 1940 ca. 35 Jahre alt, Österreicher, in Wien zuhause, verheiratet und damals auf der Dienststelle wohnhaft.

Soviel ich weiß, warx Dr.Auinger seit Bestand der Dienststelle im März 1939 bis Sommer 1941 Leiter. Er kam von St. Pölten zum Einsatz nach Rußland und fiel in den letzten Kriegstagen in Ungarn. Nach Dr. Auinger war Krim.Obersekretär J o k s c h Dienststellenleiter.Joksch war im Jahre 1941 ca. 35 Jahre alt, Österreicher, kam von Wien und war auch dort zuhause.Joksch kam von der Schutzpolizei wurde im Jahre 1938 umgeschult und zur Gestapo übernommen.Er war nur ca. 6 Monate Dienststellenleiter von St.Pölten und kam dann nach Wien zurück. Soviel ich gehört habe, wurde Joksch nach dem Zusammenbruch von einem Volksgerichtshof in Wien zu einer mehrjährigen Zuchthausstrafe verurteilt. Mehr weiß ich über Joksch nicht. Mit Beginn des Jahres 1942 kam von Wien Kommissar S a n i t z e r-Daten bekannt, werden tieferstehend angeführt- der bis Ende des Jahres 1943 Leiter der Dienststelle war.

Nach Sanitzer kam Kommissar Friedhelm S c h ü t t l e r . Schüttler war eichsdeutscher, im Jahre 1944 ca. 32 Jahre alt. Er stammte von Westfalen und kam damals vom RSHA Berlin. Er war ca. 182 cm g., schlk., brünett, Brillenträger. Schüttler war nur ca. 6 Monate Dienststellenleiter und kam von St. Pölten zum Einsatz nach Frankreich. Nach Schüttler kam im Sommer 1944, Krim.Kommissar R e i c h e l als Leiter der Dienststelle nach St. Pölten. Reichel war gebürtiger Österreicher, ging vor 1938 zur Legion nach Deutschland und wurde deutscher Staatsbürger. Im Jahre 1944 war Reichel ca. 33 Jahre alt. Er war mittelgroß, dklblond, schlk. Er kam von Wien nach St.Pölten und war bis Mai 1954/ 1945 Dienststellenleiter. Reichel verschwand bei der Auflösung der Dienststelle, Anfang Mai 1945 unbekannt wohin. Er dürfte sich ver-

mutlich dzt. in Deutschland aufzuhalten. Infolge des langen Zeitrückstandes, kann ich mich nicht näher an die Leute erinnern.

Anfang: 10.20 Uhr
Ende: 11.35 Uhr

selbst g.g. u.g.
Kaltzem Johann e.h.

(Richter).

Richter e.h.

B.: Johann S a n i t z e r, ehem.Kriminalrat der Gestapo, geb. am 13.10.1904, ist am 15.8.1957 im Kaiserin-Elisabeth-Spital in Wien, anlässlich einer Operation eines Magenkarzinoms verstorben.

Richter e.h.



Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht Mannheim

Mannheim, den 19. März 1964

17.12.63

Gegenwärtig: Ger. Ass. Dr. Klass.

- Es erscheint der Beschuldigte

Johann Clemens Reichel, geb. 20.7.1908
in Spitz a.d. Donau, wohnhaft in Weinheim, Beundweg 17, Versicherungsangestellter, verw., 4 Kinder (26, 20, 18, 13).

Vater: Gustav Reichel, Mutter: Michaele Kubica.

Er erklärt:

"Ich bin gelernter Versicherungsmathematiker und meldete mich, nachdem ich im Jahre 1934 aus Österreich in das Reich verzogen war, am 1.6.1937 zur Kriminalpolizei. Ich wurde Kriminalkommissaranwärter bei der Kripoleitstelle Berlin. Am 13.3.1938 wurde ich dann von der Kripoleitstelle Berlin zur Stapoleitstelle Wien abgeordnet. Kurz vor Kriegsausbruch meldete ich mich freiwillig zur Luftwaffe und war dort bis Februar 1941. Mein letzter Dienstgrad bei der Luftwaffe war Gefreiter. Aufgrund eines allgemeinen Erlasses, der sämtliche Polizeiangehörigen, insbesondere die Angehörigen der Sicherheitspolizei, betraf, wurde ich dann aus der Wehrmacht entlassen und wieder der Sicherheitspolizei zur Verfügung gestellt. Ich kam erneut zur Stapo-Leitstelle Wien und wurde diesmal ordnungsgemäß dorthin versetzt. Ich muss hier einfügen, dass ich vor dem Kriege noch die Führerschule der Sicherheitspolizei in Berlin für einige Monate besucht hatte. In der Zeit, als ich bei der Luftwaffe war, wurde ich zum Kriminalkommissar ernannt. Als solcher arbeitete ich dann in Wien und erhielt nach einer längeren Einarbeitungszeit das Referat IV A 1. In diesem Referat hatte ich mich mit den nichtkommunistischen, marxistischen Gruppen zu befassen. Erst Ende 1943 - ich glaube, es war im Spätherbst - wurde ich als Leiter der Gestapo-Aussenstelle St. Pölten dorthin versetzt.

Zum Beweis dafür, dass ich erst im Jahre 1943 und keinesfalls schon 1942 in St. Pölten war, lege ich vor:

1. Eidesstattliche Erklärung des früheren Kriminalrats
Hans Dörhage vom 14. Oktober 1954,
2. Aufenthaltsbestätigung der Bundespolizeidirektion Wien,
ausgestellt am 6.3.1954.

Ich möchte betonen, dass ich in der Zeit, als ich in St. Pölten war, zwar sämtliche Aufgaben der Gestapo wahrzunehmen hatte, aber in der gesamten Zeit nie einen Antrag auf-Sonderbehandlung beim Reichssicherheitshauptamt gestellt habe. Mir ist zwar bekannt, dass ein Erlass existierte, nach dem bei schweren Vergehen oder Verbrechen von Ostarbeitern die sog. Sonderbehandlung, also die Tötung des betreffenden Ostarbeiters, ohne Gerichtsverfahren zu beantragen war. Von dieser Möglichkeit habe ich jedoch keinen Gebrauch gemacht. Derartig schwere Fälle, die eine solche Massnahme gerechtfertigt hätten, kamen während meiner Dienstzeit in St. Pölten nicht vor.

Mein Vorgänger als Leiter der Gestapo-Aussenstelle St. Pölten war ein Kriminalkommissar Friedhelm Schüttler. Er stammte aus dem Altreich und war etwas jünger als ich. Er hat mir die Dienststelle übergeben. Soviel ich weiß, war er für etwa ein Jahr, also seit etwa Spätsommer 1942, Leiter der Stapo-Aussenstelle St. Pölten. Dessen Vorgänger wiederum war, sofern nicht andere Leute noch dazwischen waren, der Kriminalkommissar und spätere Kriminalrat Johann Sanitzer. Dieser ist, wie ich von Bekannten gehört habe, nach dem Kriege in Wien verstorben. Im übrigen sind mir als frühere Leiter der Stapo-Aussenstelle St. Pölten noch bekannt: Regierungsrat Dr. Auinger, Regierungsrat Kranebitter sowie Kriminalrat Nicoll. Die Reihenfolge, in der die genannten Personen die Stellung bekleideten, vermag ich heute nicht mehr anzugeben. Es ist sogar möglich, dass noch ein oder zwei Herren vor mir Leiter der Gestapo-Aussenstelle St. Pölten waren.

Frage: Wer konnte nach dem von Ihnen vorhin erwähnten Erlass des Reichssicherheitshauptamtes einen Antrag auf sog. Sonderbehandlung stellen?

Antwort: "Diese Befugnis hatten die Dienststellenleiter und deren ständige Vertreter. Während meiner Zeit hätte also ich einen derartigen Antrag stellen können oder

mein ständiger Vertreter. Dieser Antrag wäre dann über die Stapo-Leitstelle Wien -die vermutlich einen Sichtvermerk darauf angebracht hätte - an das Reichssicherheitshauptamt weitergeleitet worden, das dann über den Antrag befunden hätte. Der Vollzug oblag grundsätzlich derjenigen Stelle, die den Antrag auf Sonderbehandlung gestellt hatte."

Frage: Ist Ihnen aus der Zeit, in der Sie bei der Stapo-Leitstelle Wien waren etwas über die Hinrichtung des Polen Andreancik im Kreis St. Pölten bekannt geworden ?

Antwort: " Nein, davon habe ich auch in Wien nichts gehört. Ich hatte ja mit derartigen Angelegenheiten nichts zu tun. Es ist aber zu meiner Zeit auch darüber nicht privat gesprochen worden. Mir ist über jenen Vorfall überhaupt nichts bekannt.

Im übrigen vermute ich, dass der betreffende Antrag nicht von meinem Vorgänger Schüttler, sondern bereits von Sanitzer gestellt worden ist. Sanitzer war zwar ein sehr fähiger Kriminalist, aber ein ausgesprochener Strebertyp. Ihm ist es durchaus zuzutrauen, dass er in einem Fall, wie dem mir aus den Akten vorgehaltenen, einen Antrag auf Sonderbehandlung gestellt hätte. Ich möchte hier bemerken, dass ich Sanitzer recht gut aus meiner Wiener Zeit her kannte, da er ja gleichzeitig mit mir Referatsleiter bei der Stapo Leitstelle Wien war. "

Frage: Herr Reichel, ausser der Teilnahme an der Tötung des Polen Andreancik werden Ihnen noch verschiedene Körperverletzungen und Aussageerpressungen zur Last gelegt. Wollen Sie sich hierzu äussern ?

Antwort: " Nein, hierzu möchte ich keine Angaben machen; mein Rechtsanwalt hat mir erklärt, dass diese Taten längst verjährt seien und dass ich daher hierzu keine Aussagen zu machen brauche. "

- 205
130
- Frage: "haben Sie sonst noch irgendetwas zur Sache von sich aus auszuführen ?
- Antwort: " Nein."
- Frage: Sind Sie damit einverstanden, dass wir Ihre Vernehmung auf Tonband aufnehmen ?
- Antwort: " Ja, ich bin damit einverstanden, ich bitte jedoch, mir das geschriebene Protokoll zur Durchsicht und Unterschrift vorzulegen. Ich bin in Mannheim beschäftigt und hier unter Tel. Nr. 457683 zu erreichen. "

gelesen, unterschrieben u. genehmigt:

26. März 1964

Johann Ritsch

Zur Begl.



Gerichtsassessor.

Hans Dörhage

Hannover, den 14. Oktober 1954.
Jm Moore 25. 43.

187 206
33

Jeff: Jm Moore 7. I

Eidesstattliche Erklärung !

Der Technische Korrespondent Johann Reichel, geb. 26.7.1908 in Snitz a.d. Donau, wohnhaft Mannheim, Waldhofstr. 110, ist mir aus den Jahren 1942 - 1945 von Wien her bekannt.

Jch war in dieser Zeit als Kriminalrat bei der Staatspolizeileitstelle Wien tätig. Herr Reichel versah damals bei dieser Dienststelle als Kriminalkommissar und später als Kriminalrat Dienst. Er war, als ich im Jahre 1943 nach Wien versetzt wurde, im Referat zur Bekämpfung des illegalen Kommunismus tätig und wurde - meines Wissens war es im Jahre 1943 - Leiter der Aussen-dienststelle St. Pölten. Als ich im Jahre 1944 Leiter des „Industrieschutzreferates“ war, hatte ich dienstlich sehr oft mit Herrn Reichel zu tun, da ich zahlreiche Dienstreisen in seinem Aussen-dienststellenbezirk ausführen musste. Es waren dort mehrere grössere Rüstungsbetriebe.

Jch habe dabei festgestellt, dass Herr Reichel ein sehr sachlicher und gewissenhafter Polizeibeamter war, der seinen Beamten stets ein Vorbild sein konnte. Herr Reichel hatte oft dienstlich Schwierigkeiten mit SS-Führern, die im Rahmen des sogenannten „Jäger-Programmes“ den Bau eines grossen unterirdischen Rüstungsbetriebes bei Roggendorf an der Donau überwachten. Diese verlangten wiederholt von ihm ein staatspolizeiliches Ein-schreiten gegen Personen, das er mit seinem Gewissen nicht vereinbaren konnte. Jch wurde wiederholt in solchen Fällen von Wien aus nach dort entsandt und habe das korrekte Verhalten des Herrn Reichel nur decken können.

132 207
34

Unrechtshandlungen hat nach meinem Wissen und meiner festen Ueberzeugung Herr Reichel als Beamter der Geheimen Staatspolizei nicht begangen.

Mir ist im Übrigen noch in Erinnerung, dass Herr Reichel in seinem Dienstbezirk St. Pölten mehrere grössere Amtshandlungen gegen kommunistische Widerstandsgruppen durchgeführt hat.

Diese Erklärung gebe ich eidesstattlich ab. Mir ist bekannt, dass die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Erklärung strafbar ist.

Yours truly,

Vorstehende Unterschrift ist eigenhändig von mir vollzogen worden und wird hiermit beglaubigt.

Hannover, den 14. Oktober 1954.



Krim. Hauptkommissar.

Staatsanwaltschaft
bei den Landgericht Mannheim

Mannheim, den 23. März 1964

1. Js. 12/63

Anzeige gegen

Johann Reichel, Versicherungsangestellter in Weinheim, Beundweg 17,
wegen Beihilfe zum Mord, gef. Körperverletzung u.a.

Das Verfahren gegen den Beschuldigten Reichel
wird eingestellt.

I.

Im Jahre 1941 war der Pole Stefan Andreancik als Ostarbeiter bei dem Bauern Michael Bichler, Untereichen, Gemeinde Inbrugg, Kreis St. Pölten/Österreich tätig. Zwischen ihm und der dort dienstverpflichteten Hausgehilfin Theresia Brunner kam es zu einem geschlechtsvertraulichen Verhältnis. Als der Bauer hiervon erfuhr, gab er im September 1941 den Andreancik unter dem Vorwand, ihn wegen Arbeitsmangel nicht mehr zu benötigen, ab. Andreancik wurde dann daraufhin zu dem Bauern Summerer in der ca. 30 km von Untereichen entfernten Ortschaft Sichelbach zugewiesen. Dennoch stattete er seiner Geliebten mehrfach Besuche ab, bei denen er bei ihr nächtigte. Etwa im Oktober 1941 schrieb Andreancik der Brunner eine offene Postkarte, die er mit " Dein Liebling Stefan " unterzeichnete. Von dieser Postkarte hörte der Gendarmeriebeamte Klinger anlässlich der Erhebungen über einen Günsediebstahl. Entsprechend den damaligen Dienstvorschriften legte er, nachdem die Brunner ihm gegenüber eingeknickt hatte, mit Andreancik Geschlechtsverkehr gehabt zu haben, über seinen Postenführer eine Meldung über den Tatbestand der Gestapo-Aussenstelle St. Pölten vor.

Im November 1941 wurden Andreancik und die Brunner von Angehörigen der Gestapo St. Pölten festgenommen und nach Wien verbracht. Die Brunner blieb aufgrund eines " Schutzhaltbefehls " des Reichssicherheitshauptamtes von 14.1.42 in Wien und anschliessend in verschiedenen Konzen-

trationslagern des Altreiches bis Februar 1944 in Haft. Andreancik wurde im April 1942 von einem Gestapokommando aus Wien in Untereichen öffentlich durch Erhängen getötet.

Bei der Exekution soll nach Angaben der Zeugen Böhmer (I, 15) und Singer (I, 149) der damalige Leiter der Gestapo-Aussenstelle St. Pölten anwesend gewesen sein. Um welche Person es sich hierbei gehandelt hat, versuchte kein Zeuge zu bekunden.

Die zwischenzeitlich verstorbenen Zeugen Böhmer (I, 15) und Kraus (I, 17) geben - ohne nähere Einzelheiten-an, nach der Exekution sei in Anwesenheit der nach Untereichen befohlenen polnischen Arbeiter der gesamten Umgebung " das Urteil " verlesen worden. Der Zeuge Bendel (I, 153) bekundet, " das Urteil " sei von einem Wiener Notar verlesen worden. Aus dem Wortlaut habe sich ergeben, dass es sich um das Urteil eines " regulären Wiener Gerichts " gehandelt habe. Dagegen glaubt der Zeuge Singer (I, 149), sich daran erinnern zu können, dass ein Schriftstück verlesen wurde, in dem der Name " Himmler " vorgekommen sei und aus dem sich ergaben habe, dass die Hinrichtung von Berlin aus angeordnet worden sei. Der Zeuge Dr. Kern (I, 147) - damals Landrat von St. Pölten - erklärt, Verfahren gegen Ostarbeiter seien damals ausschliesslich Sache der Gestapo gewesen.

Aus den Aussagen der Zeugen Böhmer, Kraus, Sinder und Dr. Kern, vor allem aber aus der von allen Tatzeugen übereinstimmend geschilderten Art der Exekution - Hinrichtung im Gegenwart von Vertretern " von Partei und Staat ", Absperrung und Sicherung des " Richtplatzes " durch Ordnungspolizei, Vollzug unter Leitung der Gestapo durch Erhängen, und zwar durch Angehörige der gleichen Volksgruppe, wie der Delinquent, Hinführen der in der Umgebung eingesetzten Arbeitskräfte der gleichen Volksgruppe zum " Richtplatz " nach Vollzug unter " Hinweis " auf die Folgen eines Verstosses gegen die gegebenen Vorschriften "; vergl. hierzu die " Durchführungsbestimmungen für Exekutionen des Reichsführers SS und Chefs der Deutschen Polizei - S IV D 2 - 450/42 g - 81 - vom 6.1.43" (Materialiensammlung der Zentralen Stelle II A 14) -

ergibt sich, dass das Erhängen des Andreancik - entgegen der Aussage des Zeugen Bondel - nicht aufgrund eines Gerichtsurteils, sondern als sog. "Sonderbehandlung", also als administrativ vom Reichssicherheitshauptamt angeordnete Tötung ohne gerichtliches Verfahren oder Urteil erfolgte. Dass bei der Exekution von einem Urteil gesprochen wurde, steht den nicht entgegen! Denn in den genannten Durchführungsbestimmungen, die zwar erst nach der Tat erlassen worden sind, aber der schon vorher geübten Verwaltungspraxis weitgehend entsprachen, ist ausdrücklich angeordnet, dass die Bekanntgabe der Exekution an den Delinquenten mit den Worten schliessen soll: " Das Urteil werde vollstreckt. "

Dennach steht fest, dass die Exekution des Andreancik sich rechtlich als rechtswidrige, vorsätzliche und übelige, aus niedrigen Beweggründen - nämlich mit dem Ziel der Terrorisierung der Ostarbeiter- begangene Tötung, also als Mord (§ 212, zii alter und neuer Fassung), darstellt.

Da die Anordnung einer Sonderbehandlung durch das Reichssicherheitshauptamt nur auf Antrag (vergl. Runderlass des Reichsführere SS und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Inneren vom 2.2.1942 - Materialiensammlung der Zentralen Stelle II A 13) erfolgte, richtet sich der Verdacht der Beteiligung an dem Mord zum Nachteil Andreancik - neben den Sachbearbeitern der Stab leitstelle Wien und dem Reichssicherheitshauptamt Berlin - zu Recht gegen den Leiter der Gestapo- Außenstelle St. Pölten.

Als solchen haben zahlreiche Zeugen den Beschuldigten Reichel benannt. Dieser war, wie sich insbesondere aus seinen DC- Unterlagen ergibt, der letzte Leiter dieser Dienststelle.

Der Beschuldigte lässt sich dahin ein, er sei zwar Leiter der Gestapo-Aussenstelle St. Pölten gewesen, jedoch erst seit etwa Spätherbst 1943. Er erklärt, dass er

21
751

von der Exekution des Polen Andreanejk weder dienstlich noch ausserdienstlich je etwas gehört habe.

Die Einlassung des Beschuldigten ist - jedenfalls insoweit, als er jede Beteiligung an der Tat in Abrede stellt - glaubhaft. Von allen Zeugen, die über seine Dienstzeit in St. Pölten Angaben zu machen im Stande waren, hat lediglich Hoi (I, 7) ausgesagt, Reichel sei etwa 1942 nach St. Pölten gekommen. Der Zeuge Fregberger (I, 129) bekundet dagegen, Reichel sei etwa 2 Monate nach ihm, mithin etwa Mitte Juli 1943 nach St. Pölten versetzt worden. Der Zeuge Kaltner (I, 159) ist der Ansicht, Reichel sei erst seit Sommer 1944 in St. Pölten gewesen. Schliesslich hat der frühere Kriminalrat Hans Dürhage in einer eidestattlichen Erklärung vom 14.10.1954 gefüsst, der Beschuldigte sei seines Wissens im Jahre 1943 Leiter der Außenstelle St. Pölten geworden.

Die vom US - Document Center Berlin beigezogenen Ablichtungen von Personalakten des Beschuldigten Reichel und eines seiner Vorgänger, des nach den Feststellungen der Österreichischen Behörden am 15.8.1957 in Wien verstorbenen (I, 160) Johann Sanitzer ergeben, dass Reichel noch am 9.8.1943 Leiter des Referats IV A 1 der Stapo-Leitstelle Wien war (DC Reichel Bl. 21). Über den Zeitpunkt seiner Versetzung nach St. Pölten sind Unterlagen nicht vorhanden. Lediglich aus zwei Einlagen an das SS- Personalhauptamt vom 12.4. und 19.4.1944 ist ersichtlich, dass er zu jener Zeit in St. Pölten Dienst tat (DC Reichel Bl. 26, 27). Dagegen ergibt sich aus den Unterlagen des Sanitzer mit Sicherheit, dass dieser von Mitte August 1941 bis Mitte Februar 1942 als Kriminalkommissar und später als Kriminalrat Leiter der Gestapo- Außenstelle St. Pölten war (DC Sanitzer, Bl. 14, 15, 16). Dennach scheidet der Beschuldigte Reichel als derjenige, der den Antrag auf " Sonderbehandlung " beim Reichssicherheitshauptamt gestellt hat, aus.

212
A57

II.

Dem Beschuldigten wird weiter zur Last gelegt, er habe in der Zeit von Herbst 1943 bis April 1945 in seiner Eigenschaft als Leiter der Gestapo- Aussenstelle St. Pölten in 7 Fällen mehreren ihm untergebenen Beamten Befehle zur " verschärften Vernehmung " von politischen Häftlingen erteilt, um von diesen bestimmte Angaben zu erhalten. In Ausführung dieses Befehls seien 11 politische Gefangene misshandelt worden. Ferner habe er selbst in einem Fall einem Gefangenen mit dem Revolver gedroht und in einem weiteren Fall einem anderen Gefangenen mit Einweisung in ein Konzentrationslager gedroht, falls sie nicht bestimmte Angaben machten. Schliesslich habe er einen politischen Gefangenen kurz vor dessen Hinrichtung geschlagen.

Der Beschuldigte hat sich geweigert, zu diesen - von zahlreichen Zeugen bestätigten - Vorwürfen irgendwelche Angaben zu machen.

Die Verfolgung dieser als Verbrechen und Vergehen gemäß §§ 340, 343, 357 StGB. strafbaren Handlungen ist jedoch nicht mehr möglich, wenn insoweit ist spätestens am 8.5.1955 die Strafverfolgungsverjährung eingetreten.

gez. Dr. Klass
Gerichtsassessor

2 AR-Nr. 3638/64 Karteikarte erg.-angek. am: 170 14/65 München S A R - 2 4/63 213

HEINZ FRIESE
Diplom-Psychologe

Zentralstelle für die Verfolgung der NS-Verbrechen
31. DEZ. 1954
Ludwigsburg 240.

An den

FRANKFURT AM MAIN, 28.XII.64
Freiherr-vom-Stein Straße 23
Telefon 72922

Leiter der Zentralstelle f.d. Verfolgung v. NS-Verbrechen
Herrn Oberstaatsanwalt Erwin Schuele

714 Ludwigshafen

Sehr geehrter Herr Oberstaatsanwalt!

Es entspricht sicher einem natürlichen Rechtsbedürfnis, wenn man vor der eintretenden Verjährung von NS-Verbrechen noch jene unbekannten Täter zu finden und einer Bestrafung zuzuführen sucht, die Massenmorde begangen haben oder daran beteiligt waren. Aber ich vermag nicht einzusehen, warum wir die uns bekannten Mörder und Helfer außer Verfolgung belassen? Und ist es eine Entschuldigung oder Entlastung, wenn diese Personen nachweislich "nur" zwei Menschen ermordet – und nicht mehrere tausend Opfer vergast haben? Das war doch dann schließlich nur eine technische Frage..

Daher erstatte ich hiermit Strafanzeige gegen die Mörder der beiden polnischen Zivilarbeiter

Jan KOSNIK und Stefan WIDLA,

die am 2. September 1940 ohne gerichtliches Verfahren von Angehörigen der Gestapo aus Innsbruck in Kirchbichl / Tirol gehenkt wurden.

Der damalige Leiter der Gestapo-Leitstelle Innsbruck war Dr. Harster, jetzt in München wohnhaft. Und der damalige Personalreferent der Gestapodienststelle Innsbruck, der auch unmittelbar durch Gestellung des Exekutionskommandos zu diesem Verbrechen Vorschub und Hilfe geleistet hat, war Ferdinand Obenfeldner, geb. 19.1.1917 in Lienz / Osttirol; jetzt unbekleidet wohnhaft in Innsbruck/Tirol, Brennerstraße 3 a.

Beweis: Dr. Karl STETTNER, Oberstaatsanwalt i.R., Innsbruck, Adamgasse 9 a und Dr. Heinz SCHÖPF, Referent der Arbeiterkammer, Innsbruck, Dreieichenstraße 13 als Zeugen.

Es liegt ferner ein Akt „Ferdinand Obenfeldner“ beim Landgericht für Strafsachen in Innsbruck unter der Gesch.-Zahl 21 Vr 2486/55 und 19 Vn 168/58, dem weitere zweckdienliche Einzelheiten und Aussagen entnommen werden können, wenn man die Bestrafung der Schuldigen wirklich will.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Heinz Friese

Staatsanwaltschaft
bei dem Landgericht München II
Mö.
Aktenzeichen: 1 Js 14/65
(bitte bei allen Zuschriften angeben!)

214
23.2.1965
8 MÜNCHEN 35, den
Justizgebäude an der Elisenstr. 2a
Fonruf: 55971

(5)

Staatsanwaltschaft bei dem Landgericht München II

An das
Bundesministerium für Inneres
Abt. 2 C
z. Hd. v. Herrn Polizeirat
Dr. Wiesinger
W i e n
I. Herrengasse 7

Betreff: Ermittlungsverfahren gegen Dr. Wilhelm Harster
wegen Verdachts der Beteiligung an Ermordungen (NSG)

Mit 1 Abdruck meines Schreibens vom 23. Februar 1965

Sehr geehrter Herr Polizeirat Dr. Wiesinger!

Auf Grund einer zunächst an die Zentrale Stelle in Ludwigsburg gerichteten Anzeige des Diplom-Psychologen Heinz Friese in Frankfurt a.M., Freiherr - vom - Stein Straße 23, vom 28. Dezember 1964 führe ich gegen Dr. Wilhelm Harster ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts, er sei für die Erhängung der polnischen Zivilarbeiter Jan Kosnik und Stefan Widla am 2. September 1940 in Kirchbichl (Tirol) als, wie der Anzeigenerstatter meint, damaliger Leiter der Gestapo-Leitstelle Innsbruck mitverantwortlich.

Nach Mitteilung der Zentralen Stelle wurde Ihnen eine Ablichtung der Anzeige zugefertigt; dies erfolgte mit Rücksicht auf den weiteren Inhalt der Strafanzeige, wonach auch "der damalige Personälreferent der Gestapodienststelle Innsbruck", Ferdinand Obenfeldner, jetzt wohnhaft in Innsbruck, Brennerstr. 3 a, an den bezeichneten Tötungen beteiligt gewesen sein soll.

Einzelheiten ergäben sich aus den Akten des Landesgerichts für Strafsachen in Innsbruck Az. 21 Vr 2486/55 und 19 Vr 168/58.

Eine Beteiligung Dr. Harsters an der Erhängung der beiden polnischen Arbeiter ist dann kaum möglich, wenn die Erhängung am 2. September 1940 durchgeführt wurde; denn Dr. Harster war ab Mitte Juli 1940 BdS in den besetzten niederländischen Gebieten. Ich darf Sie, sehr geehrter Herr Polizeikrat, bitten, hierzu das Nähere aus meinem in Abdruck beigefügten Schreiben an den Anzeigenerstatter zu entnehmen.

In der Annahme, daß auch Sie auf die bezeichnete Anzeige hin Feststellungen getroffen haben - insbesondere aus den Ihnen leichter zugänglichen Akten des Landesgerichts für Strafsachen in Innsbruck - bitte ich um Auskunft,

1. ob Jan Kosnik und Stefan Widla tatsächlich am 2. Sept. 1940 in Kirchbichl ohne Gerichtsverfahren erhängt worden sind (aus welchem Grunde?);
2. ob die Erhängung durch Gestapo Innsbruck veranlaßt (und ausgeführt ?) worden ist;
3. ob sich aus dortigen Unterlagen bzw. aus den vom Anzeigenerstatter bezeichneten Gerichtsakten irgendwelche Anhaltpunkte für eine Beteiligung Dr. Harsters ergeben;
4. wer zur Zeit der Erhängung der Polen Leiter der Staatspolizeistelle Innsbruck war.

Mit vorzüglicher Hochachtung
und freundlichen Grüßen
Ihr sehr ergebener

WV. gr. 20.3.65



(Huber)
Erster Staatsanwalt

216
8

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES
GENERALDIREKTION
FÜR DIE ÖFFENTLICHE SICHERHEIT
Abteilung 2C

Zahl : I - P 91.781-2C/1/65

Wien, am 12. April 1965

I., Herrengasse 7
Tel. 63-17-41

Betr.: Dr. Wilhelm H a r s t e r,
21.7.1907 geboren.

Bezug: 1 Js 14/65.

An die
Staatsanwaltschaft bei dem
Landgericht München II
zu Handen Herrn Ersten
Staatsanwalt H u b e r
Justizgebäude, Elisenstr. 2a
8 M ü n c h e n 35

BRD

Sehr geehrter Herr Erster Staatsanwalt !

Wie aus beiliegenden Aktenvermerk ersichtlich, wurden am 2.9.1940 in Kirchbichl, die polnischen Zivilarbeiter Stefan WIDLA und Jan KOSNIK auf Anordnung der Gestapo Innsbruck hingerichtet. Als Grund wurde intimer Verkehr mit deutschen Frauen angegeben. Wie die Erhebungen ergaben, war Dr. Wilhelm HARSTER, 21.7.1907 geb., ab 13.3.1938 Leiter der Gestapo Innsbruck. Bei Kriegsausbruch wurde er von Innsbruck abkommandiert und im Jahre 1940 zum Zeitpunkt der Besetzung Hollands als KdS für die Niederlande eingesetzt. Zwischenzeitlich der Justifizierung des KOSNIK und WIDLA, war Dr. HARSTER sohin nicht mehr Chef der Gestapo Innsbruck. Werner Walter HILLIGES, 12.11.1903 geb., deutscher Staatsbürger, wurde am 27.3.1938 von Berlin zur Gestapo Innsbruck abkommandiert und am 20.4.1940 zum Stellvertreter des Stapoleiters ernannt. Im Mai oder Juni 1940 übernahm er, nachdem der damalige Leiter der Gestapo Willi MÜLLER zur Wehrmacht einrückte, provisorisch die Leitung der Innsbrucker Dienststelle, die er bis Winter 1940/42 inne hatte. Während dieser Zeit (2.9.1940), erfolgte die vorerwähnte Justifizierung. Bezug-

217
9

lich dieses Tatbestandes wurde H i l l i g e s nach dem Kriege von der österreichischen und französischen Polizei verantwortlich vernommen. H i l l i g e s hat damals die Justifizierung zugegeben, jedoch darauf hingewiesen, daß wohl die Einvernahmen der polnischen Zivilarbeiter von Beamten seiner Dienststelle durchgeführt worden sind, daß jedoch der Befehl zur Justifizierung vom Reichssicherheitshauptamt Berlin ergangen sei. Anlässlich des vom französischen Gericht in Innsbruck in der Zeit vom 6. bis 18.12.1948 gegen ihn u.a. durchgeföhrten Gerichtsverfahrens wurde H i l l i g e s zur lebenslänglicher Haft mit Zwangsarbeit verurteilt. Bezüglich der Hinrichtung der zwei polnischen Staatsangehörigen in Kirchbichl wurde er freigesprochen, da H i l l i g e s zu dieser Zeit nicht verantwortlicher Chef der Gestapo war.

H i l l i g e s wurde im Juli 1955 den österreichischen Behörden zur weiteren Verfügung übergeben, wenige Monate später jedoch aus der Männerstrafanstalt Garsten entlassen. Der Genannte ist nach Bremen übersiedelt und laut Standesamt Bremen-Mitte, Sterberegister Nr. 359 des Jahres 1956, am 29.1.1956 in seiner Wohnung Bremen, Regensburgerstraße, tot aufgefunden worden.

Ein Auszug aus dem Gerichtsakt, Zahl 17 Vr 168/58 des Landesgerichtes Innsbruck, wird zur Kenntnisnahme beigeschlossen.

Mit vorzüglicher Hochachtung

W. M. Schmid

Anlage

218
10
Zahl: I - P 91.781-2C/1/65

Betr.: Dr. Wilhelm H a r s t e r,
21.7.1907 geboren;

12 April 1965

A k t e n v e r m e r k

Aus Gerichtsakt Zl. 17 Vr 168/58 des Landesgerichtes Innsbruck, ist folgendes ersichtlich:

Auf Grund einer Anzeige des Fachpsychologen Heinz F r i e s e, Innsbruck, Gumpstraße 9 wh., wurde gegen Ferdinand O b e n f e l d n e r 19.1.1917 geb., Brenner-Straße 3a wh, beim Landesgericht Innsbruck, die Strafanzeige wegen Verdachtes des Mordes eingeleitet. Der Anzeiger, der sich als Privatbeteiligter dem Verfahren anschloß, gab an, daß O b e n f e l d n e r an der Ermordung der beiden Zivilarbeiter Jan K o s n i k, geboren am 28.5.1905 und Stefan W i d l a, geb. am 19.6.1904, schuldtragend sei. Die beiden polnischen Zivilarbeiter wären am 22.6.1940 wegen verbotenen Umganges mit deutschen Frauen festgenommen, und dem Polizeigefangenhaus Innsbruck eingeliefert und am 2.9.1940 in Kirchbichl erhängt worden. O b e n f e l d n e r hätte das Exekutionskommando zusammengestellt und der damalige stellvertretende Leiter der Gestapo Innsbruck Werner H i l l i g e s, hätte den Auftrag zur Hinrichtung erteilt. Heinz F r i e s e gab bei der anschließenden Zeugenvernehmung an, daß Ferdinand O b e n f e l d n e r gegen ihn im Jahre 1955 eine Strafanzeige wegen Betruges erstattet hätte. Er wäre vom Gerichtshof 1. Instanz verurteilt, vom Obersten Gerichtshof dann aber freigesprochen worden. Aus dem Grund hätte er sich mit der Person des Ferdinand O b e n f e l d n e r befaßt und wäre dahinter gekommen, daß dieser der Gestapo angehörte und dort als Personalreferent tätig war. Ferner hätte er in Erfahrung gebracht, daß bei einer ordnungsmäßigen Hinrichtung der Polen, der Oberstaatsanwalt seine Zustimmung

./. .

(1) 219

hätte geben müssen und da daher, da dies nicht der Fall war, nur O b e n f e l d n e r für die Hinrichtung zur Verantwortung gezogen werden könne. Die Zeugeneinvernahmen ergaben, daß O b e n f e l d n e r nur eine untergeordnete Tätigkeit im Personalreferat der Gestapo inne hatte und daß er nur die Anlegung der Personalakten und die Führung der Urlaubs- und Krankenlisten über hatte.

Über die in der Anzeige angeführte Exekution konnte folgendes festgestellt werden: In der Postenchronik des GPK Kirchbichl findet sich folgender Vermerk:

"2.9.1940 Hinrichtung von Polen: Am Montag des 2.9.1940 um 14 Uhr, wurden zwei polnische Zivilarbeiter am Nordende der Heroldwiese durch Erhängung hingerichtet. Die beiden Polen pflegten mit den Frauen Hedwig S c h w e n t a und Annemarie E d e n h a u s e r intimen Verkehr. Laut Merkblatt für polnische Arbeiter, ist darauf die Todesstrafe gesetzt. Die zwei Frauen sehen auch der gerechten und vom Volke geforderten Strafe entgegen. Die Hinrichtung wurde von polnischen Arbeiter vollzogen und erfolgte über Befehl des RfSS und Ch.d.D.Pol. Die Gendarmerie habe lediglich die Absperrung im äußeren Umkreis zu vollziehen. Die nähere Überwachung hätte die SS, Evidenz Nr. 1296 und 1297 bei Chronik-akten".

Der damalige Postenkommandant des GPK Kirchbichl, Gend. Bez.Insp. i.R., Heinrich L e n k s c h, geboren am 17.6.1898, wh. in Wörgl, gab an, daß am Tage der Exekution der damalige Landrat von Kufstein Dr. Wendelin P f l a u d e r zu ihm gekommen sei und ihm den Auftrag erteilt habe, daß die Gendarmerie bei der angeführten Exekution, die äußere Absperrung vorzunehmen habe. Zu dieser Exekution seien sehr viele SS-Führer von auswärts gekommen. Beim Standesamt in Kirchbichl konnte im Sterbebuch folgende Eintragung festgestellt werden:

Sterbebuch Blatt 26, von 1940

Mauren Stefan W i d l a , r.kath., Kirchbichl, Barackenlager beim Innkraftwerk, am 2.9.1940 um 14.45 Uhr Kirchbichl auf der Waldparzelle 621/1 verstorben, Todesursache: plötzlicher Herzstod.

./. .

220
11

Sterbebuch Blatt 27, von 1940

Hilfsarbeiter Jan K o s n i k, r.k., wh. in Kirchbichl, Barackenlager beim Innkraftwerk, ist am 2.9.1940 um 14.50 Uhr in Kirchbichl auf der Waldparzelle 621/1 gestorben; Todesursache: plötzlicher Herzstod. Weder der damals den Tod beurkundende Gemeindeangestellte Ludwig S c h m i d t, noch der ehemalige SS-Obersturmführer in Kirchbichl, Johann H u b e r, konnten die geringsten Anhaltspunkte dafür geben, daß O b e n f e l d n e r mit der angeführten Exekution der beiden polnischen Zivilarbeiter in irgendeiner Weise in Berührung stand. Der als Zeuge vernommene Josef L a n z n a s t e r gab an, daß O b e n f e l d n e r gar keine Möglichkeit gehabt hätte, das Exekutionskommando zusammenzustellen und er stellte es auch für ausgeschlossen dar, daß dieser an der Hinrichtungsstätte anwesend gewesen wäre. Im Buch von Erwin Gostner "1000 Tage im KZ", erschienen im Selbstverlag des Herausgebers, im Jahre 1945, ist im Bildanhange die Hinrichtung der zwei Polen veröffentlicht. Einer der darauf abgebildeten SS-Männer soll Ferdinand O b e n f e l d n e r darstellen. O b e n f e l d n e r leugnete trotz des vorgehaltenen Lichtbildes mit der Hinrichtung der beiden Polen etwas zutun gehabt haben und gab an, daß der abgebildete SS-Mann nicht er sein könne. Aus einer Niederschrift vom 11.12.1946, aufgenommen mit Werner Walter H i l l i g e s, 12.1.1903 in Berlin, Charlottenburg geboren, deutscher Staatsangehöriger, geht hervor, daß die Hinrichtung der beiden Polen über Weisung des RSHA erfolgt wäre. H i l l i g e s hätte 5 oder 6 Polen ausgewählt und ihnen erklärt, daß sie die Exekution durchzuführen hätten. Eine Mitwirkung des Ferdinand O b e n f e l d n e r an der Exekution in der Niederschrift wurde nicht erwähnt.

Am 29.5.1958, wurde von der Staatsanwaltschaft Innsbruck bezüglich Ferdinand O b e n f e l d n e r die Erklärung nach § 90 STPO abgegeben und das Strafverfahren eingestellt.

Im Gerichtsakt wird der Name Dr. Wilhelm H a r s t e r nur in einer mit Walter S a m u d a, 4.9.1917 geb., Innsbruck, Brunnecker Straße 6 wh., aufgenommenen Niederschrift erwähnt.

221

13

Dr. H a r s t e r hätte S a m u d a eine Anstellung bei der Gestapo Innsbruck verschafft, Im Zusammenhang mit der Hinrichtung der beiden Polen gehen aus dem Gerichtsakt keinerlei Gründe für eine Mitverantwortlichkeit Dr. H a r s t e r s hervor.

Der Anzeiger, Heinz F r i e s e gab in dem Schreiben vom 22. Februar 1958 an die Staatsanwaltschaft Innsbruck an, daß es nicht den Tatsachen entspricht, daß er im Buch des Erwin Gostner abgebildete SS-Mann Ferdinand O b e n f e l d n e r sei. Es handelt sich hiebei um den ehemaligen Angehörigen der Gestapo Max A b l i n g e r, der mit O b e n f e l d n e r allerdings eine gewisse Ähnlichkeit habe. Nicht O b e n f e l d n e r sei für die Hinrichtung der beiden Polen verantwortlich zumachen, sondern Werner H i l l i g e s. Aus einer anderen Anzeige ist zu entnehmen, daß H i l l i g e s bereits wegen dieser Tat zu 20 Jahren Kerker verurteilt wurde.

Aus dem Strafakt geht nicht hervor, wer am 2.9.1940 Leiter der Gestapo Innsbruck gewesen ist.

Min.Ob. Koär Stammer

Der Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht

Innsbruck,

29. März 1942.

Schmerlingstrasse
Bettens 2508

2 J. el. 1704 f.

31 E - 52/6

An
den Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Hans Schlegelberger
in
Berlin W 8,
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Lagebericht für die Zeit vom
15. Jänner 1942 bis 15. März 1942.

Ich erstatte folgenden Lagebericht:

I. Allgemeine politische Lage:

Die Stimmung unter der Bevölkerung ist im allgemeinen als gut zu bezeichnen. Mit neuen Hoffnungen wird den kommenden Wochen und Monaten entgegengesehen, allerdings wird für den Eintritt der schönen Jahreszeit von verschiedenen "Angsthäsen" das Auftreten grösserer Fliegerverbände des Feindes in den Reichsgauen meines Bezirks befürchtet.

Die verschiedenen Gerüchte rankten sich in den letzten Wochen um den tödlichen Unfall des Reichsministers Dr. Todt (Sabotage u.H.), ja, es wurde auch der Versuch gemacht, Zusammenhänge mit anderen Unfällen bedeutender Persönlichkeiten (Mölders, Udet) zu konstruieren. Besondere politische Ereignisse, die sich auf das strafrechtliche Gebiet ausgewirkt hätten, sind im Berichtszeitraum nicht zu verzeichnen. Die Strafsachen nach dem Heimtückegesetz sind nicht gestiegen, Fälle von Landesverrat sind nicht angefallen.

Hingegen konnte in Salzburg eine ziemlich weit verzweigte kommunistische Organisation ausgehoben werden (dabei auch die "Landesleitung der KP" in Salzburg). Es wurde bereits eine Reihe von kommunistischen Parteigängern in die Haftanstalt Salzburg eingeliefert, weitere Anzeigen

Karen

00.319

(Massenanzeigen infolge der grossen Anzahl der in das Verfahren verwickelten Personen) und Einlieferungen sind zu erwarten. Die Haftanstalt Salzburg ist jedoch derzeit überhaupt nicht mehr aufnahmefähig und bereits stark überbelegt, sie leidet überdies besonders stark unter dem Mangel an Aufsichtskräften. Ich musste mich daher an den Generalstaatsanwalt in München wenden, damit mir eine Vollzugsanstalt dieses Bezirks namhaft gemacht wird, um die zur Verhaftung kommenden Kommunisten vorläufig einsetzen zu können. Dabei scheint es mir fragwürdig, ob es zweckdienlich ist, jetzt im Kriege alle diese Hochverratssachen auf dem Wege über die gerade in solchen Strafsachen langsam und schwer arbeitende Justizmaschine zu erledigen. Es wird eine Unsumme von Arbeit geben und Papier wird in Massen verbraucht werden! Eine Erledigung im Verwaltungswege, zumindest bei den sogenannten Mitläufern (Personen, denen bloss die Mitgliedschaft an einer kommunistischen Zelle oder die Bezahlung von Beiträgen zur Last fällt) wäre also meines Erachtens vorzuziehen. Das Konzentrationslager ist doch für Leute dieser Art eine so wohltuende Einrichtung!

Auf politischen Beweggründen beruht offenbar das Verschwinden von Kirchenglocken. Im Sprengel der Staatsanwaltschaft Feldkirch führte nämlich die Abnahme von Kirchenglocken dazu, dass bisher in 4 Fällen (Frastanz, Satteins, Langenegg und Tschagguns) die abgenommenen Kirchenglocken verschwanden. Während in drei Fällen nach der Androhung verschiedener Vergeltungsmassnahmen die Kirchenglocken wieder zustande gebracht werden konnten, blieb die Kirchenglocke von Frastanz bisher verschwunden. Die Täter konnten lediglich im Falle Tschagguns ermittelt werden. Auch in Tirol kam es zu ähnlichen Vorgängen. In Scharnitz (Landkreis Innsbruck) verschwand eine zur Ableitung bereitstellte Kirchenglocke, in Zirl wurden 2 Kirchenglocken von bisher gleichfalls unbekannten Tätern "entwendet".

Mehrere Fälle im Sprengel der Staatsanwaltschaft Feldkirch, in denen es sich um unbefugte Sammlungen für Kirchenzwecke gehandelt hat, wobei sich die Bevölkerung als sehr gebefreudig erwies, verstärken den Eindruck, dass die Vorarlberger Bevölkerung konfessionell stark gebunden ist.

Im Feber 1942 wurde von der Geheimen Staatspolizei ein beim Ausbau der Iliwerke im Montafon beschäftiger italienischer Arbeiter wegen Verdachtes umfangreicher Sabotageakte festge-

EJ

nommen.

Ebenfalls im Montafon kam es vor einiger Zeit zu einer öffentlichen Erschießung eines Polen, der sich an einer deutschen Frau vergangen hatte, durch die Staatspolizei. Es wäre meines Erachtens zweckmässig, wenn in solchen Fällen die Staatspolizei eine kurze Mitteilung an den örtlich zuständigen Oberstaatsanwalt oder an mich machen würde, damit man weiß, was an den Gerichten und Erzählungen, die sich zumeist an solche Ereignisse anschliessen, wirklich wahr ist. Im gegenständlichen Fall gaben eben diese Gerichte Anlass, durch eine fernmündliche Anfrage bei der Geheimen Staatspolizei den wahren Sachverhalt festzustellen.

Das Abhören ausländischer Sender hat, soweit dies nach der Anzahl der polizeilichen Anzeigen beurteilt werden kann, glücklicherweise nachgelassen. Im Berichtszeitraum wurde eine einzige derartige Anzeige erstattet!

Hingegen sind die Fälle des verbotenen Umganges mit Kriegsgefangenen noch immer sehr zahlreich. Aus Bludenz wurden gleich 11 Frauenspersonen eingeliefert, die zum Teil verehelicht sind und gleichwohl mit französischen Kriegsgefangenen geschlechtlichverkehrt haben, und in den Jenbacher Berg- und Hüttenwerken bestand, wie aus mehreren Strafverfahren hervorgeht, fast ein "Liebesnest" zwischen den dort beschäftigten französischen und belgischen Kriegsgefangenen und den dienstverpflichteten, weiblichen Arbeiterinnen (Sonderbericht wurde bereits erstattet). Es scheint also, dass gewisse Teile der weiblichen Bevölkerung in diesem Belange alle Belehrungen und Verwarnungen der Behörden nicht mehr ernst nehmen. Eine Ursache für diese Missethinde ist jedoch zweifellos auch darin zu erblicken, dass Kriegsgefangene ohne die nötige Aufsicht zu lange an ihrem Arbeitsplatz verbleiben und sozusagen in die Arbeitsgemeinschaft hineinwachsen.

Über die mehr als eigentümliche Schreibweise des Verordnungsblattes der Erzdiözese Salzburg habe ich bereits einen Sonderbericht erstattet.

Dasselbe trifft hinsichtlich des Strafverfahrens gegen den Trödler Del Marko wegen §§ 197, 200 ö.StG und § 4 V.V.O.zu, die in Innsbruck ziemlich viel Staub aufgewirbelt hat. Mit Recht wurde insbesonders an dem Vorgehen des Kriegsverwaltungsrates



8



mehrt. Ich hoffe, demnächst in dieser Hinsicht eine fast vollzählige Beteiligung der Beamenschaft der Staatsanwaltschaften und Haftanstalten meines Bezirkes berichten zu können.

5.) Die Kürze der richterlichen Entscheidungen lässt trotz aller diesbezüglichen Erlässe noch immer manchmal zu wünschen übrig. Erst vor kurzem ist mir eine Entscheidung des Landgerichtes Innsbruck als Berufungsgericht (Bl 240/41) zugekommen, die nicht weniger als 15 Masz^c nseiten lang ist, verschiedenes völlig überflüssiges Beiwerk und überdies mehrere sehr gewagte Behauptungen enthält und dabei einen verhältnismässig sehr einfachen Sachverhalt betrifft. Noch dazu war dem Gericht bekannt, dass ein Reichsamtsteiler und Abgeordneter des Reichstags an dem Ausgang des Strafverfahrens interessiert ist. Da die Durchführung der Strafsache ausserdem gewiss kein Ruhmblatt der Staatsanwaltschaft Innsbruck ist, scheint mir für die Zukunft eine Kritik an der vorliegenden schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung auch von anderer Seite nicht ausgeschlossen.

M.d.F.d.G.b.

rez. Dr. Löderer



Begläubigt:

*Kammerfaktor
Justizbehörde*



06/297

C II - 135-
225

Der Generalstaatsanwalt
beim Oberlandesgericht

Innsbruck, den
Sämerlingstraße 1
Sternruf 2508

29. Juli 1942.

31 E - 52/8

29. ab blau. 6.8

Wolken R 2213368

An

den Herrn Staatssekretär Prof. Dr. Hans Schlegelberger
in

Berlin W 8,
Wilhelmstrasse 65.

Betrifft: Lagebericht vom 15. Mai bis 15. Juli 1942.

Ich erstatte folgenden Lagebericht:

I. Allgemeine politische Lage:

Die Ereignisse an den Fronten haben gewiss sehr wesentlich zu einer fühlbaren Hebung der allgemeinen Stimmung der Bevölkerung beigetragen. Trotzdem gibt es noch immer Meckerer und Kritikaster und solche Volksgenossen, die sich nach dem Heimtückegegesetz vergessen. Die Fälle, die nach diesem Gesetz zur Verfolgung gelangten, sind sogar nicht unbeträchtlich gestiegen. Täter sind vielfach sogenannte Sommerfrischler, die z.B. Greuelnachrichten aus den nördlichen Gebieten des Reiches verbreiten. Auffällig ist es ferner, dass selbst die Person des Führers noch immer von gewissen Volksgenossen in den Kot gezerrt wird und die Sondergerichte in einzelnen Fällen von ganz groben Führerbeleidigungen nicht entsprechend strenge Strafen verhängen. Insbesonders ist das geradezu widerliche "Handeln" bezüglich der Strafhöhe, wie es in einigen Fällen beobachtet werden konnte, gerade in solchen Strafverfahren für das Ansehen der gesamten Justiz nicht gerade zuträglich (der Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft beantragt 9 Monate, das Sondergericht verhängt 7 Monate Gefängnis, oder

232

Vollzuge beobben sind und demnach auch der polizeilichen Jugendarrest an Stelle der für jugendliche Rechtsbrecher unpassenden Geldstrafen vorhängt werden kann.

VI. Verschiedenes:

1. Am Nachmittag des 9.Juli 1942 haben Universitätsprofessor Dr.Rittler und 12 Studenten der Universität Innsbruck (kriminalistische Arbeitsgemeinschaft) die Haftanstalt Innsbruck besichtigt. Die Führung erfolgt durch mich persönlich. Professor Dr.Rittler und ein Teil der Studenten besuchten nachher unter meiner Führung auch die von der Haftanstalt betriebene reichseigene Ziegelei.
2. Durch eine Rücksprache mit dem Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Innsbruck anläßlich eines besonderen Falles kam zum Vorschein, daß die Ausführungen des Präsidenten der Rechtsanwaltskammer in Wien Rechtsanwalt Dr.Richter in der Zeitschrift „Deutsches Recht, Ausgabe 8 Heft 1/2 vom Jahre 1942 auf Seite 12, 6.Absatz von oben, nicht zutreffen dürften. Denn laut § 71 der HRAO, in der Fassung der VO. vom 20.Jänner 1940, BGBL. I S.223, § 5 besteht das Ehrengericht aus 3 Mitgliedern. Die Meinung, die im erwähnten Aufsatz vertreten wird, daß Ehrengericht setze sich aus den Vorsitzenden und 3 Mitgliedern zusammen, ist meines Erachtens unzutreffend.
3. Das der Pressevermerk bei Hinrichtungen manchmal mit Zusätzen versahen wird, die insbesonders eine nähere Bezeichnung des Tatortes bezeichnen, wurde bereits im Berichte vom 29.Juni 1942 zu IV g²⁴ 30/42 erwähnt.
4. Die mir unterstellten Beamten des höheren Dienstes haben nunmehr, soweit sie nicht eingetötet sind, ohne Ausnahme eine „Eiserne Sparenklärung“ abgegeben.
5. Der Strafvollzug an Bauern und landwirtschaftlichen Arbeitern stößt noch immer im einzelnen Fall auf große Schwierigkeiten. Nicht nur der Verurteilte selbst, mehr noch die einzelnen Organisationen, Gemeinde, Ortsgruppe, Reichsführstand u.s.w. fordern regelmäßig dringend unter Hinweis auf die angeblich unbedingte Unentbehrlichkeit des Verurteilten in der Landwirtschaft weitere Strafaufschübe. Dabei wird fast immer erklärt, im Falle des Strafvollzuges könne der landwirtschaftliche Betrieb nicht aufrechterhalten, die Kräfte nicht eingebracht und das Vieh nicht versorgt werden. Es sind sogar, wie mir berich-

8h6

tet wurde, von den verschiedensten Stellen befürwortete Gesuche um Strafaufschub „bis Kriegsende“ gar nicht selten. Bei Ablehnung von Gesuchen um Strafaufschub kommt es fast regelmäßig zu persönlichen Vorsprachen der Kreisbauernführer, die auf die primäre Notwendigkeit der Erzeugung hinweisen, an das Verständnis der Justizbehörden appellieren und die Lage der Landwirtschaft in dem betreffenden Gebiete fast als verzweifelt schildern. Sogar Wehrmachtsstellen haben bei mündlichen Besprechungen über Uk-Stellungen dringend ersucht, vor allem Strafaufschübe an die Landbevölkerung in großzügiger Weise zu gewähren, damit die landwirtschaftliche Erzeugung sichergestellt werde und überdies die Uk-Stellungen zu diesem Zweck möglichst eingeschränkt werden. Dort, wo es sich verhältnismäßig um geringfügige Strafen handelt, begreift meines Erachtens die Gewährung von Strafaufschüben geringen Ausmaßes keinem besonderen Bedenken. Anders liegt die Sache bei den von der landwirtschaftlichen Bevölkerung verübten Schwarzschlachtungen, die zur Verhängung von Zuchthausstrafen geführt haben, wobei der Verurteilte vielfach unter die Kriegstäter-VO. fällt. Hier stehen die Forderungen eines raschen Strafvollzuges einerseits und des im Interesse der landwirtschaftlichen Erzeugung bisweilen notwendigen langfristigen Strafaufschubes in einem fast nicht lösbarer Widerspruch. Ich habe im Sinne der letzten Tagung der Generalstaatsanwälte in Berlin die Oberstaatsanwälte angewiesen, nach Möglichkeit in geeigneten Fällen die Auerung des Landesbauernführers einzuhören. Welchen Erfolg diese Maßregel zeitigen wird, ist derzeit nicht zu überschauen.

- Endlich muß ich über das Endergebnis eines Strafverfahrens berichten, das zu 3 Ja 1255/42 der Staatsanwaltschaft Salzburg anhängig war. Mitte Mai wurde von dem Gendarmerieposten Blixhausen eine Strafanzeige gegen unbekannte Täter an die Staatsanwaltschaft Salzburg erstattet, der zufolge 2 ungarisches Arbeitern aus der verschlossenen Kiche 2 Lederbrieftaschen mit einem Inhalt von etwa 500 RM gestohlen wurden. Die Staatsanwaltschaft traf vorläufig Verfügung nach § 412 UStPO. Am 11. Mai langte eine Nachtragsanzeige des genannten Gendarmeriepostens ein, der zufolge als Täter den Diebstahls der polnische Landarbeiter Mielzislov Zielke, richtig Johann

Obreski, ermittelt werden konnte, dieser habe den Diebstahl eingestanden, es seien auch die beiden entwendeten Brieftaschen zustande gebracht worden, hingegen sei es unmöglich gewesen, das Versteck des Geldes und die Person auszuforschen, an die der Täter das Geld weitergegeben hat, trotz eingehendsten Verhöres habe diesbezüglich Ziolkó keine Angaben gemacht, er sei am 14. Juni über fernmündlichen Auftrag der Geheimen Staatspolizei dem Polizeigefängnis in Salzburg eingeliefert wurden. Die Nachtragsanzeige schließt mit folgenden Worten: „Am 26. Juni 1942 vormittags wurde Ziolkó (Obreski) von der Geheimen Staatspolizei mit einem Auto nach Elixhausen in der Nähe des Tatortes gebracht und neuerlich über den Verbleib des Geldes gefragt. Alle Bemühungen, das Geld sicherzustellen, waren erfolglos. Um 14 Uhr erfolgte sodann durch eine Kommission der Geheimen Staatspolizei in Salzburg im Beisein des Kommissärs Reisinger und des Amtsarztes Dr. Heinze u.a.m. die Hinrichtung des Genannten durch Erhängen. Nach Eintrittes des Todes, der durch den Amtsarzt festgestellt wurde, wurde die Leiche in den Sarg gelegt und mit dem Leichenwagen nach Salzburg überführt. Der Gelddiebstahl bzw. die Anzeige gegen unbekannte Täter wäre mithin als erledigt anzusehen“ >

M.G.P.d.G.b.

Dr. Lüderer.



Begläubigt

Justizbeamter

949

JTS-Arolsen - KL Flossenbürg

9

229

Reichsfürscherheitshauptamt

IV C 2 Haft-Nr. P 9009

Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftzeichen und Datum
anzugeben

Berlin SW 11, den 30. April 1942

Prinz-Albrecht-Straße 8

Fernsprecher: 120040

Konzentrationslager Flossenbürg		
Flossenbürg		
Antrag		
1-1942		
R. R. P. 1942		
Stam	Bar.	Sch
		X

An das

Konzentrationslager

Flossenbürg

Betr.: Ludwig Pawelko, geb. 19.5.20 in Stare Sidlo

Bezug: Ohne

Der Genannte wurde am 8.12.41 für die Staatspolizeileitstelle Wien auf die Dauer von 6 Monaten in das dortige KL eingewiesen, weil er versucht hat, mit der Ehefrau seines zum Heeresdienst eingezogenen Arbeitgebers intim zu verkehren. In der Einweisungsverfügung wurde ausgeführt, P. nach 6 Monaten Lageraufenthalt zu entlassen, sofern besondere Umstände dem nicht entgegenstehen.

Nach einer Mitteilung des Hauptamtes Verwaltung und Wirtschaft - Amt W I - vom 23.1.42, die hier im März d.Js. einging, wird P. in den W-Wirtschaftsbetrieben des dortigen Lagers als Steinmetz geschult bzw. beschäftigt.

Die grundsätzliche Voraussetzung einer 5 jährigen Schutzhaft für Personen, die als Steinmetz geschult werden, liegt nach dem Schutzhaftgründen bei P. nicht vor.

Ich bitte um Mitteilung, aus welchem Anlass P. trotzdem als Steinmetz geschult wird und ob seiner Entlassung im Juni 1942 sein daueriger Einsatz als Steinmetz im Wege steht.

Im Auftrage:

A u s z u g
aus dem Zeugenvernehmungsprotokoll des Bezirksgerichts Innsbruck
Rechtshilfeabteilung, vom 27.11.1952
in der Strafsache gegen Wilhelm Prautzsch.

x x x

Folgende Strafsachen des Landesgerichts Innsbruck beziehen sich auf Vorfälle in Lager Reichenau

- 1) 10 Vr 738/48 gegen Georg M o t t , Leiter des Lagers Reichenau, deutscher Staatsangehöriger, unbekannten Aufenthaltes,
- 2) 10 Vr 884/48 gegen Paul F r e i b e r g e r , 44-Untersturmführer,
- 3) Vr 1287/48 gegen Johann S c h l a m a d i n g e r , Lageraufseher,
- 4) Vr 1338/48 gegen Martin T r o n e r , Volksdeutscher aus Ungarn, unbekannten Aufenthaltes, zugeteilt der Bewachungsmannschaft,
- 5) 10 Vr 1339/48 gegen Viktor S t e i n , Volksdeutscher aus Ungarn, unbekannten Aufenthaltes, zugeteilt der Bewachungsmannschaft,
- 6) 10 Vr 1410/48 gegen Josef S e p p , mit Urteil des Volksgerichtes vom 21.7.1948 wegen Mißhandlung von Lagerhäftlingen zu sechs Jahren schwerem Kerker verurteilt,
- 7) 10 Vr 1946/48 gegen Klaus B u n g e , reichsdeutscher Staatsangehöriger, beschuldigt der Erschießung eines Chinesen im Lager Reichenau,
- 8) 10 Vr 1949/48 gegen Hermann H a r m , Hilfsgendarm,
- 9) 10 Vr 1950/48 gegen Josef P a p e k ,
- 10) 10 Vr 1951/48 gegen Mathias K ö l l e m a n n ,
- 11) 10 Vr 3169/46 gegen Erwin F a l c h ,
- 12) 10 Vr 4672/47 gegen Johann P a y r , Lagerdiensthalter,
- 13) 10 Vr 4703/47 gegen Wilhelm P r a u t z s c h wegen Verdachtes der Ermordung eines 10 jährigen Knaben,
- 14) 10 Vr 3739/47 gegen Adolf B ä h r , Gestapobeamten, verurteilt vom Volksgericht Innsbruck vom 5.5. 1948 zu 20 Jahren schweren Kerkers.

Hiezu kommen die Strafsachen gegen die Gestapocheifs

Werner H i l l i g e s 10 Vr 1745/47

Dr. Max M e d w e d 10 Vr 2515/47 und

Friedrich B u s c h 10 Vr 732/48.

Vor dem französischen Militärtribunal hatten sich wegen Mordes und Mißhandlungen im Lager Reichenau zu verantworten und wurden mit Urteil vom 18.12.1948 schuldig erkannt und verurteilt:

Werner H ill i g e s , geb. 12.11.1903 in Berlin,
deutscher Staatsangehöriger,
zu lebenslänglicher Gefängnisstrafe,

Dr. Max N e d w e d , geb. 22.6.1902 in Hallein,
zu 20 Jahren Gefängnis,

Mathias K ö l l e m a n n , geb. 24.1.1901 in Damas,
Südtirol, zu 15 Jahren
Gefängnis ,

Erwin F a l c h , geb. am 26.7.1910 in St.Anton,
zu 10 Jahren Gefängnis,

Johann P a y r , geb. 3.5.1913 in Axams, zu sieben
Jahren Gefängnis und

Hermann H a r m , geb. 17.12.1892 in Innsbruck,
zu vier Jahren Gefängnis.

232
109
55
55

A u s z u g
aus den Akten 10 Vr 1410/48 betreffend S e p p Josef,
des Landesgerichts Innsbruck.

Bl. 57

AV.:

Zur Hinrichtung der 7 Häftlinge im Lager Reichensu am 17.12. 1943 wird festgehalten, dass sich auf dem Westfriedhof von Innsbruck die Grabstätten der Hingerichteten befinden mit folgenden Personalangaben:

1.) Schmutz Cyril	geb. 25.3.15,	gest. 17.12.43	20	Jahre
2.) Silvam Leoni,	geb. 10.9.12,	gest. 17.12.43	21	"
3.) Orsinger Silvio,"	16.5.23	" 17.12.43	20	"
4.) Di Fasenna Giusep."	29.4.25	" 17.12.43	18	"
5.) Filipowitsch Juri	" 26.6.26	" 17.12.43	17	" 11
6.) Semanatschenko Iwan	" 20.6.20	" 17.12.43	17	"
7.) Wetrow Peter	" 25.6.25	" 17.12.43	18	"

Ausser Name, Geburts-und Sterbedatum befindet sich auf dem Grabstein keinerlei weitere Anmerkung.

I. 16.6.1948
gez. Unterschrift
Untersuchungsrichter.

aus den Akten 10 Vr 1745/47 betr. Hilliges Werner
des Landesgerichts Innsbruck.

10 Vr

Uebertragung des Kurschriptprotokolls vom 25.5.1948
(zv. Dr. Alois Pizzinini).

Dr. Alois Pizzinini, 43 J., verh., r.k., Sprengelarzt in Wattens, Bundesstrasse Nr. 24.

Als die grossen luftbombardements auf die deutschen Städte im März 1942 begannen, flohen anscheinend sehr viele dienstverpflichtete Italiener aus dem Reichsgebiet über Tirol nach Italien.

Zum Auffangen dieser italienischen Arbeiter, wurde ein Lager neben der Volderer Innbrücke errichtet, das ca 200 Personen aufnehmen konnte. Da dieses Lager sich in meinem Sprengel befand, wurde ich durch das Arbeitsamt Innsbruck aufgefordert, dieses Lager ärztlich zu betreuen. Diese in die Heimat flüchtenden Italiener schützten durchwegs Krankheiten vor, um wieder in ihre Heimat zurückgehen zu können und wurden deshalb über Anweisung des Arbeitsamtes und des italienischen Konsulates ärztlich untersucht. Durch diese Untersuchung sollte festgelegt werden, ob tatsächlich eine Krankheit vorhanden war, zutreffendehfalls wurden diese italienischen Arbeiter tatsächlich auch in die Heimat zurückgeschickt. Die übrigen sollen, wie ich erfahren habe, wieder an Arbeitsplätzen im Reichsgebiet eingesetzt worden sein. Die Führung des Arbeitslagers bei der Volderer Innbrücke hatte ein etwas deutschsprechender Italiener inne, sowie ein Vertreter des Arbeitsamtes. Es kam zwischen diesen Beiden wiederholt zu Streitigkeiten, weil der Italiener seinen Landsleuten helfen und sie nach Hause zurückschicken wollte. Unzukömmlichkeiten seitens der Lagerführung und den Verantwortlichen des Lagers gegenüber den Lagerinsassen, sind mir nicht bekannt geworden, ausser dass sie unter sich oft heftig stritten. Diese Lager wurden glaublich im November 1942 oder etwas später aufgelöst, richtiger gesagt, wurde das gesamte Lager mit den Insassen und auch mit dem Vertreter des italienischen Konsuls in das Gebiet der Reichenau verlegt, wo bereits ein Barackenlager bestand. In diesem Lager in der Reichenau befanden sich bereits Arbeiter dort, deren nähere Herkunft und Aufgabe, bzw. Dienstverrichtungen ich nicht weiss. Soviel ich weiss, war es ebenso ein gewöhnliches Auffanglager, das keinesfalls Merkmale des späteren Lagers Reichenau

besass. Auch dieses Lager in der Reichenau ist soviel mir bekannt ist, weiterhin vom Arbeitsamt Innsbruck geführt worden, allerdings in Verbindung mit dem italienischen Konsulat. In späteren Monaten soviel ich mich erinnere, traten bei der Legeführung immer mehr Personen auf, die anscheinend der SS oder dem SD angehörten. Jedenfalls trugen sie auf ihr er gewöhnlichen grauen Soldatenuniform soweit sie solche anhatteten, einen Streifen am linken oder rechten Arm mit dem Buchstaben "SD". Ich habe erst durch Umfragen erfahren, dass dies die Abkürzung für Sicherheitsdienst ist. Ich habe nach Auftauchen dieser Leute eine merkliche Änderung in der Führung und Behandlung der Leute bemerkt; es wurde das Lager viel straffer geführt. Ich konnte verhältnismässig wenig Beobachtungen machen, da ich ja nur zwei Stunden in der Woche im Lager anwesend war und ich meistens bei diesen Revierstunden sehr viel zu tun hatte. Ich wurde nämlich nach Auflösung des Lagers an der Voldererbrücke durch das Arbeitsamt Innsbruck und durch einige Herren, deren Stellung ich selbst nicht kannte, zur ärztlichen Betreuung auch dieses Lagers in der Reichenau Kriegsdienstverpflichtet. Ich musste auch in diesem Sinne eine Erklärung unterschreiben. Ich habe bei diesen wöchentlichen Besuchen wie schon erwähnt, allmählich bemerkt, dass gegenüber den Lagerinsassen ein scharfer Ton angewandt wurde. Insbesonders fiel mir das eine auf, dass bei Eintreffen der Arbeiter von den Arbeitsplätzen Kommandos gebraucht wurden; auch die Behandlung in sanitärer Hinsicht wurde mir bedeutend erschwert, da meine diesbezüglichen Wünsche hinsichtlich der Kranken nicht mehr in vollem Umfange berücksichtigt wurden. Ich habe zwar nicht bemerkt, dass durch die Änderung im Personal der Legeführung und in der Art der Behandlung der Menschen im Lager mehr Kranke anfällig wurden, jedoch fiel mir auf, dass meine Anweisungen zugunsten der Kranken nicht mehr so durchgeführt wurden; möglicher Grund darin gelegen sein, dass die in Frage kommenden Krankenhäuser die Kranken aus dem Lager Reichenau nur ungern aufnahmen, und sogar diese wieder zurückschickten. Verhältnismässig schwererkrankte liefen dann bei Beginn des Bombenkrieges in Tirol von den Außenstellen des Lagers Reichenau in verschiedenen Gebieten von Tirol, so am Brenner, Seefeld, Wörgl usw. ein. Die Kranken

Das eine möchte ich noch hinzufügen, dass ich immerhin den Eindruck hatte, dass meine Vorstellung bei Mott so viel erreicht hat, dass sich diese Fälle nicht wiederholten.

[Ein weiterer besonderer Todesfall war der eines Chinesen oder Japaners. Ich wurde an einem Vormittag zur Leiche eines Chinesen gerufen, die in einer Baracke auf dem Boden angekleidet lag. Als Todesursache konnte ich einen Kopfschuss und einen Bauchschuss feststellen, wobei letzterer nicht unbedingt tödlich sein musste. Der Einschuss am Kopf war gläublich von rückwärts mehr in der Nackengegend, der Ausschuss lag gläublich - ich kan n es heute nicht mehr bestimmt sagen, - an der Stirne. Am Bauch war der Einschuss vorne, ziemlich an der Mittellinie, vielleicht zwei Handbreiten unter der Magengrube, etwa 2 cm unter dem Nabel gelegen, der Ausschuss war in der Lendengegend, gläublich seitlich gelegen. Auf meine Frage hin erklärte mir ein Wachorgan, dessen Name ich heute nicht mehr weiss, der Chinese oder Japaner sei auf der Flucht von einem 44-Mann erschossen worden. Dieser 44-Mann habe dann soviel ich gehört habe, beim Bahnhofma gzin geplündert und sei deshalb zum Tode verurteilt worden. Ob er hingerichtet wurde, weiss ich nicht. Wo die Leiche des Chinesen hingebracht wurde, weiss ich auch nicht, gewöhnlich wurden die Leichen von der Leichenbestattungsanstalt Winkler abgeholt. Ich habe den Chinesen schon dadurch gekannt, dass ich ihn 3 Tage vorher anlässlich der Aufnahme in das Lager untersucht habe; er war vollständig gesund. Von einer Geisteskrankheit des Mannes ist mir nichts aufgefallen. Mir ist auch nicht bekannt geworden, dass der Chinese aus irgendwelchen perversen Anwandlungen sich selbst neckt im Lager herumgetrieben hat.]

Nach dem schweren Bombardement in Innsbruck im Dez. 1945 wurde meine Frau in Wattens von Mott telefonisch persönlich verständigt, ich solle sofort zu einem Schwerkranken ins Lager kommen. Ich bin sofort mit einem PKW. in das Reichensauer Lager gefahren, wo mir d zu Mott erklärte, ich müsste bei 7 Erhängten die Todesursache im Totenschein angeben. Mott erklärte mir, die 7 Häftlinge seien wegen Plünderung von einem Gerichte zum Tode verurteilt worden. Das Todesurteil sei in der Zeitung zu lesen. Tatsächlich konnte ich eine solche Notiz in den folgenden Tagen in einer Tageszeitung lesen. Unter den Verurteilten war 1 Russe, 1 Pole, einer gläublich von Lienz und sonstige Ausländer aus Italien und Jugoslawien.

Soviel ich weiss, waren diese Verurteilten nicht alle vom Lager Reichensu. Ich ergänze, dass ich bei der Erhängung der 7 Personen selbst zugegen war; die Erhängung gührten, soviel ich sehen konnte, und ich die Leute kannte, Lagerhäftlinge durch Bei der Erhängung waren etliche Beamte in Zivil zugegen, die die Exekution leiteten.

Ungefähr 6 Wochen später wurde ich wiederum unter der Vorspiegelung, dass ich einen Kranken zu behandeln hätte, weil scheinbar der Lagerführer Mott wusste, dass ich sonst nicht gekommen wäre, neuerlich zu einer Exekution herangezogen. In diesem Falle handelte es sich um einen Polen, der bei einem Bauern im Lande beschäftigt war und angeblich ^{für} Mord begangen hatte. Auch diese Erhängung wurde von Zivilpersonen geleitet. Wiederum waren mehrere Beamte in Uniform zugegen. Dem Verurteilten wurde vor dem Vollzug sein Urteil in deutscher Sprache vorgelesen.

Im Jahre 1944, glaublich im Juli oder August, wurden mir in kurzer Reihe folge hintereinander 4 oder 5 schwer verletzte Personen zur Behandlung vorgeführt. Von diesen 4 oder 5 Personen war einer, ein Jugoslawe, wahrscheinlich, besonders schwer verletzt und wies am Gesäß eine handtellergroße 5 cm tiefe offene Fleischwunde neben anderen Striemen und blutunterlaufenen Stellen auf. Ich habe damals sofort die Anweisung gegeben, den Mann in das Spital zu transportieren; wie ich aber das nächstmal ins Lager zum Krankenbesuch kam, fand ich denselben noch im Revier auf. Die Wunde war damals verhältnismässig günstig im Verheilen. Nach etwa 8 Tagen ist er plötzlich, wie ich dann später erfahren habe, nach Mauthausen abtransportiert worden. Namen weiss ich keinen, da die Gefangenen ja nur der Nummer nach geführt wurden. Die übrigen 4 Personen, die ungefähr zur selben Zeit bei der Krankenvisite vorgeführt wurden, wiesen zwar keine offenen Wunden auf, jedoch viele blutunterlaufene Striemen, Quetschungen und Bluterüsse. Die Verletzungen waren jedenfalls schwere Misshandlungen. Unter diesen 4 Personen befanden sich 1 Pole, auch die übrigen Drei waren glaublich Ausländer.

Im Frühjahr 1945, etwa 4 Wochen vor Kriegsende, teilte mir Kollermann gelegentlich eines Besuches im Lager mit, dass ich eben zur Totenbeschau bei einer Hinrichtung von 7 Personen gesucht werde. Ich erklärte jedoch Kollermann, dass ich bei dieser Hinrichtung nicht zu tun haben wolle und habe seither das Lager überhaupt nie mehr betreten.

Von einem schwer misshandelten Juden, der dann später gestorben sein soll, habe ich nie etwas erfahren. Ich weiss wohl, aber, dass einmal einem Juden, der im Lager Reichenau sich befand, ein Magengeschwür durchgebrochen ist und er daran gestorben ist.

Auch von zwei italienischen Kaufleuten, die schwer misshandelt wurden und dann gestorben sind, ist mir nichts bekannt. Ich erwähne, dass ich in der Zeit ca vom 1.Jänner 1944 bis 15.März 1944 nicht im Lager Dienst machte, nachdem ich erkrankt war. In dieser Zeit vertrat mich gläublich Dr. Heel.

Über die Umstände bei der Erschiessung des Innsbrucker Kaufmanns Dubsky weiss ich nichts. Zur Totenbeschau ist meines Wissens damals Dr. Heel beigezogen worden. Über den Hergang der Tat habe ich auch im Nachhinein nichts Verlässliches erfahren.

Die allgemeine Unterbringung der Häftlinge im Lager war meines Wissens ausreichend, auch die sanitäre Betreuung hätte genügt, doch sind die Leute zufolge Unterernährung, körperlicher Anstrengung und mangelhafte Bekleidung, insbesonders im Winter, für Krankheiten auch besonders anfällig gewesen. Dazu kam auch die allz. meine Depression der Häftlinge auf Grund ihrer Anhaltung und ihrer Behandlung.

Zur eigenen Person gebe ich noch an, dass ich von der Registraturbehörde als nicht registrierungspflichtig anerkannt worden bin, da mein Aufnahmeantrag seinerzeit von der Partei abgelehnt worden war.

Z.B.S.

ÖLGR. Dr. Stürzenbaum e.h. DR. Dr. Schuchter e.h. Dr. Pizzini e.h.

Für die Wichtigkeit der Üb rtragung:

A U S Z U G

80238

aus dem Mandat der Bundespolizeidirektion Innsbruck zur
Strafsache gg. Werner Hilliges dem Gericht zur Auswertung übergeben.
Pras. III 6659/46 - (Werner Walter Hilliges)

Bundespolizeidirektion

Innsbruck, den 1.10.1946

Innsbruck

Staatspolizeiliche Abteilung

N i e d e r s c h r i f t .

Aufgenommen am 1. Oktober 1946 in der Landesgerichtshaftanstalt
mit dem hier vorzeführten

Werner Walter Hilleiges,

am 12.11.1903 in Berlin Charlottenburg geb., Reichsangeh., ggl., früher evang., verh., mit Fr. Charlotte geb. Zimmermann, besitzt einige Ersparnisse (5.000 S bei der Stadtsparkasse Innsbrück) hat für 2 minderjährige Kinder im "Alter von 4 und 6 Jahren zu sorgen, hat Abitur und ist ein Sohn der verstorbenen Eheleute Ferdinand und der Helene geb. Grimm, welcher mit dem Gegenstand der Vernehmung vertraut gemacht und wahrheitserinnert angibt:

Über Justifizierungen während meiner Amtstätigkeit habe ich bereits bei der Suretä folgende Angaben gemacht:

- 1) Etwa im Herbst 1940 erfolgte die Erhängung zweier polnischer Zivilarbeiter in einem Polenlager in Kirchbichl. Die Vorgeschichte bestand darin, dass 3 Polen mit 2 verheirateten deutschen Frauen und Müttern Geschlechtsverkehr in Kirchbichl unterhalten hatten. Der Sachverhalt wurde durch eine Anzeige aus dem Publikum bekannt. Die Erhebungen erbrachten eindeutig den Beweis, dass 2 oder 3 verdächtigen Polen wiederholt und wechselseitig mit den beiden Soldatenfrauen, die Mütter von 4 bzw. 5 Kindern waren, Geschlechtsverkehr ausgeübt hatten. Zu erwähnen ist hierbei, dass sämtlichen polnischen Zivilarbeitern vor ihrem Arbeitseinsatz ausdrücklich und mit Unterschrift eröffnet wurde, dass auf Verkehr mit deutschen Frauen ausnahmslos die Todesstrafe stünde. Auch die drei festgenommenen Polen wussten, dass ihre Tat mit der Todesstrafe geahndet werden würde, wie sie selbst zugeben und wie insbesondere die gesamte

polnische Arbeiterschaft nach der Justifizierung zum Ausdruck brachte. Nach Erhebung und Berichterstattung an das Reichssicherheitshauptamt erfolgte von dort die Weisung, dass 2 von den 3 Verdächtigen (bei dem dritten kam nach meiner Erinnerung kein vollzogener Verkehr, sondern nur mehrfache andere Zürtlichkeiten in Betracht) in ihrem Polenlager aufzuhängen seien und zwar durch andere polnische Zivilarbeiter, dass danach die Befreiung des Lagers, soweit sie aus Polen bestand, an dem Galgen vorbeizuführen wäre und dass die Polen in einer abschließenden Ansprache nochmals auf das absolute Verbot jeder Annäherung an eine deutsche Frau hinzuweisen seien. Die beiden Frauen wurden für etwa 3 Monate in das Frauenkonzentrationslager Ravensbrück eingewiesen.

Die Exekution erfolgte in der befohlenen Weise. Ich suchte 5 oder 6 Polen aus der Partie der beiden Delinquenten aus, erklärte ihnen, dass sie die Exekution durchzuführen hätten, da ihre beiden Landsleute entgegen dem Verbot sich mit deutschen Frauen eingelassen hätten. Sie erklärten dem Dolmetscher ausdrücklich und eifrig, dass ihnen der Auftrag zwar unangenehm sei, stimmten aber dann zu, da sie ja von dem Verbot und der Todesstrafe wussten.

Wenn mir vorgehalten wird, dass ich anlässlich der Exekution dieser zwei polnischen Arbeiter im Lager Kirchbichl angeordnet hätte, dass die Hinrichtung von 5 polnischen Arbeitern und zwar Angehörigen der Intelligenz berufe, bzw. nach Möglichkeit von Theologiestudenten durchgeführt werden müsste, so muss ich dies auf das Entschiedenste bestreiten. Es entspricht durchaus den Tatsachen, dass ich selbst jene Leute, die mir geeignet erschienen, die Exekution durchzuführen, aussuchte. Ich liess mich bei dieser Auswahl aber von ganz anderen Gesichtspunkten, die mich bereits auf der Fahrt nach Kirchbichl beschäftigten, leiten und zwar nach folgender Überlegung: Es handelte sich für mich im vorliegenden Falle um die erste durchzuführende Exekution und ich habe noch nie einer solchen beigewohnt und noch nie etwas über die Durchführung einer solchen gehört. Ebensso war es mit allen meinen Beamten. Ich hatte die Befürchtung, dass die

zu Henkern ausgesuchten Fölen (oder nur einer von ihnen) sich entschieden weigern würden, das Henkerhandwerk zu übernehmen. In diesem Falle wären wir in eine schwierige Lage geraten. Um eine solche Weigerung unwahrscheinlich zu machen, suchte ich mir daher solche Leute aus, die einen recht dorben oder brutalen Eindruck machten, da ich von solchen am wenigsten eine Weigerung zu fürchten zu haben glaubte. Die Annahme für ein solches Amt Intelligenzler und ausgerechnet Theologen zu nehmen, erscheint mir nicht nur besonders gemein, sondern auch ausgesprochen dumm zu sein. Da ja von dieser Exekution noch Bilder vorhanden sind, müsste sich schon aus den Köpfen der Henker die Richtigkeit meiner Aussagen bestätigen lassen.

Die Exekution ging in der befohlenen Weise ohne Zwischenfall vor sich, ebenso die anschliessende Vorbeführung der Lagerinsassen und ihre abschliessende Belehrung, die ich mit Hilfe eines Dolmetschers auftragsgemäss ausführte. Die Leichen wurden an Ort und Stelle vorgraben.

2) Die zweite Justifizierung betraf ebenfalls einen Fölen und fand in Montafon bei Schruns statt. Mir ist erinnerlich, dass dieser Föle sich mit einem Kind befasst hatte. Auch hier ordnete das Reichssicherheitshauptamt über meinen Bericht die Exekution an, die wir dann ebenso wie im ersten Fall an seiner Arbeitsstätte, einer Niederlassung der I. I. W. K., durchführten. Bei diesem zweiten Fall schickte mich der damalige Stabopleiter Hoffmann zur Durchführung nach Vorarlberg, während ich die erste Exekution, da kein Stabopleiter vorhanden war, von mir selbst aus durchzuführen hatte. Es war damals nämlich ein grundsätzlicher Befehl vom Reichsführer SS, dass der Dienststellenleiter oder sein Vertreter persönlich die Exekution zu leiten hatten, um anschliessend an die Hinrichtung auf die beteiligten Männer bzw. Polizisten einzuwirken, ihnen die Notwendigkeit der Exekution klarzulegen und dafür zu sorgen, dass sie innerlich nicht verrohen. Vorbereitung und Hinrichtung war die gleiche wie in Kirchbichl.

In späterer Zeit ereigneten sich in Tirol und Vorarlberg noch weitere derartige Delikte von Polen. Sie wurden aber vom Reichssicherheitshauptamt nicht mit Anordnung der Exekution abgeschlossen, sondern mit Verbringung in ein Konzentrationslager. Der Grund für diese verschiedenartige Behandlung bestand darin, dass in jedem Gau bzw. Land wegen dieser Delikte nur einmal zu Abschreckungszwecken exekutiert werden sollte. Man stand auf dem Standpunkt, dass die Abschreckungserfolge bei einer Exekution erreicht werden oder nicht. Außerdem nahm die Zentrale hiemit Rücksicht auf die Angehörigen der betreffenden Staatspolizeistelle, für die jede Exekution naturgemäß eine mehr als unangenehme Pflichterfüllung war. Bei diesen Erwägungen mag auch entscheidend die Tatsache mitgewirkt haben, dass die Polen von Beginn des Feldzuges an wegen ihrer, an den Deutschen in Polen begangenen Grausamkeiten sehr scharf behandelt wurden und dass in Berlin allmählich, da sich die Polen größtenteils als gute Arbeiter herausstellten und die Delikte, die zu einer Hinrichtung führen hätten müssen, sich häuften, eine mildere Beurteilung der Dinge Platz griff.

Vor mir:

gez.unleserlich

V.u.G.:

gez. Werner Williges

Fortsetzung der Vernehmung vom 17.12.1946 um 16.00 Uhr.

Die dritte Hinrichtung fand am 16. oder 17.12.1953 im Lager Reichenau statt. Vorgeschichte :

Während des Luftangriffes auf Innsbruck in den Mittagstunden des 15.12.1943 befand ich mich zu einer meiner üblichen Inspektionen im Arbeitserziehungslager Reichenau. Sofort nach dem Bombenabwurf fuhr ich mit dem Lagerkommandanten, 44-Obersturmführer M o t t in die Stadt, besichtigte die Hauptschadensstellen und vereinbarte mit dem stellvertretenden Gauleiter und dem Luftschatzleiter (Polizeipräsident) den Einsatz von einigen 100 Arbeitserziehungshäftlingen aus Reichenau für die dringlichsten Rettungs- und Aufräumungsarbeiten in Innsbruck. Der Einsatz von etwa 200 oder 300 Arbeitern erfolgte noch am gleichen Nachmittag, ebenso der Beginn der Beseitigung der Blindgänger.

Vor dem Einsatz wurden die ausländischen Arbeiter ausdrücklich in einem Appell darauf hingewiesen, dass jeder - auch die kleinste und unbedeutendste - Aneignung oder Entwendung von Lebensmitteln oder Gebrauchsgegenständen irgendwelcher Art als Plünderung unweigerlich mit dem Tode bestraft werden würde. Diese Warnung erfolgte nicht nur, weil zum Teil in Privathäusern eingedrungen werden musste, sondern auch weil sie vom RSHA bindend vorgekshrieben war. Die Bewachung der einzelnen Bergungstrupps wurde wie üblich durch Wachmannschaften des Arbeitslagers Reichenau (44-Reservisten, Gendarmen oder Schutzpolizisten) durchgeführt.

Gegen 17.00 oder 18.00 Uhr des gleichen Tages meldete mir (ich befand mich gerade auf der Dienststelle) Mott, dass sieben der zur Bergung eingesetzten Arbeitserziehungshäftlinge durch die Wachmannschaften auf frischer Tat beim Flöndern erwischt worden seien. Ich ordnete an, die Häftlinge sofort nach Reichenau zu bringen, sofort Vernehmungen durchzuführen und mir das Ergebnis in aller Kürze mitzuteilen. Da die sieben Häftlinge (3 Italiener, 2 Ostarbeiter oder Polen und 2 Jugoslaven) soweit ich mich erinnere zum Teil noch im Besitz der entwendeten Kleidungsstücke waren bzw. bei dem Verzehren von gestohlenen Lebensmitteln getroffen wurden, leugneten sie nicht. Ich bekam daher schon nach 1 oder 2 Stunden das Ermittlungsergebnis in Form von 7 kurzen Vernehmungen zugestellt. Den Sachverhalt teilte ich durch Blitzfern -

schräben dem RSHA. mit, da ein allgemeiner Befehl bestand, in Fällen von besonderer Bedeutung vor Abgabe der Akten an das zuständige Sondergericht, dem RSHA. Gelegenheit zu geben, eine im Einzelfall aus besonderen Gründen vielleicht zweckmässiger erscheinende Entscheidung als ein Gerichtsverfahren treffen zu können. Bei der Sechslage wären die Häftlinge ohne jeden Zweifel auch durch das Sondergericht zum Tode verurteilt worden. Ich erhielt nach meiner Erinnerung bereits am nächsten Tage den fernschriftlichen Befehl von Dr. Kaltenbrunner, die 7 Häftlinge im Lager Reichenau durch Erhängen zu exekutieren - und da in Innsbruck täglich mit neuen Luftangriffen gerechnet werden musste - zur Warnung und Abschreckung eine entsprechende kurze Verkündbarung in der Presse zu veranlassen. Die Exekution liess ich durch den Lagerkommandanten mit Hilfe von einigen Polen durchführen. Ich selbst war bei dieser Exekution nicht zugegen. Die Presse-Veröffentlichung erschien am nächsten Tage .

.....

Landgericht Raunstein
Der Untersuchungsrichter
Tab 9/53

Coburg, den 10. Juli 1953

100

244

V e r n e h m u n g s n i e d e r s c h r i f t .

in der Voruntersuchung gegen F r e i b e r g e r , Paul wegen Mordes u.a.

Gegenwärtig:
Landgerichtsrat Dr. Kreitmair
als Untersuchungsrichter
Justizangestellte v. Boetticher
als Protokollführerin.

Auf Ladung hatte sich beim Amtsgericht Coburg der nachbenannte Zeuge eingefunden.

Dieser wurde mit dem Gegenstand der Untersuchung und der Person des Angeklagten bekanntgemacht, zur Wahrheit ermahnt und auf die Bedeutung des Eides sowie die strafrechtlichen Folgen einer unrichtigen oder unvollständigen Aussage hingewiesen, desgleichen auch nach § 55 StGB belehrt und sodann vernommen wie folgt:

a) Zur Person:

6.24.9.1910 in Jphofen, OÖ Heilbronn PBM
D o r s c h , Ludwig, 42 Jahre alt, verheiratet, Grenzjägeroberkommis-
sär, Neustadt b. Coburg, Ehrhardtstr. 11, mit dem Angeklagten
Paul Freiberger nicht verwandt oder verschwägert.

b) Zur Sache:

Ich bin seit 1928 bei der Bayer. Polizei beschäftigt. Zunächst war ich bei der Landespolizei und dann bei der Schutzpolizei in Würzburg. Im Jahre 1938 wurde ich zusammen mit 14 jüngeren Kameraden zu der damals im Aufbau begriffenen Staatspolizei Würzburg abgeordnet und nach einem Jahr etwa dorthin versetzt. Auf diese Abordnung bzw. Versetzung hatte ich aber keinerlei Einfluss. Im Herbst 1940 oder 1941 wurde die Staatspolizei in Würzburg in eine Außenstelle der Gestapo leitstelle in Nürnberg umgewandelt.

Am 21.6.1941 wurde ich zusammen mit dem Polizeioberrat Hancke von Würzburg nach Innsbruck in das dort errichtende Auffanglager italienischer Arbeitskräfte beordert. In Innsbruck blieb ich dann abgesehen von einigen kurzen Unterbrechungen bis zum Zusammenbruch im Jahre 1945. Meine Heimatdienststelle blieb aber weiterhin Würzburg.

Als wir nach Innsbruck kamen, war Mott schon dort. Mott war von Berlin aus als Lagerleiter eingesetzt worden. Das Lager Reichenau selbst hatte zu dieser Zeit noch garnicht bestanden. Ausser mir und Hancke waren auch Ludwig Retza, 2 Sachsen bereits nach Innsbruck gekommen. Einer von den Sachsen hieß Böhm und war Kriminaloberassistent. Auf den Namen des anderen kann ich mich nicht mehr erinnern.

In Innsbruck mussten wir uns bei der Gestapo Dienststelle in der Herren-gasse melden. Der Leiter der Abtl. 1 der Gestapodienststelle (Oberinsp. Rossmann) hat uns dann in unseren zukünftigen Dienst im Lager Reichenau eingeteilt. Ich wurde mit der Unterkunft und Materialverwaltung betraut, während Retzardie Küchenverwaltung übertragen erhielt. Haucke wurde mir in der Unterkunft- und Materialverwaltung zugeteilt, kam aber dann nach 6 oder 8 Wochen wieder nach Würzburg zurück.

In den darauf folgenden Wochen trafen dann als Wachpersonal etwa 20 Mann der Waffen SS ein; diese 20 Mann bauten im August und September im wesentlichen das Lager Reichenau auf, d.h. sie stellten die Baracken auf. Anfang Oktober 1941 war das Lager B bezugsfertig.

Die Errichtung des Lagers erfolgte auf Betreiben der Gauleitung in Innsbruck, sowie auf Betreiben des Landesarbeitsamtes in Innsbruck und auch des damaligen Gestapo-Chefs in Innsbruck in Verbindung mit der Italienischen Delegation in Innsbruck. Ich bemerke, dass zur damaligen Zeit zahlreiche Italiener, die im Reiche arbeitsverpflicht waren bzw. Arbeitsverträge abgeschlossen und in Arbeit standen, nach den damals einsetzenden Luftangriffen in Massen ihre Arbeitsplätze verliessen und über Tirol und den Brenner nach Italien zurückströmten. Sie bildeten damals geradezu eine Landplage in Tirol. Aus diesem Grunde, sow wie wurde uns damals wenigstens gesagt, wurde auch das Lager Reichenau errichtet. Das Lager war zunächst lediglich als Auffanglager für diese Italiener bestimmt. Später wurde es allerdings auch Arbeitserziehungslager für arbeitsscheue ausländische Arbeiter und teilweise (allerdings erst ab 1944) auch Anhaltelager für politische Häftlinge.

Die Belegstärke dieses Lagers war auf ca. 600 Mann bemessen. Die tatsächliche Belegung des Lagers war anfänglich sehr gering. Als nämlich die Italiener wahrgenommen hatten, dass ein Auffanglager errichtet worden war, waren sie auf einmal alle verschwunden.

Durchschnittlich war das Lager mit etwa 200 bis 400 Häftlingen belegt. Die Belegziffer hat immer gewechselt.

Es bestand im Lager eine sog. Lagerordnung. Diese Lagerordnung hat Mott an Hand einer von Berlin erlassenen Richtlinie aufgestellt und sie mit xxixxx als Lagerleiter unterschrieben und alsdann im Lager in Umlauf gegeben.

In der Lagerordnung bzw. in der Anweisung für die Lagerordnung, die von Berlin gekommen war, war ausdrücklich vermerkt, dass der Lagerleiter nur in wirtschaftlichen Dingen der Gestapo unterstellt, sonst aber unmittelbar dem RSHA unterstellt sei. Diese Vorschrift hat später wiederholt zu Unstimmigkeiten zwischen dem Leiter der Gestapodienststelle bzw. in der Hauptsache mit Rosmanek einerseits und dem Lagerleiter Mott andererseits geführt. Mott wollte sich von der Gestapo nichts sagen lassen und er pochte darauf, dass er unmittelbar Berlin unterstellt sei, während die Gestapo (Rossmann) geltend machte, dass er ihre Anweisungen zu befolgen hätte. Über die Behandlung der Häftlinge im Lager Reichenau kann ich folgendes angeben:

Mott hat sich streng an die bestehenden Vorschriften gehalten. Er war kein aktiver Polizist, sondern von der Partei, SA, gekommen und war von der Gestapo als Oberassistent übernommen worden. Persönlich war Mott sehr launenhaft und unberechenbar. Es war sehr schwer mit ihm auszukommen. Er war leicht aufbrausend und konnte sich nicht beherrschen. Im Lager hat er viel herumgeschrien in einer Art und Weise, dass sowohl die Häftlinge als auch das Wachpersonal alle Angst vor ihm hatten. Ich kann aber nicht sagen, dass er ein Sadist gewesen wäre. Wenn er in seiner Erregung zu weit gegangen war, hat er schon wieder eingesehen und konnte dann auch wieder seelengut sein, allerdings um im nächsten Moment schon wieder aufzubrausen.

Sein Vertreter war Retza. Dieser war viel ruhiger als Mott.

Ich kann auch nicht sagen, dass die Wachmannschaft zu hart im allgemeinen gegen die Häftlinge vorgegangen wäre. Die Wachmannschaft hat viel gewechselt. Zunächst war sie aus Angehörigen der Waffen-SS zusammengestellt, die jedoch bald abgelöst wurden und zum Einsatz kamen. Es kamen dann andere Angehörige der Waffen-SS, die verwundet waren und im Einsatz gestanden hatten. Später wurden auch diese abgelöst von Notdienstverpflichteten und Polizeireservisten. Unangenehm unter den Wachmannschaften sind aufgefallen, Volksdeutsche aus Ungarn, die auch zur Waffen-SS gehörten. Mir ist noch ein Name Stein in Erinnerung. Dieser soll einen Häftling mit der Eisenstange geschlagen

haben.

Mott sah insbesondere darauf, dass im Lager eiserne Disziplin herrschte und peinliche Sauberkeit. Meines Erachtens war dies auch notwendig, denn es waren immerhin Leute aus 10 oder 12 Nationen im Lager und die Leute kamen meist sehr verdreckt und verlaust von ihren Arbeitsplätzen ins Lager. Ein Übelstand war, dass für die fremdländischen Häftlinge keine Dolmetscher vorhanden waren, abgesehen von dem russischen Dolmetscher Perterer und einem italienischen Dolmetscher. (Frontier). Insbesondere fehlte ein Dolmetscher für die Slowenen und Rumänen, Polen und Kroaten und andere Ostvölker.

Die Verpflegung im Lager war den Kriegsverhältnissen entsprechend gut.

Die Haftdauer der Häftlinge war im allgemeinen auf etwa 50 Tage begrenzt. Es kam allerdings oft vor, dass Häftlinge länger angehalten wurden, aber nicht länger, soweit ich mich erinnern kann, als noch etwa 5 oder 6 Tage.

Freiberger kam von der Gestapodienststelle in Innsbruck in das Lager Reichenau. Meiner Erinnerung war es zur Zeit der Umwandlung des Lagers in ein Arbeitserziehungslager. Freiberger war SS-Untersturmführer. Er war im Lager in der Aufnahme- und Entlassungskanzlei tätig und leitete dieselbe. In dieser Eigenschaft war er dem Lagerleiter Mott unmittelbar unterstellt. Ich selbst kam mit Freiberger fast täglich zusammen weil ich mir bei ihm stets die Nummern und die Einweisungsbefehle für die einzelnen Häftlinge abholen musste. In diesem Zusammenhang bemerkte ich, dass im Lager Reichenau die Häftlinge durchwegs nur nach Nummern gerufen wurden, und nicht mit ihrem Namen, denn wir vom Lagerpersonal konnten die Namen der Häftlinge, die meist russisch, polnisch, kroatisch, slowenisch oder italienisch waren, in der Regel garnicht aussprechen. An Hand der von Freiberger erhaltenen Nummern der Häftlinge bzw. der Einweisungsscheine habe ich dann meine Magazinbücher geführt. Die Magazinbücher wurden uns als Vordrucke von der Gestapo ins Innsbruck geliefert. Diese dürfte sie wiederum von Berlin, RSHA bezogen haben. Ich nehme an, dass für sämtliche Arbeits- und Anhaltelager einheitliche Vordrucke vom RSHA eingeführt waren. Das gleiche gilt von den Asservatenbüchern, die Freiberger zu führen hatte, ebenso wie vom Aufnahme- und Entlassungsbuch, die auch Freiberger führte.

Dass Freiberger ein Sadist gewesen sei, kann ich keinesfalls sagen. Er hatte ein ziemlich lautes Organ und mag wohl viel herumgeschrieen haben, insbesondere wenn er mit den fremdländischen Häftlingen nicht zurecht kam. Ich habe ihn jedenfalls öfter schreien hören. Er hat, wie man so sagt, einen Kasernenhofton gehabt, den ich an sich nicht als bösartig bezeichnen kann. Freiberger hatte mit den Häftlingen nur zu tun, wenn sie bei der Einlieferung oder bei der Entlassung durch sein Büro gingen. Meiner Erinnerung nach musste Freiberger allerdings auch Vernehmungen von Häftlingen durchführen, wenn irgendwelche Ermittlungen vom früheren Arbeitsplatz durchzuführen waren, oder wenn die Häftlinge irgend etwas gestohlen hatten oder aus ähnlichen Anlässen. Ins eigentliche Häftlingslager ist Freiberger wenig gekommen, meist nur dann, wenn er die Kleider für ~~zur~~ entlassende Häftlinge aus der Asservatenkammer holte oder wenn er ~~zur~~ ^{der Fall} zum Kontrollgang eingeteilt war. Es war dies durchschnittlich die Woche 1 mal und zwar von Jahr 1943 an.

Dass Freiberger Häftlinge geschlagen oder misshandelt hätte habe ich persönlich nie gesehen, ich habe auch nie von anderen darüber gehört, dass Freiberger die Häftlinge besonders schlecht behandeln oder schikanieren würde, oder dass er gar als Schläger bekannt sei. Es kann schon möglich sein, dass Freiberger hin und wieder dem einen oder anderen Häftling eine Ohrfeige gegeben hat, aber dass er die Häftlinge übermäßig geschlagen hätte, habe ich nie gehört.

Ich habe auch nie etwas davon gehört, geschweige denn selbst gesehen, dass sich Freiberger an Wertsachen der Häftlinge vergriffen hätte, oder dass er Häftlingspakete beraubt oder erleichtert hätte.

Freiberger musste zwar den Häftlingen bei ihrer Einlieferung die mitgebrachten Wertgegenstände wie Geld, Uhren, Messer und dergl. abnehmen, aber er musste diese Gegenstände genau verwalten und für jeden Häftling gesondert in einem Umschlag aufbewahren. Die Aufbewahrung der Wertsachen der Häftlinge erfolgte in einem eigenen Asservatenraum, der sich anschliessend am Büro des Freiberger befand. Die Effekten der Häftlinge musste Freiberger in einem Asservatenbuch genau verzeichnen und der Häftling musste den Eintrag in das Buch gleichfalls mit unterschreiben. Bei der Entlassung musste der Häftling den Rückempfang der Wertgegenstände im Asservatenbuch und auch noch auf einem eigenen Asservatenschein bestätigen. Diese Bücher waren einheitlich von Berlin aus vorgeschrrieben.

Mir ist nichts darüber bekannt, dass Freiberger den Häftlingen nicht gestattet hätte, die Einträge im Asservatenbuch bzw. im Asservatenschein auf ihre Richtigkeit zu überprüfen, sondern dass er sie geschlagen hätte, wenn sie das tun wollten.

Freiberger hat in seinem Büro auch noch die Brief- und Paketzensur durchgeführt. Mir ist nichts davon bekannt, dass Freiberger Häftlingspakete beraubt oder erleichtert hätte. Ich weiss aber in diesem Zusammenhang folgendes anzugeben: Insbesondere die Slowenen erhielten zahlreiche und recht umfangreiche Esspäckchen. Es kam des Öfteren vor, dass Fleisch und Wurstwaren und auch Brot in solchen Paketen bereits verdorben waren, wenn sie im Lager ankamen. Freiberger hat dann möglicherweise diese Esswaren aus den Paketen weggenommen, um sie nicht den Häftlingen in die Hände kommen zu lassen und um die Häftlinge vor gesundheitlichen Schädigungen zu bewahren. Ich selbst erinnere mich, dass mir Freiberger einige Mal solche verdorbene Esswaren gezeigt hat und dass er sie dann in den Abfalleimer geworfen hat.

Auch davon, dass Freiberger, wenn er Gelegenheit dazu hatte wie bei Todesfällen oder Verschickung von Häftlingen in andere Lager Wertsachen derselben zurückbehalten und dafür geringwertigere Gegenstände mitgegeben hätte, ist mir nicht bekannt.

Ich kann zusammenfassend nur sagen, dass mir überhaupt nichts bekannt ist, dass Freiberger sich in irgend einer Weise am Eigentum der Häftlinge vergriffen hätte.

Über Hinrichtungen und Ermordungen von Häftlingen im Lager Reichenau kann ich folgendes angeben:

Hinrichtungen (Executionen) fanden im Lager Reichenau statt. Ich kann mich an 3 Fälle von Hinrichtungen entsinnen.

a) Die erste Hinrichtung betraf 6 oder 7 Häftlinge, welche glaube ich beim 2. Bombenangriff auf Innsbruck geplündert haben sollen. Was sie geplündert haben sollen, kann ich heute nicht mehr angeben. Ich glaube aber, dass es geheissen hat, sie sollten aus einem Keller eines ausgebombten Hauses Lebensmittel genommen haben.

Von wem diese "Plünderer" dann vernommen worden sind, weiss ich nicht, ich glaube aber dass sie in der Herrengasse in der Gestapodienststelle vernommen worden sind. ⁶⁵ Freiberger sie auch vernommen hat und sie dabei geschlagen hat, weiss ich nicht.

Damals war meiner bestimmten Erinnerung nach noch Mott im Lager tätig. Ich glaube nicht dass Mott ein ganzes Jahr (von August 1943 bis August 1944) nach Südtirol abkommandiert war, sondern ich glaube mich entsinnen zu können, dass seine Abkommandierung nur etwa 3 bis 4 Monate dauerte. Richtig ist dass er während dieser Zeit seiner Abkommandierung nach Südtirol regelmässig zum Wochenende mitunter auch während der Woche nach Reichenau zurückkam u. dass er während dieser Zeit seiner Abwesenheit

Rethardie Geschäfte der Lagerleitung wahrgenommen hat.

Ich selbst war nie Stellvertreter des Lagerleiters Motts, erst als Retzay auch versetzt war, wurde ich dann unter Schott dessen Stellvertreter weil ich dann der Dienstälteste war.

Ich glaube mich bestimmt entsinnen zu können, dass damals als die 6 oder 7 Plünderer aufgehängen wurden, Mott als Lagerleiter die entsprechenden Vorbereitungen bzw. Vorbesprechungen mit der Gestapoleitung in der Herrengasse getroffen hat. Meines Wissens hatte Mott auch den Lagerarzt Dr. Piccinini von der Hinrichtung verständigt und ihn zu dieser Aktion bestellt. Dr. Piccinini müsste der Hinrichtung beiwohnen und den Tod nachträglich feststellen.

Die Execution wurde von einem Kommissär der Gestapo geleitet, ich glaube es war dies Prautsch. Auf jeden Fall war es ein SS-Führer von der Gestapo. Vollzogen wurde die Hinrichtung damals von Häftlingen die sich freiwillig gemeldet hatten. und die hierfür Zigaretten und zusätzliche Verpflegung bekommen haben. Dass diese Leute zusätzliche Verpflegung bekommen haben hatt Mott gewusst und nach meiner Meinung gebilligt. Soweit ich mich entsinne waren diese freiwilligen Häftlinge polnische Helfer Häftlinge. Ob auch Freiberger bei dieser Execution zugegen war, und etwa in irgend einer Weise mitgeholfen hat, weiss ich nicht. Ich nehme zwar an dass er anwesend war, ich glaube aber nicht dass er mitgeholfen hat. Es wurde damals im Lager erzählt dass die Polen alles selbst gemacht hätten. Ich selbst war jedenfalls bei dieser Execution nicht anwesend. Ich glaube, dass ich damals zusammen mit Retzay mich darüber unterhalten habe, ob diese Execution auch richtig sei. Uns kleinen Beamten war es aber doch nicht möglich, die Sache zu überblicken und wird kannten auch nicht die einschlägigen Geheimerlasse und hatten vor allem auch keinerlei Einfluss auf diese Angelegenheit. Es erübrigte sich deshalb für uns, viel darüber nachzudenken. Wir konnten ja doch nichts an der Sache ändern. Ob Freiberger über diese Execution und über die späteren Executions hinsichtlich ihrer Rechtmässigkeit irgendwelche Gedanken gemacht hat, entzieht sich völlig meiner Kenntnis. Über solche Sachen habe ich mich mit Freiberger niemals unterhalten. In diesem Zusammenhang bemerke ich noch, dass bereits nach dem 1. Bombenangriff auf Innsbruck in verschiedenen Sprachen bekanntgegeben worden war, dass auf Plünderung Todesstrafe stehen würde.

b) Die 2. Execution fand etwas später statt. Bei dieser wurde ein polnischer Häftling, der als Lagerkapo eingesetzt worden war, aufgehängt, weil er seine Mithäftlinge bestohlen hatte und weil er auch widernatürliche Unzucht betrieben hatte. Ausserdem war dieser Häftling in der Asservatenraum eingebrochen und hatte dort gute Bekleidungsstücke von Häftlingen gestohlen und diese bei anderen Häftlingen vertauscht. Wer bei dieser Hinrichtung vom Lagerpersonal zugegen war, weiss ich nicht, ich weiss nur dass von der Gestapodienststelle damals Prautsch zugegen war. Prautsch hat auch eine Art Urteil oder Verfügung verlesen. Dies habe ich von der Waschbaracke aus, die außerhalb des eigentlichen Lagers sich befand, mit angehört. Die Hinrichtung selbst erfolgte in der Nähe innerhalb des umzäunten Lagers. Ob Freiberger bei dieser Hinrichtung zugegen war, kann ich auch nicht sagen. Soviel ich mich entsinne haben sich damals zu dieser Execution hauptsächlich die bestohlenen Häftlinge zur Verfügung gestellt.

c) Bei dieser Execution, die im Lager Reichenau vorgenommen wurde, richtete sich gegen 6 oder 7 Russen. Diese wurden aufgehängt, weil sie verschiedene Einbrüche im Oberinntal und einen Gendarmeriebeamten ermordet haben sollten. Wann diese Russen hingerichtet wurden, kann ich heute nicht mehr sagen.

Ich weiss, dass die Deliquenten damals in einem Kastenwagen von der Gestapo in dem Stal gebracht wurden und weiss auch dass bei der Hinrichtung selbst mehrere SS-Führer von der Gestapodienststelle im Lager anwesend waren. Wer die Hinrichtung damals geleitet hat weiss ich nicht.

Vollzogen wurde die Hinrichtung meines Wissens wieder von Mithäftlingen. Ich weiss nur, dass vom Wachpersonal keiner mit Hand angelegt hat. Ich selbst war damals als die Hinrichtung stattfand nicht im Lager anwesend, sondern ich war glaube ich ~~mit~~ dienstlich in der Stadt. Ich kann heute nur sagen, dass ich mich jedenfalls aus dem Lager entfernt ~~war~~^{habe}, als ich merkte dass wieder irgend etwas im Gange sei.

Ob bei diesen Hinrichtungen jeweils ein gerichtliches Todesurteil vorlag, weiss ich nicht. Ich weiss nicht, wer vom Reichssicherungshauptamt oder von der Gestapo Hinrichtungsbefehle erteilen konnte und ob überhaupt solche erteilt werden durften. Über den Geschäftsgang bei der Gestapo war ich niemals im Bilde.

Auf Vorhalt:

Ich kann nicht sagen, ob Freiberger auch nicht bei der letzten Hinrichtung in irgend einer Weise mitgeholfen habe. Wenn er das getan hat, dann hat er das jedenfalls aus eigenem Antrieb heraus getan, denn in den Rahmen seiner dienstlichen Beschäftigung liegt eine solche ~~Hinrichtung~~ Mithilfe nicht.

Von der Hinrichtung eines Ausländer, der beim Bauern eingebrochen und ein 16jähriges Mädchen vergewaltigt haben soll, ist mir nichts bekannt.

Ich bemerke, dass die Verantwortung für diese Executionen nach meiner Auffassung einzig und allein der zuständige Sachbearbeiter der Gestapo in Innsbruck, und der Gestapoleiter in Innsbruck und selbstverständlich auch die Stelle in Berlin, die diese Sondermassnahmen angeordnet oder erwirkt hat, trägt.

Zur Abkommandierung eines Bibelforschers zu einem Blindgängerbergungskommando durch Freiberger kann ich keine Angaben machen. Mir ist jedenfalls ein solcher Fall nicht bekannt geworden. Ich weiss nur, dass solche Kommandos ausschliesslich auf Grund freiwilliger ~~Meldungen~~ von Häftlingen zusammengestellt worden sind und ich kann mich entsinnen, dass es damals im Lager geheissen hat, dass nur Freiwillige zu einem solchen Kommando eingeteilt würden, dass es aber auch geheissen hat, diese Kommandos seien Himmelfahrtskommandos. Trotzdem haben sich sehr viele Häftlinge freiwillig gemeldet, vor allen Dingen die Russen, wenn solche ~~Zusammen~~ Kommandos zusammengestellt wurden, weil die Häftlinge dieser Kommandos immer Alkohol, Rauchwaren, Schokolade und Sonderverpflegung von der Gauleitung erhielten. Dazu haben sie auch nachher von der Bevölkerung die durch den Blindgänger gefährdet war, noch verschiedentlich Sachen bekommen. Ob bei der Zusammenstellung eines solchen Kommandos sich einmal nicht genügend Freiwillige meldeten und ob dann Freiberger auch einen Bibelforscher mit zukommandiert hat und dabei die Aussierung getan hat, dass es um diesen auch nicht schade sei, weiss ich nicht. ~~xxxxxxxxxx~~ Ich weiss auch nicht ob der Lagerleiter Mott sich einmal die Akten einer bestimmten Kategorie von Häftlingen heraussuchen liess und sodann diese Häftlinge zu einem Blindgängerkommando einzuteilen. Weiter entzieht es sich meiner Kenntnis, wer die Blindgängerkommandos jeweils zusammengestellt hat. Ich weiss, dass die Kommandos jeweils von einem Sprengmeister am Lagereingang in Empfang genommen worden sind. Der Lagerdiensthabende Gamper hat wohl die allgemeinen Arbeitskommandos eingeteilt, ob er auch die Sonderkommandos und die Blindgängerkommandos eingeteilt hat, oder ob dies Mott selbst oder Freiberger getan hat, kann ich nicht sagen.

Zur Ermordung von Häftlingen im Lagerraum Reichenau:

An die Ermordung eines Russenjungen, der Iwan Gwosdik geheissen haben soll, kann ich mich nicht entsinnen, mir ist nicht bekannt, dass ein Russenjunge

von etwa 12 bis 13 Jahren zur Winterszeit einmal in Reichenau kalt "abgespritzt" und sodann nackt in den "Bunker" geworfen worden sei, wo er nachts über verstorben ist.

Wohl weiss ich aber dass Falk einmal einen Häftling kalt "abgespritzt" haben soll, ob er dies damals eigenmächtig getan hat, oder ob Mott ihm dazu einen Befehl gegeben hat, entzieht sich meiner Kenntnis. Ich weiss auch nicht, ob der Häftling damals an den Folgen dieser "Abspritzung" verstorben ist.

Ich glaube mich aber erinnern zu können, dass Falk sich wegen dieses möglicherweise auch wegen eines anderen Falles rechtfertigen musste.

Ich weiss, dass einmal ein Jude im Lager Reichenau von dem damaligen Gestapochef, Kriminalrat Hilliges erschossen worden ist. Der Jude dürfte wohl Dubsky oder Dumsky geheissen haben. Warum Hilliges diesen Juden erschossen hat, weiss ich nicht. Ich selbst war an diesem Abend zusammen mit Retza im Kino gewesen und anschliessend in einer Gaststätte. Als wir an diesem Abend ins Lager zurückkamen, sagte mir der Posten damals, eigentlich sagte er es zu Retza, dass da hinten - dabei deutete er auf die Fahrradhalle - einer liege, der erschossen worden sei. Er sagte auch, dass dieser angeblich auch Kriminalrat Hilliges angefallen habe. Ob Freiberger damals als Dubsky erschossen wurde dabei war ~~wie~~ ich nicht, aber ich glaube nicht, dass es zutreffen wird, denn meines Wissens war nur Hilliges und Mott zugegen. Ich glaube auch nicht, dass diesen beiden ein weiterer Zeuge erwünscht war.

Ausser diesen Fällen ist mir noch ein weiterer Fall bekannt, wo ein Chineser oder Japaner von ~~Bunge~~ erschossen worden ist. Der Chineser oder Japaner ist etwa 400 bis 500 m ausserhalb des Lagers erschossen worden. Er soll geflüchtet sein. Ob seine Flucht nicht vom Lagerpersonal als Vorwand benutzt wurde, bzw. gefördert wurde, um einen Vorwand für seine Erschiessung zu haben, weiss ich nicht. Ob Freiberger bei dieser Sache beteiligt war, entzieht sich meiner Kenntnis.

Zusammenfassend kann ich deshalb bezüglich Freiberger sagen, dass mir kein Fall bekannt ist, in dem Freiberger bei der Hinrichtung oder Ermordung von Häftlingen irgendwie mitgewirkt hat. Dass Freiberger, wie behauptet wird, bei der letzten Hinrichtung der 6 oder 7 Russen Stricke geholt hätte, halte ich deshalb für ausgeschlossen, weil wir im Magazin überhaupt keine Stricke vorrätig hatten. Die Stricke, die zur Erhängung der Häftlinge benötigt wurden, müssen offenbar von der Gestapo jeweils mitgebracht worden sein.

Aufmerksamkeit:

Ich bemerke noch, dass ich einmal im Lager auch davon etwas gehört habe, dass hauptsächlich ein SS-Wachmann Stein, ein Volksdeutscher aus Ungarn, einmal 2 Italiener so geschlagen hat, dass einer davon starb. Stein soll damals mit einer Eisenstange auf den einen Italiener eingeschlagen haben. Freiberger wurde mit dieser Sache nicht in Verbindung gebracht.

Auf Vorhalt:

Es ist richtig, dass im Lager Reichenau verschiedene Strafen gab. Diese Strafen waren von Berlin aus vorgeschrieben. Verfügt wurden sie jeweils vom Lagerleiter. In schwereren Fällen musste, soweit ich weiss, sogar nach oben berichtet werden. Es gab folgende Arten von Strafen:

- 1) Sperrung von Post und Paketen,
- 2) Rauchverbot auf eine bestimmte Zeit,
- 3) Essenentzug und zwar steigernd von dem Entzug eines Mittagessens bis zum völligen Essenentzug auf die Dauer von 3 Tagen.
- 4) Arrest bis zu 3 Tagen.

Dies waren die offiziell vorgesehenen Strafen.

Richtig ist, dass darüber hinaus vielleicht der eine oder andere Wacht-mann noch verschiedene andere Maßnahmen gegen Häftlinge ergriffen hat. So kam es schon vor, dass die Häftlinge ~~runnen~~ laufen mussten. Auch der Lagerleiter Mott ~~wusste~~ das und hat es gebilligt. Davon, dass die Häftlinge Spießruten-laufen mussten und dass dabei vom Lagerpersonal und von den Lagerpicollos mit Knüppeln auf sie eingeschlagen wurde, habe ich nie etwas gesehen noch gehört.

Auf Vorhalt:

Davon, dass im Lager Reichenau Häftlinge "abgespritzt" wurden, habe ich nur in einem Falle Falk gehörte. Sonst habe ich von derartigen Maßnahmen nichts gehört. Ich habe insbesondere darüber nichts gehört, dass Häftlinge auch während der kalten Jahreszeit kalt "abgespritzt" und sodann nackt auf die Strasse gestellt wurden.

Ich bemerke dass ich mich tagsüber in der Regel nur in meinem Büro in der Verwaltungsbaracke aufgehalten habe und mich nach Dienstschluss um 5 Uhr in der Regel sofort aus dem Lager entfernt habe. Ich war immer froh wenn ich nicht im Lager zu sein brauchte und von ihm nichts sah.

Auf Vorhalt:

Richtig ist, dass es im Lager auch einen sogen. "Bunker" gab. Der "Bunker" war auf Veranlassung von Mott gebaut worden. Mott ihn in der Haupt-sache deshalb erstellen lassen, um einen sicheren Raum zur Verwahrung von Häftlingen zu haben, insbesonderer solcher Häftlinge, die ausgebrochen waren. Unter "Bunker" verstand man im Lager die 4 oder 5 Zellen, die Mott anschliessend an die Waschbarakke in dem früheren Entlausungsraum hatte einbauen lassen. Natürlich mit Genehmigung des Gestapoleiters. Dieser Bunker waren vollständig aus Beton hergestellt (auch der Fußboden war aus Beton) und hatten eine Grösse von 80 x 100 oder ähnlich. Jedenfalls waren sie gerade so gross, dass ein Mann 1 oder 2 Schritte tun konnte, sich aber nicht hinlegen konnte. Ein Holzrost war ursprünglich in diesen Bunkern nicht angebracht. An der Zellentüre war eine Öffnung von etwa 30 x 40 durch welche Öffnung der Häftling möglicherweise das Essen erhalten hat. Diese Öffnung war lediglich vergittert. Außerdem waren oben an der Zeldecke und am Zellenboden unten je ein Luftloch angebracht. Die Zellen selbst wurden auch im Winter nicht geheizt. Sie wurden lediglich von der Wand vom Waschraum etwas erwärmt, da im Waschraum doch immer geheizt und ~~Wasser~~ Wäsche gekocht wurde. Luftlöcher zum Waschraum hatten die Zellen nicht.

Dass in diesen Zellen Häftlinge vollständig erfroren sein sollen, ist mir nicht bekannt. Ich weiss aber, dass sich die Häftlinge dort teilweise die Füsse erfroren haben und weiss, dass der Lagerarzt Dr. Piccinini und ich beim Obersturmführer Mott diesbezüglich vorstellig wurden. Daraufhin wurden die Zellen mit Holzrosten versehen. Es wurden dann auch bei strenger Kälte keine Häftlinge mehr in diese Zellen eingeschlossen.

Als Schott Lagerleiter geworden war, wurde von diesen Zellen überhaupt kein Gebrauch mehr gemacht. Wie es unter Schott ja überhaupt mit Maßnahmen, die als Schikanen hätten ausgelegt werden können, Schluss war. Selbstverständlich musste auch Schott die Disziplin aufrechterhalten, aber unter Schott war es doch ein viel angenehmeres und ruhigeres Arbeiten wie unter Mott.

Ich bemerke noch, dass von der Gauleitung in Innsbruck öfter Beschwerden gegen das Lager kamen, in denen ausgeführt war, dass das Lager mehr ein Sanatorium bzw. ein Erholungsheim sei, als ein Arbeits-Erziehungslager und dass die Häftlinge zu gut behandelt würden. Es ist deshalb schon richtig, dass von der Gauleitung her ein nicht unwesentlicher Druck auf die Lagerleitung ausgeübt wurde.

Unbeeidet:

v.g.u.

Staatsanwaltschaft
- 1 Js 3272/55-

Hechingen, den 13. August 1955

2529

An die

Strafkammer des
Landgerichts

Hechingen

Landgericht Hechingen

16 AUG 1955 *

Heft Akten.

Eilt! Haft!

Aug 16 1955
272

Aug 16 1955 M 287

Beil.: Bl. 1 - 238

- 1 { 4 Hefte Personalakten der LP-Direktion Tübingen,
1 Heft Spruchkammerakten 62/54/1452,
4 Hefte Akten der StA. Traunstein Ks 7/53 nebst einem
Heft "Vorakten";
4 Hefte Akten der StA. Kempten, KLs 37/54, nebst 3 Heften
Beiakten und 2 weiteren Aktenheften,
3 6 Hefte Akten des Landesgerichts Innsbruck 1o Vr 3169/46,
1o Vr 1410/48, 12 Ur 126/53, 1o Vr 1745/47, 1o Vr 2343/
52 .

ANKLAGESCHRIFT!

Der am 10.11.1900 in Tauberbischofsheim geborene und in Balingen, Johann Sebastian Bach-Strasse 16, wohnhafte, verh. frühere Polizeihauptwachtmeister

Georg Mott, seit 14.7.1955 in Untersuchungshaft, z.Zt. im Landgerichtsgefängnis Hechingen,

wird angeklagt,

er habe einen Menschen aus niedrigen Beweggründen, sowie grausam vorsätzlich getötet,

in acht weiteren rechtlich selbständigen Handlungen dem Täter zur Begehung einer als Verbrechen mit Strafe bedrohten Handlung durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet, wobei es sich in einem Falle um einen Mord und in den 7 anderen Fällen um einen Totschlag gehandelt habe,

in drei rechtlich selbständigen Handlungen als Beamter in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes eine Körperverletzung begangen oder begehen lassen, durch die jeweils der Tod des Verletzten verursacht worden sei,

sowie in zwei rechtlich selbständigen Handlungen, in einem Falle auf Grund und in ~~Vxxx~~ Fortwirkung eines einheitlichen Vorsatzes vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen oder Sachverständigen zuständigen Stelle als Zeuge uneidlich falsch ausgesagt, ~~erhaben~~,

indem er

1. als Leiter des Arbeitslagers Reichenau bei Innsbruck am 2.6.1943 etwa um 19.00 Uhr, nachdem die Häftlinge in die Baracken geschickt und alle Fensterläden geschlossen worden seien, auf Veranlassung des Leiters der Innsbrucker Gestapo-Dienststelle, Werner Hilliges, den im Lager verwahrten jüdischen Fabrikanten Egon Dubsky aus Innsbruck ~~durch~~ einem Wachposten zum Schießstand habe bringen lassen, in dessen Nähe dieser mit seinem Wissen und Einverständnis von Hilliges aus Rassenhass erschossen worden sei,

2. bald darauf einen Häftling, der ~~die~~ politisiert habe, kurz

hierüber befragt, dann am Kragen gepackt, über eine Kohlenkiste gelegt und ihm lange Zeit mit einem Stock auf das entblöste Hinterteil geschlagen habe, sowie ihn schließlich in den Bunker habe werfen lassen, wo er spätestens andern Tags infolge der Mißhandlung verschieden sei,

3. - 9. die Häftlinge Cyril, Schmutz, Leonj Silvam, Silvio Orsinger, Giuseppe di Pastena, Juri Filipowitsch, Iwan Semanatschenko und Peter Wetrow, die sich aus Hunger nach einem Fliegerangriff auf Innsbruck am 15.12.1943 bei ihrem Einsatz etwas Lebensmittel angeeignet hätten, wegen Plünderns bei dem Leiter der Gestapo-Dienststelle Innsbruck, Hilliges, angezeigt habe und dann zusammen mit ihm ohne jedes gerichtliche Verfahren und Urteil lediglich auf Grund eines Befehls des Reichssicherheitshauptamts habe im Lager Reichenau erhängen lassen,
10. am 20.1.1954 abends aus Rassehass den am 4.5.1931 geborenen russischen Häftling Iwan Gwosdik mit kaltem Wasser abgespritzt und nackt in eine Bunkerstube gesperrt habe, worauf Gwosdik noch in der Nacht gestorben sei, was Mott beabsichtigt habe,
11. u. 12. im Januar 1944, als zwei Italiener aus dem Lager geflohen, aber wieder aufgegriffen worden seien, dem Lagerdienst-habenden Erwin Falch den Befehl gegeben habe [Die beiden bekommen anständig auf den Hintern und werden dann kalt gebadet], worauf die Italiener, die ihre Hosen hätten herunterlassen müssen, von verschiedenen Wachposten mit einem Stock und sogar mit einem Eisenrohr etwa 40 bis 50 Schläge erhalten hätten, und hierauf etwa 10 Minuten lang mit kaltem Wasser abgespritzt werden seien und dann in die Bunkerstube gesperrt worden mit der Folge, daß einer der Italiener in einem Krankenhaus alsbald gestorben sei, und Mott etwa 8 Tage später den andern Italiener, der vom Krankenhaus zurückgekehrt sei, in die Bunkerstube habe sperren lassen, dort mit einer Holzstange wahllos auf ihn eingeschlagen habe und ihn zum Schluss habe fesseln lassen, worauf der Italiener in der folgenden Nacht gestorben sei,
13. [In der Strafsache gegen Wilhelm Prautzsch in Burgberg, Ldkrs. Sonthofen, wegen Mords vor dem Amtsgericht Mösbach am 2.12.1952 als Zeuge ausgesagt habe, ihm sei von der Hinrichtung der sieben Häftlinge am 17.12.1943 nichts bekannt, ihm seien keine Fälle bekannt, in denen Personen im Lager Reichenau exekutiert, also erhängt oder erschossen worden seien, wenn solche Exekutionen stattgefunden hätten, könne es nur in der Zeit gewesen sein, in welcher er nicht mehr im Lager gewesen sei, also nach Mitte 1943, ihm sei zwar einmal gesprächsweise, also er sich im Fronteinsatz in Italien befunden habe, es könne 1944 gewesen sein oder auch beim Zusammenbruch erzählt worden, daß Leute vom Lager wegen Plünderung zum Tode verurteilt worden seien, aber Näheres darüber wisse er nicht, er habe an einer Exekution nicht teilgenommen, tatsächlich sich aber auch noch nach Mitte 1943 im Lager aufgehalten habe und dort an den schon erwähnten Ausschreitungen gegen Häftlinge beteiligt gewesen sei, ferner auch anwesend gewesen sei, als ein polnischer Häftling (Kapo) im Jahr 1943 und ein weiterer Häftling (Ausländer) anfangs 1944 wegen Diebstahls und anderer Aufgehängt worden sei, sodann am 6.2.1953 im Kempten vor dem Untersuchungsrichter des dortigen Landgerichts als Zeuge erklärt habe, er müsse auch heute sagen, daß ihm der Fall mit dem am 20.1.1944 im Lager Reichenau verschobenen 12-jährigen Russenbuben Iwan Gwosdik unbekannt sei, wenn ihm vorgehalten werde, daß sich aus der Aussage der Zeugen Falch, Gamper, Perterer u. Dr. Heel ergebe, daß er damals im Lager anwesend gewesen sei, könne es sich hier nur um eine Verwechslung handeln, hervorgerufen dadurch, daß er über das Wochenende nach Innsbruck gekommen sei und man daraus auf seine Anwesenheit auch während der Woche schließe, darüber, dass er mit einer solchen Sache in Zusammenhang gebracht werde, sei er umso mehr erstaunt und empört, weil gerade er darauf gesehen habe, daß im Lager Reichenau nicht ge-

schlagen werde, auch bei den 14-tägigen Appellen darauf hingewiesen habe, daß außer die Häftlinge körperlich nicht eingewirkt werden dürfe, er müsse auch ganz entschieden zurückweisen, daß er an der vom Zeugen Gamper geschilderten Mißhandlung eines jungen Juden, der eine unvorsichtige politische Äusserung gemacht haben solle, beteiligt gewesen sei, es sei ganz ausgeschlossen, daß von ihm oder in seiner Gegenwart ein Jude wegen einer solchen Äusserung geschlagen worden sei, wann sich die Sache mit Dubsky zugetragen habe, wisse er nicht mehr, er wisse auch gar nicht ob der betreffende Jude Dubsky geheissen habe, er könne daher auch nicht sagen, ob er damals, als sich die Sache zugetragen habe, noch ständig im Lager gewesen sei,

14. in der Strafsache gegen Paul Freiberger in Laufen wegen Mords u.a. am 9.7.1953 in Heilbronn vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Traunstein als Zeuge bekundet habe, er habe mit der Durchführung von Exekutionen nichts zu tun gehabt, er wisse nur, daß er Retzer einmal verboten habe, den Leuten vom Hinrichtungskommando Sonderverpflegung zu verabreichen, er sei auch bei keiner Hinrichtung anwesend gewesen und über bevorstehende Hinrichtungen nie verständigt worden, insbesondere sei er nicht bei der Hinrichtung von mehreren Häftlingen wegen Plünderns zugegen gewesen, von der Hinrichtung eines Polnischen Kapos und eines ausländischen Häftlings sei ihm nichts bekannt, ebensowenig sei ihm ein Russenknabe namens Iwan Gwosdki bekannt, es sei nicht richtig, daß dieser vom Lagerdiensthabenden Falch auf seine Anordnung hin kalt abgespritzt und nackt in den Bunker geworfen worden sei, wo er während der Nacht erfroren sei, ihm sei nicht bekannt, daß im Lager Reichenau Häftlinge zur Strafe abgespritzt worden seien

1 Verbrechen nach § 211 StGB,

1 Verbrechen i.S. der §§ 211, 49 StGB, ..

7 Verbrechen i.S. der §§ 212, 49 StGB;

X) 3 Vergehen nach § 340 StGB jeweigl i.T. mit 1 Verbrechen
nach §§ 226 StGB ,

2 darunter 1 fortges. Vergehen nach § 153 StGB, vergl. mit den §§ 73 u. 74 StGB

✓) Verf. auf (241 R (Vergleich))

Beweismittel:

- I. Die Einräumungen des Besch. (Bl. 83 ff, 92 ff, 197 f.u. 236 f.)
II. sowie Bl. 463 ff. der Akten der StA. Kempten, sowie das Zeugnis
des Maurers Erwin Falch, St. Anton a.A. (Österreich) Nr. 24
(Bl. 23 ff, 130 ff, Bl. 163 sowie Bl. 617 ff d. Akten der StA.
Kempten)
2.-des Metzgermeisters Johann Payer in Sistrans (Österreich)
Haus Nr. 77 (Bl. 34 R, 37 u. 39 ff),
3.-des Ternverpieters Albert Gamper Absam (Österreich), Finken-
bergstrasse 21 (Bl. 38 ff, sowie Bl. 387 ff. der Akten der StA.
Kempten),
4.-des Sprengelarztes Dr. Alois Pizminini in Wattens (Österreich),
Bundesstrasse Nr. 24 (Bl. 59 ff).
5.-des Bildhauers Josef Pittino in Innsbruck, Hans Sachs Str. 4, 41
6.-des Steinmetzen Matthias Köllemann in Arzel, 69 bei Innsbruck
(Bl. 65 ff sowie Bl. 578 ff. der Akten der StA. Kempten,)
7.-des Maurers Adrian Sartori in Innsbruck, Br. Bradlersgasse Nr. 1,
(Bl. 69 ff sowie Bl. 598 ff. d.A.d.StA.Kempten),
8.-des Bauhilfsarbeiters Josef Sepp in Meiningen 32 (Vorarlberg)
(Bl. 75 ff),
9.-des Kriminalrats a.D. Werner Hilliges, z.Zt. in der Strafanstalt
Garsten (Österreich), (Bl. 80 ff, sowie Bl. 580 ff d.A.d.StA.
Kempten),
10. des Angestellten Ludwig Retzer, München, Schrottstr. 25/0
(Bl. 90 ff, sowie Bl. 749 ff d.A.d.StA.Kempten),

2857

- ✓ 11. des Grenzjägeroberkommissars Ludwig Dorsch, Neustadt, b. Koburg, Erhardstrasse 11, (Bl. 100 ff., sowie Bl. 474 ff. d.A. d.StA. Kempten),
✓ 12. des Vertreters Paul Freiberger in Laufen, Tittmoningerstr. 116, (Bl. 147 f.),
✓ 13. des Kriminalinspektors a.D. Willi Prautzsch in ~~Berg~~berg Nr. 87, Ldkrs. Sonthofen, (Bl. 165, ~~xxx~~ sowie Bl. 624 ff. d.A.d.StA. Kempten),
✓ 14. des Tischlers Johann Bidner in Innsbruck, Panzing Nr. 6, (Bl. 362 ff. d.A.d.StA. Traunstein u. Bl. 343 ff. d.A.d.StA. Kempten),
✓ 15. des Lagerhalters Wolfgang Neuschmid in Innsbruck, Lindenhoff 11/II (Bl. 248 f. d.A.d.StA. Kempten),
✓ 16. des Kaufmanns Edgar Fronti in Bozen, Via Combattenti 3, (Bl. 167 ff., sowie Bl. 77 d.A.d.StA. Kempten),
✓ 17. des Kriminalbeamten i.R. Ludwig Platner BI. 171 ff., sowie Bl. 289 ff. d.A.d.StA. Kempten),
✓ 18. des Kriminalrayonsinspektors Ludwig Tiefenbann in Innsbruck, Holzhammerstr. 16 (Bl. 474 ff. d.A. d.StA. § Traunstein) sowie Bl. 243 ff. d.A.d.StA. Kempten),
✓ 19. des Dr. Federico Volgger in Bozen, Corso Italia 4 (Bl. 190, sowie Bl. 480 d.A.d.StA. Kempten),
✓ 20. des Lokalbahnschaffners Engelbert Strobl in Absam 9, ~~41.91~~,
✓ 21. des Stadtarbeiters Josef Perterer in Innsbruck, Schöpfl-Str. 25, (Bl. 329ff. d.A.d.StA. Kempten),
✓ 22. des Krim.Obersekretärs z.W. ~~Pixmeggxy~~ Otto Hantel, Planegg, Pasinger Strasse 24, (Bl. 67 ff. d.A.d.StA. Kempten),
✓ 23. der Stenotypistin Irene Hantel, ~~xxxxx~~ daselbst,
✓ 24. des POI a.D. Alfons Karlseder, Innsbruck, Holzhauerstr. 13, (Bl. 320 ff. d.A.d.StA. Kempten),
25. des Uhrmachermeisters Alois Staudacher, Zell am Ziller Nr. 25, (Österreich), (Bl. 411 d.A. d.StA. Kempten) ferner die Nieder-
26. schriften über die richterliche Vernehmung des
Arztes Dr. Heinrich Heel von Innsbruck (Bl. 295 f. d.A. d.StA. Kempten, und
27. des Gärtners Hermann Harm (Bl. 46 - 51),
181. f. 460/24 R
die verstorben sein sollen.
Die Abschrift der Sterbeurkunde betr. Iwan Gwosdik Bl. 53, die Abschrift des Urteils des TRIBUNAL SUPERIEUR francais in Innsbruck vom 18.12.1948 Bl. 135 ff., sowie die Eingangs erwähnten Beiakten.

Sofern Zeugen durch ersuchte Richter vernommen werden, wird auf Terminsnachricht verzichtet.

Wesentliches Ermittlungsergebnis.

7001
Bl. 236 f. Der Beschuldigte bestreitet die ihm zur Last gelegten Straftaten.
83 ff. u. Er muss aber zugeben, daß er Leiter des Arbeitslagers Reichenau war, als der jüdische Likörfabrikant Dubsky von Hilliges, dem Leiter der Innsbrucker Gestapo-Dienststelle, erschossen wurde.
92 ff. Obwohl dieser in einem alkoholisierten Zustand in das Lager kam und der Besch. gleich bei seinem Eintreffen merkte, daß er eine ziemliche "Fahne" hatte, liess er auf Veranlassung des Hilliges den Häftling Dubsky zum Schießstand führen, wo Dubsky von Hilliges aus Rassenhass, also aus ~~xxx~~ niedrigen Beweggrund, erschossen wurde. Der Besch. erkannte offenbar was Hilliges im Schilde führte. Wenn dieser mit Dubsky hätte reden wollen, wie er angeblich vorhatte, so wäre irgend ein Zimmer im Lager zur Verfügung gestanden. Daraus, daß er ausgerechnet die Gegend des Schießstandes zum Ort der Besprechung wählte, gehen seine Mordabsichten klar hervor. Bezeichnend ist, daß Retzer, der Hilliges und Mott ein Stück weit begleitete, von Hilliges fortgeschickt wurde.
Bl. 90 Dorsch, der mit der Unterkunfts- und Materialverwaltung im Lager

B1. 103 betraut war und daher Mott wie Hilliges kannte, glaubt auch nicht, daß diesen beiden ein weiterer Zeuge erwünscht war.
B1. 69 Adrian Sartori fiel es seinerzeit auf, daß vor der Tat nicht nur alle Häftlinge sich in ihre Baracken zu begeben hatten, sondern daß auch noch bei Tageslicht - es war um 19.00 Uhr - alle Fensterläden zu schließen waren. Er sah dann Dpubsky in Begleitung eines SS -Mannes herumgehen, als ob er Papier, Zündhölzer und dergleichen vom Boden aufzuheben hätte. Es war ihm nun klar, daß ~~xrgx~~ hier irgend etwas geschehen wird. Retzer rief dann dem SS-Mann zu, er solle Dpubsky nach rückwärts schicken, weil er dort jäten solle. Daraufhin befahl der SS-Mann dem Dpubsky sich nach hinten zum Schießstand zu begeben, wo während der ganzen Zeit geschossen wurde. Sartori konnte aber dann nicht mehr sehen, wie Dpubsky erschossen wurde. Der Beschuldigte hätte da zugegebenermaßen nach einem Befehl des Reichssicherheitshauptamtes Berlin/Keine Hinrichtungen in Arbeitserziehungslagern durchgeführt werden durften, erst recht das Vorhaben des Hilliges, Dpubsky zu ermorden, verhindern sollen. Er war jedoch damit einverstanden; deshalb sagte er auch zu Dr. Pizzinini, der ihm hierwegen Vorhalt mache, er sei viel zu weichherzig.

Bl. 62

Tat 2) Gamper bezeugt einwandfrei die vom Besch. ~~in einem~~ Häftling wegen Politisierung begangene Körperverletzung mit Todesfolge.

Bl. 43

Payr kann dies ebenfalls bezügen.

Bl. 34

Falch hat auch davon gehört!

Bl. 236

Der Beschuldigte dagegen will hiervon nichts wissen, er wird aber durch Zeugen überführt.

ExPersonal-Nach seinen eigenen Angaben war er am 1.11.1941 zum Kriminalakten der Oberassisten und am 1.4.1943 zum Kriminalsekretär ernannt worden, LandesP.Dir. sonach war er zur Tatzeit Beamter.

Tbg. ~~fällig 3.9~~ Aus den Bekundungen der Zeugen Dorsch, ~~Ri~~ Dr. Pizzinini, Falch und Tiefenbronn geht eindeutig hervor, daß der Besch. bei der Hinrichtung der sieben Häftlinge im ~~September~~ 1943 zugegen war.

Bl. 102, 63, Bl. 618 d.A.d. STA. Kempten Hinrichtung der sieben Häftlinge im ~~September~~ 1943 zugegen war. Insbesondere aber sagt Hilliges aus (Bl. 475 d. ~~xx~~ A.d.StA. Traunstein, Bl. 82, Bl. 581 f d.A.d.StA. Kempten), der Besch. habe ihn am 16.12.1943 gegen 15.00 Uhr telefonisch davon verständigt, daß trotz Verwahrung sieben ausländischen Zivilarbeiter aus dem Lager Reichenau in einem Privathaus in der Nähe des Innsbrucker Hauptbahnhofes beim Plündern angetroffen worden seien und ihn um Weisung gebeten. Er habe dann die Vernehmung der Häftlinge mit Begleitbericht des Lagerkommandeurs, also des Besch., erhalten. Die 7 Häftlinge seien dann am 17.12.1943 gehängt worden. Die ganze Angelegenheit sei zwischen dem Lagerkommandanten Mott, ihm und dem Reichshaupamt erlebt worden,

Bl. 236 R

Der Besch. erklärt, daß die Aussagen dieser Zeugen nicht stimmen und behauptet sogar, daß Hilliges lüge. Indessen ist es einzusehen warum Hilliges der rechtskräftig wegen dieser und anderer Straftaten vom Höheren französischen Gericht in Innsbruck am 18. September 1948 zu lebenslänglicher Zwangsarbeit verurteilt wurde, den Besch. zu Unrecht belasten sollte. Daß der Besch.

Bl. 135 ff

selbst nicht mit der Wahrheit umgeht, beweist seine Meldebogenfälschung. In seinem Meldebogen vom 23.4.1946 erklärte er nämlich, daß er der NS~~A~~P nur vom 1.10.1939 bis 1942 angehört habe und verneinte jegliche Zugehörigkeit zu einer Gliederung der NS~~A~~P. Tatsächlich war jedoch schon am 1.8.1931 in die NS~~A~~P eingetreten und gehörte der SS vom 12.9.1937 an, wo er Obersturmführer wurde. Bei der SA war er vom 1.8.1931 bis 1.9.1937 und war dort zuletzt Hauptsturmführer. Sein schlechtes Gewissen geht auch daraus hervor, daß er als seinen Geburtsort nicht Tauberbischofsheim, sondern Mannheim angab. Da die 7 Häftlinge ohne gerichtliches Urteil hingerichtet wurden, war die Hinrichtung rechtswidrig (vgl. BGH Band 2 S. 333). Der Besch. kannte diesen Umstand. Er hätte zum mindesten bei gehöriger Anspannung seines

Gewissens das Bewußtsein haben können, Unrecht zu tun.

Bl. 102

Berücksichtigt man aber die Bekundung des Zeugen Dorsch, er habe sich ~~damals~~ zusammen mit Retzer darüber unterhalten, ob diese Exekution auch recht sei, so hat der Besch. sicherlich als Lagerleiter das Unrechtsbewußtsein gehabt.

Im übrigen wird die Entscheidung des Bundesgerichtshofs Band 3 S. 111 und Band 4 Seite 66, sowie auf das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 14.10.1952 (1 StR. 791/51), vergl. Bl. 135 ff, der Akten d.StA. Traunstein, Bezug genommen.

Fall 10
Bl. 236

Der Besch. räumt zwar ein, daß der junge Häftling über den Prautzsch mit ihm gesprochen habe, aber von dem er nicht wisse, ob er Gwosdik geheissen habe, im Arbeitslager Reichenau gewesen sei, will ihn aber nicht einmal gesehen haben, geschweige denn an seinem Tod schuld sein. Der Zeuge Falch (Bl. 26 ff) gibt demgegenüber an, daß er im Auftrag des Besch. diesen Jungen hätte "kalt baden" und dann nackt einsperren sollen. Er habe dies nicht getan, aber auf Frggen des Besch. erklärt, daß er es getan habe. Als Prautzsch in das Lager gekommen sei und mit dem Besch. wegen des Jungen gesprochen habe, habe dieser ihn zur Rede gestellt, weil er seinem Befehl nicht ausgeführt habe, und den Befehl wiederholt. Da er diesem trotzdem nicht nachgekommen sei, habe der Besch. ihn abends aufgesucht und angeschrien, sowohl ihm die Schlüssel abgenommen, dann sei er zu dem Buben gegangen, habe ihn in die Waschbaracke geholt und dort anscheinend kalt gebadet, und schließlich in die Bunkerstube eingesperrt, wo der Knabe anderntags tot aufgefunden worden sei. Dr. Pizzinini, der den Toten beschaute, erhielt vom Sanitäter Köllemann auf die Frage, wieso er gestorben sei, die Antwort, man habe den Jungen mit Wasser kalt abgespritzt und in den Bunker gesetzt, wo er Fieber bekommen habe. Auch Freiberger weiß davon, daß der Junge die Nacht über nackt im Bunker war.

Bl. 62

Bl. 108 d.A.
d.StA.Traun-
stein.

Er erkundigte sich hierüber, nachdem er die Todesmeldung erhalten hatte. In dem ~~zur~~ Sterbeurkunde des Standesamts Innsbruck betr. des am 4.5.1931 ~~xx~~ geborenen und am 20.1.1944 in Innsbruck Auffanglager Reichenau verstorbenen russischen Gärtnerlehrlings Iwan Gwosdik befindet sich folgender Vermerk: "Die Anzeige erfolgt durch SS-Anführer Paul Freiberger, wohnhaft in Innsbruck, Defreggerstr. 13. Der Anzeigende ist amtsgekannt. Er erklärt vom Sterbefall aus eigener Wissenschaft unterrichtet zu sein." Demnach muss es sich bei dem Jungen, der von Mott offensichtlich aus Rassenhass und in der geschilderten grausamen Weise umgebracht wurde, um Gwosdik handeln.

Die Zeugin Irene Hantel ist der Meinung, daß die Sache zu einem Disziplinarverfahren gegen Mott geführt habe und daß er daraufhin zum Einsatz nach Italien gekommen sei.

Bl. 70 d.A.d.
StA. Kempten.

Sollte Falch die Tat ausgeführt haben, wie er als Angeklagter vor dem französischen Militärgericht in Innsbruck zugegeben haben soll, (xxxxx Bl. 140) so tat er dies zum mindestens auf Veranlassung des Besch. Letzterer ist dann Anstifter, wenn nicht Mittäter.

Bl. 236
Juli 1944

Was die Mißhandlung der beiden Italiener anbelangt, so will der Besch. von Köllemann erfahren haben, daß während seines Urlaubs im März 1944 zwei Italiener mißhandelt worden seien. Davon sei einer ins Krankenhaus gekommen, aber nicht angenommen worden. Schon hieraus erhellt, daß tatsächlich zwei Italiener mißhandelt wurden.

Bl. 29 f

Falch bekundet aber, daß der Besch. den Auftrag ihm hierzu gegeben habe und daß er den Befehl dann ausgeführt habe.

Bl. 40

Gamper sah auch die Mißhandlungen an und berichtete hiervon dem Besch., worauf dieser bemerkte, er habe veranlaßt, daß die beiden ein paar über den Hintern bekommen, aber nicht angeordnet, daß mit einer Eisenstange zugeschlagen werde. Hiernach steht fest, daß der Besch. damals im Lager war und nicht im Urlaub.

Gamper sah ferner, daß der zweite Italiener "der erste war inzwischen infolge des Mißhandlungen gestorben- später vom Besch. mit einer abgebrochenen Holzstange geschlagen und hierauf in einen Raum gesperrt wurde, wo er anderntags tot aufgefunden wurde.

Daran, daß die beiden Italiener an den Schlägen gestorben sind, kann nicht der geringste Zweifel bestehen.

Bl. 83 ff,

92 ff

Bl. 463 ff d.

A.d.StA.

Kemten

Schon aus dem Gesagten ist zu entnehmen, daß der Besch. als Zeuge vor dem Amtsgericht Mosbach sowie vor dem Untersuchungsrichter der Landgerichts Kempen und Traunstein nicht der Wahrheit die Ehre gab. Abgesehen von den bereits erwähnten Hinrichtungen wurden noch, solange der Besch. im Arbeitslager Reichenau war, ein polnischer Kapo, sowie ein ausländischer Häftling wegen Diebstahls u.a. hingerichtet, wie Bidner, Tiefenbronn, Retzer, Freiberger und Dr. Pizzinini bezogen.

Auch diese Hinrichtungen hat der Besch. vorsätzlich als Zeuge verschwiegen.

Das Verfahren wegen Beihilfe zur Tötung der eben genannten Häftlinge wurde mangels Beweises eingestellt, ebenso das Verfahren gegen den Besch. wegen der im Lager vorgekommenen Erfrierungen.

Dem Gesuch seines Verteidigers, dem Besch. während der Untersuchungshaft in der Chir. Univ.-Klinik zu Heidelberg wegen seines Leidens begutachten und operieren zu lassen, wird entgegengetreten, weil dadurch das Verfahren verzögert werden kann.

Es wird beantragt, das Hauptverfahren zu eröffnen, die Hauptverhandlung vor dem Schwurgericht Hechingen anzuberaumen und die Fortdauer der Untersuchungshaft anzurufen. (Der nächste Haftprüfungstermin ist am 17.8.1955 festgesetzt -vergl. Bl. 214-)

V. F. Eppen
Oberstaatsanwalt

Jeffen 12.8.55

*J. Z. d. Prümmerungsgerichts
Justizvollzugsamt*

J.

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Hechingen

Hechingen, den 25. 1. 1956

In der Strafsache

vU 1/55
1 Js 3272/55

gegen Georg M o t t
wegen Mord u. a.

Gegenwärtig:

Landgerichtsrat Andrischok
als Untersuchungsrichter
Justizangestellte Stauss
als U. d. G.

vernehmungsniederschrift.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint der Ange-
schuldigte

Georg M o t t.

Die Verfügung vom 5. Januar 1956 (Bl. 333), durch welche die Voruntersuchung eröffnet worden ist, wurde ihm durch Verkündung bekanntgemacht. Ihm wurde eröffnet, welche strafbaren Handlungen ihm zur Last gelegt werden. Darauf wurde der Angeklagte gefragt, ob er etwas auf die Beschuldigungen erwidern woll. Er bejahte die Frage und wurde darauf wie folgt vernommen.

Zur Person: Wegen meiner persönlichen Verhältnisse verweise ich auf die Vernehmung durch den Amtsrichter in Balingen am 14. 7. 1955.

Zur Sache:

A) Allgemeines.

Im Sommer 1941 kam ich von Prag nach Innsbruck, wo ich das Auffanglager Reichenau zu errichten hatte. Nach Fertigstellung des Lagers im Frühjahr 1942 zog ich aus der Polizeikaserne der Stadt ins Lager. Ich hatte die technische Leitung des Lagers und stand nur wirtschaftlich der Geheimen Staatspolizei in Innsbruck. Über den Zweck des Lagers muss ich folgende Angaben machen: Das Lager war ursprünglich für freie italienische Arbeitskräfte gedacht, die infolge der Luftangriffe auf Deutschland unter Bruch ihres Arbeitsvertrages ohne ausreichende Papiere nach Italien zurückgelangen suchten. Da aber die Italiener, wie bereits erwähnt, keine Papiere bei sich hatten, konnten sie die Grenze nicht überschreiten und die Masse der geflüchteten Arbeiter stieg in Tirol. Meine Aufgabe bestand darin, im Einvernehmen mit dem Landesarbeitsamt Innsbruck und der italienischen Delegazione Federale

den Leuten neue Papiere auszustellen und über ihre weitere Verwendung zu befinden. Als das Lager fertiggestellt war, sah man in Innsbruck keine Italiener mehr. Offenbar hatten sie andere Grenzübergänge gefunden und die Flucht in die Heimat war ihnen gegückt. Darauf übernahm die Geheime Staatspolizei in Innsbruck, Leiter Regierungsrat Hoffmann, das Lager in ihre Regie und machte es zu einem Arbeitserziehungslager. Von da ab gehörte zu meinem Aufgabenbereich die Arbeitsvermittlung in Verbindung mit dem Landesarbeitsamt Innsbruck, der Einsatz der Häftlinge und die Kontrolle der Aussenarbeit. Dem Kriminalsekretär Ketzer (SS-Hauptscharführer) unterstand die Verpflegung, dem Kriminalsekretär Dorsch (SS-Hauptscharführer) die Bekleidung, Unterkunft und die Werkstätten. Ketzer war gleichzeitig mein Vertreter für den Fall meiner Abwesenheit. Schon im Jahre 1943 erhielt ich verschiedene Aufträge, die mich längere oder kürzere Zeit nach Bozen führten. Im Januar 1944 erfolgte schliesslich meine Kommandierung nach Bozen zum Bau eines Polizeigefängnisses und eines Lagers. Soweit ich mich erinnern kann, war ich nach meiner Kommandierung, also von Januar 1944 ab, nicht mehr im Lager Reichenau. Anlässlich meines Heimurlaubs im März 1944 fuhr ich durch Innsbruck und besuchte das Lager.

B. Die Fälle der Anklage.

1.) Fall Dubsky

Hieran bin ich völlig unbeteiligt. Mir war nicht einmal bekannt, zu welchem Zweck Hilliges das Lager aufsuchte und warum er dem anders → Retzer befahl, Dubsky "nach hinten" zu schicken. Ich glaube sagen 198, 198, 236! zu können, dass Hilliges nicht angetrunken war, obwohl er einen gewissen Weindunst aussträumte. Das war bei ihm aber etwas alltägliches, denn er trank gerne und man konnte ständig bei ihm eine "Fahne" bemerken. Der Kleinkaliberschießstand befand sich auf einem etwa 2 1/2^m breiten Streifen zwischen den Baracken und dem Lagerzaun. Auf diesem Streifen bewegten sich vorneweg Dubsky, dann kam Hilliges und im Abstand von etwa 10 Meter folgte ich. Was dann folgte, spielte sich so plötzlich ab, dass ich gar nicht eingreifen konnte. Ich hörte zunächst einen kurzen Wortwechsel, der aber auch nicht sehr laut geführt wurde, und sah wie Hilliges blitzschnell die Pistole zog und schoss. Das Geschoss drang dem

Dubsky an der Nasenwurzel in den Schädel ein. Er fiel sofort tot um.

Wenn Satori bekundet, die Fenster der Baracken seien geschlossen worden, so ist daran nichts Auffallendes festzustellen. Die Einschliessung der Häftlinge und die Schliessung der Fensterkläden erfolgte auch im Sommer schon recht frühzeitig, weil keine Sicherung da war, d. h. die Fenster nicht vergittert waren. Ausserdem wollte der Lagerdienst möglichst frühzeitig mit seiner Arbeit fertig sein. So kam es, dass auch im Sommer schon gegen 19.00 Uhr geschlossen wurde. Dass auf dem Kleinkaliberschießstand die ganze Zeit geschossen worden sein soll, ist unrichtig.

2.) Fall des politisierenden Häftlings.

Ich kann mir nicht erklären, wie Gamper zu diesen Beschuldigungen kommt. Ich habe nie einen Häftling geschlagen, geschweige denn zu Tode geprügelt.

3.) bis 9.) Exekution von 7 Häftlingen.

Auch hieran bin ich völlig unbeteiligt. Daß anlässlich der Aufräumungsarbeiten nach dem Luftangriff auf Innsbruck am 15. Dezember 1943 Plünderungen vorgekommen worden sind, habe ich erst erfahren, als die betreffenden Häftlinge, denen Plünderung zum Vorwurf gemacht wurde, bereits vernommen waren. Nach meiner Erinnerung hat der Kriminal-Kommissar Weinmann, der von Salzburg in das Lager Reichenau strafversetzt worden war, die Vernehmung durchgeführt. Die Wachleute haben ihre Beobachtungen an Netzer gemeldet, der offenbar die Meldung weitergegeben hat. Bei dieser Aussage bleibe ich auch, nachdem mir die Aussage Hilliges vom 24.2.1953 vorgehalten worden ist. Soweit die Darstellung Hilliges' von meinen Angaben abweicht, ist sie unrichtig. Die Exekution selbst habe ich nur als Zuschauer miterlebt.

10.) Fall Gwosdik

Ich kann auch hier nur immer wieder betonen, dass ich von der Tötung eines 12 jährigen Russenjungen im Lager Reichenau keine Kenntnis hatte. Dass ein solcher Dub im Lager gewesen sein soll, ist höchst unwahrscheinlich, denn Leute unter 17 Jahren wurden überhaupt nicht ins Lager eingewiesen. Die Darstellung, die Falch

über den Tod des Iwan Gwosdik gibt ist mir bekannt. Hierzu kann ich nur immer wieder betonen, dass es mir völlig unverständlich ist, wie diese Beschuldigungen zustande kommen.

Ich erinner mich wohl, dass eines Tages davon die Rede war, eine junger Russe, der wegen eines Sittlichkeitsverbrechens eingeliefert worden war, sei auf Ausserarbeit gewesen. Deswegen machte ich dem Falch Vorhaltungen, weil bei einem Kriminellen Fluchtverdacht bestand und wir in die grössten Schwierigkeiten kamen, wenn uns Häftlinge durchgingen.

Das ist alles, was ich zu diesem Fall sagen kann.

11.) + 12.) Misshandlung von 2 Italienern.

Auch hiermit habe ich nichts zu tun. Die Vorfälle müssen sich im Januar 1944, also zu einem Zeitpunkt zugetragen haben, als ich nicht mehr im Lager war. Erst durch den Sanitäter Kölle-mann habe ich anlässlich meines bereits erwähnten Heimatur-laubs von den Misshandlungen erfahren, wobei Kölle-mann noch folgenden Zusatz machte: "Seit Sie fort sind, geht es hier böse zu". In dem Gespräch fiel der Name Payer, ich liess mir den Mann sofort kommen, obwohl ich im Lager keinen Dienst mehr zu machen hatte, und machte ihm heftige Vorhaltungen und drohte ihm, ihn in eine Konzentrationslager zu bringen, falls ich herausbekommen sollte, dass er gegen mein strenges Verbot Häftlinge geschlagen habe.

13.) + 14) Hier kann ich nicht einsehen, inwiefern ich als Zeuge unwahre Aussagen gemacht haben soll.

Das Protokoll wurde dem Angeschuldigten vorgelesen, von ihm genehmigt und unterschrieben.

Friedrichsen,

Georg Klaas

Frau

Der Untersuchungsrichter
beim Landgericht Hechingen

Hechingen, den 27. 2. 56

VU 1/55

1 Js 3272/55

Gegenwärtig:

Langerichtsrat Andrischok
als Untersuchungsrichter
Justizangestellte Stauss
als U.d.G.

in der Strafsache
gegen

Georg M o t t
wegen Mords u. s.

Vernehmungsniederschrift.

Aus der Untersuchungshaft vorgeführt erscheint der Ange-
schuldigte

Georg M o t t

er erklärt zur Sache:

Nach meiner Erinnerung war es um die Jahreswende 1943/44, als eines Tages Prautzsch zu mir ins Lager kam. Prautzsch führte die Oberaufsicht über das Lager Reichenau. Ausserdem unterstanden ihm auch noch die Lager Wörgl und Jenbach. Prautzsch machte mir Vorwürfe, weil ein wegen Sittlichkeitsverbrechen eingelieferter Häftling auf Aussenarbeit beschäftigt worden war. Wer dieser Häftling war und wie er hieß, wusste ich nicht. Ich erwiderte Prautzsch, dass solche Leute gar nicht ins Lager gehörten, weil wir keine Haftzelle haben und deshalb gesicherte Unterbringung von Kriminellen nicht gewährleistet ist. Auch schriftlich hatte ich in diesem Punkt schon Vorrstellungen bei der Gestapo erhoben. Gelangt nämlich ein kriminelles Häftling die Flucht, so war ich als Lagerleiter den schwersten Folgen ausgesetzt. Mir drohte das Konzentrationslager und in besonders schweren Fällen sogar die Todesstrafe. Prautzsch gab jedoch zur Antwort, dass diese Art der Unterbringung der Häftlinge für sie (Gestapo) angenehmer sei. Im übrigen komme er (der Häftling) sowieso bald weg. Damit war gemeint, dass er in ein Konzentrationslager zur Sonderbehandlung eingeliefert werde. Ein solcher Schweinhund gehört abgespritzt, fügte Prautzsch noch hinzu.

Ich war über die Vorhaltungen des Prautzsch ~~noch~~ einigermassen erregt. Zumal ich mir klar machte, welche Folgen die Tatsache, dass ein Krimineller auf Aussenarbeit geschickt worden war, für mich ~~noch~~ haben könnte. Ich ging darauf ins innere Lager und stellte Falch

zur Rede, der gerade das Aussenarbeitskommando wieder einteilte. Ich machte dem Falch in derselben Form Vorhaltungen, wie Prautzsch sie mir gemacht hatte, und fügte auch hinzu, ein solcher Kerl gehöre abgespritzt, damit ihm solche Schweinereien vergehen. Es waren allerdings nur die Worte des Prautzsch, die ich wiedergegeben habe, und keine eigenen Gedanken. Dabei dachte ich mir etwa, dass das Abspritzen gegen renitente Häftlinge angewandt wird, um ihren Widerstand zu brechen. Dass diese Behandlung den Tod zur Folge haben könne, habe ich selbstverständlich nicht in Erwägung gezogen,

Ich wiederhole noch einmal, dass weder der Name noch das Alter des betreffenden Häftlings bekannt war. Ich kann deshalb auch nicht sagen, ob er Gwosdik hieß und damals 12 Jahre alt war. Nachdem aber der Häftling zum Arbeitskommando eingesetzt war, musste ich der Auffassung sein, dass er über 17 Jahre alt war.

Über das weitere Schicksal des Häftlings ist mir nichts bekannt. Erst bei meiner Vernehmung als Zeuge in der Strafsache gegen Freiberger am 9. 7. 1953 in Heilbronn habe ich erfahren, dass der Häftling Gwosdik hieß und gestorben ist. Das hat mir der Untersuchungsrichter damals vorgehalten.

Nach dem Bombenangriff auf Innsbruck am 15. 12. 1943 erfuhr ich im Lager, dass Häftlinge vom Bergungskommando geplündert haben sollen. Ich hörte auch gesprächsweise, dass der von mir bereits in meiner Vernehmung vom 25. 1. 1956 erwähnte Kriminalkommissar Weinmann die Häftlinge vernommen hatte. Die mir wiederholt vorgehaltene Darstellung des Hilliges, wonach ich ihm von der Plünderung Meldung gemacht haben soll, ist falsch. Auf welche Weise Hilliges hiervon Kenntnis erhalten hat, weiß ich nicht.

Am nächsten Tag rief mich Prautzsch von Innsbruck aus an und erteilte mir die Weisung, die Vorbereitungen für die Exekution von 7 Häftlingen im Lager zu treffen. Ich wandte mich gegen diese Weisung an den Verwaltungsoberinspektor Rosmanek bei der Gestapo-dienststelle Innsbruck, der ich darauf aufmerksam machte, dass bestimmungsgemäß im Lager keine Hinrichtung durchgeführt werden dürfe. Meine Gegenvorstellungen blieben jedoch vergeblich. Darauf erteilte ich Vorsch die Weisung, alles für die Hinrichtung Erforderliche vorzubereiten. Dem Vorsch unterstanden die Werkstätten

und das Materiallager. Er ließ die notwendigen Haken in die Balken einschrauben und richtete die Stricke her. Des Weiteren veranlasste ich, dass der Lagerarzt Dr. Pizzinini zur Stelle war. Das war meine ganze Tätigkeit bei der Exekution.

Die Hinrichtung selbst wurde von einem Kommando durchgeführt, das aus einem Kriminalkommissar, Inspektor Prautzsch und zwei weiteren Beamten bestand. Nach meiner Erinnerung waren es vier Mann. Bei der Hinrichtung haben Häftlinge Hand angelegt, die von dem genannten Kommando aus der Menge der zum Zuschauen kommandierten Häftlinge ausgewählt worden sind waren.

Mir ist nichts davon bekannt, dass diese Häftlinge mit Zigaretten und Sonderverpflegung belohnt worden wären. Dabei bleibe ich auch nachdem mir die Aussage des Zeugen Dorsch vom 1. 2. 1956 vor gehalten worden ist. Denn ich konnte weder über den Verpflegungs satz noch über die Kantine verfügen.

Dorsch war entgegen seiner Darstellung bei der Exekution anwesend und stand neben mir und Dr. Pizzinini.

Die Hinrichtung ist also von der Geheimen Staatspolizei ange ordnet und durchgeführt worden. Ich selbst habe damit nichts zu tun. Dass zum Ort der Hinrichtung das mir unterstellte Lager meichenauf gewählt wurde, konnte ich nicht verhindern.

Vorlesung

Fragagen auf sich, dass das ausser mir keiner fest stehende Hinrichtungskommando auf Verlangen von Prautzsch so etwas sind Stricke bekommen hat, vielerlei auch Zigaretten. Ich kann Ihnen sagen, dass Prautzsch auch für die Täferung eines Verurteilten haben.

vorgelesen, geschrieben und unterschrieben

Andreas,

Großklaus
Jänn

423/436
1 Js 3272/55

Jur. f. Aufstellung einzug. am 18.5.57
Hechingen 1957
Landgericht Hechingen
Oberstaatsanwalt
Ziffer 1 der Anklage
266

Landgericht Hechingen - Strafkammer

Beschluß vom 9. Mai 1957

Der am 10. 11. 1900 in Tauberbischofsheim geborene, in Obrigheim/Krs.Mosbach, Hauptstr.127 wohnhafte, verh. frühere Polizeihauptwachtmeister

Georg M o t t
vom 14.7.1955 - 3.4.1956 in Untersuchungshaft

ist angeschuldigt,

er habe in vier rechtlich selbständigen Handlungen

1. zu einem Mord durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet,
2. einen Menschen aus niedrigen Beweggründen, sowie grausam vorsätzlich getötet,
3. u. 4. vor Gericht oder vor einer anderen zur eidlichen Vernehmung von Zeugen zuständigen Stelle als Zeuge uneidlich vorsätzlich falsch ausgesagt, wobei er in einem Falle auf Grund und in Fortwirkung eines einheitlichen Willensentschlusses, sonach fortgesetzt gehandelt habe,

indem er

1. [als Leiter des Arbeitslagers Reichenau bei Innsbruck am 2.6.1943 etwa um 19.00 Uhr, nachdem die Häftlinge in die Baracken geschickt und alle Fensterläden geschlossen worden seien, auf Veranlassung des Leiters der Innsbrucker Gestapo-Dienststelle, Werner Hilliges, den im Lager verwahrten jüdischen Fabrikanten Egon Dubsky aus Innsbruck durch einen Wachposten zum Schießstand habe bringen lassen, in dessen Nähe dieser mit seinem Wissen und Einverständnis von Hilliges aus Rassenhass erschossen worden sei, (Ziffer 1 der Anklage)]

- [2. in den Tagen vor dem 20.1.1944 dem Lagerdiensthabenden Erwin Falch aus Rassenhass wiederholt befohlen habe, den am 4.5.1931 geborenen russischen Häftling Iwan Gwosdik mit kaltem Wasser abzuspritzen und ihn anschliessend nackt in eine Bunkerstube zu sperren, was Falch schliesslich am 20.1.1944 getan habe, worauf Gwosdik noch in der Nacht gestorben sei, was Mott beabsichtigt habe,]
(Ziffer 1o der Anklage)
3. in der Strafsache gegen Wilhelm Prautzsch in Burgberg, Idkrs. Sonthofen, wegen Mords vor dem Amtsgericht Mosbach am 2.12. 1952 als Zeuge ausgesagt habe, ihm sei von der Hinrichtung der sieben Häftlinge am 17.12.1943 nichts bekannt, ihm seien keine Fälle bekannt, in denen Personen im Lager Reichenau exekutiert, also erhängt oder erschossen worden seien, wenn solche Exekutionen stattgefunden hätten, könne es nur in der Zeit gewesen sein, in welcher er nicht mehr im Lager gewesen sei, also nach Mitte 1943, ihm sei zwar einmal gesprächsweise, als er sich im Fronteinsatz in Italien befunden habe, es könne 1944 gewesen sein oder auch beim Zusammenbruch, erzählt worden, daß Leute vom Lager wegen Plünderung zum Tode verurteilt worden seien, aber Näheres darüber wisse er nicht, er habe an einer Exekution nicht teilgenommen, tatsächlich sich aber auch noch nach Mitte 1943 im Lager aufgehalten habe und dort an den schon erwähnten Ausschreitungen gegen Häftlinge beteiligt gewesen sei, sodann am 6.2.1953 in Kempten vor dem Untersuchungsrichter des dortigen Landgerichts als Zeuge erklärt habe, er müsse auch heute sagen, daß ihm der Fall mit dem am 20.1.1944 im Lager Reichenau verstorbenen 12-jährigen Russenbuben Iwan Gwosdik unbekannt sei, wenn ihm vorgehalten werde, daß sich aus der Aussage der Zeugen Falch, Gamper, Perterer u. Dr. Heel ergebe, daß er damals im Lager anwesend gewesen sei, könne es sich hier nur um eine Verwechslung handeln, hervorgerufen dadurch, daß er über das "Ochenende nach Innsbruck gekommen sei und man daraus auf seine Anwesenheit auch während der Woche schließe, während er tatsächlich dem Lagerdiensthabenden Falch selbst befohlen hatte, Gwosdik durch Abspritzen mit kaltem

Wasser und durch anschliessendes Einsperren in einen Bunker in nacktem Zustand zu töten,
(Ziffer 13 der Anklage)

4. in der Strafsache gegen Paul Freiberger in Laufen wegen Mords u.a. am 9.7.1953 in Heilbronn vor dem Untersuchungsrichter des Landgerichts Traunstein als Zeuge bekundet habe, er habe mit der Durchführung von Exekutionen nichts zu tun gehabt, er wisse nur, daß er Retzer einmal verboten habe, den Leuten vom Hinrichtungskommando Sonderverpflegung zu verabreichen, er sei auch bei keiner Hinrichtung anwesend gewesen und über bevorstehende Hinrichtungen nie verständigt worden, insbesondere sei er nicht bei der Hinrichtung von mehreren Häftlingen wegen Plünderns zugegen gewesen, ebensowenig sei ihm ein Russenknabe namens Iwan Gwosdik bekannt, es sei nicht richtig, daß dieser vom Lagerdiensthabenden Falch auf seine Anordnung hin kalt abgespritzt und nackt in den Bunker geworfen worden sei, wo er während der Nacht erfroren sei, ihm sei nicht bekannt, daß im Lager Reichenau Häftlinge zur Strafe abgespritzt worden seien.

(Ziffer 14 der Anklage)

zu Ziffer 1: 1 Verbrechen der Beihilfe zum Mord nach
§§ 211, 49 StGB

zu Ziffer 2: 1 Verbrechen des Mordes nach § 211 StGB

zu Ziffer 3: 1 fortges. Vergehen der falschen uneidlichen Aussage vor Gericht nach § 153 StGB

zu Ziffer 4: 1 fortges. Vergehen der falschen uneidlichen Aussage vor Gericht nach § 153 StGB

zu Ziffer 1- 4 vgl. mit § 74 StGB.

Der Angeklagte ist dieser Straftaten hinreichend verdächtig. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird daher gegen ihn das Hauptverfahren vor dem Schwurgericht Hechingen eröffnet.

Im übrigen wird die Eröffnung des Hauptverfahrens mangels hinreichenden Tatverdachts abgelehnt und der Angeklagte ausser Verfolgung gesetzt. Ausscheidbare Kosten werden insoweit ~~durch~~ auf die Staatskasse übernommen. Für die Ablehnung der Eröffnung in den

einzelnen Fällen sind folgende tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte massgebend :

Zu Ziffer 2 der Anklage:

Dem Angeschuldigten ist zur Last gelegt, er habe bald nach der Erschiessung des Juden Dubsky durch Hilliges einen Häftling, der politisiert habe, kurz hierüber befragt, dann am Kragen gepackt, über eine Kohlenkiste gelegt und ihm lange Zeit mit einem Stock auf das entblößte Hinterteil geschlagen, ausserdem ihn anschliessend in einen Bunker werfen lassen, wo er spätestens am andern Tag infolge der Misshandlung gestorben sei. - Die Anklage würdigt dieses Verhalten als Verbrechen nach § 226 StGB.

Der Angeschuldigte bestreitet, die Tat begangen zu haben.

Nach dem Ergebnis der Ermittlungen steht fest, daß anfangs 1944 ein Jude, weil er politische, defaitistische Reden geführt hatte, von Mott durch Schläge auf das Gesäß mit einem Stock schwer traktiert worden ist. Zeuge dieser Züchtigung war der Leiter des Lagervollzugsdienstes ("Spiess") Gamper (Bl.43 Hauptakten). Anschliessend soll der Angeschuldigte nach der Bekundung Gampers den Juden durch den Lagerdiensthabenden Payr haben in den Bunker werfen lassen. Payr bestreitet indes, daß er von Mott einen solchen Auftrag erhalten und ausgeführt habe. Er gibt lediglich zu, daß er den Juden, nachdem ihn offenbar der Wachmann Troner wegen politischer Ausserungen in der Handwerkerbaracke Nr. 6 bei dem Angeschuldigten angezeigt habe, auftragsgemäß der Lagerleitung vorgeführt habe. Er habe sich aber dann sofort wieder entfernt und wisse deshalb aus eigener Wahrnehmung nicht, was weiterhin mit dem Juden geschehen sei (Bl.19 Beikarte Troner 10 Vr 1338/48). Gamper hat bei seiner Vernehmung durch den Untersuchungsrichter beim Landgericht Innsbruck in der Strafsache Hilliger am 20.4.1948 über das weitere Schicksal des Juden ausgesagt, daß er (Gamper) am andern Tag durch jemand davon unterrichtet worden sei, daß im Bunker ein Toter liege, worauf er selbst nachgesehen und festgestellt habe, daß es sich um den von Mott geschlagenen Juden handelte. Ein Irrtum sei ausgeschlossen (Bl.43 Hauptakten). Gamper will anschliessend den

Lagersanitäter Köllemann von seiner Wahrnehmung unterrichtet haben. (Bei seiner Vernehmung am 28.11.1952 - Bl.387 der Beiaakten Prautzsch, Kl. 37/54 STA Kempten - gab er abweichend davon an, Köllemann habe seinerseits zuerst ihm gesagt, daß im Bunker ein Toter liege). Köllemann aber weiß angeblich nichts von diesem Toten (Bl.579 der Beiaakten Prautzsch). Ein sonstiger Zeuge, der den toten Juden gesehen hätte, wurde nicht gefunden. Soweit die Zeugen Fronti (Bl.16 R Hauptakten) und Harrasser (Bl.17 Beiaakte Troner) von dem Tod des Juden wissen, beruht ihre Wissenschaft auf Unterrichtung durch Dritte. Gamper aber war es, der die Tötung des Juden im Lager verbreitete (Bl.34 Hauptakten). Payr hat zwar einige Tage später angeblich im Lagerbuch einen Eintrag gesehen, daß dieser (?) Häftling gestorben sei (Bl.19 Beiaakte Troner). Diese Aussage verliert jedoch an Wert, wenn man bedenkt, dass er den Juden namentlich gar nicht kannte und dass auch andere Juden im Lager verstorben sind (vgl. Dr. Pizzinini Bl.718 R der Beiaakten Prautzsch). Insoweit steht also Aussage gegen Aussage. Es ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß Köllemann, der am 18.12.1948 vom französischen Militärtribunal wegen Misshandlung von kranken Häftlingen zu 15 Jahren Gefängnis (Bl.2 R Hauptakten) verurteilt worden ist, sich nicht mehr an diesen Vorfall erinnern kann oder will. Andererseits fällt auf, dass Gamper sowohl im vorliegenden Fall als auch im Fall Ziffer 12 der Anklage - wie noch ausgeführt werden wird - der einzige Zeuge ist, der den Angeklagten belastet. Das legt den Verdacht nahe, daß Gamper auf den Angeklagten "abladen" will.

Diese Divergenz der Aussagen kann indes auf sich beruhen. Denn es ist kein hinreichender Beweis erbracht und kann auch nicht mehr erbracht werden, daß die Schläge, die Mott dem Juden verabreicht hat, im Verein mit der Einsperrung oder anderen von ihm veranlassten oder gebilligten Maßnahmen den Tod ursächlich herbeigeführt haben. Es ist schon an und für sich unwahrscheinlich, daß Schläge auf das Gesäß zum Tode führen. Dazu kommt, daß der Häftling Fronti bekundet, daß der in der Handwerkerstube Nr. 6

politisierende Jude nach Wahrnehmung anderer Häftlinge vom Bunker in den Waschraum geholt worden sei (Bl.16 R Hauptakten). Auf wessen Veranlassung und von wem dies geschah, ist nicht bekannt. Nach Behauptung des Fronti soll auch Prautzsch die Hand im Spiel gehabt haben. Schließlich ist zu bedenken, daß nach der Aussage des Häftlings Harrasser (Bl.17 Beiakte Troner) der Jude bereits in der Handwerkerbaracke von dem Wachmann, der ihn beim Politisieren überraschte (Troner), mit Fußtritten bearbeitet worden ist.

Bei dieser Sachlage ist kein genügender Beweis erbracht, daß der Tod des Juden ursächlich auf die Mißhandlung durch den Angeklagten zurückzuführen ist. Ebensowenig könnte gegebenenfalls festgestellt werden, daß der Angeklagte fahrlässig den Tod des Juden als Folge der Züchtigung und Einsperrung nicht vorausgesehen hat. Eine weitere Sachaufklärung ist besonders im Hinblick auf den eingetretenen Zeitablauf nicht möglich. Dem steht auch das Bestreben der seinerzeit zum Lagerpersonal zählenden Zeugen – besonders Gamper u. Payr – entgegen, sich unbedingt aus der Sache herauszuhalten. Das Landgericht Kempten ist in dem Verfahren gegen Prautzsch zu demselben Ergebnis gelangt (Bl.787 R i.V.m. Bl.781 Kempten). Bei Durchführung der Hauptverhandlung ist deshalb eine Verurteilung des Angeklagten mit einiger Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Das Verfahren ist insoweit einzustellen, da das noch nachweisbare Vergehen der gefährlichen Körperverletzung und der Körperverletzung im Amt verjährt ist. (Auf die Stellungnahme des OLG Stuttgart zu dem Fall bei Gelegenheit eines Haftbeschwerdebeschlusses wird hingewiesen, Bl.327 R Hauptakten).

Zu Ziffer 3 - 9 der Anklage:

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, er habe vier russische und zwei italienische Häftlinge, die sich am 15.12.1943 bei ihrem Einsatz nach einem Fliegerangriff auf Innsbruck aus Hunger einige Lebensmittel angeeignet hätten, wegen Plünderns bei dem Leiter der Gestapodienststelle Innsbruck, Hilliges, angezeigt und dann zusammen mit diesem ohne gerichtliches Verfahren und

Urteil lediglich auf Grund eines Befehls des Reichssicherheitshauptamtes im Lager Reichenau aufhängen lassen. - Die Staatsanwaltschaft sieht hierin ein Verbrechen der Beihilfe zum Totschlag in 7 Fällen.

Der Angeklagte bestreitet, dem Leiter der Gestapodienststelle Innsbruck, Hilliges, von der Plünderung Meldung gemacht zu haben. Die Plünderer seien schon vernommen gewesen, ehe er überhaupt von der Plünderung Kenntnis erhalten habe. Er gibt lediglich zu, dass er auf Weisung von Kriminalinspektor Prautzsch, nachdem er vergebens Gegenvorstellungen erhoben habe, den Lagerverwalter Dorsch angewiesen habe, die Hinrichtung vorzubereiten. Ausserdem habe er den Lagerarzt Dr. Pizzinini benachrichtigt (Bl. 236 R, 248, 344, 377 R Hauptakten).

Demgegenüber hat Hilliges ausgesagt, der Angeklagte habe ihm am 15.12.1943 gegen 15 Uhr oder 17 Uhr fernmündlich gemeldet, daß 7 Häftlinge geplündert hätten; er bitte um Weisung. Er (Hilliges) habe daraufhin die Durchsuchung und Vernehmung der Plünderer angeordnet. Am gleichen Nachmittag seien ihm die Vernehmungsprotokolle mit einem Begleitbericht des Lagerkommandeurs (Mott) und der betreffenden Wachmänner durch einen Kurier überbracht worden, Er habe daraufhin mittels Fernschreiben dem Reichssicherheitshauptmann (RSHA) berichtet. Ein genereller Erlass habe ihm die Berichterstattung in einem solchen Fall zur Pflicht gemacht. Bereits am andern Tag sei vom RSHA der Exekutionsbefehl eingetroffen, der vom Reichsführer SS unterzeichnet gewesen sei. Die ganze Angelegenheit sei zwischen ihm, dem Angeklagten und dem RSHA erledigt worden (Bl. 82 Hauptakten; Bl. 582 Beikarten KLs 37/54 STA Kempten).

- Hilliges wurde vom Oberen Französischen Gericht in Österreich - Kammer für Kriegsverbrechen - am 18.12.1948 u.a. wegen der Exekution der 7 Häftlinge in Ausführung des Befehls des RSHA zu lebenslänglicher Haft mit Zwangsarbeit verurteilt (Bl. 331 Hauptakten). -

Selbst wenn man die Aussagen des Zeugen Hilliges als richtig unterstellt, - dagegen spricht immerhin die Tatsache, dass

der Angeklagte bei der Vernehmung der Plünderer gar nicht auf den Plan trat, dass Prautzsch der "treibende Keil" gewesen sein soll (Tiefenbrun, Bl.244 Kempten) und dass der Angeklagte normalerweise überhaupt keine Aktenkenntnis haben konnte (Plattner, Bl.293 R Kempten) - ist folgendes zu bedenken :

Nach Aussage des Zeugen Sepp hat dieser die Plünderung dem stellvertretenden Lagerverwalter Retzer gemeldet, als er mit den Häftlingen in das Lager zurückkam (Bl.79 Hauptakten). Anschließend wurden die Häftlinge von dem Gestapobeamten der Aufsichtskanzlei, Freiberger, sowie von dem SS-Hauptsturmführer Weinmann vernommen und wurde darüber ein Protokoll gefertigt (Zeuge Perterer, Bl.487 R Beiakten Ks 7/53 StA Traunstein; Zeuge Sepp, Bl.79 Hauptakten; Zeuge Gamper, Bl.478 Traunstein). Wann der Angeklagte von der Plünderung benachrichtigt wurde, steht nicht fest. Offenbar war dies erst der Fall, als die Plünderer bereits von den Gestapobeamten vernommen waren.

Es erscheint sehr fraglich, ob der Angeklagte zu diesem Zeitpunkt noch maßgeblichen Einfluß auf das Verfahren nehmen konnte, nämlich im Sinne einer eigenverantwortlichen Abriegung der Sache unter Ausschaltung der Gestapo und damit des RSHA. Dafür war die offizielle Behandlung der Sache schon zu weit gediehen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß nach einem Erlass des RSHA bei Plünderung Antrag auf Sonderbehandlung zu stellen war (Hilliges, Bl.582 R Kempten; Perterer, Bl.332 R Kempten).

Diese Gesichtspunkte schließen zwar die Ursächlichkeit der Meldung des Angeklagten am Hilliges für die spätere Exektion der Plünderer nicht aus. Sie sind aber geeignet, den Angeklagten nach § 52 StGB zu entschuldigen. Denn wenn die dienstliche Anweisung bestand, Plünderungsfälle an das RSHA zu melden, blieb dem Angeklagten im vorliegenden Fall keine andere Möglichkeit, als die Plünderung seinem Vorgesetzten, dem Gestapochef Hilliges, zu melden, wollte er sich nicht der Gefahr schwerer Bestrafung wegen Begünstigung im Amt aussetzen. Diese Gefahr war naheliegend, nachdem die Gestapobeamten Freiberger

und Weinmann in ihrer amtlichen Eigenschaft von dem Plünderungsfall Kenntnis erlangt hatten und deshalb selbst verpflichtet waren, den Fall weiter zu melden.

Davon abgesehen kann nach Ansicht der Kammer schon nicht nachgewiesen werden, daß der Angeklagte bei seiner Meldung das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hatte oder bei entsprechender Gewissenanspannung gehabt hätte. Dass die Tötung der 7 Häftlinge ohne gerichtliches Verfahren, in dem ihnen das rechtliche Gehör gewährt und der Nachweis ihrer Schuld erbracht war, rechtswidrig war, bedarf keiner besonderen Begründung. Im übrigen kommt hinzu, dass schon nach § 2 VO gegen Volksschädlinge vom 5.9.1939 (RGBI.I/1679) kein todeswürdiges Verbrechen vorlag. -

Es ist ~~indessen~~ bereits zweifelhaft, ob der Angeklagte bei seiner Meldung an Hilliges sich bewusst war, daß diese Meldung einen Exekutionsbefehl des RSHA nach sich ziehen werde. Aber selbst dieses Bewußtsein unterstellt, ist der sichere Nachweis nicht möglich, daß der Angeklagte das Bewußtsein hatte, dieser Exekutionsbefehl sei rechtswidrig. Der Angeklagte ist von Beruf Autotechniker. Er wurde auf Grund seiner SA-Zugehörigkeit 1935 in den Grenzdienst der Polizei aufgenommen und war von 1939 - 1941 bei der Sicherheitspolizei in Prag. Seine wiederholten Gesuche, ihn im technischen Dienst zu verwenden, führten dazu, daß er 1941 beauftragt wurde, das Lager Reichenau zu errichten, das zunächst als Auffanglager für italienische Arbeiter geplant war (Bl. 92 Hauptakten). Im Lager Reichenau hatte der Angeklagte in erster Linie Verwaltungs- und Organisationsaufgaben. Die Bearbeitung der über die Lagerhäftlinge angefallenen Akten lag nicht in seinen Händen.

Der Angeklagte hatte also weder eine kriminalistische Schulung, noch war er auf diesem Gebiet tätig. Deshalb war er auch nicht ohne weiteres in der Lage, die Rechtmäßigkeit eines Erlasses des RSHA zu beurteilen. Dies umso weniger, als er 1943 bereits über ein Jahrzehnt in der Gedankenwelt des Nationalsozialismus lebte und in seiner beruflichen Tätigkeit stets an Befehle gebunden war. Insoweit ist die Aussage des an der Sache unbeteiligten Zeugen Kriminalsekretär a.D. Retzer be-

zeichnend, der vor dem Ermittlungsrichter des Amtsgerichts München erklärte: "Wir waren der Auffassung, dass, wenn etwas von oben herab kam wie z.B. vom Reichssicherheitshauptamt, dies Hand und Fuß habe". In diesem Zusammenhang ist auch auf die Aussage des unbeteiligten Zeugen Tiefenbrunn hinzuweisen, der von einer anderen Exekution sagte: "Ich glaube kaum, dass Freiberger Zweifel über die Rechtmäßigkeit der vom Reichssicherheitshauptamt angeordneten Hinrichtungen durch den Kopf gegangen sind" (Bl.476 R Beikarten Traunstein). Schließlich ist zu bemerken, daß das Volksgericht Innsbruck den Wachmann Sepp, der die Plünderung seinem Vorgesetzten Retzer gemeldet hatte, deswegen strafrechtlich nicht zur Verantwortung zog, sondern nur von einer "tiefen moralischen Schuld" sprach (Bl.89 R Beikarten Sepp, 10.Vr 1410/48 LG Innsbruck), und daß das LG Kempten im Strafverfahren gegen den ehemaligen Kriminalinspektor Prautzsch (Bl.787 R i.V.m. Bl.777 Beikarten Kempten) sowie das LG Traunstein im Verfahren gegen den ehemaligen Kriminalsekretär Freiberger nicht als erwiesen angesehen haben, daß die beiden Besch. bei einer Exekution von Häftlingen in Ausführung eines Befehles des RSHA das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit hatten oder haben konnten.

Soweit der Angeklagte, wie er selbst zugibt, den Magazinwalter Dorsch nach Eingang des Exekutionsbefehles anwies, die Hinrichtung der 7 Häftlinge vorzubereiten, gelten die gleichen Gesichtspunkte, die im Zusammenhang mit der Meldung der Plünderung durch den Angeklagten an Hilliges dargelegt worden sind.

Die Eröffnung des Hauptverfahrens war demnach auch in diesem Anklagepunkt abzulehnen.

Zu Ziffer 10 der Anklage:

Die Strafkammer ist in diesem Fall der Auffassung, daß dem Beschuldigten nicht nachzuweisen ist, daß er den russischen Jungen siebzehn abgespritzt hat. Der Zeuge Falch hat dies zwar zunächst behauptet, offenbar um sich selbst zu entlasten (Bl.27 Hauptakten). Bei späteren Vernehmungen verwickelte er sich jedoch in Widersprüchen (Bl.36 R/37 Hauptakten). Bei seiner letzten Ver-

nehmung am 30.8.1954 schließlich hielt er seine Behauptung, der Angeklagte habe den Jungen abgespritzt, nicht mehr aufrecht (Bl.481 Beiakten Traunstein). Im übrigen hat Falch an dem Morgen, an dem er den russischen Jungen tot im Bunker fand, zu dem Wachmann Harm geäussert: "Den habe ich gestern baden müssen, du hast ja selbst gehört, wie mich Mott angegeschrien hat". (Bl.48 Hauptakten). Auch dem früheren Wachhabenden Payer hat Falch im Internierungslager Ludwigsburg zugegeben, daß er nach wiederholtem Auftrag von Mott den Knaben beseitigt habe (Bl.37 R Hauptakten).

Es besteht also nur hinreichender Verdacht, daß der Angeklagte dem Wachhabenden Falch wiederholt befohlen hat, den Knaben durch kaltes Abspritzen und anschließendes Einsperren in den Bunker in nacktem Zustand zu töten.

An der rechtlichen Würdigung ändert sich nur soviel, daß der Angeklagte wegen Mordes in mittelbarer Täterschaft hinreichend verdächtig ist.

zu Ziffer 11 und 12 der Anklage:

Dem Angeklagten ist zur Last gelegt, er habe im Januar 1944, als zwei Italiener aus dem Lager geflohen, aber wieder aufgegriffen seien, dem Lagerdiensthabenden Erwin Falch den Befehl erteilt: "Die beiden bekommen anständig auf den Hintern und werden dann kalt gebadet", worauf die Italiener, die ihre Hosen hätten herunterlassen müssen, von verschiedenen Wachposten mit einem Stock und sogar mit einem Eisenrohr etwa 40 bis 50 Schläge erhalten hätten, hierauf etwa 10 Minuten lang mit kaltem Wasser abgespritzt und dann in die Bunkerstube gesperrt worden seien mit der Folge, daß einer der Italiener in einem Krankenhaus alsbald gestorben sei, und Mott etwa 8 Tage später den andern Italiener, der vom Krankenhaus zurückgekehrt sei, in die Bunkerstube habe sperren lassen, dort mit einer Holzstange wahllos auf ihn eingeschlagen habe und ihn zum Schluss habe fesseln lassen, worauf der Italiener in der folgenden Nacht gestorben sei.

Die Staatsanwaltschaft sieht hierin zwei Verbrechen der Körerverletzung mit Todesfolge i.S. § 226 StGB.

Der Angeklagte bestreitet, daß auf seine Anordnung hin zwei Italiener mißhandelt worden seien (Bl.236, 344 Hauptakten). Insoweit ist er jedoch durch die Aussage der Zeugen Falch und Gamper überführt. Falch bekundet nämlich, Mott habe gerade am Lagertor gestanden, als die beiden geflohenen Italiener wieder eingeliefert worden seien. Er habe sogleich ihm (Falch) folgenden Befehl gegeben: "Die beiden bekommen anständig auf den Hintern und werden dann gebadet" (Bl.29 R Hauptakten). Gamper sagt aus, Mott habe ihm bestätigt, daß er die Züchtigung der beiden Italiener angeordnet habe (Bl.40 Hauptakten).

Aus der Aussage der Zeugen Sepp (Bl.76 R Hauptakten) und Gamper ergibt sich aber weiter, daß der Wachmann Stein - was offenbar ganz aussergewöhnlich war - dem einen Italiener mit einem Wasserleitungsrohr einen so schweren Schlag über den Rücken versetzte, daß dieser zusammenbrach. Nach Aussage des Zeugen Falch (Bl.30 Hauptakten) sind 40 - 50 Hiebe verabreicht worden. Gamper, der in diesem Augenblick die Waschbaracke betrat, verbot Stein sogleich die weitere Benützung des Wasserleitungsröhres als Züchtigungsmittel (Falch, Bl.30 Hauptakten). Als Gamper dem Angeklagten diesen Züchtigungsexzess meldete, betonte dieser, dass er nur veranlaßt habe, dass die beiden "ein paar über den Hintern bekommen", nicht aber mit einer Eisenstange (Gamper, Bl.40 Hauptakten). Anschliessend machte er zunächst dem Wachhabenden Payr, dann Falch schwere Vorwürfe wegen der übermässigen Misshandlung der beiden Italiener (Payr, Bl.34 R u. Falch Bl.30 R Hauptakten). Ausserdem verbot er alsbald bei einem Appell, Häftlinge mit einem Instrument und insbesondere so schwer zu schlagen wie die beiden Italiener (Sepp, Bl.76 R Hauptakten).

Nach Aussage des Zeugen Gamper ist einer der beiden Italiener alsbald nach der Züchtigung in die Krankenstube aufgenommen und dann in ein Krankenhaus verlegt worden, wo er angeblich verstarrt. Gamper gibt an, der Tod des Italieners sei ihm als Kartei-

führer mitgeteilt worden (Bl.40 R Hauptakten). Demgegenüber sagt der Wachmann Sepp aus, bereits am Tage nach der Züchtigung sei im Lager erzählt worden, daß einer der Italiener verstorben sei. Er erinnere sich noch, daß er zu Wachkameraden geäussert habe, der Italiener wäre wahrscheinlich nicht gestorben, wenn er nicht den Schlag mit dem Eisenrohr erhalten hätte (Bl.76 R, 77 R Hauptakten). Falch dagegen weiß angeblich gar nichts davon, daß einer der Italiener verstorben ist (Bl.30 R Hauptakten); dasselbe gilt für Payr (Bl.34 R Hauptakten).

Bei dieser Sachlage bleiben Zweifel offen, ob einer der Italiener infolge der Misshandlung tatsächlich gestorben ist. Eine weitere Aufklärung erscheint nicht mehr möglich.

Davon abgesehen liegen keine hinreichenden Verdachtsgründe dafür vor, daß der Angeschuldigte bei seiner Anordnung, die beiden Häftlinge zu züchtigen, die ungewöhnlich schwere Misshandlung des einen Italieners mit dem Wasserleitungsrohr mit der Folge des Todes veraussehen konnte. Dagegen spricht sein ausdrücklicher Befehl: "Die beiden bekommen anständige auf den Hintern" und sein späteres ausdrückliches Verbot, nochmals so schwer und mit Instrumenten zu schlagen. Dagegen spricht insbesondere, daß nach Aussage des Wachmannes Sepp (Bl.77 Hauptakten) wiedereingefangene Häftlinge stets geschlagen, abgespritzt und dann in den Bunker geworfen wurden, ohne dass nachzuweisen wäre, dass einer dieser Häftlinge daran gestorben ist.

Ein hinreichender Verdacht der Körperverletzung mit Todesfolge liegt sonach bzgl. des ersten Italieners nicht vor. Die nachweisbare gef. Körperverletzung im Amt ist verjährt.

Hinsichtlich des 2. Italieners steht nach Aussage des Wachhabenden Falch (Bl.30 R f Hauptakten) fest, daß er nach vorübergehender Unterbringung in der Krankenstube im Anschluß an die Züchtigung zu leichten Arbeiten herangezogen wurde. Als ihn der Angeschuldigte eines Tages in der Sonne sitzen sah, geriet er angeblich in Zorn und liess den Italiener in den Bunker werfen. Über das weitere Schicksal des Italieners weiß Falch nichts.

Der Leiter des Lagerwachdienstes, Gamper, will jedoch aus eigener Wahrnehmung folgendes wissen (Bl.41 Hauptakten): Der 2. Italiener sei bei einem Ausbruchversuch aus dem Bunker von einem Posten überrascht worden. Der Angeschuldigte habe daraufhin den Italiener am Kragen gepackt und mit einer Holzstange wahllos auf ihn eingeschlagen. Dann sei der Italiener in einen anderen Barackenvorraum gesperrt und gefesselt worden. Einige Tage später hätte ihm (Gamper) einer der beiden Lagerwachhabenden, Falch oder Payr, gemeldet, dass der Italiener in der Frühe im Vorraum tot aufgefunden worden sei. Demgegenüber wissen angeblich weder Falch noch Payr etwas von dem Tod dieses Italieners. Es ist unwahrscheinlich, dass diese beiden Zeugen mit der Wahrheit zurückhalten, da sie an diesem Fall mehr oder weniger unbeteiligt sind, und den Angeschuldigten in anderen Anklagepunkten stark belastet haben.

Es bleiben sonach erhebliche Zweifel offen, ob der Italiener tatsächlich verstorben ist. Es ist nicht ausgeschlossen, dass Gamper sich täuscht; er hat den Toten selbst nicht gesehen. Davon abgesehen ist nicht auszuschliessen, dass der Italiener aus einer anderen Ursache, z.B. durch Selbstmord, verstorben ist. Zwischen der Züchtigung und dem angeblichen Tod liegen einige Tage. Das Schicksal des Italieners in diesen Tagen ist nicht bekannt.

Aus den dargelegten Gründen ist auch in diesem Fall kein hinreichender Verdacht der Körperverletzung mit Todesfolge gegeben.

(Auf die Stellungnahme des OLG Stuttgart zu den beiden Fällen - Ziff. 11 u. 12 der Anklage - bei Gelegenheit einer Haftbeschwerdeentscheidung wird hingewiesen, Bl.327 R Hauptakten).

fr. Leinweber

Völgy

Kähn

U. u. A. u. Äußerungen
der Staatsanwaltschaft
Hechingen

Staatsanwaltschaft
Hechingen
Eing. 18. MAI 1957
Anlagen

mtl

- a) zur Zustellung nach § 41 StPO
b) mit der Bitte um rasche Bearbeitung
Hechingen, 18.5.57. 29. Straf. Kähe, St. K.

Abschrift:

18

Hohes Kommissariat
der französischen Republik
in Oesterreich.

Oberes französisches Gericht
in Oesterreich
Kammer für Kriegsverbrechen.

Auszug aus den Akten der
Geschäftsabteilung des Oberen Französischen
Gerichts in Oesterreich
- Kammer für Kriegsverbrechen -

vor dem in Innsbruck am Montag,
den sechsten, Dienstag, den siebenten, Mittwoch, den achtten,
Donnerstag, den neunten, Freitag, den zehnten, Samstag, den
elften, Montag, den dreizehnten, Dienstag, den vierzehnten,
Mittwoch, den fünfzehnten, Donnerstag, den sechzehnten,
Freitag, den siebenzehnten und Samstag, den achtzehnten
Dezember neunzehnhundertachtundvierzig tagenden Oberen
Französischen Gericht in Oesterreich,

sind erschienen:

1.) - H i l l i g e s Werner, geboren am 12.11.1903 in
Berlin-Charlottenburg, als Sohn d. verstorbenen Fer-
dinand und der Helena geb. Grimm, verheiratet, deutscher
Staatsangehörigkeit, ehemaliger Leiter der Gestapo
von Innsbruck, derzeit in Haft im Landesgerichtlichen
Gefangenenehause in Innsbruck;

beschuldigt:

Von 1940 bis 1944 hat der Angeklagte H i l l i g e s
bedeutende Funktionen bei der Gestapo in Innsbruck
ausgeübt. Auf Grund dieser Stellung hatte er die effek-
tive Autorität über das Lager K e i c h e n a u. Er
muss für die verbrecherischen Akte der Grausamkeit,
die (diesem Lager täglich begangen) unter seinem Impuls
oder mit seiner Zustimmung in diesem Lager täglich be-
gangen wurden, verantwortlich gehalten werden.
Er hat selbst, am 2. Juni 1943, innerhalb des Lagers den
österr. Juden D u b s k y durch einen Pistolen schuss
ermordet. Andererseits hat der Angeklagte H i l l i g e s
am 2. September 1940 zwei alliierte Staatsangehörige, die
Polen K o s n e o k und W i l d a, die keinerlei Ver-
brechen begangen hatten, durch den Strang hinrichten
lassen, ohne dass ein Gericht sie verurteilt hätte.

./.

Im übrigen hat H i l l i g e s am 2. März 1942 gleichfalls durch den Strang einen anderen alliierten Staatsangehörigen namens P r z y g o d a hinrichten lassen, der keinerlei Verbrechen begangen hatte und dessen Fall keinem Gericht unterbreitet worden war.

Der Angeklagte hat sich somit mehrfache Morde und Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen lassen, Taten, die durch die Vorschriften der Verordnung No 84 Artikel 169 und folgende unter Strafe gestellt sind:

2.) - N e d w e d Max, geboren am 22. Juni 1902 in Hallein (Oesterreich), als Sohn des Max und der Olga Nedwed, Jurist, ehemaliger Chef der Innsbrucker Gestapo, österreichischer Staatsbürgerschaft, wohnhaft in Innsbruck, derzeit in Haft im Landesgerichtlichen Gefangenenehause in Innsbruck,

beschuldigt:

Als Chef der Gestapo von Innsbruck in den Jahren 1944 und 1945 hat der Angeklagte N e d w e d das Lager R e i c h e n a u unter seiner effektiven Autorität gehabt. Er muss für die verbrecherischen Akte der Grusamkeit, die in diesem Lager täglich mit seiner Zustimmung begangen worden sind, verantwortlich gehalten werden. Diese verbrecherischen Akte haben den Tod zahlreicher Internierter nach schweren Leiden verursacht.

Andererseits hat er am 24. April 1945 acht alliierte Staatsangehörige russischer Nationalität, darunter sechs Kriegsgefangene, durch den Strang hinrichten lassen, ohne dass ein ordnungsmässiges Urteil ergangen wäre.

Er hat sich somit mehrfacher Morde, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit schuldig gemacht. Taten, die durch die Vorschriften der Verordnung No 84, Artikel 169 und folgende unter Strafe gestellt sind.

3.) - R a u s c h e r Josef, geboren am 28. Jänner 1899 in Härting (Oesterreich), als Sohn des verstorbenen Valentin und der verstorbenen Katharina geborene Bucher, Hilfsarbeiter, österreichischer Staatsbürgerschaft, wohnhaft in Wörgler Boden Nr. 41, derzeit in Haft im Landesgerichtlichen Gefangenenehause in Innsbruck,

beschuldigt:

Der Hilfsgendarm R a u s c h e r hat im Jahre 1945 die Funktionen eines Wachtpostens im Lager R e i c h e n a u ausgeübt. Er hat gegenüber den Internierten grosse Brutalität bewiesen und schwere und gewöhnliche Gewalttaten an ihnen begangen.

Er hat sich somit Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen lassen, Taten, die durch die Vorschriften der Verordnung 84, Artikel 169 und folgende unter Strafe gestellt sind.

4.) - K ö l l e m a n n Mathias, geboren am 24. Jänner 1901 in Damas (Südtirol) als Sohn des verstorbenen Hieronimus und der verstorbenen Katharina geborenen Breitenberger, Marmorarbeiter, österr. Staatsbürgerschaft, wohnhaft in Innsbruck, Arzl No 69, derzeit in Haft im Landesgerichtlichen Gefangenenehause in Innsbruck,

beschuldigt:

Der Angeklagte Köllemann hat von 1942 bis zum Ende des Krieges die Funktionen eines Sanitäters im Lager Reichenau ausgeübt. Er hat den unglücklichen Internierten gegenüber grosse Brutalität bewiesen, Ihnen die Krankenpflege abgelehnt und schwere und gewöhnliche Gewalttaten an Ihnen verübt. Er hat somit die Leiden derer, denen er hatte Linderung bringen müssen, verschärft und ist verantwortlich für zahlreiche Todesfälle, die zu vermeiden gewesen wären.

Er hat sich Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen lassen, Taten, die durch die Vorschriften der Verordnung Nr. 84, Artikel 169 und folgende unter Strafe gestellt sind.

5.) - F a l c h Erwin, geboren am 26.Juli 1910 in Sankt-Anton am Arlberg als Sohn des Rudolf und der verstorbenen Anna geborenen Senn, verheiratet, Kohlen- u. Holzhändler, österreichischer Staatsbürgerschaft, wohnhaft in Sankt-Anton/Arlberg, griesgasse 24, derzeit in Haft im Landesgerichtlichen Gefangenengehause in Innsbruck,

beschuldigt:

Als Angehöriger der Waffen-SS hat F a l c h Erwin von Juni 1942 bis zum Kriegsende im Lager Reichenau Wachdienst versehen. Er hat den unglücklichen Internierten gegenüber grosse Grausamkeit bewiesen, sie verhöhnt und schwere und gewöhnliche Gewalttaten an ihnen verübt.

Er hat sich somit Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen lassen, Taten, die durch die Vorschriften der Verordnung Nr. 84, Artikel 169 und folgende unter Strafe gestellt sind.

6.) - P a y r Johann, geboren am 3.Mai 1913 in Axams (Oesterreich), als Sohn des Franz und der verstorbenen Johanna geb. Jordan, Fleischhauer, öterr. Staatsbürgerschaft, wohnhaft in Axams Nr.20, derzeit in Haft im Landesgerichtlichen Gefangenengehause in Innsbruck

beschuldigt:

Als Angehöriger der Waffen-SS hat P a y r Johann von Oktober 1942 bis Kriegsende im Lager Reichenau Wachdienst versehen. Er hat den unglücklichen Internierten gegenüber grosse Grausamkeit bewiesen, sie verhöhnt und schwere und gewöhnliche Gewalttaten an ihnen verübt.

Er hat sich somit Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen lassen, Taten, die durch die Vorschriften der Verordnung Nr. 84, Artikel 169 und folgende unter Strafe gestellt sind.

7) - Harm Hermann, geboren am 17. Dezember 1893 in Innsbruck, als Sohn des Jakob und der Maria geb. Stoll, Gärtnner, österr. Staatsbürgerschaft, wohnhaft in Innsbruck, Pacherstrasse 29, derzeit in Haft im Landesgerichtlichen Gefangenengehause in Innsbruck,

beschuldigt:

Der Gendarm Harm hat von Mai 1943 bis Kriegsende im Lager Reichenau Wachtmeister versehen. Er hat den unglücklichen Internierten gegenüber grosse Grausamkeit bewiesen, sie verhöhnt und schwere und gewöhnliche Gewalttaten an ihnen verübt.

Er hat sich somit Verbrechen gegen die Menschlichkeit zuschulden kommen lassen, Taten, die durch die Vorschriften der Verordnung Nr. 84, Artikel 169 und folgende unter Strafe gestellt sind.

Das Obere Gericht

Nach Anhörung der Anklagerede des Regierungs-kommissars, Herrn Malaval,

Nach Anhörung der Plädoyers der Verteidiger der Angeklagten:

Herr Dr. Pausinger für Hilleiges	
" Dr. Reinisch " Nedwed	
" Dr. Tommasi " Köllemann	
" Dr. Neuner " Falch	
" Dr. Thomma " Payer	
" Dr. Lassenau " Harm	

Und nach gesetzesmässiger Beratung hierüber, In der Erwagung, dass Hilleiges, Nedwed, Köllemann, Falch, Payer und Harm angeklagt sind, aus verschiedenen Tälern zwischen September 1939 und Juni 1945 an im Lager Reichenau Internierten Personen eine grosse Anzahl von Grausamkeitsakten begangen zu haben, die von leichter Körperverletzung bis zum Mord gingen und im Sinne der Artikel 169 und folgende der Verordnung No 84 Kriegsverbrechen oder Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen;

Das sich unter den Internierten des Lagers Reichenau in der Tat eine grosse Anzahl von Staatsangehörigen der alliierten Mächte befanden, die Opfer dieser verbrecherischen Akte gewesen wären;

Dass Hilleiges im übrigen angeklagt ist, andere Akte derselben Natur und namentlich mehrere Morde außerhalb des Lagers Reichenau begangen oder erleichtert zu haben.

In der Erwägung, dass die zahlreichen im Zuge der Voruntersuchung wie im Laufe der Verhandlung gemachten Zeugenaussagen bewiesen haben, dass nicht gezögert worden ist, das etwa 1941 in der unmittelbaren Umgebung von Innsbruck als "Disziplinarlager für die Wiederaufrichtung gewisser italienischer Arbeiter" geschaffene Lager Reichenau als Internierungslager für Personen aller Nationalitäten, und nicht nur für "diens-t-verpflichtete" Arbeiter, sondern auch für Deportierte, aus politischen oder rassischen Gründen Internierte und selbst für Kriegsgefangene zu benützen;

Dass die diesen Internierten zuteil gewordene Behandlung nicht wesentlich von der in den grossen Konzentrationslagern angewendeten Behandlung abgewichen ist;

In der Erwägung, dass aus der Gesamtheit der Zeugen-aussagen sowohl von ehemaligen Internierten als auch von ehemaligen Wachmannschaften dieses Lagers unzweifelhaft hervorgeht, dass an der Person der Internierten zahlreiche Akte der Grausamkeit verübt worden sind;

Dass die Unzulänglichkeit der Ernährung, der Mangel an Kleidung vor allem während des Winters, und das fast vollständige Fehlen ärztlicher Betreuung schon ausreichten, um den Internierten, die im übrigen zu mühsamen Arbeiten genötigt wurden, viele Leiden zu verursachen;

Dass diese nach einigen Wochen eines solchen Regimes schwach und krank wurden;

Dass sie überdies die Launen ihrer Wachmannschaften erdulden mussten, die, ja nach Charakter oder Stimmung, sie schlugen, in unerträglicher Weise verhöhnten oder sie sogar so schwer misshandelten, dass die Opfer Verletzungen erlitten und zuweilen selbst den Tod fanden.

In der Erwägung, dass es angebracht erscheint, die verschiedenen gegen die Angeklagten erhobenen Anklagepunkte nachständer zu prüfen:

1^o H i l l i g e s :

- In der Erwägung, dass der Angeklagte während der Feindseligkeiten bedeutende Funktionen bei der Gestapo in Innsbruck ausgeübt hat und namentlich Chef dieser Behörde gewesen ist,

Dass er aus diesem Titel das Lager Reichenau unter seiner Kontrolle hatte und dass es dem Gericht erscheint, dass die dort gegen die Menschlichkeit verübtet Verbrechen ihm nicht entgangen sein konnten,

Dass er sich somit zum Komplizen von Verbrechen gegen die Menschlichkeit gemacht hat,

Dass er selbst am 2. Juni 1943 vorsätzlich den Internierten Dubsky Wagon getötet hat;

Dass er andererseits, in seiner Eigenschaft als Chef der Gestapo, in Durchführung eines von seinen vorgesetzten erhaltenen Befehles am 17. Dezember 1943 sieben Häftlinge des Lagers Reichenau, welche einige von ihnen in den Trümmern eines durch Bomben zerstörten

Hausen gefundene Kleidungsstücke und Lebensmittel unterschlagen hatten, durch den Strang hat hinrichten lassen;

- In der Erwägung, dass dieses expeditive Verfahren im Widerspruch mit den elementarsten Prinzipien der Gerechtigkeit und der Menschlichkeit steht,
dass er sich so zum Komplizen eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemacht hat.

In der Erwägung, dass andererseits, was die Hinrichtung von zwei polnischen Staatsangehörigen in Kirchbichl im September 1940 und die Hinrichtung eines anderen alliierten Staatsangehörigen in Schrubs im März 1942 anbetrifft, H illiges zu dieser Zeit nicht verantwortlicher Chef der Gestapo war, dass infolgedessen Veranlassung vorliegt, ihn dieser Verbrechen nicht für schuldig zu erklären.

2^o - N e d w e d :

In der Erwägung, dass Nedwed in der Zeit vom 8. Oktober 1944 bis zum Ende der Feindseligkeiten Chef der Gestapo von Innsbruck war,

dass er aus diesem Titel das Lager Reichenau unter seiner Kontrolle hatte und die dort gemeinhin verübten Verbrechen gegen die Menschlichkeit ihm nicht entgangen sein konnten und er in diesem Punkte für schuldig erklärt werden muss.

In der Erwägung, dass das Gericht keine hinreichenden Elemente besitzt, um die am 24. April 1945 erfolgte Hinrichtung durch den Strang von sieben alliierten Staatsangehörigen, die sich selbst schwerer Verbrechen schuldig gemacht hatten, als Verbrechen gegen die Menschlichkeit zu qualifizieren.

Dass infolgedessen Veranlassung besteht, ihn in diesem Anklagepunkte für nicht schuldig zu erklären.

3^o - K ö l l e m a n n :

In der Erwägung, dass K ö l l e m a n n, der der Sanitäter des Lagers Reichenau war, den Internierten gegenüber äusserste Brutalität bewiesen und ihnen zuweilen seine sanitäre Behandlung abgelehnt hat;

Dass diese Handlungsweise angesichts seiner Tugendhaft als Sanitäter besonders verwerflich ist,

Dass er sich demzufolge Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat zuschulden kommen lassen.

4^o - F a l c h :

- In der Erwägung, dass F a l c h, Angehöriger der Waffen-SS, in der Zeit von Juni 1942 bis zum Ende der Feindseligkeiten die Funktionen des Chefs des inneren Lager-Wachdienstes ausgeübt hat,

. / .

Dass erwiesen ist, dass er in Ausübung seiner Funktionen den Internierten gegenüber grosse Brutalität bewiesen und sie in unerträglicher Weise verhöhnt hat,

Dass er sich demzufolge Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat zuschulden kommen lassen.

5^o P a y r ;

- In der Erwagung, dass P a y r gleichfalls von Oktober 1942 bis zum Ende der Feindseligkeiten die Funktionen des Chefs des inneren Lagerwachdienstes ausgeübt hat;

Dass er in Ausübung seiner Funktionen grosse Brutalität bewiesen und die Internierten auf unerträgliche Weise verhöhnt hat,

Dass er sich demnach Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat zuschulden kommen lassen.

6^o H a r m ;

- In der Erwagung, dass der Hilfsgendarm H a r m von Mai 1943 bis zum Ende der Feindseligkeiten Wachmann im Lager Reichenau war, wo er insbesondere die Aussenarbeitskommanden zu überwachen hatte,

Dass er die Internierten oftmals brutal geschlagen hat und sich so Verbrechen gegen die Menschlichkeit hat zuschulden kommen lassen,

In der Erwagung jedoch, dass es geboten erscheint, auf die Angeklagten die Vorschriften der Verordnung 84, Artikel 171 § 2 anzuwenden

A u s d i e s e n G r ü n d e n

Verurteilt

H i l l i g e s Werner zu der Strafe lebenslänglicher Haft mit Zwangarbeit,

N e d w e d Max zu zwanzig Jahren Haft mit Zwangsarbeit,

K ö l l e m a n n Mathias zu fünfzehn Jahren Haft mit Zwangsarbeit,

F a l c h Erwin zu zehn Jahren Haft mit Zwangsarbeit,

P a y r Johann zu sieben Jahren Haft mit Zwangsarbeit,

H a r m Hermann zu vier Jahren Haft mit Zwangsarbeit,

Spricht aus, dass die Untersuchungshaft anzurechnen ist, Ordnet an, soweit H i l l i g e s und N e d w e d in Betracht kommen, dass die Vollstreckung der mit dem vorliegenden Urteil ausgesprochenen Strafen aufgeschoben sei, bis die gegen sie bei der zuständigen österreichischen Jurisdiktion anhängigen Strafverfahren rechtskraftig abgeschlossen seien, halt die Genannten jedoch in Haft.

Spricht im übrigen aus, dass alle Verurteilten die Kosten der Vollstreckung ihrer Strafe zu tragen haben.

Der Präsident gibt den Verurteilten bekannt, dass das vorstehende Urteil gemäss Artikel 8 der Verordnung No 47 vom 15. März 1947 nicht der Revision unterliegt, die ausgesprochene Strafe vielmehr nur im Gnadenwege abgeändert werden kann.

Die Verhandlung ist in dem Massse ihrer Abwicklung von den Dolmetschern vollständig übersetzt worden.

Innsbruck, den achtzehnten Dezember
Tausendneunhundert achtundvierzig

Der Präsident:
gezeichnet Brey nat de St Veran

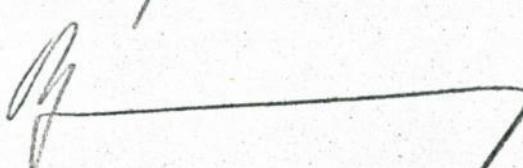
Der Schriftführer:
gez. Lefevre

Für die Richtigkeit des Auszuges:
Der Leiter der Geschäftsabteilung
gez.: Unterschrift
(unleserlich)

Rundstempelgleich:

Oberes Französisches Gericht
in Oesterreich.

Für die Richtigkeit der Übersetzung
des in französischer Sprache ergangenen
Urteils in das Deutsche:
Bundespolizeidirektion Innsbruck.
30.5.1949
Unterschrift.

J.R.d.A.


EXVI